

Sammlung  
des  
revidirten  
Gesetze  
und  
Regierungs-Verordnungen  
des  
Kantons Luzern.



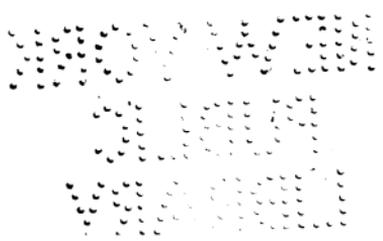
Erster Band.

---

Luzern,  
gedruckt bey Kaver Meyer,

1810.

THE NEW YORK  
PUBLIC LIBRARY  
442901  
ASTOR, LENOX AND  
TILDEN FOUNDATIONS.  
R 1909 L



# I n h a l t

## des ersten Bandes

### nach systematischer Ordnung.

Gesetz, die Revision der Gesetze und ihre Anwendung bestimmend . . . . .	Seite XL
--	-------------

## E r s t e r T i t e l.

### Staats - Verfassung.

Vermittlungs - Akte . . . . .	1. bis 61.
a.) Verfassung des Kantons Luzern . . . . .	6. - 21.
b.) Allgemeine Bundes - Verfassung . . . . .	22. - 61.

## Z w e i t e r T i t e l.

### Einführung der Verfassung für den Kanton Luzern.

Verordnung, festsetzend die Stimm- und Wahl- fähigkeit der Bürger, und anbefehlend die Auf- nahme von dahierigen Verzeichnissen . . . . .	62. - 66.
Verordnung, die Vervollständigung jener vom 1sten Märzmonat, über die Stimm- und Wahl- fähigkeit der Bürger, enthaltend . . . . .	65. - 67.
Verordnung, die Eintheilung des Kantons in Be- zirkel und Viertel, die Zusammenberufung des Wahlversammlungen, die Vorschriften zur Wahl, die Wahlfähigkeitsbedingungen der zu Wählenden, und die Auslosung derjenigen dieser, welche den Großen Rath zu bilden haben, enthaltend . . . . .	67. - 77.

201  
 1001  
 1002  
 1003  
 1004  
 1005  
 1006  
 1007  
 1008  
 1009  
 1010  
 1011  
 1012  
 1013  
 1014  
 1015  
 1016  
 1017  
 1018  
 1019  
 1020  
 1021  
 1022  
 1023  
 1024  
 1025  
 1026  
 1027  
 1028  
 1029  
 1030  
 1031  
 1032  
 1033  
 1034  
 1035  
 1036  
 1037  
 1038  
 1039  
 1040  
 1041  
 1042  
 1043  
 1044  
 1045  
 1046  
 1047  
 1048  
 1049  
 1050

Verordnung, die Eintheilung des Bezirks der Stadt Luzern in vier Viertel enthaltend . . . . .	78. bis 79.
Verordnung, die näher'n Vorschriften zur Bildung des Großen Raths, mittelst Auslosung der gewählten Kandidaten, festlegend . . . . .	80. - 84.
Verzeichniß der von den Vierteln unmittelbar ernannten Mitglieder in den Großen Rath des Kantons Luzern, im Jahr 1803. . . . .	84. - 86.
Ernannte Kandidaten für den Großen Rath im Jahr 1803. . . . .	86. - 90.

## Organische Gesetze für den Kanton Luzern.

### A. Im Allgemeinen.

1. Eintheilung des Kantons . . . . .	91. - 95.
2. Aufstellung der Behörden . . . . .	95. - 96.
3. Befugnisse und Einrichtungen der Polizeibehörden . . . . .	97. - 99.
4. Befugnisse und Einrichtungen der Behörden . . . . .	99. - 125.
A. Gemeinde - Verwaltungen . . . . .	99. - 103.
B. Gemeinde - Gerichte . . . . .	
a.) Als richterliche - Behörde . . . . .	103. - 105.
b.) Als Verwaltungs - Behörde . . . . .	106. - 109.
c.) Als Polizey - Behörde . . . . .	109. - 113.
C. Amtsgerichte . . . . .	113. - 116.
D. Appellationsgericht . . . . .	116. - 125.
a.) Kriminalrechtsgang insgemein . . . . .	118. - 124.
b.) Kriminalrechtsgang gegen Mitglieder der Regierung . . . . .	124. - 125.
5. Allgemeine Verfügungen . . . . .	125. - 131.
6. Stimm- und Wahlfähigkeit der Bürger . . . . .	132.
7. Wahl, Austritt und Ergänzung der Beamten . . . . .	133. - 136.
a.) der Gemeinde - Verwaltungen . . . . .	133.
b.) der Gemeinde - Gerichte . . . . .	133. - 135.
c.) der Amtsgerichte . . . . .	135.
d.) Anderer Beamten . . . . .	136.

8. Schul-, Medizinal- u. Armen-Ansachen 137. bis 138.  
 9. Gesetz, die Gegenstände, welche vor den  
 Zivilrichter gehören, von demjenigen  
 ausschließend, die der Beurtheilung  
 des Kleinen Rathes zu unterliegen ha-  
 ben, nebst Anerkennung dessen Straf-  
 kompetenz, so wie jener aller öffentli-  
 chen Behörden, zur Handhabung der  
 Polizei in ihren Sitzungsorten . 139. - 141.

## B. Im Besondern:

### a.) Für den Großen Rath.

- Reglement, über die Berrichtungen des Gro-  
 ßen Rathes im allgemeinen und besondern 142. - 149.  
 Gesetz, über die Abrufung (Zensur) der Mit-  
 glieder des Großen Rathes . . . . 150. - 158.  
 Vollziehungs-Beschluß, über vorkleben-  
 des Gesetz . . . . . 159. - 161.  
 Gesetz, über nachgesuchte Entlassung von Mit-  
 gliedern des Großen Rathes . . . . 162. - 163.

### b.) Für den Kleinen Rath und das Oberste Appellations-Gericht.

- Gesetz, das politische Jahr bestimmend 164. - 166.  
 Gesetz, über die Erneuerung des Kleinen Rathes  
 und des Appellationsgerichts . . . . 167. - 170.

### c.) Für die Amts- und Gemeindegerrichte.

- Verordnung, betreffend die Aufstellung der  
 Gemeindegerrichte . . . . . 171. - 181.  
 Beschluß, betreffend den Austritt und die  
 Wiederergänzung der Gemeinde- und Amts-  
 gerichte . . . . . 182. - 185.  
 Verordnung, die nähere Anleitung, über die  
 Rechte und Befugnisse der Gemeindegerrichte  
 enthaltend . . . . . 185. - 186.

## C. Erneuerung der Kandidaten-Liste.

Gesetz, die Erneuerung der Kandidatenliste für den Großen Rath, die Stimm- und Wahlbarkeitsfähigkeit, die Wahlart, Auslosung der Kandidaten, und die Strafen gegen Begleitben, Bestechung, Umtriebe bey solchen Wahlen bestimmend . . . . . 187. bis 190.

Beschluß, als Vollziehung des Gesetzes über Erneuerung der Kandidatenliste, in Bestimmung der Wahlbezirke und Viertel des Kantons, der Abfassung der Listen über die stimmfähigen Bürger, der Vornahme der Wahlen und des Loses, der in Folge jener auszufertigenden Akten, der zu machenden Anzeige, über die Nichtannahme der Ernennung als Kandidat, und der Strafe für die von den Wahlen Ausbleibenden . . . . . 191. - 206.

Resultat der am 1ten May 1808. im Kanton Luzern erfolgten Erneuerung der Kandidatenliste für den großen Rath. . . . . 206. - 212.

## D. Eideleistung der Verfassung und der verfassungsmäßigen Regierung.

Gesetz, betreffend die Abhaltung des Schwörtages 213. - 215.

# D r i t t e r T i t e l.

## Verhältnisse des Kantons Luzern zu andern Staaten,

### A. Mit Auswärtigen.

#### a) Im Allgemeinen.

Gesetz, die Ausübung des Regenerchts gegen alle Eidgenössischen Kantone und Staaten, unter Aufsicht der Regierung, anordnend. . . . . 216. - 217.

## b.) Im Besondern.

## 1. Mit Frankreich.

- Schugbündniß zwischen der Fränkischen Republik und den neunzehn Kantonen, der Eidgenossenschaft . . . . . 218. bis 243.
- Militär-Kapitulazion zwischen Frankreich und den neunzehn Kantonen der Eidgenossenschaft . . . . . 244. - 275.
- Verordnung der hohen Tagsatzung, über Werbung und Rekruten-Aufnahme für die im Dienste Frankreichs stehenden Schweizer-Regimenter . . . . . 276. - 280.
- Aufruf, zur Bethätigung der Werbung für die Schweizerischen Regimenter im französischen Dienste, unter Zusicherung bedeutender Vortheile den Kantonsangehörigen, die sich unter dieselben anwerben lassen . . . . . 280. - 284.
- Gesetz, über Auffuchung u. Auslieferung der Ausreißer von den kapitulazionsmäßigen Schweizer-Regimentern in K. K. französischen Diensten, nebst Festsetzung eines dahierigen Kostentarifs, so wie über Bestrafung der Begünstiger des Ausreißens . . . . . 285. - 293.
- Gesetz, die Strafen gegen die Ausreißer von den kapitulierten Schweizer-Regimentern in K. K. französischen Diensten festsetzend . . . . . 293. - 296.
- Gesetz, das Verboth der Falschwerberey enthaltend, und die Strafen gegen diejenigen bestimmend, welche sich des Falschwerbens schuldig machen sollten . . . . . 297. - 300.
- Verordnung, über die Bildung und Befugnisse der Militärgerichte für die Schweizer-Truppen in K. K. französischen Diensten . . . . . 300. - 325.

## 2. Mit Oestreich.

Vertrag, zwischen Seiner Kaiserlich-Königlichen Apostolischen Majestät und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, wegen gegenseitiger Aufhebung der Abschoß-, Abfahrts- und Abzugs-Gelder . . . . . 326. bis 329.

## 3. Mit Bayern.

Freyzügigkeits-Vertrag zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und Seiner Churfürstlichen Durchlaucht von Pfalzbayern 329. - 331.

## 4. Mit Württemberg.

Staats-Vertrag mit dem Königreich Württemberg, über die gegenseitige Freyzügigkeit 332. - 335.

## 5. Mit Baden.

Staats-Vertrag zwischen Churbaden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, betreffend die Uebernahme der ehemaligen Bischöflichen und Domkapitulischen, Konstanzischen Besitzungen, Rechte und Gefälle in der Schweiz 336. - 347.

Uebereinkunft zwischen den Kantonen, welche, in Folge der mit Churbaden abgeschlossenen Konvention, die in ihrem Gebiete gelegenen Besitzungen und Gefälle des ehemaligen Hochstifts und Domkapituls von Konstanz übernehmen sollen . . . . . 347. - 356.

Staats-Vertrag zwischen Churbaden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, die gegenseitige Freyzügigkeit enthaltend . . . . . 356. - 360.

Verzeichniß der Orte und Ortschaften in den Churbadenschen Landen, die zur Abzugs-Erhebung berechtigt sind . . . . . 361. - 362.

Seite

**Vertrag mit dem Großherzogthum Baden, über gegenseitige Gleichhaltung der Untertanen derselben, und der Angehörigen der besgetretenen Kantone der Schweiz, bey Konkurs- und Falliments-Fällen . . . . .** 362. bis 366.

**Vertrag mit dem Großherzogthum Baden, über die gegenseitige Auslieferung der Verbrecher** 366. - 371.

**Vertrag mit dem Großherzogthum Baden, über das wechselseitige Heirathen aus einem Lande in das andere . . . . .** 371. - 376.

## **E. Mit den Eidgenössischen Ständen.**

### **a.) im Allgemeinen.**

**Gesetz, die Ausübung des Gegenrechts gegen alle Eidgenössischen Kantone, unter Aufsicht der Regierung, anordnend . . . . .** 216. - 217.

**Beschluß, über die gegenseitige Auslieferung der Kriminal-Verbrecher zwischen den löbl. Ständen der Eidgenossenschaft, über derselben Behandlung im Hinrichtungsfalle, und über die Strafe der Landesverweisung . . . . .** 376. - 377.

**Konkordat zwischen den löbl. Kantonen der Schweiz, über die Ausschreibung, Verfolgung, Festsetzung und gegenseitige Auslieferung der Kriminal-Verbrecher und ihrer Mitschuldigen, so wie über die daberigen Kosten und Zeugen-abhörung . . . . .** 378. - 389.

**Konkordat zwischen den löbl. Eidgenössischen Ständen, über Eheeinigungs-, Verkündigungs- und Kopulations-Scheine . . . . .** 390. - 392.

**Konkordat, Bestimmung des Eidgenössischen Bethages . . . . .** 392. - 393.

**Konkordat zwischen den löbl. Ständen der Eidgenossenschaft, über ein allgemeines Verordnungs-Reglement . . . . .** 393. - 396.

- Seite
- Konkordat, über die Auslieferung der Ausreißer von Kantonal- Truppen zwischen den Kantonen . . . . .** 396. bis 397.
- Verordnung, die kapitulationsmäßigen Militärwerbungen, nach dem Beschlusse der Gemeineidgenössischen Tagsatzung, belangend** 397. - 403.
- Konkordat zwischen den Löbl. Ständen der Eidgenossenschaft, über Schuldbetreibungen gegen Eidgenossen . . . . .** 403. - 404.
- Beschluß, bezweckend eine einfachere und auf allgemeinen Grundsätzen beruhende Rechtspflege in Rechtsbetreibungssachen, so wie die Bekrafung der betriebserischen Falliten . . . . .** 404. - 405.
- Konkordat zwischen den Löbl. Ständen der Eidgenossenschaft, über ein allgemeines Konkursrecht . . . . .** 405. - 407.

### b.) Im Besondern.

#### 1. Kanton Bern.

- Vertrag zwischen den Hohen- Ständen Luzern und Bern, wegen Auslieferung der Ausreißer der stehenden und besoldeten Truppen . . . . .** 407. - 409.

#### 2. Kanton Aargau.

- Vertrag zwischen den Hohen Ständen Luzern und Aargau, über die Auslieferung der Ausreißer von den stehenden und besoldeten Truppen . . . . .** 409. - 410.

**G e s e t z,**

**Die Revision der Gesetze und ihre Anwendung bestimmend.**

**Wir Schultheiß, Kleine und Große Rätthe  
des Kantons Luzern;**

**Auf die Bottschaft des Kleinen Raths vom 30. Märzmonat leghin, worinn derselbe mit den Gründen Uns bekannt macht, die ihn bewogen haben, eine allgemeine Revision der im Kanton noch geltenden, ältern und neuern Gesetze vorzunehmen und diese sonach, durchgesehen und, zum leichtern Gebrauch vorzüglich für Beamte, in einer eigenen Ordnung zusammengestellt, dem Drucke zu übergeben;**

**In Betrachtung: daß, mittelst dieser Revision aller ältern und neuern Gesetze, die künftige Bearbeitung eines bürgerlichen und peinlichen Gesetzbuches für den Kanton erleichtert wird;**

**In Betrachtung: daß die Zusammenstellung der revidierten Gesetze in einer eigenen Ordnung zugleich den Vortheil für sich hat, daß man sich**

mit diesen desto leichter und genauer bekannt machen kann, und hauptsächlich den Beamten deren Gebrauch erleichtert wird;

### V e r o r d n e n d e m n a c h :

#### §. 1.

Die in der gegenwärtigen Sammlung aufgenommenen, ältern und neuern, so wie die von der bestandenen, helvetischen Regierung herausgekommenen Gesetze, sind mit denjenigen Abänderungen, welche dieselben, mittelst der darüber angestellten Revision, erhalten haben, zu Kräften erkennt.

#### §. 2.

Diese Gesetze, in so weit sie über Eherechts- und Erbs. Sachen abhandeln, treten jedoch nur da in Anwendung: wo hierüber keine ehemaligen Amts- und Orts. Rechte oder eine besondere, bis jetzt bestandene Übung nichts anders sprechen, als nach welchen es noch fernerhin gehalten werden soll.

#### §. 3.

Eben so erleiden auch diese ehemaligen Amts- und Orts. Rechte und, in deren Abgang, die gesetzlich bestehende Übung in allen Fällen ihre vollkommene Anwendung, wo keine positiven Gesetze vorhanden sind.

## §. 4.

Diejenigen Gesetze, welche, mittelst dieser angeordneten Gesetze - Revision, Abänderungen erlitten oder Zusätze erhalten haben, geben, einen Monat nach erfolgter Bekanntmachung dieser Abänderungen und Zusätze durch das Kantonsblatt, in volle Kraft über, und es soll, von diesem Zeitpunkte an, nach denselben gehandelt und gerichtet werden.

## §. 5.

Gegenwärtiges Gesetz, welches der Sammlung der revidierten Gesetze vorgedruckt werden soll, ist dem Kleinen Rathe, mit dem Staatsiegel versehen, in der Urschrift zuzustellen.

Also verordnet in Unserer Großen Rathssversammlung, Luzern den 18ten April 1810.

Schultheiß, Kleine und Große Räte;

In deren Nahmen;

Der Amtschultheiß

(L.S.) Vincenz Rüttimann.

Für dieselben;

Der Staatschreiber,

J. B. Amrhyn.



**S a m m l u n g**

des von der

**R e g i e r u n g**

des

**K a n t o n s L u z e r n**

erlassenen

**G e s e t z e**

und

**V e r o r d n u n g e n .**

9

---

---

## ACTE DE MÉDIATION

*Fait par le PREMIER CONSUL de la  
République française , entre les partis  
qui divisent la Suisse.*

---

**B**ONAPARTE , premier Consul de la République  
Président de la République italienne , AUX SUISSES.

L'HELVÉTIÉ , en proie aux dissensions , était menacée de sa dissolution ; elle ne pouvait trouver en elle-même les moyens de se reconstituer. L'ancienne affection de la nation française pour ce peuple recommandable , qu'elle a récemment défendu par ses armes et fait reconnaître comme puissance par ses traités ; l'intérêt de la France et de la République italienne , dont la Suisse couvre les frontières ; la demande du sénat , celle des cantons démocratiques ,

---

---

# Erster Titel, Staatsverfassung.

---

## Vermittlungsakte

des Ersten Konsuls der Fränkischen Republik zwis-  
schen den Partheyen, in welche die Schweiz  
getheilt ist.

---

**Bonaparte**, Erster Consul der Fränkischen  
und Präsident der Italienischen Republik, an die  
Schweizer.

Helvetien, der Zwietracht preis gegeben, war mit  
seiner Auflösung bedroht. In sich selbst konnte es die  
Mittel nicht finden, um wieder zu einer verfassungsmäßigen  
Ordnung zu gelangen. Die alte Gewogenheit der Fränkischen  
Nation für dieses achtungswerthe Volk, welches sie vor Kurzem  
noch durch ihre Waffen vertheidigt, und durch ihre Verträge  
als unabhängige Macht hatte anerkennen lassen; das Interesse  
Frankreichs und der Italienischen Republik, deren Gränzen  
die Schweiz bedeckt; das Ansuchen des Senats; das der  
demokratischen Kantone; der Wunsch

le voeu du peuple helvétique tout entier, nous ont fait un devoir d'interposer notre médiation entre les partis qui le divisent.

Les sénateurs *Barthelemy*, *Ræderer*, *Fouché* et *Démeunier*, ont été par nous chargés de conférer avec cinquante-six députés du sénat helvétique, et des villes et cantons, réunis à Paris. Déterminer si la Suisse, constituée fédérale par la nature, pouvait être retenue sous un gouvernement central autrement que par la force; reconnaître le genre de constitution qui était le plus conforme au voeu de chaque canton; distinguer ce qui répond le mieux aux idées que les cantons nouveaux se sont faites de la liberté et du bonheur; concilier dans les cantons anciens, les institutions consacrées par le temps, avec les droits restitués à la masse des citoyens: tels étaient les objets qu'il fallait soumettre à l'examen et à la discussion.

Leur importance et leur difficulté nous ont décidés à entendre nous-mêmes dix députés nommés par les deux partis, savoir; les citoyens *d'Affry*, *Glutz*, *Jauch*, *Monnot*, *Reinhart*, *Sprecher*, *Stapfer*, *Ustery*, *Watteville* et *Vonflue*; et nous avons conféré le résultat de leurs discussions tant avec les différens projets présentés par les députés.

endlich des gesammten Helvetischen Volks, haben es Uns zur Pflicht gemacht: als Vermittler zwischen den Partheyen aufzutreten, die es trennen.

Zu dem Ende haben Wir die Senatoren Barthelemy, Röderer, Fouché und Demeunier beauftragt, mit Sechs und Fünfzig Deputirten des Helvetischen Senats, der Städte und Kantone, in Unterredung zu treten. Die Beantwortung der Frage: ob die Schweiz, von der Natur selbst zu einer Bundesverfassung bestimmt, anders als durch Gewalt unter einer Zentralregierung erhalten werden könne; die Ausfindigmachung derjenigen Staatsform, die mit den Wünschen jedes Kantons am meisten übereinstimme; die Heraushebung dessen, was den in den neuen Kantonen entstandenen Begriffen von Freyheit und Wohlfahrt am besten entspräche; endlich dann in den alten Kantonen die Vereinfachung derjenigen Einrichtungen, die durch die Zeit ehrwürdig geworden waren, mit den wiederhergestellten Rechten des Volks: — Dies waren die Gegenstände, welche der Untersuchung und Berathschlagung unterworfen werden mußten.

Ihre Wichtigkeit sowohl, als das Schwierige derselben, haben Uns bewogen, Zehen Ausgeschlossene der Partheyen, nämlich: die Bürger von Affry, Gluz, Jauch, Monod, Reinhard, Sprecher, Stapfer, Usteri, von Wattenwyl und Bonflue, in eigener Person zu vernehmen; und Wir haben das Resultat ihrer Berathschlagungen, theils mit den verschiedenen Vorschlägen der Kantonen

tions cantonales, qu'avec les résultats des discussions qui ont eu lieu entre ces députations et les sénateurs - commissaires.

Ayant ainsi employé tous les moyens de connaître les intérêts et la volonté des Suisses, NOUS, en qualité de médiateur, sans autre vue que celle du bonheur des peuples sur les intérêts desquels nous avons à prononcer, et sans entendre nuire à l'indépendance de la Suisse, STATUONS ce qui suit :

## Constitution du Canton de Lucerne.

---

### TITRE I<sup>er</sup>

*De la Division du territoire, et de l'État politique des citoyens.*

#### ART. 1.

**L**e canton de Lucerne est divisé en cinq districts; savoir: la ville de Lucerne, Entlibuch, Willisau, Sursée, Hochdorf.

#### ART. 2.

Chaque district est divisé en quatre quartiers, composés de parties les plus égales en population, et les plus rapprochées qu'il sera possible, sans distinction de métier, état ou profession.

naldeputationen, theils mit demjenigen zusammengehalten, was sich aus den Unterredungen dieser Deputazionen mit den kommittirten Senatoren ergeben hatte.

Nachdem Wir auf diese Weise alle Mittel erschöpft haben, um das Interesse und den Willen der Schweizerischen Nation kennen zu lernen; so wird von Uns, in der Eigenschaft eines Vermittlers, und ohne andere Absicht, als die Wohlfahrt der Völkerschaften zu erwecken, über deren Angelegenheiten Wir abzusprechen hatten, so wie ohne Verletzung der Schweizerischen Unabhängigkeit, Folgendes festgesetzt:

## Verfassung des Kantons Luzern.

### Erster Titel.

Don der Eintheilung des Kantons, und dem politischen Stande der Bürger.

#### Art. 1.

Der Kanton Luzern ist in fünf Bezirke eingetheilt, nämlich: 1.) Die Stadt Luzern, 2.) Entlebuch, 3.) Willisau, 4.) Sursee, 5.) Hochdorf.

#### Art. 2.

Jeder Bezirk ist in vier Quartiere eingetheilt, die so zusammengesetzt sind, daß sie sich an Bevölkerung möglichst gleichen, und einander, so viel thunlich, am nächsten gelegen sind; ohne Rücksicht auf Handwerk, Stand oder Begangenschaft.

---

**ART. 3.**

Tout Suisse habitant du canton , et âgé de seize ans , est soldat.

**ART. 4.**

Sont membres des quartiers , les bourgeois ou fils de bourgeois d'une commune du canton , résidant depuis un an sur le territoire du quartier , d'un état indépendant , enrôlés dans la milice , âgés de trente ans s'ils ne sont pas ou n'ont pas été mariés , et seulement de vingt s'ils sont ou ont été mariés , et enfin possédant une propriété foncière ou une créance hypothécaire de 500 livres suisses.

Tout bourgeois du canton peut acquérir la bourgeoisie à Lucerne.

**TITRE II.***Des Pouvoirs politiques.***ART. 5.**

Un grand conseil , composé de soixante membres , fait les lois , les réglemens et autres actes du pouvoir souverain , délibère les demandes de diètes extraordinaires , nomme les députés du canton aux diètes ordinaires et extraordinaires , détermine le man-

---

 Art. 3.

Jeder Schweizer, der im Kanton angesessen, und sechzehn Jahre alt ist, kann zu Militärdiensten angehalten werden.

## Art. 4.

Mitglieder dieser Quartiere sind alle die Bürger oder Bürgersöhne einer Gemeinde des Kantons, die seit Jahresfrist in dem Gebiete des Quartiers angesessen sind, einen unabhängigen Stand haben, in der Miliz eingeschrieben sich befinden, wenn sie unverheirathet sind, dreißig, wenn sie aber wirklich verheirathet oder es gewesen sind, zwanzig Jahre alt sind, und endlich Grundstücke oder Unterpand tragende Schuldschriften, von fünfhundert Schweizerfranken am Werthe, besitzen.

Jeder Bürger des Kantons kann das Bürgerrecht der Stadt Luzern an sich bringen.

## Zweiter Titel.

## Von den öffentlichen Gewalten.

## Art. 5.

Ein großer Rath von Sechzig Mitgliedern macht die Gesetze und Verordnungen, und übt die andern Akten der höchsten souveränen Gewalt aus. Er berathschlagt über die Anfragen wegen Zusammenberufung außerordentlicher Tagsatzungen; ernennt die Abgesandten des Kantons auf die ordentlichen und außerordentlichen Tagsatzungen; bestimmt den Auftrag dieser Abgesandten; besetzt alle Stellen, deren

dat de ces députés, nomme aux places dont les fonctions s'étendent à tout le canton, se fait rendre compte de l'exécution des lois, réglemens et autres actes de son autorité.

#### ART. 6.

Un petit conseil, composé de quinze membres du grand conseil, qui continuent à en faire partie, et dont un au moins de chaque district, est chargé de l'exécution des lois, réglemens et autres actes de l'autorité souveraine : il propose les lois, réglemens et autres actes qu'il juge nécessaires ; il dirige et surveille les autorités inférieures ; il juge en dernier ressort le contentieux de l'administration ; il nomme aux places dont les fonctions s'étendent à tout un district ; il rend compte au grand conseil de toutes les parties de l'administration.

#### ART. 7.

Deux avoyers président chacun à leur tour, pendant une année, le grand et le petit conseil : celui qui n'est pas en charge supplée l'autre au besoin ; il fait partie du petit conseil.

#### ART. 8.

Un tribunal d'appel, composé de treize membres du grand conseil, et présidé par l'avoyer qui

Amtsverrichtungen sich über den ganzen Kanton erstrecken, und läßt sich über die Vollziehung der Gesetze, Verordnungen und andrer von ihm ausgehenden Beschlüsse Rechnung geben.

#### Art. 6.

Ein kleiner Rath, bestehend aus Fünfzehn Mitgliedern des großen Rathes, die ihre Stellen noch ferner in demselben behaupten, und von welchen wenigstens einer aus jedem Bezirke genommen werden muß, ist mit der Vollziehung der von der höchsten Gewalt ausgegangenen Gesetze, Verordnungen und anderer Beschlüsse beauftragt. Er schlägt die ihm nöthig scheinenden Gesetze, Verordnungen und andere Beschlüsse vor; er leitet die untern Behörden, und hat die Aufsicht über dieselben. Er urtheilt in letzter Instanz über alle Streitigkeiten in Verwaltungssachen; er ernennt zu allen Stellen, deren Amtsverrichtungen sich auf einen ganzen Bezirk erstrecken. Endlich legt er dem großen Rathe über alle Theile der Verwaltung Rechnung ab.

#### Art. 7.

Zwey Schultheiße führen abwechselnd, jeder ein Jahr lang, den Vorsitz im großen und kleinen Rath. Derjenige, welcher nicht im Amte ist, vertritt nöthigenfalls die Stelle des andern, und ist Mitglied des kleinen Rathes.

#### Art. 8.

Ein Appellationsgericht von Dreizehn Mitgliedern des großen Rathes, unter dem Vorsetze desjeni-

n'est point en charge, juge souverainement en matière civile et criminelle. Quand il prononce sur une accusation de crime emportant peine capitale, quatre membres du petit conseil, désignés par le sort, prennent séance, et concourent au jugement.

#### ART. 9.

Le grand conseil est assemblé, quinze jours tous les six mois à Lucerne : le petit conseil s'assemble habituellement ; il peut proroger les sessions du grand conseil, et en convoquer d'extraordinaires.

#### ART. 10.

Les deux avoyers sont élus par le grand conseil entre les membres du petit conseil.

Les membres du petit conseil sont élus par le grand conseil.

Les membres du grand conseil sont élus, savoir : un tiers par les quartiers immédiatement et dans leur sein ; les deux autres tiers par le sort, entre des candidats choisis par les quartiers, indistinctement dans les districts dont ils ne font point partie.

#### ART. 11.

Les membres du petit conseil sont renouvelés par tiers tous les deux ans ; ils sont indéfiniment ré-

gen Schultheißen, welcher nicht im Amte ist, urtheilt in höchster Instanz über alle bürgerlichen und peinlichen Rechtsfälle. Wenn es über die Anklage eines Verbrechens zu urtheilen hat, das Todesstrafe nach sich zieht; so werden ihm vier durch das Loos bezeichnete Mitglieder des kleinen Rathes beygeordnet, welche mit zu dem Urtheil stimmen.

#### Art. 9.

Der große Rath versammelt sich alle sechs Monate auf vierzehn Tage lang in Luzern. Der kleine Rath versammelt sich gewöhnlich. Er kann die Sitzung des großen Rathes verlängern, und denselben auch außerordentlicher Weise zusammenberufen.

#### Art. 10.

Die zwey Schultheiße werden von dem großen Rathe aus den Mitgliedern des kleinen Rathes erwählt.

Die Mitglieder des kleinen Rathes werden von dem großen Rathe erwählt.

Die Mitglieder des großen Rathes dann werden erwählt: Ein Drittheil unmittelbar durch die Quartiere und aus ihrer Mitte; die zwey andern Drittheile durch das Los, aus der Zahl derjenigen Vorgeschlagenen (Kandidaten), welche die Quartiere unbestimmt aus denjenigen Bezirken genommen haben, zu welchen sie nicht selbst gehören.

#### Art. 11.

Die Mitglieder des kleinen Rathes werden alle zwey Jahre zu einem Drittheil erneuert; die Aus-

ligibles. Les membres du grand conseil, hormis ceux qui sont en même temps du petit conseil, peuvent être révoqués par un *grabeau* exercé dans les quartiers, ainsi qu'il est réglé par l'art. XVIII.

#### ART. 12.

Les quartiers peuvent donner une indemnité au membre du grand conseil qu'ils ont élu immédiatement. Les fonctions des autres membres sont gratuites.

### TITRE III.

#### *Des Élections et Révocations.*

#### ART. 13.

Pour la formation du grand conseil, chacun des vingt quartiers du canton procède ainsi qu'il suit :

D'abord il nomme le membre du grand conseil qu'il doit choisir entre ses propres membres.

Il nomme ensuite quatre candidats dans les districts dont il ne fait point partie. Il n'en peut nommer plus de trois dans le district dont il ne fait point partie.

Des quatre-vingts candidats ainsi élus dans tous les districts, quarante sont désignés par le sort pour être membres du grand conseil, et le compléter par leur réunion avec les vingt membres élus immédiatement par les quartiers.

tretenden sind aber stets wieder wählbar. Die Mitglieder des großen Rathes, diejenigen ausgenommen, welche zugleich Glieder des kleinen Rathes sind, können durch die im Artikel 18 vorgeschriebene, in den Quartieren vorzunehmende Zensur (Sichtung, Ausziehung) zurückberufen werden.

#### Art. 12.

Die Quartiere können denselben Gliedern des großen Rathes, welche sie unmittelbar erwählt haben, eine Besoldung festsetzen. Die Berrichtungen der übrigen Mitglieder sind unentgeltlich.

### Dritter Titel.

#### Von den Wahlen und Zurückberufungen.

#### Art. 13.

Zu der Bildung des großen Rathes verfährt jedes der zwanzig Quartiere des Kantons, wie folgt:

Vorerst erwählt es dasjenige Mitglied des großen Rathes, das es aus seiner eignen Mitte zu erwählen hat.

Sodann erwählt es vier Kandidaten, aus den vier Bezirken, zu welchen es nicht selbst gehört, jedoch so: daß es aus dem gleichen Bezirke nicht mehr als drey ernennen kann.

Von den auf diese Weise in allen Bezirken ernannten achtzig Kandidaten werden vierzig durch das Los bezeichnet, die alsdann Mitglieder des großen Rathes sind, und mit den zwanzig unmittelbar von den Quartieren ernannten Mitgliedern den großen Rath vollzählig machen.

---

**ART. 14.**

En cas de vacance, les quartiers élisent **tous** les deux ans aux places des membres du grand conseil qu'ils ont immédiatement nommés; le sort remplit les autres à mesure qu'elles viennent à vaquer, et nomme entre les candidats qui sont restés sur la liste.

**ART. 15.**

Cinq ans après la première formation du grand conseil, et ensuite de neuf ans en neuf ans, la liste des candidats est renouvelée; et quand les places auxquelles le sort a nommé viennent à vaquer, il continue à les distribuer entre les candidats compris dans la liste.

**ART. 16.**

Les élections se font au scrutin et à la majorité absolue des suffrages. Si la majorité absolue ne résulte pas de deux scrutins, le sort décide entre les deux candidats qui ont réuni le plus de suffrages.

**ART. 17.**

Nul ne peut être placé sur la liste des candidats, s'il n'est bourgeois, âgé de trente ans, et propriétaire d'un immeuble ou d'une créance hypo-

---

 Art. 14.

Wenn in dem großen Rathe Stellen erledigt werden; so ergänzen die Quartiere alle zwey Jahre diejenigen Stellen wieder, welche sie unmittelbar besetzt hatten. Die andern Stellen hingegen werden, so wie sie erledigt sind, nach und nach wieder durch das Los und aus der Zahl derjenigen Kandidaten ergänzt, welche auf dem Verzeichnisse stehen geblieben sind.

## Art. 15.

Fünf Jahre, nach der ersten Zusammensetzung des großen Rathes, und nachher je von neun zu neun Jahren, wird das Verzeichniß der Kandidaten erneuert und, wenn von denjenigen Stellen, die durch das Los besetzt worden sind, welche erledigt werden; so werden sie aus den auf dem Verzeichnisse stehenden Kandidaten wieder durch das Los ersetzt.

## Art. 16.

Die Wahlen geschehen durch das Stimmenmehr, und es wird die absolute Mehrheit der Stimmen dazu erfordert. Wenn jedoch keine absolute Stimmenmehrheit, weder bey der ersten, noch bey der zweyten Abstimmung, herauskömmt; so entscheidet das Los zwischen den zwey Vorgeschlagenen, welche die meisten Stimmen gehabt haben.

## Art. 17.

Niemand kann auf das Verzeichniß der Kandidaten kommen, der nicht Bürger, dreyßig Jahre alt, und Eigenthümer von Grundstücken oder von

I. Bd. B

thécaire de 12,000 l. suisses. Il suffit d'être bourgeois, âgé de vingt-cinq ans, propriétaire d'un immeuble ou d'une créance hypothécaire de 3,000 l. pour pouvoir être immédiatement élu par le quartier dont on fait partie.

#### ART. 18.

Tous les deux ans, à Pâques, une commission de quinze membres, formée par le sort dans chaque quartier, et composée de cinq des dix plus âgés, de cinq des dix propriétaires dont le capital est le plus considérable, et de cinq désignés entre tous les membres du quartier, décide s'il y a lieu à ouvrir le *grabeau* sur un membre du grand conseil, autre que ceux qui font partie du petit conseil. Si la majorité de la commission décide qu'il y a lieu au *grabeau*, elle indique le membre sur lequel le quartier sera appelé à voter.

Le quartier vote au scrutin, pour ou contre la révocation du membre soumis au *grabeau*.

Le voeu de la majorité des citoyens ayant droit de voter dans le quartier est nécessaire pour opérer la révocation.

Les membres du grand conseil dont les noms ont été placés par plus d'un quartier sur la liste des candidats, ne peuvent être révoqués que par

Untervand tragenden Schuldschriften, von zwölftausend Schweizerfranken am Werthe, ist. Utm hingegen unmittelbar von seinem eignen Quartier gewählt zu werden, ist es hinreichend: daß man Burger, fünf und zwanzig Jahre alt und Eigenthümer von Grundstücken oder von Untervandrecht tragenden Schuldschriften, von dem Werthe von dreystausend Schweizerfranken, sey.

#### Art. 18.

Alle zwey Jahre auf Ostern entscheidet eine Kommission von fünfzehn Gliedern, welche durch das Los auf jedem Quartier, aus fünf der zehen Aeltesten, aus fünf der zehen beträchtlichsten Eigenthümer, und aus fünf aus allen Gliedern des Quartiers, ohne Unterschied, zusammengesetzt ist: ob die Zensur (Sichtung) über ein Mitglied des großen Raths, das nicht zugleich auch Mitglied des kleinen ist, vorgenommen werden soll. Wenn die Mehrheit der Kommission entscheidet, daß die Zensur Statt haben soll; so bezeichnet sie das Mitglied, über welches das Quartier abstimmen soll.

Das Quartier stimmt sodann, durch das Stimmenmehr, für oder wider die Zurückberufung des der Zensur unterworfenen Mitgliedes.

Um die Zurückberufung nach sich zu ziehen, wird eine Stimmenmehrheit erfordert, die größer ist, als die Hälfte aller stimmfähigen Quartiersgenossen.

Diejenigen Mitglieder des großen Raths, die von mehr als einem Quartiere auf das Verzeichniß der Kandidaten gebracht worden, können nur durch die

---

le voeu de la majorité des citoyens ayant droit de voter dans un pareil nombre de quartiers.

Les membres élus immédiatement par un quartier, ne peuvent être révoqués que par lui.

## TITRE IV.

*Délégation et Garanties données par la Constitution.*

### ART. 19.

La loi règle les détails de l'organisation des pouvoirs et l'institution des autorités subordonnées.

### ART. 20.

La Constitution garantit la religion professée dans le canton.

### ART. 21.

La Constitution garantit la faculté de racheter les dimes et cens. La loi détermine le mode du rachat à la juste valeur.

---

Stimmenmehrheit der stimmfähigen Bürger einer gleichen Anzahl von Quartieren zurückberufen werden.

Die von ihren Quartieren unmittelbar erwählten Mitglieder können nur von ihrem eignen Quartier wieder abgerufen werden.

## Vierter Titel.

Von der durch die Verfassung erhaltenen Gewalt und Gewährleistung.

### Art. 19.

Das Gesetz wird die nähern Bestimmungen, über die Einrichtung der Gewalten und die Einführung der untergeordneten Behörden, festsetzen.

### Art. 20.

Die Verfassung garantirt die Religion, die im Kanton ausgeübt wird.

### Art. 21.

Die Verfassung sichert die Befugniß, Zehnten und Bodenzinse loszukaufen. Das Gesetz wird die Art und Weise dieses Loskaufs, nach dem wahren Werthe, bestimmen.

# Acte Fédéral

## TITRE I<sup>er</sup>.

### *Dispositions Générales.*

#### ART. 1.

Les dix-neuf cantons de la Suisse, savoir : Appenzell, Argovie, Bâle, Berne, Fribourg, Glaris, Grisons, Lucerne, Saint-Gall, Schaffouse, Schwitz, Soleure, Tessin, Thurgovie, Unterwald, Uri, Vaud, Zug et Zurich, sont confédérés entre eux conformément aux principes établis dans leurs constitutions respectives. Ils se garantissent réciproquement leur constitution, leur territoire, leur liberté et leur indépendance, soit contre les puissances étrangères, soit contre l'usurpation d'un canton ou d'une faction particulière.

#### ART. 2.

Les contingens de troupes ou d'argent qui deviendraient nécessaires pour l'exécution de cette garantie, seront fournis, par chaque canton, dans la proportion suivante :

Sur quinze mille deux cent trois hommes, le contingent de

Berne sera de . . . . .	2292.
celui de Zurich . . . . .	1929.
Vaud . . . . .	1482.

# Bundeverfassung.

## Erster Titel.

### Allgemeine Verfügungen.

#### Art. 1.

Die neunzehn Kantone der Schweiz als: Appenzell, Aargau, Basel, Bern, Friburg, Glarus, Graubünden, Luzern, St. Gallen, Schaffhausen, Schwyz, Solothurn, Tessin, Thurgau, Unterwalden, Uri, Waadt, Zug und Zürich, sind unter sich, gemäß den in ihren besondern Verfassungen aufgestellten Grundsätzen, verbündet. Sie übernehmen gegenseitig die Gewährleistung für ihre Verfassung, ihr Gebieth, ihre Freyheit und Unabhängigkeit, sowohl gegen auswärtige Mächte, als gegen die Angriffe eines Kantons oder einer besondern Parthey.

#### Art. 2.

Die Truppen- und Geldbeiträge, welche für die Vollziehung dieser Gewährleistung erforderlich seyn möchten, werden von jedem Kantone nach folgendem Verhältnisse geliefert:

Zu fünfzehntausend, zweyhundert und drey Mann wird

Bern liefern . . . . .	2292.
Zürich . . . . .	1929.
Waadt. . . . .	1482.

celui de Saint-Gall . . . . .	1315.
Argovie . . . . .	1205.
Grisons . . . . .	1200.
Tessin . . . . .	902.
Lucerne . . . . .	867.
Thurgovie . . . . .	835.
Fribourg . . . . .	620.
Appenzell . . . . .	486.
Soleure . . . . .	452.
Bâle . . . . .	409.
Schwitz . . . . .	301.
Glaris . . . . .	241.
Schaffouse . . . . .	233.
Unterwald . . . . .	191.
Zug . . . . .	125.
Uri . . . . .	118.

Et sur une somme de 490,507 livres des Suisse,  
il sera payé, par les

Grisons . . . . .	12,000.
Schwitz . . . . .	3,012.
Unterwald . . . . .	1,907.
Uri . . . . .	1,184.
Tessin . . . . .	18,039.
Appenzell . . . . .	9,728.
Glaris . . . . .	4,823.
Zug . . . . .	2,497.
Saint-Gall . . . . .	39,451.
Lucerne . . . . .	26,016.
Thurgovie . . . . .	25,052.

St. Gallen . . . . .	1315.
Nargau . . . . .	1205.
Graubünden . . . . .	1200.
Tessin . . . . .	902.
Luzern . . . . .	867.
Thurgau . . . . .	835.
Fryburg . . . . .	620.
Appenzell . . . . .	486.
Solothurn . . . . .	452.
Basel . . . . .	409.
Schwyz . . . . .	301.
Glarus . . . . .	241.
Schaffhausen . . . . .	233.
Unterwalden . . . . .	191.
Zug . . . . .	125.
Ury . . . . .	118.

An einer Summe von viermalhundert und neunzigtausend, fünfhundert und sieben Schweizerfranken wird

Graubünden bezahlet . . . . .	12,000.
Schwyz . . . . .	3,012.
Unterwalden . . . . .	1,907.
Ury . . . . .	1,184.
Tessin . . . . .	18,039.
Appenzell . . . . .	9,728.
Glarus . . . . .	4,823.
Zug . . . . .	2,497.
St. Gallen . . . . .	39,451.
Luzern . . . . .	26,016.
Thurgau . . . . .	25,052.

celui de Fribourg . . . . .	13,591.
Berne . . . . .	91,695.
Zurich . . . . .	77,153.
Vaud . . . . .	59,273.
Argovie . . . . .	52,212.
Soleure . . . . .	18,097.
Schaffouse . . . . .	9,327.
Bâle . . . . .	20,450.

### ART. 3.

Il n'y a plus en Suisse ni pays sujets, ni privilèges de lieux, de naissance, de personnes ou de familles.

### ART. 4.

Chaque citoyen suisse a la faculté de transporter son domicile dans un autre canton, et d'y exercer librement son industrie : il acquiert les droits politiques conformément à la loi du canton où il s'établit ; mais il ne peut jouir à la fois des droits politiques dans deux cantons.

### ART. 5.

Les anciens droits de traite intérieure et de traite foraine sont abolis. La libre circulation des denrées, bestiaux et marchandises, est garantie. Aucun droit d'octroi, d'entrée, de transit ou de douane, ne peut être établi dans l'intérieur de la Suisse. Les douanes aux limites extérieures sont au profit

Fryburg . . . . .	18,591.
Bern . . . . .	91,695.
Zürich . . . . .	77,153.
Baadt . . . . .	59,273.
Nargau . . . . .	52,212.
Solothurn . . . . .	18,097.
Schaffhausen / . . . . .	9,327.
Basel . . . . .	20,450.

### Art. 3.

Es giebt in der Schweiz weder Untertanenlande mehr, noch Vorrechte der Orte, der Geburt, der Personen oder Familien.

### Art. 4.

Jeder Schweizerbürger ist befugt: seinen Wohnsitz in einen andern Kanton zu verlegen, und sein Gewerbe daselbst frey zu treiben; er kann die politischen Rechte, gemäß dem Gesetze des Kantons, in dem er sich niederläßt, erwerben; aber dieselben nicht zu gleicher Zeit in zwey Kantonen ausüben.

### Art. 5.

Die ehemaligen Zug- und Abzugsrechte sind abgeschafft. Für den freyen Umlauf der Lebensmittel, des Viehes und der Handelswaaren, wird die Gewährleistung gegeben. Im Innern der Schweiz können keine örtlichen oder allgemeinen Eingangs-, Durchpaß- oder Zollgebühren eingeführt werden. Die äussern Grenzzölle gehören den an das Ausland stoßenden

des cantons limitrophes de l'étranger; mais les tarifs doivent être soumis à l'approbation de la diète.

#### ART. 6.

Chaque canton conserve les péages destinés à la réparation des chemins, chaussées et berges des rivières. Les tarifs ont également besoin de l'approbation de la diète.

#### ART. 7.

Les monnaies fabriquées en Suisse ont un titre uniforme, qui est déterminé par la diète.

#### ART. 8.

Aucun canton ne peut donner asile à un criminel légalement condamné, non plus qu'à un prévenu légalement poursuivi.

#### ART. 9.

Le nombre de troupes soldées que peut entretenir un canton, est borné à deux cents hommes.

#### ART. 10.

Toute alliance d'un canton avec un autre canton, ou avec une puissance étrangère, est interdite.

#### ART. 11.

Le Gouvernement ou le Corps législatif de tout canton qui viole un décret de la diète, peut

Kantonen zu , jedoch sollen die Tarife der Tagsatzung zur Genehmigung vorgelegt werden.

#### Art. 6.

Jeder Kanton behält die Zölle bey , die zur Ausbesserung der Wege , Heerstraßen , und Flußufer bestimmt sind. Die Tarife bedürfen ebenfalls der Genehmigung der Tagsatzung.

#### Art. 7.

Die in der Schweiz verfertigten Münzen haben einen gleichen Gehalt , der von der Tagsatzung zu bestimmen ist.

#### Art. 8.

Kein Kanton kann , weder einem gesetzmäßig verurtheilten Verbrecher , noch einem Beklagten , der nach den gesetzlichen Formen belangt wird , eine Freystatt geben.

#### Art. 9.

Die Anzahl besoldeter Truppen , die ein Kanton unterhalten kann , ist auf zweyhundert Mann beschränkt.

#### Art. 10.

Jedes Bündniß eines einzelnen Kantons mit einem andern Kantone oder mit einer auswärtigen Macht ist verbotthen.

#### Art. 11.

Die Regierung oder die gesetzgebende Behörde eines jeden Kantons , die ein Dekret der Tagsatzung

être traduit comme rebelle devant un tribunal composé des présidens des tribunaux criminels de tous les autres cantons.

#### ART. 12.

Les cantons jouissent de tous les pouvoirs qui n'ont pas été expressément délégués à l'autorité fédérale.

### TITRE II.

#### *Du Canton directeur.*

#### ART. 13.

La diète se réunit tour-à-tour, et d'une année à l'autre, à Fribourg, Berne, Soleure, Bâle, Zurich, et Lucerne.

#### ART. 14.

Les cantons dont ces villes sont les chefs-lieux, deviennent successivement cantons directeurs : l'année du directorat commence le 1<sup>er</sup> janvier.

#### ART. 15.

Le canton directeur fournit aux députés à la diète le logement et une garde d'honneur : il pourvoit aux frais des séances

#### ART. 16.

L'avoyer ou bourguemestre du canton directeur joint à son titre celui de landamman de la

übertreten würde, kann als aufrührerisch vor ein Gericht gezogen werden, das aus den Präsidenten der peinlichen Gerichtshöfe aller andern Kantone zusammengesetzt werden soll.

Art. 12.

Die Kantone üben alle Gewalt aus, die nicht ausdrücklich der Bundesbehörde übertragen ist.

## Zweiter Titel.

### Vom Direktorialkanton.

Art. 13.

Die Tagsatzung versammelt sich wechselseitig von einem Jahre zum andern: zu Fryburg, Bern, Solothurn, Basel, Zürich und Luzern.

Art. 14.

Die Kantone, von welchen diese Städte die Hauptorte sind, werden nach der Reihe Direktorialkantone. Das Direktorialjahr fängt mit dem Ersten Jänner an.

Art. 15.

Der Direktorialkanton sorgt für die Wohnung der Deputirten bey der Tagsatzung, und für ihre Ehrenwache; er bestreitet die Sitzungskosten.

Art. 16.

Der Schultheiß oder Burgermeister des Direktorialkantons, verbindet mit seinem Titel denjenigen

Suisse ; il a la garde du sceau de la République helvétique ; il ne peut s'éloigner de la ville. Le grand conseil de son canton lui accorde un traitement particulier , et fait payer les dépenses extraordinaires attachées à cette magistrature.

#### ART. 17.

Les ministres étrangers remettent au landamman de la Suisse leurs lettres de creance ou de rappel, et s'adressent à lui pour les négociations. Il est l'intermédiaire des autres relations diplomatiques.

#### ART. 18.

A. Pouvanture des diètes, il donne les renseignements qui lui sont parvenus à l'égard des affaires intérieures et extérieures qui intéressent la fédération.

#### ART. 19.

Aucun canton ne peut , dans son sein , requérir et mettre en mouvement plus de cinq cents hommes de milices, qu'après en avoir prévenu le landamman de la Suisse.

#### ART. 20.

En cas de révolte dans l'intérieur d'un canton , ou de tout autre besoin pressant, il fait marcher des troupes d'un canton à l'autre ; mais seulement sur la demande du grand ou du petit conseil du canton qui réclame du secours, et après avoir

eines Landammanns der Schweiz; er hat das Siegel der helvetischen Republik in Verwahrung; er kann sich nicht aus der Stadt entfernen. Der Große Rath seines Kantons setzt ihm ein besonderes Gehalt aus, und bestreitet die mit dieser obrigkeitlichen Würde verbundenen, ausserordentlichen Ausgaben.

Art. 17.

Die fremden Gesandten übergeben dem Landammann der Schweiz ihre Kreditive oder Zurückberufungsschreiben, und wenden sich für die Unterhandlungen an ihn. Er ist ebenfalls die Zwischenbehörde für die übrigen diplomatischen Verhältnisse.

Art. 18.

Bei Eröffnung der Tagsatzung, macht er derselben seine amtliche Anzeige über den Zustand der innern und äussern Bundesangelegenheiten.

Art. 19.

Kein Kanton kann in seinem Innern mehr als Fünfhundert Mann Milizen aufbiethen und in Bewegung setzen, ohne den Landammann der Schweiz davon benachrichtiget zu haben.

Art. 20.

Im Falle eines Aufstandes im Innern eines Kantons oder irgend eines andern, dringenden Bedürfnisses, läßt der Landammann Truppen von einem Kanton in den andern marschiren, jedoch nur auf Verlangen des großen oder kleinen Raths des Hülfe begehrenden Kantons, und auf Einholung des Gutach-

pris l'avis du petit conseil du canton directeur, sauf à convoquer la diète après la répression des hostilités, ou si le danger continue.

#### ART. 21.

Si durant les vacances de la diète, il s'élève des contestations entre deux ou plusieurs cantons, on s'adresse au landamman de la Suisse, qui, selon les circonstances plus ou moins pressantes, nomme des arbitres conciliateurs, ou ajourne la discussion à la prochaine diète.

#### ART. 22.

Il avertit les cantons si leur conduite intérieure compromet la tranquillité de la Suisse, ou s'il se passe chez eux quelque chose d'irrégulier, et de contraire, soit à l'acte fédéral, soit à leur constitution particulière. Il peut alors ordonner la convocation du grand conseil, ou des lands-gemeindes dans les lieux où l'autorité suprême est exercée immédiatement par le peuple.

#### ART. 23.

Le Landamman de la Suisse envoie, au besoin, des inspecteurs chargés de l'examen des routes, chemins et rivières. Il ordonne sur ces objets, des travaux urgens; et, en cas de nécessité, il fait exécuter directement, et aux frais de qui il peut,

tens vom kleinen Rathe des Direktorialkantons, mit dem Vorbehalt: daß, nach Unterdrückung der Feindseligkeiten oder bey fortdauernder Gefahr, die Tagung von ihm zusammenberufen werde.

#### Art. 21.

Wenn zu der Zeit, da keine Tagung versammelt ist, Streitigkeiten zwischen zwey oder mehrern Kantonen entstehen sollten; so wendet man sich an den Landammann der Schweiz, der, je nach der größern oder geringern Dringlichkeit der Umstände, entweder Schiedsrichter-zum Vermitteln ernennt oder die Erörterung bis zur nächsten Tagung aussetzt.

#### Art. 22.

Er warnt die Kantone, wenn ihr inneres Betragen die Ruhe der Schweiz gefährdet, oder irgend etwas Unregelmäßiges und dem Bundesvertrage oder ihrer besondern Verfassung Zuwiderlaufendes, bey ihnen Statt findet. In diesem Falle kann er die Zusammenberufung des großen Rathes oder da, wo die höchste Gewalt unmittelbar von dem Volke ausgeübt wird, die der Landsgemeinde verordnen.

#### Art. 23.

der Landammann der Schweiz kann nöthigenfalls Aufseher, zur Untersuchung der Heerstrassen, Wege und Flüsse, absenden. Er ordnet dringende Arbeiten, die dahin gehören, an, und läßt sie, im Falle der Noth, unmittelbar und auf Kosten dessen,

appartenir, ceux qui ne sont pas commencés ou achevés au temps prescrit.

#### ART. 24.

Sa signature donne credit et caractère national aux actes qui en sont revêtus.

### TITRE III.

#### *De la Diète.*

#### ART. 25.

Chaque canton envoie à la diète un député, auquel on peut adjoindre un ou deux conseils, qui le remplacent en cas d'absence ou de maladie.

#### ART. 26.

Les députés à la diète ont des instructions et des pouvoirs limités, et ils ne votent pas contre leurs instructions.

#### ART. 27.

Le landamman de la Suisse est, de droit, député du canton directeur.

#### ART. 28.

Les dix-neuf députés qui composent la diète, forment vingt-cinq voix dans les délibérations.

dem es zukommen mag, ausführen, wenn sie in der vorgeschriebenen Zeit nicht angefangen oder vollendet sind.

#### Art. 24.

Seine Unterschrift giebt den damit belesdeten Akten das Ansehen und den Charakter von Nationalakten.

### Dritter Titel.

#### Von der Tagsatzung.

#### Art. 25.

Jeder Kanton sendet einen Abgeordneten zur Tagsatzung, dem einer oder zwey Rätthe bengeordnet werden können, die, im Falle von Abwesenheit oder Krankheit, seine Stelle einnehmen.

#### Art. 26.

Die Abgeordneten bey der Tagsatzung haben beschränkte Vollmachten und Instruktionen, welchen zuwider sie nicht stimmen können.

#### Art. 27.

Der Landammann der Schweiz ist von Rechts wegen Deputirter des Direktorials Kantons.

#### Art. 28.

Die neunzehn Abgeordneten, aus welchen die Tagsatzung besteht, machen insgesammt fünf und zwanzig Stimmen bey den Berathschlagungen aus.

Les députés des cantons dont la population est de plus de cent mille habitans, savoir, ceux de Berne, Zurich, Vaud, Saint-Gall, Argovie et Grisons, ont chacun deux voix.

Les députés des cantons dont la population est au-dessous de cent mille ames, savoir, ceux du Tessin, de Lucerne, Thurgovie, Fribourg, Appenzell, Soleure, Bâle, Schwitz, Glaris, Schaffouse, Unterwald, Zug, et Uri, n'ont qu'une voix chacun.

#### ART. 29.

La diète présidée par le landamman de la Suisse, s'assemble le 1<sup>er</sup> lundi de juin et sa session ne peut excéder le terme d'un mois.

#### ART. 30.

Il y a lieu à des diètes extraordinaires,

- 1<sup>o</sup> Sur la demande d'une puissance limitrophe ou de l'un des cantons, accueillie par le grand conseil du canton directeur, qui est convoqué à cet effet, s'il se trouve en vacances ;
- 2<sup>o</sup> Sur l'avis du grand conseil au de la landsgemeinde de cinq cantons, qui trouvent fondée à cet égard une demande que le canton directeur n'a pas admise ;
- 3<sup>o</sup> Lorsqu'elles sont convoquées par le landamman de la Suisse.

Die Abgeordneten der Kantone, deren Volksmenge einmal hunderttausend Seelen übersteigt, als; die von Bern, Zürich, Waadt, St. Gallen, Aargau und Graubünden, haben jeder zwei Stimmen.

Die Abgeordneten der Kantone, deren Volksmenge weniger als einmal hunderttausend Seelen beträgt, als: die von Tessin, Luzern, Thurgau, Freiburg, Appenzell Solothurn, Basel, Schwyz, Glarus, Schaffhausen, Unterwalden, Zug und Uri, haben jeder nur eine Stimme.

#### Art. 29.

Die Tagsatzung versammelt sich, unter dem Voritze des Landammanns der Schweiz, den ersten Montag im Brachmonat; ihre Sitzungszeit kann sich nicht über einen Monat hinaus erstrecken.

#### Art. 30.

Ausserordentliche Tagsatzungen können Platz haben:

- 1.) Auf das Verlangen einer angrenzenden Macht oder irgend eines Kantons, wenn dasselbe von dem grossen Rathe des Direktorialkantons unterstützt wird, welcher zu dem Ende zusammenberufen werden soll, wenn er zu der Zeit nicht versammelt ist.
- 2.) Auf das Gutachten des grossen Rathes oder der Landsgemeinde, von fünf Kantonen, wenn dieselben ein von dem Direktorialkanton nicht für zulässig erkanntes Begehren dieser Art gegründet finden.
- 3.) Auf eine durch den Landammann der Schweiz geschehene Zusammenberufung.

---

**ART. 31.**

Les déclarations de guerre et les traités de paix ou d'alliance émanent de la diète; mais l'aveu des trois quarts des cantons est nécessaire.

**ART. 32.**

Elle seule conclut des traités de commerce et des capitulations pour service étranger. Elle autorise les cantons, s'il y a lieu, à traiter particulièrement sur d'autres objets avec une puissance étrangère.

**ART. 33.**

On ne peut, sans son consentement, recruter dans aucun canton pour une puissance étrangère.

**ART. 34.**

La diète ordonne le contingent de troupes déterminé pour chaque canton par l'article 2 : elle nomme le général qui doit les commander, et elle prend d'ailleurs toutes les mesures nécessaires pour la sûreté de la Suisse et pour l'exécution des autres dispositions de l'article 1. Elle a le même droit, si des troubles survenus dans un canton, menacent le repos des autres cantons.

**ART. 35.**

Elle nomme et envoie les ambassadeurs extraordinaires.

---

 Art. 31.

Die Kriegserklärungen, Friedensschlüsse und Bündnisse gehen von der Tagsatzung aus; jedoch ist die Zustimmung von drey Viertheilen der Kantone dazu erforderlich.

## Art. 32.

Die Tagsatzung allein schließt Handelsstraktate und Verkommnisse über den auswärtigen Dienst ab. Sie bevollmächtigt die Kantone, wenn es der Fall ist, mit einer fremden Macht über andere Gegenstände besonders zu unterhandeln.

## Art. 33.

Ohne ihre Einwilligung können in keinem Kantone Anwerbungen für eine auswärtige Macht Statt haben.

## Art. 34.

Die Tagsatzung befehlt die Stellung des im zweyten Artikel für jeden Kanton festgesetzten Truppentontigents; sie ernennt den General, der sie anführen soll, und trifft überdies alle nöthigen Verfügungen für die Sicherheit der Schweiz und für die Vollziehung der übrigen Vorschriften des ersten Artikels. Das nämliche Recht steht ihr zu, wenn der Ausbruch von Unruhen in einem Kantone die Ruhe der übrigen Kantone bedroht.

## Art. 35.

Sie hat die ausserordentlichen Gesandten zu ernennen und abzuschicken.

---

**ART. 36.**

Elle prononce sur les contestations qui surviennent entre les cantons, si elles n'ont pas été terminées par la voie de l'arbitrage. A cet effet, elle se forme en syndicat, à la fin de ses travaux ordinaires : mais alors chaque député a une voix ; et il ne peut lui être donné d'instructions à cet égard.

**ART. 37.**

Les procès-verbaux de la diète sont consignés dans deux registres, dont l'un reste au canton directeur ; et l'autre, avec le sceau de l'Etat, est, à la fin de décembre, transporté au chef-lieu du canton directeur.

**ART. 38.**

Un chancelier et un greffier nommés par la diète pour deux ans, et payés par le canton directeur, conformément à ce qui est réglé par la diète, suivent toujours le sceau et les registres.

**ART. 39.**

La constitution de chaque canton, écrite sur parchemin et scellée du sceau du canton, est déposée aux archives de la diète.

---

 Art. 36.

Sie entscheidet über Streitigkeiten, die zwischen den Kantonen entstehen, wenn dieselben auf dem Wege der Vermittlung nicht haben können beigelegt werden. Zu dem Ende bildet sie sich, nachdem ihre ordentlichen Geschäfte abgethan sind, in ein Syndikat, wobei jeder Deputirte dannzumal nur eine Stimme hat, und für seine dahörigen Verrichtungen keine Instruktionen erhalten kann.

## Art. 37.

Die Verhandlungen der Tagsatzung werden in zwey Protokolle niedergeschrieben, von welchen das einte dem Direktorialkanton verbleibt, und das andere zugleich mit dem Staatsiegel am Ende des Christmonats an den Hauptort des folgenden Direktorialkantons gebracht wird.

## Art. 38.

Ein Kanzler und ein Staatschreiber, welche die Tagsatzung für zwey Jahre zu ernennen hat, und die auf dem von ihr festgesetzten Fuße von dem Direktorialkanton besoldet werden, folgen jedesmal dem Staatsiegel und den Protokollen.

## Art. 39.

Die Verfassungsurkunde jedes Kantons, auf Pergament geschrieben, und mit dem Kantonsiegel versehen, wird in die Archive der Tagsatzung niedergelegt.

---

**ART. 40.**

Le présent acte fédéral , ainsi que les constitutions particulières des dix-neuf cantons, abrogent toutes les dispositions antérieures qui y seraient contraires ; et aucun droit, en ce qui concerne le régime intérieur des cantons et leur rapport entre eux , ne peut être fondé sur l'ancien état politique de la Suisse.

---

**LE REPOS** de la Suisse , le succès des nouvelles institutions qu'il s'agit de former , demandent que les opérations nécessaires pour les faire succéder à l'ordre de choses qui finit , et pour transmettre à de nouvelles magistratures le soin du bonheur public , soient garanties de l'influence des passions , exemptes de tout ce qui pourrait les animer et les mettre aux prises , exécutées avec modération , impartialité , sagesse. On ne peut espérer une marche convenable , que de commissaires nommés par l'acte de médiation même , et animés de l'esprit qui l'a dicté.

Par ces considérations ,

**NOUS** , en notre dite qualité et avec la réserve précédemment exprimée , **STATUONS** ce qui suit :

---

 Art. 40.

Durch die gegenwärtige Bundesakte, so wie durch die besondern Verfassungen der neunzehn Kantone, werden alle frühern Verfügungen, die denselben zuwiderlaufen könnten, aufgehoben, und in Allem, was die innere Einrichtung der Kantone und ihre gegenseitigen Verhältnisse betrifft, können keine Rechte auf den ehemaligen, politischen Zustand der Schweiz begründet werden.

---

Die Ruhe der Schweiz und der Erfolg der neuen Einrichtungen, die ins Werk zu setzen sind, erfordern: daß die nothwendigen Vorkehrungen, um dieselben an die Stelle der zu Ende gehenden Ordnung der Dinge treten zu lassen, und um die Sorge für die öffentliche Wohlfahrt neuen Obrigkeiten zu übertragen, vor dem Einflusse der Leidenschaften bewahrt werden; daß Alles, was solche anreizen und aufregen kann, davon entfernt bleibe, und das bey ihrer Vollziehung mit Mäßigung, Parthenlosigkeit und Klugheit verfahren werde. Ein angemessener Gang dieses Geschäftes läßt sich aber nicht anders als von Kommitirten erwarten, deren Ernennung die Vermittlungsakte selbst übernimmt, und die von dem nämlichen Geiste beseelt sind, welchen diese Vermittlung eingegeben hat.

Aus diesen Betrachtungen wird von Uns, in der obenerwähnten Eigenschaft und unter dem bereits ausgedrückten Vorbehalte, Folgendes festgesetzt.

**ART. 1.**

Pour l'an 1803, le canton directeur est Fribourg.

**ART. 2.**

Le Cen. *Louis d'Affry* est landamman de la Suisse pour cette année, et revêtu de pouvoirs extraordinaires jusqu'à la réunion de la diète.

**ART. 3.**

L'acte de médiation en original sera remis au landamman pour être par lui déposé aux archives du canton directeur,

**ART. 4.**

Dans chaque canton, une commission de sept membres, dont un choisi par nous et six désignés par le dix députés nommés pour conférer avec nous, est chargée de mettre en activité la constitution et d'administrer provisoirement.

**ART. 5.**

Ces commissions sont composées ainsi qu'il suit :

-----  
*Pour le Canton de LUCERNE.*

**LES CITOYENS**

*Ruttiman*, député du sénat, président ;

*Kruss*, ancien avoyer ;

*Louis Balthasar* (de Lucerne) ;

**Art. 1.**

Für das Jahr 1803. ist Froburg der Direktorialkanton.

**Art. 2.**

Der Bürger Ludwig von Affry ist Landammann der Schweiz für dieses Jahr und bis zur Zusammenkunft der Tagsatzung, mit ausserordentlichen Vollmachten versehen.

**Art. 3.**

Die Originalurkunde der Vermittlungsakte soll dem Landammann eingehändigt werden, um dieselbe in den Archiven des Direktorialkantons niederzulegen.

**Art. 4.**

In jedem Kantone wird eine Kommission von sieben Gliedern, deren eines von Uns gewählt, und sechs von den zehn zur Unterhandlung ausgeschickten Deputirten bezeichnet worden, beauftragt, die Verfassung in Ausübung zu setzen, und den Kanton einweilen zu verwalten.

**Art. 5.**

Die Kommissionen sind folgender Maßen zusammengesetzt :

— — — — —  
Für den Kanton Luzern.

Die Bürger:

Küttmann, Deputirter des Senats, Präsident.

Krus, ehemaliger Schultheiß.

Ludwig Balthasar, von Luzern.

## LES CITOYENS

*Keller*, préfet ;

*Pfyffer*, colonel ;

*Thalmann*, sous-préfet ;

*Widmer*, administrateur de Lucerne.

---

## ART. 6.

Le 10 mars prochain, le Gouvernement central se dissoudra après avoir remis ses papiers et archives au landamman de la Suisse.

## ART. 7.

Chaque commission s'assemblera le 10 mars au chef-lieu du canton, et notifiera aussitôt sa réunion au préfet.

## ART. 8.

Dans les vingt-quatre heures qui suivront la notification, le préfet remettra à la commission les papiers de l'administration.

## ART. 9.

Dans les cas qui pourront exiger des instructions ou autorisations spéciales, les commissions s'adresseront au landamman de la Suisse.

Die Bürger:  
 Keller, Statthalter:  
 Pfyffer, Oberst:  
 Thalmann, Unterstatthalter:  
 Widmer, von Luzern, Verwalter:

---

#### Art. 6.

Auf den zehnten des nächstkünftigen Märzmonats wird sich die Zentralregierung auflösen, nachdem sie vorher ihre Schriften und Archive dem Landammann der Schweiz eingehändigt haben wird.

#### Art. 7.

Jede Kommission wird sich auf den zehnten März am Hauptorte des Kantons versammeln, und ihren Zusammentritt sogleich dem Regierungsstatthalter bekannt machen.

#### Art. 8.

Innert vier und zwanzig Stunden nach dieser Bekanntmachung wird der Regierungsstatthalter die auf die Verwaltung Bezug habenden Schriften der Kommission überliefern.

#### Art. 9.

In denjenigen Fällen, die besondere Instruktionen oder Vollmachten erfordern könnten, werden sich die Kommissionen an den Landammann der Schweiz wenden.

I. Bd.

D

---

**ART. 10.**

Le 15. avril, la constitution sera en activité; pour le 1<sup>er</sup>. juin, chaque canton aura nommé ses députés à la diète et rédigé leurs instructions; et le premier lundi de juillet de la présente année, la diète se réunira.

**ART. 11.**

Les affaires pendantes au tribunal suprême seront portées au tribunal d'appel du canton des parties. Le tribunal suprême cessera toutes fonctions le 10 mars.

**ART. 12.**

Les troupes helvétiques aujourd'hui à la solde de la Suisse, qui ne seront pas employées au 1<sup>er</sup>. maj par les cantons, seront prises au service de France.

**ART. 13.**

Il ne peut être dirigé de poursuites pour délits relatifs à la révolution, commis ou prétendus commis, soit par des particuliers, soit dans l'exercice de quelque fonction publique.

---

---

 Art. 10.

Auf den fünfzehnten April wird die Verfassung in Ausübung seyn; auf den ersten Brachmonat soll jeder Kanton seine Abgeordneten zur Tagsatzung ernannt, und ihre Instruktionen abgefaßt haben, und am ersten Heumonate des gegenwärtigen Jahres wird die Tagsatzung zusammentreten.

## Art. 11.

Die bey dem obersten Gerichtshofe anhängiggebliebenen Geschäfte werden vor das Appellationsgericht des Kantons gebracht werden, in dem sich die Partheyen befinden. Der oberste Gerichtshof wird seine Berrichtungen auf den zehnten März einstellen.

## Art. 12.

Die helvetischen Truppen, die sich gegenwärtig im Solde der Schweiz befinden, und auf den ersten May von den Kantonen nicht werden angestellt seyn, sollen in den Dienst der fränkischen Republik angenommen werden.

## Art. 13.

Niemand kann für wirkliche oder vorgebliche Revolutionsverbrechen belangt werden; es mögen nun dieselben im Privatstande oder während der Ausübung eines öffentlichen Amtes begangen worden seyn.

---

**La DISSOLUTION du GOUVERNEMENT central et la réintégration de la souveraineté dans les cantons, exigeant qu'il soit pourvu à l'acquittement des dettes helvétiques et à la disposition des biens déclarés nationaux,**

**Nous, en notre susdite qualité, et avec la réserve précédemment exprimée, STATUONS ce qui suit :**

**ART. 1.**

**Les biens ci-devant appartenant aux couvens leur seront restitués, soit que ces biens soient situés dans le même canton ou dans un autre.**

**ART. 2.**

**L'administration des biens nationaux autres que ceux ci-devant appartenant à Berne dans les cantons de Vaud et d'Argovie, est provisoirement remise aux cantons auxquels ils ont appartenu. Les titres de créances de Berne seront provisoirement remis à trois commissaires nommés par les cantons de Berne, de Vaud et d'Argovie.**

**ART. 3.**

**Dans chaque canton grévé de dettes antérieures à la révolution, il sera assigné un fonds pour leur hypothèque ou leur libération, sur ce qui restera du bien ci-devant appartenant au canton.**

Da die Auflösung der Zentralregierung und die Wiederherstellung der Souveränität in den Kantonen, Vorkehrungen zur Tilgung der helvetischen Schulden und eine Verfügung über die als national erklärten Güter erheischen:

So wird von Uns, in unserer obenerwähnten Eigenschaft, und unter dem bereits ausgedrückten Vorbehalte, folgendes festgesetzt:

#### Art. 1.

Die Güter, die vormalß den Klöstern zugehörten, sollen ihnen wieder zugestelt werden: — sey es, daß diese Güter in dem nämlichen oder in einem andern Kantone gelegen seyen.

#### Art. 2.

Die Verwaltung der Nationalgüter, mit Ausnahme derjenigen in den Kantonen Waadt und Argau, die vormalß Bern zugehörten, wird vorläufig den Kantonen überlassen, deren Eigenthum sie waren; die Bernerischen Schuldtitel sollen einßweilen dreyen von den Kantonen Bern, Waadt und Argau ernannten Kommissarien eingehändigt werden.

#### Art. 3.

In jedem Kantone, der mit Schulden belastet ist, die vor der Revolution eingegangen worden waren, soll aus dem übrigbleibenden ehemaligen Kantonalvermögen, zu ihrem Unterpfande oder für ihre Ausführung, ein Fond angewiesen werden.

---

**ART. 4.**

Il sera reconstitué pour chaque ville un revenu proportionné à ses dépenses municipales.

**ART. 5.**

La dette nationale sera liquidée; et les créances constituées sur l'étranger au profit de quelques cantons, serviront d'abord au marc la livre à son extinction. Si la dette excède le montant desdites créances, l'excédant sera réparti entre les cantons, au prorata de ce qui leur restera de leurs ci-devant biens immeubles après l'acquittement des dettes cantonales antérieures à la révolution, et la reconstitution du patrimoine des villes.

**ART. 6.**

Les biens meubles et immeubles qui resteront après la formation du fonds communal, l'acquittement de la dette cantonale et nationale, rentreront dans la propriété des cantons auxquels ils ont appartenu. Ceux qui resteront dans les cantons de Vaud et d'Argovie, leur appartiendront. Ce qui pourra rester des créances de Berne sera distribué également entre les cantons de Berne, de Vaud et d'Argovie.

---

 Art. 4.

Für jede Stadt soll ein mit ihren örtlichen (Municipal-) Ausgaben verhältnismäßiges Einkommen wieder errichtet werden.

## Art. 5.

Die Nationalschuld soll liquidirt, und die von einigen Kantonen besessenen Schuldtitel auf das Ausland sollen vor Allem aus und nach einer gleichmäßigen Vertheilung zu ihrer Tilgung verwendet werden. Wenn die Schuld den Betrag dieser Titel übersteigt; so soll der Ueberschuß auf die Kantone vertheilt werden und zwar nach Maßgabe derjenigen ehemaligen, unbeweglichen Güter, die, nach Abführung der vor der Revolution entstandenen Kantonal-schulden und nach der Wiedererrichtung eines Eigenthums für die Städte, ihnen übrig bleiben.

## Art. 6.

Die beweglichen und unbeweglichen Güter, die nach der Wiedererrichtung des in den obigen Artikeln vermeldeten Gemeineigenthums und, nach Bezahlung der Kantonal- und Nationalschulden, übrig bleiben, fallen den Kantonen, welchen sie ehemals zugehört haben, wieder anheim. Diejenigen, die in den Kantonen Waadt und Argau übrig bleiben, fallen diesen Kantonen zu. Was von den Bernerischen Schuldtiteln allfällig übrig bleibt, soll gleichmäßig unter die Kantone Bern, Waadt und Argau vertheilt werden.

---

**ART. 7.**

Une commission composée de cinq membres, savoir les Cens. *Stapfer*, ministre de la République helvétique; *Kuster*, ex-ministre des finances; *Raemy*, ancien chancelier de Fribourg et membre actuel de la chambre administrative; *Sulzer*, de Winterthur, député helvétique; *Laurent Mayr*, de Lucerne, président de la chambre administrative; vérifiera les besoins des municipalités, déterminera l'étendue de leurs besoins et les fonds nécessaires pour reconstituer leur revenu, liquidera les dettes des cantons, liquidera la dette nationale, assignera à chaque dette le fonds nécessaire pour asseoir l'hypothèque ou opérer la libération, et déterminera les biens qui rentreront dans la propriété de chaque canton,

**ART. 8.**

Elle publiera son travail sur les dettes, le 10 mai, et sur les revenus des villes et patrimoine des cantons, le 10 juin; elle enverra de suite chaque travail au premier landamman de la Suisse et à chaque canton pour en faire exécuter les résultats.

**ART. 9.**

La commission se réunira au chef-lieu du canton directeur et y demeurera jusqu'à la fin de son travail.

---

---

 Art. 7.

Eine Kommission von fünf Gliedern, nämlich den Bürgern: Stavfer, Minister der helvetischen Republik; Custer, gewesenem Finanzminister; Rami, ehemaligem Kanzler von Friburg und gegenwärtigem Mitgliede der Verwaltungskammer; Sulzer, von Winterthur, helvetischem Deputirten; und Lorenz Mayr, von Luzern, Präsident der Verwaltungskammer; — wird die Bedürfnisse der Municipalitäten, wovon im vierten Artikel die Rede ist, untersuchen; den Umfang derselben und die, zu Wiedererichtung ihres Einkommens, nöthigen Fonds bestimmen; die Kantonal- und Nationalschulden liquidiren, für jede Schuld, die zu ihrer unterpfändlichen Versicherung oder zu ihrer Tilgung erforderlichen Fonds anweisen, und endlich entscheiden: welche Güter jedem Kantone wieder eigenthümlich zufallen sollen.

## Art. 18.

Sie wird ihre Arbeiten über die Schulden den zehnten May und diejenigen über die Einkünfte der Städte und das Eigenthum der Kantone, den zehnten Brachmonat bekannt machen; jede derselben wird sie sogleich dem Landammanne der Schweiz und jedem einzelnen Kantone mittheilen, um deren Resultate in Vollziehung zu setzen.

## Art. 19.

Die Kommission wird an dem Hauptorte des Direktorialkantons zusammentreten und, bis zu Beendigung ihrer Arbeiten, daselbst verweilen.

---

LE PRÉSENT ACTE, résultat de longues conférences entre des esprits sages et amis du bien, nous a paru contenir les dispositions les plus propres à assurer la pacification et le bonheur des Suisses. Aussitôt qu'elles seront exécutées, les troupes françaises seront retirées.

NOUS RECONNAISSONS l'Helvétie, constituée conformément au présent acte, comme puissance indépendante.

NOUS GARANTISSONS la constitution fédérale et celle de chaque canton, contre les ennemis de la tranquillité de l'Helvétie, quels qu'ils puissent être, et nous promettons de continuer les relations de bienveillance qui, depuis plusieurs siècles, ont uni les deux nations.

FAIT et donné à Paris, le 30 pluviôse an XI  
(19 février 1803).

*Signé* BONAPARTE.

*Le Ministre des relations extérieures,*      *Le Secrétaire d'état,*  
*extérieures,*      *Signé* HUGUES B. MARET.

*Signé* C. M. TALLEYRAND.

*Le Ministre des relations extérieures*  
*de la République italienne,*  
*Signé* J. MARESCALCHI.

Die gegenwärtige Akte, als das Resultat einer langen Erörterung zwischen klugen und wohlgefinnten Männern, schien Uns die angemessensten Verfügungen für die Herstellung des Friedens, und die Gründung der öffentlichen Wohlfahrt, in der Schweiz zu enthalten. Sobald dieselben werden zur Ausführung gekommen seyn, sollen die fränkischen Truppen zurückgezogen werden.

Wir erkennen Helvezien, nach der in der gegenwärtigen Akte aufgestellten Verfassung, als eine unabhängige Macht.

Wir garantiren die Bundesverfassung, und die eines jeden Kantons, gegen alle Feinde der Ruhe Helveziens, wer sie immer auch seyn mögen, und Wir verheissen, die freundschaftlichen Verhältnisse, die seit mehreren Jahrhunderten beyde Nationen verbunden haben, fernerhin fortzusetzen.

Also geschehen und gegeben zu Paris, den 30sten Pluviose, im Jahr XI. (19ten Hornung 1803.)

(Unters.) Bonaparte.

Der Staatssekretär,

(Unters.) Hugues B. Maret.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten,

(Unters.) Ch. Maur. Talleyrand.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten der italienischen Republik,

(Unters.) J. Mareschalschi.

---

LE PRÉSENT ACTE a été remis par les sénateurs commissaires soussignés aux dix députés Suisses soussignés. A Paris, ce 30 pluviôse an XI. (19 février 1803).

*Signé* BARTHELEMY

ROEDERER.

FOUCHÉ.

DÉMEUNIER.

*Signé* Louis d'Affry.

*Pierre Glutz.*

*Emmanuel Jauch.*

*H. Monnot.*

*Reinhart.*

*Sprecher Bernegg.*

*P. A. Stapfer.*

*Paul Vstery.*

*R. de Vatteville de*

*Montbenay.*

*Ig. Von Flue.*

---

Die gegenwärtige Akte ist von den unterzeichneten Senatoren, als Kommitirten, den zehn unterzeichneten Schweizerdeputirten eingehändigt worden, zu Paris, den 30sten Pluviose, im Jahr XI. (19ten Horn. 1803.)

(Unterz.) Barthélemy.	Ludwig von Affry.
Köderer.	Peter Blug.
Fouché.	Emanuel Jauch.
Demeunier.	H. Ronod.
	Reinhard.
	Sprecher, Bernegg.
	V. A. Stapfer.
	Daul Usteri.
	K. von Wattenwyl,
	von Montbenay.
	Ignaz von Flüe.

Der Landammann der Schweiz bezeugt anmit: daß Gegenwärtiges die ächte und getreue Uebersetzung der Urakte ist, die ihm von dem hohen Vermittler überreicht wurde, und sich in seinen Händen befindet.

Gegeben in Fryburg, den 23sten May, 1803.

Der Landammann der Schweiz,  
Ludwig v. Affry.

## Zweyter Titel, Einführung der Verfassung für den Kanton Luzern.

### V e r o r d n u n g ,

vom 18ten Märzmonat, 1803.

Festsetzend die Stimm- und Wahlfähigkeit der  
Bürger, und anbefehlend die Aufnahme von  
daherigen Verzeichnissen.

- Die Regierungs-Kommission  
des Kantons Luzern;

Vermöge der ihr durch die Vermittlungs-Akte des  
ersten Konsuls der französischen Republik zukommenden  
Befugnisse: alle die, zu Einführung der für den Kan-  
ton Luzern bestimmten Verfassung, nöthigen Anord-  
nungen zu treffen;

In Betrachtung: daß es nothwendig sey, die in  
erwähnter Verfassung festgesetzte Stimm- und Wahl-  
fähigkeit der Bürger noch vor dem Anfange der ver-  
fassungsmäßigen Wahlen näher zu bestimmen und  
auseinander zu setzen.

## B e s c h l i e ß t :

### §. 1.

Gleich nach Empfang dieser Anleitung versammelt sich jede Municipalität, und verfertigt eine Liste der stimmfähigen Bürger ihrer Gemeinde.

### §. 2.

Zufolge der Verfassung des Kantons Luzern sind stimmfähige Bürger der Gemeinde: diejenigen Bürger und ihre Söhne, welche im Quartier oder in irgend einer Gemeinde des Kantons das Heimathrecht besitzen, nämlich diejenigen, welche in einer der Gemeinden des Kantons Antheil an dem Gemeindegut haben, oder aber von einer derselben, im Falle der Erarmung, erhalten werden müssen: unbeschadet und unvorgegriffen den Verfügungen, welche in Zukunft, über die Bestimmung und Erwerbung der eigentlichen und wahren Bürgerrechte, festgesetzt werden mögen.

Diese Bürger müssen seit einem Jahre auf dem Grund und Boden des Quartiers säßhaft gewesen seyn, einen unabhängigen Beruf haben, 30 Jahr alt, wenn sie nicht verheirathet sind oder waren, 20 aber, wenn sie verheirathet waren oder sind, und endlich ein Grundeigenthum oder hypothekirte Schuld von 500 Schweizerfranken (375 Luzerner Gulden) besitzen.

Zufolge diesem Artikel sind die Knechte, Bediente, Handwerksgefelln u. s. w. kurz alle, die im Dienste anderer sind, von der Stimm- und Wahlfähigkeit ausgeschlossen.

Es sind ferner ausgeschlossen: alle Verrauffalle oder zu einer entehrenden Strafe Verurtheilte.

## §. 3.

Die Municipalität wird niemand in das Verzeichniß aufnehmen, der nicht obige Eigenschaften besitzt.

Die Taufregister, Steuerrödel, Bürgerlisten und sonstige Belege und Orts-Kenntnisse werden sie in Stand setzen, ein möglichst richtiges Verzeichniß zu verfertigen, welches auf den 26ten März Abends spätestens unfehlbar beendigt seyn solle.

Sonntags den 27ten März versammelt die Municipalität ihre Gemeinde, und läßt derselben das Namens-Verzeichniß der stimmfähigen Bürger ablesen.

Vor Ablefung dieses, von der Municipalität verfaßten Verzeichnisses soll die Gemeinde zwei Ausgeschossene wählen, welche, nach geendeter Gemeinde, mit der Municipalität das Verzeichniß der stimmfähigen Bürger neuerdings untersuchen, die nöthig erfundenen Abänderungen treffen, und die allfällig gemachten Einwendungen und Bemerkungen prüfen, und in streitigen Fällen absprechen.

## §. 4.

Jeder Bürger ist befugt: seine Bemerkungen einem der Ausgeschossenen oder einem Municipalbeamten mitzuthellen, der verpflichtet ist: mit Geheimhaltung seines Namens, hievon der übrigen Municipalität und Ausgeschossenen Kenntniß zu geben.

Sollte der einte oder andere Bürger glauben, sich über den Entscheid der Municipalität und der Ausgeschossenen beschweren zu können; so mag er sich an die

die versammelte Viertels-Gemeinde der stimmfähigen Bürger wenden, welche endlichen darüber absprechen wird.

§. 5.

Gegenwärtiger Beschluß soll allen Munizipalitäten, zu ihrem Verhalt bei den bevorstehenden Wahlen, mitgetheilt und sie, im überwiesenen Falle von Nichtbeobachten oder Vernachlässigung der darin festgesetzten Formalitäten, dafür verantwortlich seyn.

## V e r o r d n u n g,

vom 21sten Märzmonat, 1803.

Die Vervollständigung jener vom 18ten Märzmonat, über die Stimm- und Wahlfähigkeit der Bürger, enthaltend.

Die Regierun<sup>g</sup>s-Kommission  
des Kantons Luzern;

Zur Vervollständigung ihres Beschlusses vom 1sten dieß, und in Folge verschiedener Einfragen und Bemerkungen;

B e s c h l i e ß t:

§. 1.

Jedes Mitglied eines Viertels, welches 16 Jahre alt ist, wird als in die Miltzrödel eingeschrieben betrachtet.

I. Bd.

E.

## §. 2.

Jeder als stimmfähig erkundene Bürger soll in dem Viertel stimmen, in welchem er sich zuletzt ein Jahr haushälterisch aufgehalten hat.

## §. 3.

Wenn er sich noch kein volles Jahr in dem Viertel aufgehalten hat, in welchem er bey gegenwärtigem Zeitpunkte der Wahlen wirklich wohnt; so wird er seine Stimme in jenem Viertel geben, in welchem er ein volles Jahr vorher unmittelbar haushälterisch war.

## §. 4.

In den zwey vorhergehenden Artikeln sind nicht begriffen: jene öffentlichen Beamten, welche, wegen Ausübung ihrer Amtspflicht, ihren Wohnort verlassen mußten. Es kann daher die Dauer ihres diegfälligen Aufenthalts nicht in Rechnung kommen, sondern sie werden in dem Viertel stimmen, wo sie ihren eigentlichen Wohnort haben.

## §. 5.

Ein Sohn ist nicht stimmfähig, welcher unter väterlicher Gewalt steht, und nicht persönlich und eigenthümlich die konstitutionsmäßigen Mittel und Eigenschaften besitzt.

## §. 6.

Der Nutznießer eines liegenden oder auf Grundstücke hypothekirten Eigenthums ist stimmfähig, die Erfüllung der übrigen Stimmfähigkeits-Bedingnisse vorausgesetzt.

## §. 7.

Dieser Beschluß soll den Municipalitäten und den ihnen von den Gemeinden beigegebenen zwey Ausschüssen, so wie, vorkommenden Falls, den Viertels-Versammlungen, bey Verifikation (Erwahrung) der Stimmfähigkeits-Bedingnisse, zur Richtschnur dienen.

---

**Verordnung,**

vom 22sten Märzmonat, 1803.

Die Eintheilung des Kantons in Bezirke und Viertel; die Zusammenberufung der Wahlversammlungen; die Vorschriften zur Wahl; die Wahlfähigkeitsbedingnisse der zu Wählenden und die Auslosung derjenigen dieser, welche den großen Rath zu bilden haben, enthaltend.

Die Regierungs-Kommission  
des Kantons Luzern;

In Fortsetzung der Berathung, über die Organisation der Wahlen und Einführung der Konstitution;

Beschließt:

I.

Eintheilung des Kantons in Bezirke und Viertel.

---

**Bezirk der Stadt Luzern.**

Die Eintheilung der Stadt Luzern in ihre vier Viertel wird durch einen besondern Beschluß bestimmt werden.

E 2

## Bezirk Willisau.

Erstes Viertel versammelt sich in Willisau: Stadt Willisau, Stadtkirchgang Willisau, Ostergau, Hergiswyl.

Zweytes Viertel versammelt sich in Zell: Zell, Uffhusen, Luthern, Gettnau, Alberswyl, Erriswyl.

Drittes Viertel versammelt sich in Pfaffnau: Pfaffnau, Roggliswyl, St. Urban, Altbüron, Fischbach, Grofendietwyl, Langnau, Riechenthal, Mehlsecken, Ebersecken, Eppenwyl.

Viertes Viertel versammelt sich in Altishofen: Altishofen, Schöb, Wykon, Reyden, Reydermoos, Dagmersellen, Egolzwyl, Nebikon, Buchs, Baumwyl.

## Bezirk Entlebuch.

Erstes Viertel versammelt sich in Entlebuch: Entlebuch, Doppelschwand, Wohlhusen, Schachen, Werthenstein.

Zweytes Viertel versammelt sich in Schüpflheim: Schüpflheim, Romoos, Hagli.

Drittes Viertel versammelt sich in Escholzmatt: Escholzmatt, Marbach, Flühe.

Viertes Viertel versammelt sich in Kriens: Kriens, Malteris, Littau, Horw.

## Bezirk Hochdorf.

Erstes Viertel versammelt sich in Hochdorf: Hochdorf, Wangen, Hohenrein und Ebersoll, Otten

husen, Ballwil, Eschenbach, Innwil, Urswil, Nunwil, Baldegg.

Zweytes Viertel versammelt sich in Rothenburg: Rothenburg, Kotterschwyl, Rein, Hildisrieden, Neuentkirch, Neuborf.

Drittes Viertel versammelt sich in Hngkirch: Hngkirch, Gelfingen, Richensee, Kettichwil, Herrlisberg, Moosen, Aesch, Hämikon, Müchwangen, Altwyl, Sulz, Dieli, Schongau, und Rüdikon, Ermensee, Schwarzenbach, Dreffikon.

Viertes Viertel versammelt sich in Meggen: Meggen, Grepfen, Weggis, Vignau, Menerstappell, Adligenschwil, Adligenschwil, Root, Dierikon, Buchenrein, Ebikon, Emmen.

### Bezirk Sursee.

Erstes Viertel versammelt sich in Sursee: Sursee, Uffikon, Wynikon, Knutwil, Mauensee, Oberkirch, Wangen.

Zweytes Viertel versammelt sich in Münstere: Münstere, Gungwil, Rickenbach, Triengen, Büron.

Drittes Viertel versammelt sich in Sempach: Sempach, Schenken, Geuenssee, Eich, Buttschholz, Rothwil.

Viertes Viertel versammelt sich in Ruswil: Ruswil, Menznau, Geiß, Brunau.

## II.

**Wahlversammlung des Bezirks; Wahlfähigkeits-Bedingnisse der Gewählten; Sönderung der vorgeschlagenen Kandidaten durch das Los.**

## § 1.

Den 3ten April versammeln sich alle stimmfähigen Bürger an dem obbestimmten Versammlungsorte ihres Viertels in der Pfarrkirche oder, wo es die Umstände gestatten, auf dem Gemeindehause.

## §. 2.

Derjenige, welcher, außer dem Falle einer Krankheit oder sonst dringender Nothwendigkeit halber, ausbleibt, bezahlt, zu Händen der Armen seiner Gemeinde, eine Buße von vier Schweizerfranken.

## §. 3.

Die Versammlung wird unter dem einseitigen Vorsitze des Municipalpräsidenten des Versammlungsorts, und eines von jeder der Municipalitäten, aus denen das Viertel zusammengesetzt ist, zu ernennenden Municipalbeamten eröffnet. Gedachte Municipalbeamte ernennen unter sich einen einseitigen Schreiber und Stimmenzähler. Der Anfang wird mit Verlesung der Verzeichnisse der stimmfähigen Bürger des Bezirks gemacht, zu welchem Behufe jede Municipalität die ihrige mitbringt.

## §. 4.

Sollte noch einige Schwierigkeit, in Betreff der Stimmfähigkeit eines oder mehrerer Bürger, obwalten:

so wird von der Versammlung durch die Mehrheit der Stimmen endlich darüber entschieden.

§. 5.

Hierauf zeigt der Vorsitz der Versammlung an: daß sie zur Ernennung eines Präsidenten, zweyer Sekretärs und zweyer Stimmenzähler durch offenes Handmehr schreiten solle. Sollten mehrere Bürger von der Versammlung vorgeschlagen werden; so werden dieselben, wie sie vorgeschlagen worden sind, ins Mehr gesetzt.

§. 6.

Das Amt des Vorsitzers ist: der Versammlung vorzustehen; darüber zu wachen: daß die vorgeschriebenen Formen beobachtet werden und, außer den vorgeschriebenen Wahlen, nichts verhandelt werde. Die Berrichtung der Schreiber ist: die Stimmen aufzuschreiben, und über die Wahlversammlung ein ordentliches Protokoll zu führen; die der Stimmenzähler: die Stimmzettel der Stimmenden abzunehmen, dieselben in eine geschlossene Schachtel zu werfen, zu zählen und laut abzulesen.

§. 7.

Nachdem der Vorsitz, die Stimmenzähler und Schreiber erwählt sind, zeigt der Vorsitz der Versammlung an: daß sie unmittelbar ein Mitglied in den großen Rath aus dem Viertel, und vier Kandidaten (Wartner) aus den vier übrigen Bezirken des Kantons zu wählen habe. Aus einem Bezirke können nicht mehr als drey Kandidaten gewählt werden.

## §. 8.

Die Wahlen geschehen durch das geheime, absolute Stimmenmehr, der Gewählte muß nämlich eine Stimme mehr als die Hälfte der Stimmen haben.

## §. 9.

Um unmittelbar gewählt werden zu können, muß man folgende Eigenschaften besitzen:

- 1.) Fünf und Zwanzig Jahre alt seyn.
- 2.) Besitzer oder Nutznießer, laut Anweisung des §. 6. des Beschlusses vom 21sten März, von einem Grundeigenthum oder von hypothekirten Schulden seyn, welche den Werth von 3000. Schweizerfranken (2250 Luzernergulden) betragen.

## §. 10.

Diejenigen, welche aus andern Bezirken gewählt werden, müssen:

- 1.) Dreißig Jahre alt seyn.
- 2.) Besitzer oder Nutznießer, laut Anweisung obenangezeigten Beschlusses, von einem Grundeigenthum oder von auf Grundstücke hypothekirten Schulden seyn, die 12,000 Schweizerfranken (9000 Luzernergulden) am Werthe betragen.

## §. 11.

Diejenigen Bürger, welche schreiben können, sollen ihre Stimmzetteln selbst schreiben; diejenigen aber, welche es nicht können, müssen die Zettel von dem Präsidenten, von einem Stimmzähler oder

einem Schreiber der Versammlung schreiben lassen, die sie aber, im Falle eines Zweifels, durch den Präsidenten oder einen andern, anwesenden Bürger auf der Stelle sich vorlesen lassen können.

§. 12.

Jeder Stimmzettel, wenn er nicht von dem Stimmgebenden selbst oder von einem der obgedachten fünf Vorstehern geschrieben ist, ist ungültig.

§. 13.

Auf einem Stimmzettel soll nicht mehr als ein Nahmen geschrieben werden. Der Stimmzettel soll, zur richtigen Bezeichnung des vorgeschlagenen Bürgers, sowohl den Geschlechts-, als den Taufnahmen, die allfällige Beamtung und, betreffendensfalls, den Hof, das Dorf oder die Stadt, die er bewohnt, deutlich enthalten. Stimmzettel, auf denen mehr als ein Bürger vorgeschlagen, die undeutlich geschrieben sind, oder deren Nahmen nicht nach obiger Anweisung kenntlich angegeben sind, werden als ungültig auf die Seite gelegt.

§. 14.

In der Wahlversammlung kann keiner für den andern stimmen, noch jemand beauftragen oder bevollmächtigen, für ihn zu stimmen.

§. 15.

Hierauf wird zur Wahl des unmittelbaren Deputirten in den großen Rath geschritten. Hat ein Bürger in der ersten Wahl nicht die absolute Mehrheit der Stimmen, das ist: eine Stimme mehr als die

Hälfte; so wird zur zweiten geschritten: hat in der zweiten Wahl wieder keiner die absolute Mehrheit; so wird unter denjenigen zweien, welche die meisten Stimmen haben, das Los gezogen.

Das Los geschieht auf folgende Weise: die Kandidaten werden jeder auf einen gleichgroßen Zettel geschrieben, welche zusammengelegt und in einen geschlossenen Sack geworfen werden; an diese zwei gleichgroße Zettel, von denen auf dem einen die Worte, austretender Kandidat, auf dem andern, bleibender Kandidat, geschrieben sind, werden in einen andern, geschlossenen Sack geworfen. Nun wird aus dem ersten Sack von einem Kinde ein Mahmen herausgezogen, welcher laut abgelesen wird; ein anderes Kind zieht aus dem zweiten Sack den Zettel, durch welchen bestimmt wird: ob der Kandidat bleiben oder austreten solle.

§. 16.

So wie der unmittelbare Deputirte gewählt wird, wird auch mit den Kandidaten aus andern Distrikten verfahren. Es kann auf einmal nur einer gewählt werden.

§. 17.

Sobald die Wahl des Deputirten und der Warten aus andern Distrikten beendigt ist, wird die Versammlung aufgehoben.

Es wird über die ganze Verhandlung ein ordentliches Protokoll geführt, welches von dem Vorsteher der Versammlung, den Stimmenzählern und Schrei-

bern unterzeichnet und in dem Archive des Viertels aufbewahrt wird. Ein Auszug davon wird sowohl den Gewählten als der Regierungskommission sogleich durch einen Expressen zugesandt.

Der, oder diejenigen, welche mittelbar oder unmittelbar, öffentlich oder im Geheimen, schriftlich oder mündlich, durch Bestechung, Drohung oder Schmeicheley, für sich selbst oder andere, Stimmen zu erhalten suchten, sind nicht nur diesesmal zum Stimm- und Wahlrecht unfähig erklärt, sondern für drey Jahre aller bürgerlichen Rechte entsetzt, und bezahlen eine Buße von 40. Franken, wovon die eine Hälfte den Armen ihres Wohnorts, die andere dem Leiter zukommen soll.

Die Versammlung erkennt sogleich die Suspension des Stimmrechts, und macht den Fall dem Distriktsgerichte anhängig, welches die Strafe anzuwenden hat.

#### §. 20.

Der, oder diejenigen, die sich in der Versammlung schlechte Umtriebe erlaubten, die Eintracht zu stören, oder Parteygeist und Zwietracht auszuüben suchten, werden zum Erstenmale vom Vorsitzer zu recht gewiesen; das Anderemal aber von der Versammlung ausgeschlossen, und überdies, zu Handen der Armen, mit einer Geldbuße belegt, die nicht über sechszeben und nicht unter vier Franken seyn darf.

#### §. 21.

Die Munizipalität und die, laut §. 3. des Beschlusses vom 1sten März 1803., gewählten zwey Ge-

meindsausgeschlossenen des Wohnorts des Erwählten stellen demselben, bey Notifikation seiner Ernennung, ein Zeugniß über die in den §§. 9. und 10. aufgestellten Wählbarkeitsbedingnisse, und die Wahlversammlung des Viertels einen Auszug aus dem Wahlprotokoll zu.

## §. 22.

Die Taufregister, Steuerrollen, Bürgerlisten und sonstigen Belege und Ortskenntnisse werden der Municipalität und den zwey Ausgeschlossenen zum Leitfaden dienen; sie werden in diesem Falle nach Pflicht, Ehre und Gewissen verfahren, und bey ihrer Verantwortlichkeit niemand ein Zeugniß versagen, bey die gehörigen Eigenschaften besitzt; so wie sie kein solches Zeugniß ausstellen werden, wenn die vorgeschriebenen Erfordernisse mangeln. Sollte sich finden: daß eine Municipalität wissentlich hierin nicht nach Pflicht und Wahrheit gehandelt hätte; so soll sie dem gehörigen Richter zur Bestrafung übergeben werden.

## §. 23.

Das Zeugniß über die Wahlfähigkeit, so wie der Auszug aus dem Protokoll der Wahlversammlung, dienen dem Gewählten zur gehörigen Vollmacht.

## §. 24.

Im Falle der gewählte Bürger nicht die erforderlichen Eigenschaften hätte, beruft die Regierungskommission innert Zeit fünf Tagen die Quartiersversammlung neuerdings zusammen, und läßt eine neue Wahl vornehmen. Es müssen bey der zweyten die

ndmlichen Formalitten beobachtet werden, wie bey der ersten geschehen ist.

### §. 25.

Der knftige, konstitutionelle, groe Rath wird die Vollmachten und Wahlfhigkeitsbedingnisse neuerdings untersuchen, und, bey sich erhebenden Zweifeln, ber deren Gltigkeit endlich absprechen.

### §. 26.

Das Los, wodurch entschieden werden mu, welche von den gewhlten Kandidaten, nebst den unmittelbar gewhlten 20. Brgern, den groen Rath bilden sollen, wird Dienstag den 12ten April auf dem hiesigen Gemeindehause, in Gegenwart der zwanzig unmittelbar gewhlten Mitglieder des groen Rathes und der Regierungskommission, nach Anleitung eines besondern Beschlusses, bey offener Thre gezogen werden.

### §. 27.

Gegenwrtiger Beschlu soll auf die gewohnte Weise publizirt, den Municipalbeamten, zu Handen der den Quartelsversammlungen bewohnenden Municipalbeamten, mitgetheilt werden, und diesen die genaue Befolgung desselben bey den bevorstehenden, verfassungsmigen Wahlen aufgetragen seyn.

## Verordnung,

vom 29ten Märzmonat, 1803.

Die Eintheilung des Bezirks der Stadt Luzern in vier Viertel enthaltend.

---

Die Regierungs - Kommission  
des Kantons Luzern;

In Fortsetzung der Berathung, über die Organisa-  
tion der Wahlen und die Einführung der Konstitution;

B e s c h l i e ß t :

Der Bezirk der Stadt Luzern ist in nachstehende  
vier Viertel eingetheilt.

### Erstes Viertel.

Enthaltet : das ehemalige Quartier des Affenwa-  
gens, das Eigenthal und den Hergottswald; sodann  
von dem Quartiere der Pfisterergasse die Häuser, welche  
zwischen dem Krienbach, der Gasse vom Burgerthurm  
bis zum Bruchthor (mit Ausschluße gedachten Thors)  
links, und der Ringmauer gelegen.

Versammelt sich auf dem Saale des Schul-  
hauses.

### Zweytes Viertel.

Enthaltet : das ehemalige Quartier der Pfister-  
gasse, mit Ausschluße derjenigen Häuser, welche zum  
ersten Quartier getheilt worden; ferner das ehemali-  
ge Quartier der Mühlengasse, soweit dasselbe innert  
den Stadtmauern gelegen ist.

Bersammelt sich auf dem Saale des Schützenhauses.

### Drittes Viertel.

Enthaltet : das ehemalige Quartier des Kornmarkts, das ehemalige Quartier der Kappelgasse, diejenigen Höfe, welche sonst zum Hof und Außermweggis gehörten, mit Inbegriff des Bürgens; ferner von dem ehemaligen Hofquartier die Häuser von No. 1. bis 42. inklusive, mit Ausschluß der Häuser No. 36. 37. und 38.

Bersammelt sich auf dem Saale der Zunft bey Schneidern.

### Viertes Viertel.

Enthaltet : das ehemalige Quartier Innerweggis, das ehemalige Quartier Außermweggis und Hof, mit Ausschluß dessen, was zum dritten Quartier getheilt worden; sodann die Höfe, welche ehemals zum Mühlengasquartier gehörten.

Bersammelt sich bey den Urselineru in der ehemaligen Kirche.

Die Munizipalität der Gemeinde Luzern wird aus ihrer Mitte, mit Zuzug ihres Oberschreibers, in jedes dieser vier Viertel drey Ausgeschossene absenden, von denen der eine bey der Viertelsversammlung den einstweiligen Vorsth, die zwey andern die Stellen eines einstweiligen Stimmenzählers und Schreibers versehen werden, bis die Versammlung aus ihrer Mitte einen Präsidenten, zwey Stimmenzähler und zwey Schreiber ernannt haben wird.

## V e r o r d n u n g ,

vom 4ten April, 1803.

Die näher'n Vorschriften, zur Bildung des großen Rathes, mittelst Auslosung der gewählten Kandidaten, festsetzend.

Die Regieru n g s - K o m m i s s i o n  
des Kantons Luzern;

In Fortsetzung ihrer Berathung, über die Wahlorganisation und die Einführung der konstituirten Kantonsgewalten;

B e s c h l i e ß t :

Sönderung der Kandidaten in großen Rath durch das Los, Einsetzung des großen Rathes, Wahl des kleinen Rathes, Konstituierung der beyden Rätthe, und Abtretung der Regierungskommission.

§. 1.

Dienstagß, den 12ten April Morgens um 9. Uhr, nimmt die Regierungskommission in einer öffentlichen Sitzung die Sönderung der Kandidaten in den großen Rath durch das Los vor.

§. 2.

Die unmittelbar von den Quartieren aus ihrer Mitte gewählten Glieder sind gehalten: bey dieser Handlung gegenwärtig zu seyn.

§. 3.

## §. 3.

Die Sönderung geschieht auf folgende Weise:

Die Kommission legt die ihr von den Quartiere-Wahlversammlungen eingesandten Auszüge im Original vor. Darauf werden die achtzig von den sämmtlichen Quartiere-Versammlungen gewählten Kandidaten (Wartner) auf eine Liste getragen, und öffentlich und namentlich abgelesen.

Nachdem dieses geschehen und die Wählbarkeit derselben ist anerkannt worden, wird jeder Name besonders auf ein gleich großes Stück Papier geschrieben, welche alle gleichförmig zusammengelegt, gezählt und in einen ledernen Sack geworfen werden, welcher sodann verschlossen und auf den Tisch gelegt wird.

Es ist hierbey zu merken: daß jeder Kandidat, der von mehreren Quartieren gewählt ist, auf eben so viele Zettel geschrieben wird, als viele Quartiere ihn vorgeschlagen haben, ausgenommen: wann ein solcher schon unmittelbar von einem Quartier in den großen Rath ernannt ist, in welchem Falle er dem Rest gar nicht unterworfen seyn soll.

## §. 4.

Sodann werden wieder so. gleichgroße weiße Zettel gezählt und in zwey Hälften abgetheilt. Auf die eine Hälfte wird geschrieben: bleibender Kandidat, auf die andere Hälfte: abtretender

I. Bd. §

Kandidat. Diese Zettel werden alsdann wieder auf obige Art zusammengelegt, gezählt und, nach Richtigbefinden, ebenfalls in einen ledernen Sack geworfen, der sogleich geschlossen wird.

§. 5.

Beide Säcke werden dann den Mitgliedern der Kommission und den zwanzig unmittelbar gewählten Gliedern des großen Rathes herumgebothen; um die darin enthaltenen Zettel durcheinander zu rütteln.

§. 6.

Den einen dieser Säcke hält der Präsident der Regierungskommission, den andern ein anderes Mitglied derselben.

§. 7.

Die Municipalität Luzern wird zum voraus verankalten: daß sodann zwey 6. Jahre alte, verständige Kinder in den Saal treten, sich vor den Präsident und dasjenige Mitglied, welche die Säcke halten, hinstellen; um die darinn liegenden Zettel zu ziehen, welches auf folgende Art geschieht.

§. 8.

Das eine Kind, welches die Zettel zu ziehen hat, auf denen die Nahmen der Kandidaten stehen, giebt jeden einzeln aus dem Sack gezogenen Nahmen verschlossen einem hierzu bestimmten Mitgliede der Regierungskommission, welches denselben aufschließt, und laut abliest.

## §. 9.

Zwey Sekretärs bringen den so abgelesenen Namen auf ein besonderes Register, und lesen ihn wieder laut ab; wobey jeder der zwanzig unmittelbar in den großen Rath gewählten Mitglieder die Befugniß hat: sich von der Aufrichtigkeit des Ablesens und Aufschreibens zu überzeugen.

## §. 10

Jedesmal, wenn der Name eines Kandidaten abgelesen, eingeschrieben und wieder abgelesen ist, nimmt das andere Kind, welches die Zettel zieht, die den Austritt oder das Bleiben der Kandidaten bestimmen, einen einzelnen Zettel aus dem Sack, giebt ihn verschlossen einem hierzu bestimmten Mitgliede der Regierungskommission, welches denselben wieder laut abliest.

## §. 11.

Die beyden Sekretärs setzen den Inhalt desselben zu dem unmittelbar vorher eingeschriebenen Kandidaten, und lesen laut: Kandidat N. N. tritt aus oder bleibt. Das übrige verhält sich wie bey §. 9.

## §. 12.

Auf diese Art wird fortgefahren, bis die in beyden Säcken liegenden Zettel gezogen sind.

## §. 13.

Ein Kandidat kann nicht mehr als einen Platz in dem großen Rathe erhalten. Falls das Los ihm

zwey oder mehrere zutheilen würde; so solle der zweyte u. s. w. als erledigt erklärt, und durch ein neues Loß, welches nach obenbeschriebener Form vorgenommen wird, ergänzt werden.

## §. 14.

Der kleine und große Rath, sobald sie sich werden konstituirten haben, sind eingeladen: solches der Regierungskommission anzuzeigen, damit dieselbe so gleich ihre Gewalt und Archive übergeben kann.

---

## V e r z e i c h n i s s

der von den Vierteln unmittelbar ernannten Mitglieder in den großen Rath des Kantons Luzern im Jahr 1803.

---

### B e z i r k L u z e r n.

## I. Viertel:

Karl Wyffer, Mitglied der Regierungskommission.

## II. Viertel:

Kasimir Krus, Altschultheiß.

## III. Viertel:

Haver Keller, Altstatthalter.

## IV. Viertel:

Konrad Wyffer, Munizipalitätssekretär.

**Bezirk Willisau.****Willisau:**

Jost Felber, von Hergismöhl.

**Zell:**

Anton Rischmann, von Ettismöhl.

**Yfaffnau:**

Joseph, Leonz Zettel, von Großendiermühl.

**Altshofen:**

Franz, Michael Hunkeler, von Dagmersellen.

**Bezirk Entlebuch.****Entlebuch:**

Franz Kenggli, von Entlebuch.

**Schüpfsheim:**

Joseph Löttscher, von Schüpfsheim.

**Escholzmatt:**

Peter Kenggli, von Escholzmatt.

**Kriens:**

Melchior Kaufmann, von Kriens.

**Bezirk Hochdorf.****Hochdorf:**

Anton Wollenmann, von Eschenbach.

**Rothenburg:**

Joseph Schmid, von Gundelingen.

**Hystkirch:**

Joseph Widmer, von Gelflon.

**Meggen:**

Joseph, Jost Koller, von Meyerklappel.

---

## Bezirk Sursee.

Sursee:

Joseph Beck, von Sursee.

Münster:

Joseph Huober, von Triengen.

Sempach:

Johann, Peter Genhart, von Sempach.

Ruswyl:

Mauriz Fischer, von Menznau.

---

## Ernennte Kandidaten für den großen Rath im Jahr 1803.

---

### Bezirk Luzern.

#### I. Viertel.

Jakob Bachmann, von Ruswyl, Kantonsverwalter.

Adam Hüber, von da.

Joseph Widmer, von Gelfikon.

Joseph Beck, von Sursee, Bezirksrichter.

#### II. Viertel.

Melchior Anderallmend, von Luzern, in Baldegg.

Karl Hertenstein, von Luzern, in Neudorf.

Joseph Fleischlin, von Komlen.

Heinrich, Ludwig Schnyder, von Sursee, Altschultheiß.

#### III. Viertel.

Melchior Anderallmend, von Luzern, in Baldegg.

Karl Hertenstein, von Luzern, in Neudorf.

Johann, Peter Genhart, von Sempach.

Jakob Bachmann, von Kuswyl, Kantonsverwalter.

#### IV. Viertel.

Joseph Widmer, von Gelfikon.

Johann, Peter Genhart, von Sempach.

Bernard Schwander, von Emmen.

Joseph, Jost Koller, von Meyerstappel.

#### Bezirk Willisau.

##### Willisau.

Johann Zihlmann, von Schürsheim.

Anton Erni, im Schübelberg bey Kuswyl.

Jost Wüost, von Wellenberg bey Ettriswyl.

Johannes Buochmañ, v. Hochdorf, Präs. des Bez. Ger.

##### Zell:

Joseph Moser, von Hildisrieden, Kantonsrichter.

Joseph Stalder, von Meggen.

Leonz Hüglcr, von Neudorf.

Johann Thalmann, von Escholzmatt.

##### Waffnau:

Binzeng Rüttimann, von Luzern.

Heinrich Krauer, von Rothenburg.

Alexander Wohlschlegel, von Münster.

Niklaus Butschert, von Luzern.

##### Altishofen:

Jost. Bernard Wyffer, von Luzern.

Joseph Moser, von Hildisrieden, Kantonsrichter.

Joseph Beck, von Sursee.

Joseph Amrein, von Lippenrütli.

## Bezirk Entlebuch.

### Entlebuch:

Lorenz Burgisgen, von Luzern.  
 Heinrich Krauer, von Rothenburg.  
 Franz Egli, von Buttisholz.  
 Joseph Koch, von Willisau, in der Kalschbären.

### Schüpheim:

Joseph Koch, von Willisau, in der Kalschbären.  
 Anton Erni, auf dem Schübelberg bey Ruswyl.  
 Jost Felber, von Hergiswyl.  
 Johann Buocher, von Geis.

### Escholzmatt:

Kaspar Stöcklin, von Luthern.  
 Johann, Peter Genhart, von Sempach.  
 Anton Erni, auf dem Schübelberg bey Ruswyl.  
 Johann Schmidlin, von Ruswyl.

### Kriens:

Johann Dürig, von Brunau, Bez. Ruswyl.  
 Kajetan Schilliger, von Luzern.  
 Bernard Schwander, von Emmen.  
 Joseph Stalder, von Meggen.

## Bezirk Hochdorf.

### Hochdorf:

Johann Thalmann, von Escholzmatt.  
 Vinzenz Rüttimann, von Luzern.  
 Franz Egli, von Buttisholz.  
 Joseph Stadelmann, von Luthern.

### Rothenburg:

Ulrich Göldlin, von Luzern.  
 Jost Fneichen, von Dachsellen.  
 Johann, Georg Bachmann, von Hunkelen.  
 Joseph Fneichen, im Bogelsang, S. Neuentkirch.

### Hvskirch:

Binzeng Rüttimann, von Luzern.  
 Anton Erni, von Ruswyl, im Schübelberg.  
 Jost Schüpfer, Bollner zu Rickenbach.  
 Johann Vuocher, von Geiß.

### Meggen:

Xaver Balthasar, von Luzern.  
 Ulrich Göldlin, von Luzern.  
 Kajetan Schilliger, von Luzern.  
 Johann Richly, von Ruswyl.

### Bezirk Sursee.

#### Sursee:

Kasimir Krus, von Luzern.  
 Xaver Balthasar, von Luzern.  
 Joseph, Jost Koller, von Meyersklappel.  
 Leonz Boffart, von Nebikon.

#### Münster:

Kasimir Krus, von Luzern.  
 Ulrich Göldlin, von Luzern.  
 Wilhelm Probstatt, von Luzern.  
 Melchior Anderallmend, von Luzern, in Balldeg.

---

**Sempach:**

Johann Rütter, von Mettlen.

Faber Balthasar, von Luzern.

Mathias Wolfisberg, von Neuenkirch.

Niklaus Wolf, von Rippertschwand, G. Neuenkirch.

**Ruzwyl:**

Jakob Grütter, im Seebach, G. Wohlhusen.

Jost Schnyder, von Luzern, Kriegskommissär.

Joseph Hunkeler, im Buttberg, G. Ertiswyl.

Joseph Lötscher, von Schüpheim, Präsident.

---

## G e s e t z e,

vom 21sten Jänner, 18ten Hornung, 11ten und 13ten April  
1804., 20sten April und 4ten Weimonthat 1809.  
und vom 18ten April 1810.

Die organische Eintheilung des Kantons; die Aufstellung dessen richterlichen, Verwaltungs-, Polizei-, Kriminal- und Erziehungs-, Behörden; deren Rechte und Pflichten; die Wahlfähigkeit der Bürger; die Wahlart der Behörden und Beamten, und das Armen- und Medizinal- Wesen enthaltend.

Wir Schultheiß, kleine u. große Råthe  
des Kantons Luzern;

V e r o r d n e n :

### Erster Abschnitt.

#### Eintheilung des Kantons.

##### §. 1.

Der Kanton ist in Gemeinden, Gemeindegerechts-, Bezirke und Ämter eingetheilt.

##### §. 2.

Zur Bildung eines Gemeindegerechtsbezirkes werden beyläufig zweytausend Seelen erfordert.

##### §. 3.

Die Gemeindegerechtsbezirke sind folgende:

- 1.) Luzern, samt dem Stadtkirchwege, mit Innbegriff des Eigenthal, Hergottswalds und Bürgens.

- 2.) Kriens, Horn und der Kirchgang Littau.
- 3.) Walters und Brunau.
- 4.) Weggis, Greppen und Blysau.
- 5.) Adligenschwyl, Adligenschwyl, Meyerklap-  
pel, Rost, Edikon und Meggen.
- 6.) Eschenbach, der Steuerbrief, Innwyl, Ball-  
wyl, Dierikon und Buchenrein.
- 7.) Rothenburg, der Steuerbrief, der Kirchgang  
Emmen und Rotterschwyl.
- 8.) Hochdorf, der Steuerbrief, und Hohenrein,  
der Steuerbrief.
- 9.) Hildisrieden, der ganze Berghof, und Neu-  
dorf.
- 10.) Münster, Gunzwyl, Wessikon, Schwarzen-  
bach und Ruckebach.
- 11.) Hohlkirch, der Kirchgang, mit Ausnahme Rüd-  
ikon und Aesch.
- 12.) Schongau, Rüdikon und Aesch.
- 13.) Ruswyl, der alte Steuerbrief, mit Innbegriff  
Siggigen.
- 14.) Wangen und Buttisholz, die gewesenen  
Municipalkreise, mit Innbegriff des obern Leiden-  
bergs, samt den Höfen, bis an die Steuerbriefe  
Gels, Muzsau und Ruswyl.  
Das Gericht wird abwechselnd zu Wangen und  
Buttisholz gehalten.
- 15.) Sempach, Eich mit den einzelnen Höfen,  
Eggen, Holz, Wiesen, samt dem Forstenwalde,  
und dem Steuerbriefe Neuentkirch, und Rottwylker.

Kirchwege, bis an den gewesenen Munizipalkreis  
Buttisholz und den Steuerbrief Kuswyl.

- 16.) Sursee, der Kirchweg, Bognau, Krumm-  
bach und Hungikon, mit Ausnahme von Mauense-  
see bis, an den Sunzwilersteuerbrief, und bis an  
die in andere Gemeindebezirke getheilte Ortschaften,  
als wie: Kaltbach, Seewagen, Kottwyl,  
Zuswyl, und was zu Sempach und Wangen  
getheilt wurde, samt dem gewesenen Munizipal-  
kreise Oberkirch, mit Ausnahme des obern Lei-  
denbergs.
- 17.) Triengen, Büron und Bonikon.
- 18.) Knutwyl, Kaltbach und Mauensee.
- 19.) Dagmersellen, Uffikon und Buchs.
- 20.) Reppen, Reppermoos, Wykon, Langnau und  
Richtenthal.
- 21.) Willisau, der Kirchweg, mit Ausnahme  
von Hülferdingen.
- 22.) Ettiswyl, der gewesene Munizipalkreis U-  
berswyl, Gettnau, Niedermwyl, Schöz und Berg.
- 23.) Hergiswyl.
- 24.) Luthern.
- 25.) Zell, der gewesene Munizipalkreis, mit den  
obern Bergen, die zum Steuerbrief Ettiswyl  
gehörten, und dem Linggigraben, Uffhusen und  
Hülferdingen.
- 26.) Grogendietwyl, der Kirchweg.
- 27.) Pfaffnau und St. Ursen, die Kirchwege.

- 28.) Altshofen, der Kirchgang, mit Ausnahme von Buchs, Schöb, Dagmersellen und des Linggrabens.
- 29.) Menznau und Geig, der ehemalige Steuerbrief.
- 30.) Wohlhusen, der Kirchgang, mit Berthensstein und Schwanden.
- 31.) Entlibuch, das ehemalige Amt.
- 32.) Schüpheim, das ehemalige Amt.
- 33.) Escholzmatt, das ehemalige Amt.

## §. 4.

Da, wo einzelne Höfe, ihrer Lage wegen, an ein anderes Gemeindegerecht angegeschlossen zu werden verlangen, ist der kleine Rath bevollmächtigt: dieses zu thun; aber nur insofern dadurch eine bessere Zuründung des einen oder des andern Gemeindegerechtsbezirktes erhalten werden kann, und ohne die Anzahl der Gemeindegerechte weder zu vermehren, noch zu vermindern.

## §. 5.

Dem kleinen Rathe ist ferner die Vollmacht ertheilt: die nöthigwerdenden Zuründungen der Pfarren, in Vereinigung mit der geistlichen Behörde, vorzunehmen, und neue Pfarren da, wo es die Umstände erfordern möchten, zu errichten.

## §. 6.

Diese Gemeindegerechtsbezirke bilden fünf Aemter, als:

- 1.) Luzern, Hauptort. — Dazu gehören: die Gemeindegerechte Luzern, Kriens, Matlers, Weggis und Udligenschwyl.
- 2.) Hochdorf, Hauptort. — Dazu gehören: die Gemeindegerechte Hochdorf, Hildisrieden, Rothenburg, Hyskirch, Schongau und Eschenbach.
- 3.) Sursee, Hauptort. — Dazu gehören: die Gemeindegerechte Sursee, Sempach, Münster, Triengen, Dagmersellen, Knutwyl, Wangen und Buttisholz, und Ruswyl.
- 4.) Willisau, Hauptort. — Dazu gehören: die Gemeindegerechte Willisau, Reyden, Ettiswyl, Hergiswyl, Luthern, Zell, Grossdietwyl, Pfaffnau und Altishofen.
- 5.) Entlebuch, Hauptort. — Dazu gehören: die Gemeindegerechte Entlebuch, Schüpfheim, Escholzmatt, Wohlhusen und Menznau.

## Zweiter Abschnitt.

## Aufstellung der Behörden.

## §. 7.

Es sind in dem Kanton Luzern, neben den der Verfassung gemäß bestehenden, obersten Behörden, Gemeindeverwaltungen, Gemeindegerechte und Amtsgerichte aufgestellt.

Die Vollziehungsbeamten sind: Die Amtmänner, die Präsidenten der Gemeindegerichte und die Mitglieder dieser Gerichte, jeder in seinem Bezirke.

## §. 8.

Jede Gemeinde hat, zu Besorgung ihrer Gemeindeangelegenheiten, eine Verwaltung, bestehend aus einem Gemeindevorsteher, einem Seckelmeister und Waisenspfeger.

## §. 9.

Jeder Gemeindegerichtsbezirk hat ein Gemeindegericht, welches, nebst dem Präsidenten, aus fünf Mitgliedern besteht. An jenen Orten, wo ein solches aus mehreren ansehnlichen Ortschaften zusammengesetzt ist, soll, wo möglich, aus jeder derselben einer gewählt werden. Diese Gerichte ernennen sich anoch einen Suppleanten.

## §. 10.

Wenn ein Gemeindegerichtskreis mehr als dreitausend Seelen in sich faßt; so können sechs, beläuft sich aber die Zahl derselben über viertausend, sieben Richter in das Gemeindegericht erwählt werden. Auf besonderes Verlangen der einen Gemeindegerichtsbezirk bildenden Gemeinden, kann der kleine Rath, falls er es nöthig findet, die Ernennung einer noch größern Zahl Richter bewilligen.

## §. 11.

Jedes Amt hat ein Amtsgericht, welches aus einem Präsidenten, der den Namen Amtmann führt, und aus sechs Richtern besteht.

Drit

## Dritter Abschnitt.

### Befugnisse und Verrichtungen der Vollziehungsbeamten.

#### §. 12.

Der Amtmann wacht über die Vollziehung und Handhabung der Gesetze, Verordnungen und Befehle der Regierung.

#### §. 13.

Er übt daher die Aufsicht über die Geschäftsführung der Gemeindegerrichte aus.

#### §. 14.

Er hört die Klagen über Verletzung der gesetzlichen Formen an, welche gegen die Gerichte geführt werden. Er ist verpflichtet: diese zu untersuchen und, wo nöthig, sie mit seinem Ansehen zu unterstützen. In wichtigen Fällen macht er dem kleinen Rathe davon die Anzeige.

#### §. 15.

Wenn die Gemeindegerrichts-Präsidenten bey Exekutionsbegehren, — sey es über in Kraft erwachsene Gerichtsprüche oder im Rechtsstriebe, so wie in übrigen Fällen, — ihre Schuldigkeit nicht thun; so werden sie von dem Amtmanne dazu angehalten.

#### §. 16.

Für die Exekution im Rechtsstriebe ist der Amtmann, wenn er Verzögerungen beschuldigt werden kann, wodurch der Gläubiger eines saumseligen Schuldners Schaden erlitten, persönlich verantwortlich.

## §. 17.

Sobald dem Amtmanne Klage gebracht wird: daß die Präsidenten der Gemeindeggerichte in diesen Fällen ihre Pflichten weder erfüllt, noch sich auf eine gültige Weise verantwortet haben; so ist derselbe verbunden: die betreffenden Beamten, vermittelt eigener, auf ihre Kosten an Ort und Stelle abzusendender Exekutionsbothe, dazu anhalten, und, nach Maßgabe der Umstände, selbst dem Amtsgerichte, zur Bestrafung, als Ungehorsame, überantworten zu lassen.

## §. 18.

Die Präsidenten der Gemeindeggerichte machen die unmittelbar von der Regierung ihnen zukommenden Gesetze, Verordnungen, Beschlüsse und Befehle derselben, so wie jene des Amtmanns, in dem Umfange ihres Gemeindeggerichtskreises bekannt, und sorgen für die genaue Vollziehung derselben.

## §. 19.

Sie machen ferner für die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit, und zeigen diejenigen, welche den bestehenden Gesetzen und Verordnungen zuwiderhandeln, dem Gemeindeggerichte an.

## §. 20.

Wenn der im Rechtsstricke von ihnen gegebene Exekutionsbefehl ohne Wirkung bleibt; so sind sie verpflichtet: ihre untergeordneten Beamten, Botenweibel oder Schätzer, vermittelt besonderer auf ihre Kosten abzusendender Exekutionsbothe, zu Vollziehung

derselben anhalten und selbst, nach Beschaffenheit der Umstände, sie durch das Gericht abstrafen zu lassen.

§. 21.

Sollten die Gemeindegerechts-Präsidenten selbst sich hierin einer Nichtvernachlässigung schuldig machen, und allenfalls dem rechtlichenden Gläubiger, auf Verlangen, keinen Abschlag ertheilen wollen; so hat sich dieser an den Amtmann zu wenden, der in diesem Falle nach Vorschrift des §. 17. verfährt.

§. 22.

Im gleichen Verhältnisse und Verpflichtung stehen die einzelnen, in den verschiedenen Bezirken eines Gemeindegerechts wohnenden Richter gegen den Präsidenten desselben, in Absicht auf Vollziehung der Gesetze und Handhabung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, in ihren Bezirken, und sind ebenfalls verbunden: diesem jede Verletzung und Uebertretung dagegen anzuzeigen.

§. 23.

Falls sich jemand über den Amtmann zu beschweren hätte, kann er sich deswegen an den kleinen Rath wenden.

## Vierter Abschnitt.

### Befugnisse und Verrichtungen der Behörden.

#### A. Gemeindeverwaltungen.

§. 24.

Die Gemeindeverwaltungen beschäftigen sich mit der Besorgung und Verwaltung aller den Antheilha-

bern an den Gemeindegütern zugehörigen Güter und der damit verbundenen Rechte, so wie mit der Beziehung und Verwendung der darabfließenden Einkünfte.

§. 25.

Sie haben ferner für die Erbauung und Ausbesserung der Gebäude, Brücken, Dämme, Strassen, Brunnen und Wasserleitungen, deren Erhaltung den Gemeinden obliegt, zu sorgen.

§. 26.

Die Bestellung der Nachtwächter kommt ihnen zu, so wie sie auch eine sorgfältige Aufsicht über die Feuersicherheit ausüben, und die nöthigen Löschanstalten, zu Verhütung von Feuersbrünsten, zu treffen haben.

§. 27.

Sie ertheilen und erneuern den Gemeinde- oder Heimathsgenossen ihrer Gemeinden, auf Begehren, Heimathscheine. In den Steuerbriefen hingegen werden diese von dem Waisenvogte und seinen beiden Gehülften ausgestellt und erneuert, von dem Präsidenten und dem Schreiber des betreffenden Gemeindegerichts aber jedesmal unterschrieben und besiegelt.

§. 28.

Sie führen daher auch ein Verzeichniß aller ihrer Heimathsgenossen, und revidiren es alle Jahre.

§. 29.

In jenen Gemeinden, wo die Armenpflege und Bürgergüter einen und denselben Bezirk. ausmachen, werden die Armengüter auch von der gleichen Ge-

meinderverwaltung besorgt; an den Orten hingegen, wo der Steuerbrief aus mehreren Gemeinden zusammengelegt ist, erwählen die Steuerbriefangehörigen einen Waisenvogt und zwey Gehülfen.

Der Waisenvogt besorgt die Einnahme und Ausgabe des Armenguts, und legt die Rechnung vor den ihm beigegebenen Gehülfen ab, welche ebenfalls, bey allfälligen Steueranlagen zugezogen werden sollen. Die Handhabung der Verordnungen über das Armenwesen liegt diesen daher vorzüglich ob, und die Gemeindegerichte sind verbunden: sie hierbey kräftig zu unterstützen.

#### §. 30.

Die Gemeindeverwaltungen können nicht, ohne Bewilligung der Antheilhaber, den Kapitalfond der Gemeindegüter, — unter welchem Vorwande es sey, — angreifen.

#### §. 31.

Sie dürfen ebensowenig, ohne diese Bewilligung, Liegenschaften weder ankaufen, noch austauschen und veräußern, weder Geld oder Kapitalien anleihen, noch verbrauchen, für welche die Gesamtheit der Antheilhaber an den Gemeindegütern, oder diese selbst haften sollen, noch endlich Rechtshandel anheben.

#### §. 32.

In diesen Fällen müssen die sämmtlichen Antheilhaber versammelt und die Zustimmung der Mehrheit erhalten werden.

## §. 33.

Sie legen alle zwei Jahre vor der versammelten Gemeinde eine spezifizirte Rechnung über ihre Amtsverwaltungen ab: sie führen bennebens ein eigenes Rechnungsbuch, welches über ihre Einnahmen und Ausgaben und allfällig gemachten Anlagen Rechenschaft geben soll, so wie auch ein besonderes Protokoll über ihre Verhandlungen. Diese Rechnungen müssen, bei jedesmaliger Ablage derselben, von den Vorgesetzten oder Gemeindeverwaltern sowohl, als von zwei von der Gemeinde dazu eigens ernannten Bürgern unterzeichnet werden.

## §. 34.

Die Gemeinden können diese Rechnungen durch eine von ihr selbst gewählte Kommission untersuchen lassen.

## §. 35.

Die Antheilhaber an den Gemeindegütern bestimmen die Gehalte ihrer Verwalter.

## §. 36.

Es ist den Antheilhabern überlassen, auch neben diesen noch andere Einrichtungen mit der Verwaltung ihrer Gemeindegüter zu treffen, falls dieses, bei versammelter Gemeinde, von der Mehrheit der Stimmen als nöthig erachtet wird. Hierüber muß aber ein gutächtlicher Vorschlag entworfen, und derselbe dem kleinen Rathe, zur Einsicht und Bestätigung, vorgelegt werden.

## §. 37.

Bei entstehenden Streitigkeiten zwischen den Antheilhabern der Gemeindebürgergüter, über die Verwaltung derselben, entscheidet, nach vernommenen, beiderseitigen Beschwerdepunkten, der kleine Rath.

## B. G e m e i n d e g e r i c h t e.

a.) Als richterliche Behörde

## §. 38.

Die Gemeindegerichte sind gehalten: zur Befestigung ihrer richterlichen Geschäfte, alle Monate auf's wenigste sich einmal zu versammeln, und so lange beysammen zu bleiben, bis sie die ihnen anhängig gemachten Rechtsjachen an einem und demselben oder dem nächst darauf folgenden Tage abgethan haben. Sie halten bennebens so oft Sitzung, als es ihre übrigen Geschäfte erfordern.

## §. 39.

Wenn jemand, während dem Laufe des Monats, eine außerordentliche Sitzung verlangt, um einen Rechtsstreit entscheiden zu lassen; so bezahlt er die in dem Tarif der Gerichtsporteln für ein erkauftes Gericht festgesetzte Taxe.

## §. 40.

Bevor die Gemeindegerichte in eine Rechtsfache eintreten, sollen sie sich bemühen: die Partheyen zu vergleichen, oder sie zu bewegen suchen: ihren Zwist in Freundlichkeit zu schlichten, und zwar, nach Anhörung der beiderseitigen Vorträge.

In jedem von ihnen auszustellenden Rechtspruche muß bestrafen angemerkt seyn: daß die versuchte, gütliche Ausgleichung fruchtlos geblieben sey.

§. 41.

Wird eine gütliche Vergleichung zu Stande gebracht; so bezahlen die Partheien das einfache Urtheilsgeld.

§. 42.

Dem Präsidenten kömmt das Recht zu: den Tag zur Beurtheilung der Proesse anzusezen und, bey gleichgetheilten Stimmen, das Urtheil zu fällen: bey ungleichgetheilten aber hat er keine Stimme.

§. 43.

Der Gerichtschreiber schreibt sowohl die Vorträge beider Partheien als die Rechtsfrage ordentlich nieder, und liest sie denselben vor dem Abspruche ab, um die allfälligen Zusätze und Verbesserungen noch in dieselben aufzunehmen.

§. 44.

Alle von den Partheien aufgelegten Akten und Schriften werden sogleich numerirt, die Zahl nebst dem gedrängten Inhalte davon im Gerichtsprotokolle angemerkt, und ein Verzeichniß derselben den Rezesen beygefügt.

§. 45.

Zu Abfassung eines jeden, gültigen, richterlichen Spruches werden wenigstens vier Richter, nebst dem Präsidenten, erfordert.

## §. 46.

Die Gemeindegerichte sprechen in erster und letzter Instanz über jede Zivilsache, deren Werth nicht zwei und dreisig Schweizerfranken übersteigt, und die weder die Ehre, noch ein ewiges Recht oder Beschwerde betrifft.

## §. 47.

Vor den Gerichten dürfen keine Zwischenfragen (Incidental) aufgeworfen, sondern es muß sogleich über den Haupthandel abgesprochen werden. Die gegen Kundschaftsaussagen gemachten Einwendungen, Protestationen, Ansinnen und Gegenansinnen werden aber von dem Gerichtsschreiber genau zu Protokoll genommen.

## §. 48.

Der Gerichtsschreiber ist verpflichtet: ein ausführliches Protokoll über die Verhandlungen des Gerichts zu führen, an jedem Sitzungstage namentlich die anwesenden Richter darin zu bemerken, und dasselbe bey der zunächst darauf folgenden Sitzung abzulesen. Die Rechtsprüche (Rezesse) müssen die Vorträge bey der Partheyen, nebst der aufgestellten Rechtsfrage, und alle Erwägungsgründe, auf welche der Spruch gestützt ist, enthalten. Die von den Partheyen verlangten Rezesse soll der Gerichtsschreiber immer, so geschwind als möglich, ausfertigen.

## §. 49.

Die Mitglieder der Gemeindegerichte wählen sich selbst ihren Schreiber außer ihrer Mitte; sie sind aber sämmtlich für denselben, in Ansehung seiner Amtsverrichtungen, verantwortlich.

## b.) Als Verwaltungsbehörde.

## §. 50.

Die Gemeindeggerichte sprechen über Verwaltungssachen in erster Instanz.

Unter diesen werden verstanden: Streitigkeiten über Vertheilung und Benutzung der Gemeindegüter, Steuern, Anlagen, Strassenunterhalt, Heimathscheine, Vogtwesen, Hinaussprechung von Weibernitteln u. s. w.

## §. 51.

Wenn in einem solchen Falle die Partheylichkeit des Gerichts besorgt wird, oder unter den Richtern des betreffenden Gemeindeggerichts nicht drey unpartheyische Männer gefunden werden; so haben sich die Partheyen an das jenem zunächst gelegene Gemeindeggericht zu wenden, welches in der Sache abzusprechen verbunden ist.

## §. 52.

Alle von den Gemeindeggerichten in Verwaltungssachen gegebenen Sprüche können an den kleinen Rath appellirt werden.

## §. 53.

Die Gemeindeggerichte üben die vormundschaftliche Polizey, unter Aufsicht des kleinen Rathes, aus. Sie ernennen, mit Zug und auf den Vorschlag der Gemeindevverwaltung der betreffenden Gemeinde, die eigentlichen Vögte und Beystände, bey welcher Ernennung die nächsten Verwandten der zu bevogtenden oder zu verbeyständenden Person auch gegenwärtig seyn können; und untersuchen endlich die von den

Vögten abzulegenden Vogtrechnungen, in Beseyn der Gemeindevverwaltung oder eines Ausschusses derselben, oder der Waisenvögte und der Anverwandten des Bevogteten, im Falle letztere dabey erscheinen wollen.

#### § 54.

Die Vögte sind verbunden, und können nöthigenfalls von den Gemeindegerechten durch Schärfe gehalten werden: daß ihnen anvertraute Vogtgut zur Sicherheit desselben in die Gemeindefade zu legen, welche in der Kirche oder einem andern feuersichern Orte angebracht werden soll. Den Gerechten ist jedoch überlassen: das Vogtgut oder einen Theil desselben den Vögten, falls sie dessen zur gehörigen Besorgung nothwendig bedürfen, anzuvertrauen. Die Vögte dürfen, ohne Bewilligung des betreffenden Gerichts, wozu auch immerhin die betreffende Gemeindevverwaltung zugezogen werden soll, keine Akorde schliessen, durch welche das Kapital des Bevogteten benachtheiligt werden könnte; eben so wenig dürfen Vögte und Bestände zu Handen dieser, ohne die vorerwähnte Bewilligung, liegende Güter weder kaufen noch sonst auf irgend eine Art veräußern.

#### §. 55.

Bei Verhandlungen über Vogtsachen und Beständereyen sind die Gemeindegerechte gehalten: die von der Gemeinde oder dem Steuerbriefer zur Aufsicht über das Vogtwesen bestellten Ausschüsse zuzuziehen, welche denselben, zum Zeichen der Einwilligung, ihre Unterschriften beyzufügen haben.

## §. 56.

Die Gemeindegerichte machen die Aufrechnungen im Liegenden und Fahrennden, und liquidiren dieselben.

## §. 57.

Denselben kommen die Fertigungen von Käufen und Tauschen, Würdigungen und Schätzungen zu, worüber sie besondere Protokolle führen.

## §. 58.

Sie errichten Gülden, Aufschläge und Zahlungsbriefe, nach Vorschrift der besondern Gesetze hierüber, und besteuern sie mit dem zu diesem Gebrauche ausschließlich bestimmten Insegel: dieselben müssen aber mit den eigenhändigen Unterschriften des Präsidenten und der zu der Würdigung bestimmt gewesenen Richter, samt jener des Schreibers, versehen seyn.

Das Amtsgericht bescheinigt durch die Unterschrift seines Präsidenten und Schreibers, und durch Aufdrückung des gleichfalls hierzu bestimmten Siegels, die Richtigkeit obiger Unterschriften.

## §. 59.

Sie befassen sich mit Hinaussprechung der Weibermittel, wozu sie immer die Gemeindeverwaltung oder den Waisenvogt, nebst den Anverwandten der betreffenden Person, ziehen sollen. Sie können in erster Instanz inappellabel bis auf zweihundert Franken hinausprechen: wenn aber ein andermal von dem gleichen Weibergute oder eine größere Summe verlangt würde, dann geben sie blos ihr Gutachten

darüber dem kleinen Rathe, der dann entscheidet. Vor-  
erst erkundigen sie sich aber, ob schon früherhin von den  
gleichen Weibermitteln hinausgesprochen worden sey.

§. 60.

Wenn ein Gemeindegerecht in den Fall kömmt,  
jemand todt zu erklären; so muß es vorläufig dem  
kleinen Rathe hierüber ein Gutachten eingeben, und  
um seine Bewilligung hierzu einkommen.

c.) Als Polizeybehörde.

§. 61.

Die Gemeindegerechte sprechen in erster Instanz;  
über alle kleinere Polizeyvergehen und persönliche Be-  
leidigungen, als Beschimpfungen, Verläumdungen,  
Schlägereyen, Raufhändel, welche keine schädlichen  
Folgen für die Gesundheit haben; über Frevel, Ver-  
letzungen des öffentlichen oder Privateigenthums, die  
nicht Diebstähle sind, und von den peinlichen Gesetzen  
unter die Kriminalverbrechen gezählt werden; über  
Vergehen endlich gegen Orts- und Polizeyverfügungen.

In diesen Fällen bestrafen sie inappellabel bis auf  
sechs Franken, sprechen über Kosten und Schadenser-  
satz, Buße oder Genugthuung für den Beleidigten.

Wenn die Buße und der Schadenersatz nicht  
geleistet werden können; so verhängen sie eine der  
Strafe angemessene Leibesstrafe.

§. 62.

Die Klagen über begangene Polizeyvergehen wer-  
den den Präsidenten der Gemeindegerechte gestellt.  
Erhalten dieselben Kenntniß von solch' einem gesch-

henen Vergehen; so müssen sie, wenn ihnen auch keine förmliche Klage gebracht wird, von Amtswegen, einen Untersuch darüber anstellen.

§. 63.

Alle Polizeifälle, welche vor die Gemeindeggerichte gebracht werden, sollen mit möglichster Kürze behandelt und darüber abgesprochen werden.

§. 64.

Bei Eröffnung der Urtheile in Zivil- und Polizeifällen, welche weiters gezogen werden können, müssen die Partheyen sich erklären: ob sie das Rezes verlangen, welches in diesem Falle von dem Gerichtschreiber in Zeit zehn Tagen ausgefertigt werden soll. Innerhalb zwanzig Tagen, von Ausstellung des Urtheils an, (den Tag desselben nicht gerechnet,) muß die appellirende Parthey die Appellazion bey dem Präsidenten des Amtsgerichts anschreiben, und den Tag zum Abspruch ansetzen lassen.

Wer in Verwaltungssachen die Appellazion einzulegen verlangt, hat sich deßhalb innert vierzehn Tagen, von Ausstellung des Spruches an, vermittelst einer Bittschrift, welcher der erstinstanzliche Spruch beyzufügen ist, durch den Herrn Amtschultheiß an den kleinen Rath zu wenden. In Zeit von vier Tagen, von dem Tage des Abspruches an gerechnet, muß der Gerichtschreiber ebenfalls der appellirenden Parthey das Rezes ausfertigen.

§. 65.

Die Präsidenten der Gemeindeggerichte lassen die Vorladungen (Citazionen) anlegen, nehmen die ge-

selbige Besieglung und Entsieglung vor, und ertheilen die Arreste (Beschlag). Wenn ihnen Anzeige über gefundene Menschen, die wirklich todt sind, oder es bloß scheinen, gemacht wird, wo etwas Verdächtiges vorhanden oder zu vermuthen ist; so haben sie sich, mit Zuzug des Amtspophyskus oder Amtschirurgus oder, im Abgange dieser, der nächst gelegenen Wundärzte, sogleich an Ort und Stelle zu verfügen.

Diese sollen alles Mögliche zu derselben Rettung versuchen, und dann ihr Befinden, in Schrift verfaßt, nach Anweisung des Abschnitts IV. B. §. 6. des Gesetzes vom 18ten Jornung 1804., betreffend die Organisazion des Gesundheitraths, dem Präsidenten des betreffenden Gemeindeggerichts zustellen, welcher den wirklich Todtgefundenen einweisen durch zwey Männer wird bewachen lassen, ohne Verzug den Herrn Amtmann davon benachrichtigen, und ihm zugleich die Berichte der obigen Wundärzte übergeben. Dem Amtmanne liegt alsdann ob: sich mit seinem Schreiber auf den Augenschein zu begeben, und das Visum und Repertum, mit Zuzug des betreffenden Gemeindeggerichtspräsidenten, einzunehmen, welcher letztere, nach Beschaffenheit der Umstände, die Beerdigung des Leichnams zu veranstalten bedacht seyn wird. Das Visum und Repertum aber muß nachgehends, nebst der Kostenliste, sofort an den kleinen Rath gesandt werden.

### §. 66.

Die Gemeindeggerichte beschäftigen sich ferner:

- a.) mit der Aufsicht über die Güte der Lebensmittel und deren Verkauf.

- b.) Mit Erprobung der Gewichte und Maße.
- c.) Mit der Vollziehung der Polizeygesetze über Handwerke und Gewerbe.
- d.) Mit jener über die Fremden, über die Gasthöfe, Schenkhäuser, Jahr- und Wochenmärkte.
- e.) Mit den Maßregeln gegen ansteckende Krankheiten (Epidemien) und Viehseuchen, auch mit den Anstalten gegen die tollen und gegen die gefährlichen und schädlichen Thiere.
- f.) Mit der Vollziehung der allgemeinen Verordnungen, in Hinsicht der Armen und Bettler.
- g.) Mit Ertheilung der Lebens- und Todtscheine, Zeugnisse der Wahrheit und dergleichen.
- h.) Mit der Einquartirung des Militärs und Ernennung der nöthigen Quartiermeister aus den Mitgliedern der Gemeindeverwaltung.

### §. 67.

Die Gemeindeggerichte stehen in ihrer dreifachen Eigenschaft, als richterliche, Verwaltungs- und Polizeybehörde unter der unmittelbaren Aufsicht des kleinen Raths, und sind gehalten: dessen Bestätigung über allgemeine, von ihnen beschlossene Ortsverfügungen

gungen einzuholen, ohne welche Bestätigung diese Verfügungen keine verbindliche Kraft haben.

### §. 68.

Sie ernennen ferner die Bothenweibel in oder außer ihrer Mitte, für welche aber die Richter sämmtlich, was ihre Verrichtungen anbelangt, gutstehen müssen.

Diese Weibel besorgen die Triebrechte, nach Vorschrift des Gesetzes, und sind schuldig ein ordentliches Bothenbuch zu führen. Die Gerichte sollen daher bey dieser Wahl besondere Rücksicht auf treue, verschwiegene und rechtschaffene Männer nehmen. Die Präsidenten der Gemeindeggerichte können nicht zugleich Bothenweibel seyn.

### §. 69.

Denselben ist freigestellt, nebenhin noch einen Gerichtsweibel zu ernennen oder nicht.

## C. Amtsgerichte.

### §. 70.

Die Amtsgerichte sprechen über alle Zivilsachen, welche die Kompetenz der ersten Instanz überschreiten, in zweyter, und bis auf zweyhundert Franken einschließl. in letzter Instanz, wenn die Sache weder die Ehre, noch ein ewiges Recht oder Beschwerde betrifft.

### §. 71.

Sie sprechen in höhern Poltzenfällen in letzter Instanz, wenn sie keine entehrende Strafe nach **§. 1. Bd.**

ziehen, und können inappellabel bis auf eine Buße von zwey und dreyßig Schweizer-Franken, oder wenn dieselbe nicht bezahlt werden kann, bis auf eine dieser Summe angemessene Leibesstrafe strafen.

#### §. 72.

Dieselben sprechen nur über die in erster Instanz festgesetzte Rechtsfrage ab. Wenn sie aber in den Sprüchen der Gemeindegerechte Unförmlichkeiten wahrnehmen; so sind sie gehalten: die fehlerhaft erfundenen Rezesse an dieselben zurückzusenden und sie darüber zurechtzuweisen.

#### §. 73.

Vor den Amtsgerichten können in Appellazion keine neuen Gründe oder Schriften aufgelegt werden.

#### §. 74.

Die Amtsgerichte können über alle Sprüche der ersten Instanz, über welche sie noch nicht in Appellazion gesprochen, auf Verlangen der Partheyen, Revision ertheilen, doch nur in dem Falle, wenn die revisionverlangende Parthey zeigen kann:

- 1.) daß sie die, des erstinstanzlichen Spruches wegen, ergangenen Kosten bezahlt habe;
- 2.) daß sie durch ein vollgültiges Hinderniß abgehalten worden: dem Richter erster Instanz ein wesentliches Faktum oder eine auf den Umfang ihrer Rechtsache sich beziehende Urkunde, Dokument oder Kundschaft vorzulegen.

In diesem Falle nehmen sie die nöthigen Depositionen auf, und schicken sie, nach genommener Prüfung

über ihre Zulässigkeit, samt allen zu dem Handel gehörigen Schriften, in Revision an die erste Instanz zurück.

§. 75.

Wenn einer die Revision verlangt, und das betreffende Amtsgericht keine hinlänglichen Gründe dazu finden könnte; so ist derselbe schuldig: das doppelte Sitzgeld zu bezahlen.

§. 76.

Die Amtsgerichte sind verbunden: zu Beendigung ihrer laufenden Geschäfte, sich jeden Monat einmal zu versammeln, und ihre Sitzungen so lange fortzusetzen, bis ihre Geschäfte vollendet sind.

§. 77.

Verlangt jemand eine außerordentliche Sitzung; so bezahlt er die für ein erkauftes Gericht festgesetzte Taxe.

§. 78.

Zur Gültigkeit eines jeden Spruches werden wenigstens fünf Mitglieder, mit Inbegriff des Präsidenten, erfordert.

§. 79.

Die Appellation von dem Amtsgerichte wird, nach Anleitung des §. 64, innerhalb zwanzig Tagen bey dem Herrn Altschultheiß, als Präsidenten des Appellationsgerichts, eingelegt.

§. 80.

Die Amtsrichter wählen sich außer ihrer Mitte einen Schreiber, der die gleichen Pflichten befolget

muß, wie jener bey den Gemeindegewichten, und für welchen ebenfalls alle Richter sämmtlich in seinen Amtsverrichtungen verantwortlich sind.

### §. 81.

Noch vor Verfluß dieses Jahres dürfen die Amtsgerichte nicht mehr in den Wirthshäusern gehalten werden.

Es sollen ihnen, sobald möglich, eigene Lokale angewiesen, so wie auch in den Amtshauptörtern für Einrichtung sicherer Gefängnisse gesorgt werden.

## D. Appellationsgericht.

### §. 82.

Das Appellationsgericht spricht in letzter Instanz über alle Streitsachen, welche die Kompetenz der zweyten Instanz überschreiten.

Der Herr Amtschultheiß, welcher dabey den Vorsitz führt, hat das Recht, seine Meynung zu äußern; er entscheidet, aber nur bey gleichgetheilten Stimmen.

### §. 83.

Sobald die Appellation an das Appellationsgericht eingelegt ist, werden die Partheyen durch den Gerichtschreiber aufgefordert: alle auf den Prozeß Bezug habenden Schriften ihm, nebst einem Verzeichnisse darüber, zuzusenden. Derselbe stellt ihnen einen ordentlichen Empfangsschein zu, in welchem die Anzahl der erhaltenen Schriften angemerkt ist, und läßt die sämmtlichen Prozeduren bey allen Mitgliedern des Appellationsgerichts zirkuliren, bevor über den Prozeß abgesprachen wird.

## §. 84.

Die mündlichen Vorträge vor dem Appellationsgerichte sind gestattet.

## §. 85.

Zur Gültigkeit eines jeden Spruches werden wenigstens eilf Mitglieder, mit Inbegriff des Herrn Altschultheißen, erfordert.

## §. 86.

Das Appellationsgericht ertheilt Revisionen über die Sprüche der zweiten Instanz: doch muß noch, neben den im §. 74. enthaltenen Einschränkungen, erwiesen werden: daß dem richterlichen Spruche, über welchen Revision verlangt wird, bereits ein volles Genüge geleistet worden sey. Es hat ferner, nebst der auch hier Statt findenden Anwendung des §. 75., das Recht, wenn nur muthwillige Trölsucht in Vorschein kömmt, die betreffenden Partheien zur Ordnung zu weisen und, nach Umständen, zu bestrafen; die Strafe soll aber 20. Schweizer-Franken oder, im Falle der Bestrafte dieselbe nicht bezahlen könnte, die Gefangenschaft von 24. Stunden nicht übersteigen.

## §. 87.

Das Appellationsgericht ernennt die Prokuratoren und ertheilt ihnen die nöthigen Patente. Durch zukünftige Verfügungen sollen die Anzahl, Eigenschaften, Berrichtungen, Entschädnisse und Verantwortlichkeiten derselben bestimmt werden.

## §. 88.

Das Appellationsgericht hat das Recht: die einem Prokurator ertheilte Ernennungspatente auf immer

zurückzuziehen, wenn er durch Umtriebe, Trölsucht oder Mißbrauch seines Berufs, zum Nachtheile der Partheien, oder durch seine Unfähigkeit zu dieser Maßnahme Anlaß giebt.

Die Amtsgerichte hingegen sind begwältigt: einen Prokurator in obgenannten Fällen für eine bestimmte Zeit in seinen Berrichtungen einzustellen.

### E.

#### a.) Kriminalrechtsgang indgemein.

##### §. 89.

Wenn über ein Verbrechen eine Anklage erhoben worden ist; so nimmt der Präsident des Amtsgerichts, wo das Verbrechen begangen worden, nebst zwei vom Amtsgerichte aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern, die Klage auf, und instruiert den Informativprozeß.

##### §. 90.

Wenn über ein Verbrechen keine Anklage erhoben worden ist; so muß der Präsident von Amts wegen einen Untersuch anstellen, sobald er hinlängliche Kenntniß von einer begangenen Mißthat erhalten hat.

##### §. 91.

Der Amtmann wird den Kläger genau über die Anzeige vernehmen, und ihn dahin leiten: daß er alle Umstände genau angebt, welche gewöhnlich mit dieser Art Verbrechen verbunden sind: als hauptsächlich den Namen, Zunahmen, den Stand und das Wohnort des Angeklagten, wenn sie ihm bekannt sind; so wie auch den Tag, die Stunde und das Ort, wo das Verbrechen begangen worden ist. Er wird dasselbe

sogleich durch den Amtschreiber zu Papier fassen und von dem Kläger unterzeichnen lassen.

§. 92.

Der Amtmann mit den zwey Richtern untersucht die Anklage: ob sich keine Widersprüche finden, beschließt nöthigenfalls den Verhaft, und ertheilt den Verhaftsbefehl.

§. 93.

Dieser Verhaftsbefehl muß die Person, welche er betrifft, genau bezeichnen, und die Ursache der Verhaftung bestimmt angeben. Er soll dem Bürger, gegen den er ausgestellt ist, unmittelbar vor der Vollziehung abschriftlich zugestellt werden.

§. 94.

Von dieser Vorschrift sind ausgenommen, die Verbrecher, die ob der That ergriffen oder unmittelbar nach der Flucht verfolgt werden.

§. 95.

Jede unnöthige Strenge bey der Verhaftung und jede üble Behandlung eines Verhafteten ist ein Verbrechen, das, nach Maßgabe der Umstände, bestraft werden soll.

§. 96.

Der Amtmann ist verpflichtet: jeden Verhafteten innert einer Frist von zweymal vier und zwanzig Stunden nach seiner Verhaftnehmung, nebst allen auf seinen Prozeß Bezug habenden Schriften, an die Kriminalkommission abzugeben.

## §. 97.

Falls ein Angeklagter verlangt, auf Kaution entlassen zu werden, wird das Appellationsgericht, nach erhaltenem Berichte von der Kriminalkommission, über die Zulässigkeit des Begehrens sprechen.

## §. 98.

Der große Rath ernennt einen Fiskal, welcher alle Kriminalprozesse, mit Zuzug zweyer Mitglieder des Appellationsgerichts, vervollkommnet, die aber zu keinem andern Ziel und Ende gegenwärtig sind, als sorgfältigst zu wachen: daß nichts Widerrechtliches vor sich gehe; sie können demnach, bey Verurtheilung eines Angeklagten, Sitz und Stimme haben.

## §. 99.

Der Fiskal ist verbunden: sich des Schreibers am Appellationsgerichte zu bedienen, oder sonst eines von dem Appellationsgerichte bestellten, geschworren Schreibers.

Es werden die Examen dem Angeklagten vor- und abgelesen, die er eigenhändig unterschreiben muß. Im Falle er nicht schreiben kann, soll er dieselben mit einem eigenhändig gemachten Kreuz unterzeichnen.

## §. 100.

Wenn der Prozeß vollständig ist; so legt der Fiskal denselben dem Appellationsgerichte vor, welches dann, nach genauer Erdaurung, die Rechtsfrage aufwirft: ob die Anklage Statt finde oder nicht? Findet keine Anklage Statt; so spricht es ab. Wenn diese

erkennt wird; so formirt der Fiskal das Finale, und schließt auf das peinliche Gesetzbuch, wie der Angeklagte soll bestraft werden.

§. 101.

Vor der Abstimmung des Appellationsgerichts, müssen, bey wichtigen Kriminalfällen, die Akten bey allen Richtern zirkulieren, bey minderwichtigen aber für drey Tage auf das Bureau gelegt werden, damit die Richter den Prozeß einsehen können.

§. 102.

Wenigstens drey Tage, bevor der Tag zur Beurtheilung festgesetzt wird, müssen die Examen und das Finale dem Vertheidiger des Angeklagten übergeben werden, damit er in Stand gesetzt werde, denselben gehörig vertheidigen zu können.

Sollte aber der Vertheidiger oder der Angeklagte nöthig finden, miteinander selbst zu reden; so soll dieses dem Fiskal angezeigt werden, der es, unter nöthiger Aufsicht, bewilligen soll.

§. 103.

Im Falle ein Prozeß als Malefiz erkannt wird, muß dieses sogleich dem kleinen Rathe, samt der Bestimmung des Rechtstages, angezeigt werden, damit von demselben die in der Konstitution festgesetzten vier Mitglieder dahin durch das Los bestimmt werden können.

Der Angeklagte ist berechtigt: bey gewöhnlichen Kriminalfällen vier, bey Malefizfällen aber, wo vier Mitglieder des kleinen Rathes den Besitz haben, sechs Richter, ohne Ursache anzugeben, auszustellen.

In keinem Falle aber soll sich das Ausstellungsrecht der allfälligen Mitschuldigen eines Inquisiten oder einer in Inquisition stehenden Diebesgesellschaft, welche, in der gleichen Anklage begriffen ist, weiters als auf die Zahl von vier Kriminal-, oder sechs Malefiz-, Richtern ausdehnen können, so zwar: daß die von einem oder mehreren Inquisiten zugleich ausgestellten Richter, wenn sie von dem zunächst darauf zu beurtheilenden Inquisiten nicht wieder ausgestellt werden, sogleich in die Sitzung zurückkehren.

Die auf diese Weise ausgestellten Richter treten aber erst nach geschעהener Defension des oder der betreffenden Inquisiten, von dem sie ausgestellt worden sind, aus.

Ferner sollen alle diejenigen Richter ausgestellt werden, welche:

- a) mit ihm oder dem Kläger bis in das dritte Grad einschließlich verwandt sind;
- b) welche von dem Beklagten oder Kläger eine bedeutende Vermehrung ihres Vermögens zu hoffen oder eine solche Verminderung zu befürchten haben;
- c) von welchen er persönliche Feindschaft fürchtet, wegen mit denselben geführten Prozessen, oder bey solchen wider ihn abgethanen Handlungen.

## §. 105.

Die ausgestellten Richter werden durch das Los, die des Appellationsgerichts aus dem großen Rathe, die aus dem kleinen Rathe, aus dem kleinen Rathe und zwar in öffentlicher Sitzung dieses letztern ergänzt.

## §. 106.

Nach dieser Ergänzung müssen annoch diejenigen Richter ausgestellt werden, gegen die obige rechtsförmigen Gründe obwalten. Dieselben werden auf die gleiche Weise wie im vorigen §. 105. ergänzt.

## §. 107.

Am Rechtstage muß das Finale vor dem Appellationsgerichte, in Beyseyn des Bertheidigers, dem Angeklagten abgelesen werden; der Beklagte ist berechtigt: selbst oder durch seinen Anwalt, alle Gründe, die zu seiner Bertheidigung dienen können, anzubringen.

## §. 108.

Das Appellationsgericht hält seine Sitzungen öffentlich; das Abschliessen aber geschieht bey geschlossener Thüre.

## §. 109.

Ben Kriminalfällen sollen alle ernannten Richter, bey ihrem habenden Eide, sich bey dem Gerichte einfinden.

## §. 110.

Es werden zwölf Stimmen erfordert, zur Gültigkeit eines Spruchs, welcher Todesstrafe nach sich

ziehet; hingegen neun Stimmen zu einem solchen, welcher ewige Verbannung, zehn, oder mehrjährige Kettenstrafe verhängt; bey allen übrigen aber eine mehr als die Hälfte.

## b.) Kriminalrechtsgang gegen Mitglieder der Regierung.

### §. 111.

Jede Anzeige oder Klage über ein Kriminal-Vergehen gegen ein Mitglied des großen Rathes — es mag dasselbe zugleich im kleinen Rathe oder dem obersten Appellationsgerichte sitzen oder nicht — soll immerhin, mit umständlicher Anzeige über derselben Natur und Beschaffenheit, dem kleinen Rathe schriftlich und mit der Unterschrift des oder der auftretenden Kläger versehen, überreicht werden, der sich in einem solchen eintretenden Falle sogleich ausserordentlich versammeln wird.

### §. 112.

Der kleine Rath soll sonach bey Eiden verbunden seyn: sogleich den großen Rath ausserordentlich zusammenzuberufen, und diesem die erhaltene Denunziation originaliter vorzulegen, damit derselbe alsdann, nöthigfindenden Falles, die Stelle des oder der Angeklagten im großen Rathe aus der Zahl der Kandidaten und allfällig auch jene des kleinen Rathes oder des obersten Appellationsgerichtes, auf ordentliche Weise einweilen ergänzen könne, der Angeklagte selbst aber wird dem Appellationsgerichte zur gewöhnlichen Beurtheilung übergeben.

## §. 113.

Da der kleine Rath nöthigenfalls die Verhaftnehmung und sorgfältige Aufhebung des oder der Angeklagten zu verhängen hat; so wird er sich dieser Befugniß auch da, und zwar vor dem Zusammentritt des einuberufenden großen Rathes, bedienen: wo der oder die Angeklagten Mitglieder des großen Rathes sind, und dieselben entweder auf der That ergriffen worden, oder ihre Entweichung zu besorgen wäre.

## §. 114.

Sobald das angeschuldigte, große Rathsglied von der Anklage freigesprochen wird, tritt dasselbe wiederum an seine früherhin bekleidete Stelle, ohne mindesten Abbruch, zurück.

## Fünfter Abschnitt.

## F. Allgemeine Verfügungen.

## §. 115.

Jedem Bürger steht es frey: mit Vorstellungen aller Art an seine Regierung, aber mit dem derselben gebührenden Respekt, zu gelangen.

Die Bittschriften, welche auf Stempelpapier geschrieben seyn sollen, sind daher keinem andern Zwange, wodurch diese Freyheit früherhin gezeiglich beschränkt gewesen wäre, unterworfen, als: daß sie von dem Bittsteller oder von dem Verfasser derselben eigenhändig unterschrieben seyn müssen,

## §. 116.

Jeder Beamte ist verpflichtet : über die an ihn gestellten Begehren, welchen er nicht entsprechen zu können glaubt, einen Abschlag zu geben, so wie auch, auf Verlangen, Empfangscheine über erhaltene Ansuchen und dies vorzüglich im Rechtsstriebe, bey Schatzungen und Auffällen, auszustellen.

## §. 117.

Die Vorträge vor allen Gerichten sollen öffentlich gehalten werden; das Abdrathen und Abschliessen geschieht bey geschlossener Thüre.

In Paternitäts- und ähnlichen, der Beurtheilung des Richters zu überlassenden Fällen, sind die Verhandlungen geheim.

## §. 118.

In Kommerz- und Kunstsa-chen-Streitigkeiten, die besondere Kenntnisse erfordern, sollen die betreffenden Gerichte, vor der Beurtheilung der erstern, ein Gutachten darüber von der Handlungskammer, vor der Beurtheilung der letztern aber, ein Gutachten von drey Kunstern einholen, wo jede von den streitenden Partheien an einen spricht, und der dritte von dem Gerichte ernannt wird.

Diese Verfügung, in Betreff der Kommerzstreitigkeiten, bleibt so lange in Kraft, bis allgemeine Handelsgesetze darüber werden verfügt haben, und soll zur Richtschnur für alle drey Instanzen dienen.

## §. 119.

Vor den Gemeindegerechten dürfen keine, von dem Appellationsgerichte patentirten Advokaten, unter was immer für einem Vorwande, auftreten.

Die Rechtsbedürftigen können sich vor denselben entweder vertheidigen oder durch einen bekannten, rechtschaffenen und verständigen Mann oder Freund aus dem Kanton vertheidigen lassen. Nur in dem Falle, wenn Bürger aus andern Kantonen oder Fremde mit Prokuratoren vor den Gemeindegerechten auftreten, ist den Kantonsbürgern gleichfalls gestattet, ihre Rechtsfachen durch einen beliebigen, patentirten Advokaten verfechten zu lassen. Hingegen kann man sich vor dem Amts- und Appellationsgerichte keiner andern als der patentirten Advokaten bedienen.

In Polizey- und Kriminalfällen hat jeder Beschuldigte das Recht: seine Vertheidigung einem Bürger zu übertragen, in den er sein Vertrauen setzt. Die angestellten Advokaten sind aber verpflichtet: der Reihe nach unentgeltlich die Rechtsfache derjenigen zu führen, die das Recht der Armen erhalten haben, und jene Beschuldigten vor dem Polizey- und Kriminalrichter zu vertheidigen, die niemand gefunden haben, der ihre Vertheidigung hat übernehmen wollen.

## §. 120.

Kein richterlicher Beamte, und ebensowenig die Mitglieder des kleinen Rathes können zugleich die Verrichtungen eines Prokurators ausüben.

## §. 121.

In keiner Kankons-, mithin auch richterlichen Behörde können Blutsverwandte, als Vater und Söhne, Brüder oder Bürger, die sich durch Verheurathung als leibliche Schwäger, Schwiegervater und Schwiegersohn verwandt geworden wären, zugleich sitzen.

## §. 122.

Bey dem kleinen und großen Rathe findet der Verwandtschaftsausstand, in den von ihnen abhängenden Besagungsfällen, bis ins dritte Grad einschließlic, ferners, wie im vorigen §. 121, unter den Heurathsverwandten Statt.

## §. 123.

Bey den richterlichen Behörden, in Fällen, wo einzelne Mitglieder, wegen Abwesenheit, Krankheit oder andern Ursachen, den Sitzungen nicht beywohnen können, werden, an deren Stelle, die gesetzlichen Suppleanten zugezogen.

## §. 124.

Die Gemeinde- und Amtsgerichte, wenn mehrere Richter zugleich auszutreten im Falle sind, wählen sich aus ihrem Gemeindegerechts- oder Amtskreise, neben dem gesetzlichen Suppleanten, noch so viele andere, als zu Ergänzung des Strichts und zu einem gültigen Spruche erfordert werden. Bey dieser Wahl nehmen sie hauptsächlich Rücksicht: auf rechtschaffenere und die, laut Gesetz, zu einem Gemein-

meinde • Richter nöthigen Eigenschaften besitzenden Männer.

Diese Suppleanten bleiben aber nur so lange, bis die eigentlichen Gemeinderichter wieder eintreten können.

Sie beziehen für ihre Bemühungen die Gerichtssporteln gleich den übrigen Richtern.

§. 125.

Kein Beamter darf, bey Strafe der Entsetzung und richterlichen Verfolgung, wo es immer der Fall seyn wird, etwas Anderes annehmen oder beziehen, als was ihm entweder als Gehalt oder als ausdrücklich ausgesetzte Gebühr bewilliget ist.

§. 126.

Die Kostenmoderationen werden von dem Präsidenten und Schreiber derjenigen Behörde vorgenommen, von welcher die betreffenden Streitsachen nicht weiters gezogen worden sind. Die Appellation davon geht an die Behörde selbst.

In Verwaltungssachen moderirt der Präsident und Schreiber der betreffenden Kammer des kleinen Rathes, und die Appellation findet bey der versammelten Kammer Statt.

In richterlichen sowohl als Verwaltungssachen hat aber, neben der gesagten, keine weitere Appellation Platz.

§. 127.

Wenn eine der vor Gericht geladenen Partheyen nicht erscheint, oder sich nicht gehörigerweise ver-

L Bd. 3

antworten kann; so darf die betreffende Behörde sie für das halbe Urtheilsgeld belegen.

#### §. 128.

Wenn ein Gemeindegericht in den Fall kommt, seine Geschäfte nicht an einem und demselben Tage beenden zu können; so sollen die auf diesen Tag zutirten Partheyen und Rundschaften dennoch verbunden seyn: am darauf folgenden oder an dem ihnen vom Präsidenten angezeigten Tage wieder zu erscheinen, und sich an diesen Vorladungstagen, ohne Bewilligung des Gerichts, bey Verantwortlichkeit und Strafe, nicht zu entfernen.

#### §. 129.

Die sämmtlichen Behörden üben die Polizey in ihren Sizungsorten aus, das heißt: sie bestrafen sogleich jede respektwidrige Handlung oder Beschimpfung, die man sich gegen ihre Behörde oder einzelne Mitglieder derselben erlauben sollte, nach Maßgabe der Umstände.

In den Fällen, wo ausser den Sizungen der Gerichte Schmähungen oder Lästereien gegen sie oder ihre Mitglieder ausgestoßen würden, wird der Lästerey vor dasjenige Gemeindegericht zur Bestrafung gezogen, in dessen Umfang die Lästerey vorgefallen ist.

#### §. 130.

Alle Behörden, die öffentliche Pubsikationen erkennen, sind verbunden: dieselben dem kleinen Rathe

einzuschicken, welcher diese, auf Unkosten des betreffenden Theils, alsdann besorgen zu lassen hat.

§. 131.

Alle von sämtlichen Gerichten verhängten Geldstrafen sollen dem kleinen Rathe, zu Händen des Kantonskassen, verrechnet werden.

§. 132.

In allen von öffentlichen Beamten oder Tribunaliën auszustellenden Rechnungen oder zu errichtenden Zahlungsinstrumenten, sollen, von nun an, die betreffenden Summen, nach dem angenommenen Dezimalsuße, in Franken, Batzen und Rappen ausgesetzt, und die bisherige Luzernerwährung in Gulden, Schilling und Angster, bloß an die Seite eingeklammert gestellt werden.

§. 133.

Die Gemeindeggerichte sollen ihre Sitzungen Sommerszeit um acht Uhr, Winterszeit aber um neun Uhr des Morgens anfangen.

§. 134.

An denjenigen Orten, wo Gemeindeggerichte vorhanden sind, müssen die Sitzungen daselbst gehalten werden. An jenen Orten aber, wo keine solche sind, jedoch Schulhäuser erbaut werden, haben die betreffenden Gemeindeggerichtshauptorte den Bedacht darauf zu nehmen: daß in diesen ein besonderes Zimmer für die Sitzungen des Gemeindeggerichts angebracht werde.

## Sechster Abschnitt.

### Stimm- und Wahlfähigkeit der Bürger.

#### §. 135.

Um wählen zu können, muß einer ein Heimathrecht in irgend einer Gemeinde des Kantons besitzen, zur Zeit der Wahl ein Jahr im Gemeindegerichtskreise, den er bewohnt, haushälterisch gewesen, und Hausvater seyn, oder Hausvaterstelle vertreten, das zwanzigste Jahr zurückgelegt haben, hundert Franken reines Vermögen besitzen, mit keiner entehrenden Strafe belegt, weder verauffaltet, noch gesetzlich bedroget seyn.

#### §. 136.

Von dem Jahre 1805. an, soll kein junger Bürger in die Wahllisten aufgenommen werden, der nicht schreiben und lesen kann.

#### §. 137.

Um gewählt werden zu können, muß einer, nebst obigen Eigenschaften, annoch das Alter von fünf und zwanzig Jahren zurückgelegt haben, schreiben, lesen und rechnen können, und ein reines Vermögen von wenigstens zweitausend Schweizerfranken besitzen, worüber dem zu einer verfassungsmäßigen Stelle gewählten Bürger, nach der Wahl, ein von den Gemeinde- oder den Steuerbriefvorgesetzten unterschriebenes Zeugnis ausgestellt und davon ebenfalls im Verbalprozeß Meldung gethan werden soll.

## Siebenter Abschnitt.

### Wahl, Austritt und Ergänzung der Beamten.

#### a.) Gemeindeverwaltungen.

##### §. 138.

Die Mitglieder der Gemeindeverwaltungen werden von den Antheilhabern an den Gemeindegütern ausschließlich ernannt.

##### §. 139.

Alle zwei Jahre tritt die Hälfte der Gemeindeverwalter annäherungsweise aus; sie sind aber sogleich wieder wählbar.

#### b.) Gemeindegerrichte.

##### §. 140.

Die Mitglieder der Gemeindegerrichte werden vom Volke unmittelbar ernannt.

Aus denselben erwählt der kleine Rath einen Präsidenten, welcher die ersten zwei Jahre dem Austrittslose nicht unterworfen ist. Dieser Präsident kann aber von seiner Präsidentenstelle durch den kleinen Rath abgerufen und, an seine Stelle, ein anderer aus den übrigen Richtern zum Präsidenten ernannt werden.

##### §. 141.

Die Wahl geschieht auf folgende Weise: alle stimmfähigen Bürger im Bezirke eines Gemeindegerrichts versammeln sich in der Kirche am Hauptorte des Gemeindegerrichts, und wählen, mit Aufstehen und Niederlegen, durch absolutes Stimmennmehr, und an

den Orten, wo es das Lokal nicht erlaubt, mit offenem Handmehre, ihre Gemeinderichter.

### §. 142.

Die Wahl geschieht unter dem Voritze des Präsidenten des Gemeindegerrichts oder, in dessen Abwesenheit, unter dem seines Stellvertreters, und im Falle keine absolute Stimmenmehrheit weder bey der ersten, noch bey der zweyten Wahl erhalten wird: entscheidet das Los zwischen den zwey Vorschlagenden, welche die meisten Stimmen gehabt haben.

### §. 143.

Alle zwey Jahre tritt die Hälfte der Gemeinderichter annäherungsweise aus. Für das erstemal entscheidet das Los: die Austretenden sind aber sogleich wieder wählbar.

Wenn während dieser Zeit ein Gemeinderichter mit Tod abginge oder aus andern Ursachen zum Austritte genöthiget würde; so läßt der kleine Rath, nach erhaltener Anzeige, die Gemeinde, aus welcher derselbe gewesen, wenn dies in den ersten drey, halben Jahren vom gesetzlichen Austritte angerechnet, geschieht, zusammenberufen; um die erledigte Richterstelle aus derjenigen Gemeinde, aus welcher der Abgegangene gewesen, zu ergänzen. Tritt aber ein solcher Fall im letzten halben Jahre ein; so steht diese Wahl dem Gemeindegerrichte selbst zu.

Die Verrichtungen des auf diese Weise Erwählten führen aber, bey erfolgendem gesetzlichen Austritte, auf, ohne daß er dabey das Los zu ziehen hat.

## §. 144.

Die Gemeindeversammlungen werden am ersten May gehalten, und im Jahr 1805. erfolgt an diesem Tage der erste Austritt.

## c.) Amtsgerichte.

## §. 145.

Die Wahl der Amtsrichter und des Amtmanns kömmt, laut Artikel 6. der Kantonsverfassung, dem kleinen Rathe zu.

## §. 146.

Der Amtmann kann von ihm zurückberufen werden.

## §. 147.

Die Mitglieder der Amtsgerichte treten alle zwey Jahre zum Dritttheile annäherungsweise aus, sind aber sogleich wieder wählbar.

Der erste Austritt erfolgt im Maymonat 1805.

## §. 148.

Die Mitglieder des Appellationsgerichts werden, gleich jenen des kleinen Rathes, alle zwey Jahre und zu gleicher Zeit, zu einem Dritttheile erneuert, sind aber sogleich wieder wählbar.

## d.) Andere Beamten.

### §. 149.

Der große Rath ernannt:

- 1.) Den Staatschreiber in oder außer seiner Mitte.
- 2.) Den Großweibel.
- 3.) Den Fiskal in Kriminalfachen.
- 4.) Den Oberschreiber des Appellationsgerichts, auf den Vorschlag desselben.

Die Amtsdauer dieser Stellen ist auf sechs Jahre gesetzt, sie sind aber sogleich wieder wählbar.

### §. 150.

Der kleine Rath ist bevollmächtigt: dem Fiskale, auf seinen dreifachen Vorschlag, einen Gehülfen zuzugeben, falls er: dieß, zu Beschleunigung der Kriminalprozesse, nothwendig erachtet.

### §. 151.

Alle jene Beamten, die vom großen Rathe gewählt und in der Zeit, wo derselbe nicht versammelt ist, mit Tod abgingen oder aus andern Ursachen ihren Verrichtungen für etwas Zeit nicht obliegen könnten, und deren Wiederbesetzung keinen Vershub leidet, sollen einweilen von dem kleinen Rathe aus den Mitgliedern des großen Rathes ergänzt und, beim ersten Zusammentritte desselben, der aber nicht länger als sechs Monate verschoben werden darf, durch freie Wahl, laut Konstitution, wieder ersetzt werden.

## Achter Abschnitt.

### Schul-, Medizinal- und Armenanstalten.

#### §. 152.

In jeder Pfarrey soll wenigstens eine Gemeindegemeinschaft und, wo es nöthig ist, mehrere eingerichtet werden.

In Zukunft (wenn es die Hülfquellen erlauben,) soll auch in jedem Amte eine Amtsschule errichtet werden.

Am Hauptorte des Kantons ist eine Zentralschulanstalt.

Eben so soll auch eine Anstalt, zu Bildung fähiger Schullehrer, im Kanton errichtet werden.

#### §. 153.

Der große Rath ernennt den Erziehungs Rath.

Dieser besteht aus einem jeweiligen Herrn Altschultheißen, welcher denselben præsidiert, aus zwey Mitgliedern des kleinen Rathes, aus dem Rektor des Gymnasiums und aus vier Mitgliedern, die aus dem geistlichen und weltlichen Stande, durch freye Wahl, von dem großen Rathe gewählt werden.

Die Mitglieder des Erziehungs Rathes treten alle zwey Jahre zum Drittheile aus, sind aber sogleich wieder wählbar.

#### §. 154.

Der Erziehungs Rath stattet dem großen Rathe alle Jahre einen vollständigen Bericht, über den Fortgang des Erziehungswesens, ab.

---

§. 155.

Indessen sorgt er, unter Aufsicht des Kleinen Rathes: daß die nöthigen Schulstuben erbauet, die bedürftenden Schullehrer angestellt, und denselben ihre Beoldung richtig verabfolget werde; und wird überhaupt alles das veranstalten, was, zur Beförderung des Schul- und Erziehungswesens, einwillen notwendig seyn wird.

§. 156.

Eine nachfolgende Verordnung wird die übrigen Einrichtungen, Pflichten und Befugnisse des Erziehungsrathes bestimmen.

§. 157.

Durch besondere Gesetze sollen die Einrichtungen und Befugnisse eines Sanitätärathes und des Armenwesens bestimmt werden.

---

## G e s e t z,

vom 14ten Weinmonat, 1808.

Die Gegenstände, welche vor den Zivilrichter gehören, von denjenigen ausschließend, die der Beurtheilung des kleinen Rathes zu unterliegen haben, nebst Anerkennung dessen Straßkompetenz, so wie jener aller öffentlichen Behörden, zu Handhabung der Polizei in ihren Sitzungsorten.

Wir Schultheiß, Kleine u. Große Rätthe  
des Kantons Luzern;

Mit Hinsicht auf die §§. 6. und 8. der Kantonsverfassung, haben hierüber nachfolgende Grundsätze festgesetzt;

Und verordnen demnach:

### §. 1.

Jede von Bürgern, Gemeinden oder Korporationen und den von der Regierung abhängenden Verwaltungsstellen in Privatverhältnissen, über verletztes Recht, gestellte Klage ist Gegenstand der richterlichen Gewalt, und der diesartige Fall soll demnach auf dem Wege des Rechtes untersucht und vom Zivilrichter entschieden werden.

## §. 2.

Unter solche bürgerlichen Rechtsfälle gehören demnach alle Klagen :

- a.) Aus dem Sachenrechte, als : über streitigen Besitzstand ; über Eigenthum und die damit verbundenen Rechte, über Servituten, Pfand- und Erbrechte und was dahin Bezug hat ;
- b.) Aus dem persönlichen Rechte, als : über alle Arten von Obligationen, worunter vorzüglich und namentlich alle Kaufs-, Tausch- und Lehens-Kontrakte gehören, und endlich
- c.) Aus dem Personenrechte, nämlich, über den streitigen Stand von Personen, als : über Heimath- und Gemeinde-Bürgerrechte und Vaterrechtsfälle ; über Eherechte, in Absicht des Vermögens der Ehegatten ; über die Rechte der väterlichen Gewalt und Rechte der Kinder ; über Vormundschaft und Kuratel, — in soweit alles dieses nicht in das Verwaltungsfach einschlägt.

## §. 3.

Gingegen liegt es in den Befugnissen des kleinen Rathes : nach der Verfassung und den Gesetzen, von sich aus diejenigen Anordnungen zu treffen und diejenigen Zwangsmittel anzuwenden, wodurch sowohl die angeborenen als erworbenen Rechte der Staatsbürger beschützt und erhalten werden, und so auch diejenigen Maßregeln zu ergreifen, welche auf Beförderung

des Gemeinwohls und der Staatswohlfahrt abzielen und sonach auf Verwirklichung dieses vorgesezten Zweckes Bezug haben.

#### §. 4.

Der kleine Rath ist in dem Umkreise, wo er, in Vossziehung der Verordnungen über Staatsausgaben, der Oberaufsicht und Verwaltung der Staatsregalien und überhaupt der öffentlichen Staatsverwaltung, wirksam ist, auch Strafgewalt.

Die Polizeyfälle hingegen sind Sache des Zivilrichters, wenn nämlich bey denselben Rechtsverletzungen zwischen Partikularen in Vorschein kommen, deren nähere Bestimmung aber ein künftiges Gesetz angeben wird.

#### §. 5.

Wo Fälle eintreten; daß die einte und die andere der vordenannten zwey Gewalten an einem und dem nämlichen Gegenstande zugleich wirksam seyn muß, trifft dann auch jede dieser nebeneinander stehenden Gewalten, unabhängig von der andern, hierüber diejenigen Vorkehrungen, die in ihre Befugnissen einschlagen.

#### §. 6.

Alle gesetzlichen Verfügungen, in so fern sie dem gegenwärtigen Gesetze zuwiderlaufen, seyen hiermit zurückgenommen.

Jedoch üben alle öffentlichen Behörden, wie bisher, die Polizey in ihren Sitzungsorten aus.

**Reglement,**  
**über die Berrichtungen des großen Rathes**  
**im allgemelnen und besondern,**  
 vom 23ten April, 1805.

§. 1.

Am ersten Tage der ordentlichen, verfassungsmäßigen Zusammenkunft des großen Rathes wird von dem Amtschultheissen oder dessen Statthalter die Sitzung mit einer zweckmäßigen Anrede eröffnet.

§. 2.

Zwey von dem kleinen Rathe ernannte Mitglieder erstatten alsdann Bericht, das eine, laut §. 5. der Kantonsverfassung, über die Vollziehung der Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse, welche von dem großen Rathe ausgegangen, das andere über die Finanzen und alle übrigen Theile, die in die Verwaltung des kleinen Rathes einschlagen.

§. 3.

Bei jeder Sitzung des großen Rathes, ehe seine Verhandlungen anfangen, wird der Namensaufruf vorgenommen, und die abwesenden Mitglieder werden in den Verbalprozeß eingerückt.

§. 4.

Zur Eröffnung der Sitzung werden zwey Dritteile der Mitglieder des großen Rathes erfordert. Wahrhaft Kranke, welche ihre Gesundheitsumstände durch ein medizinisches Zeugniß erweisen müssen, so wie die Mitglieder, welche in Aufträgen der Regierung abwesend sind, werden als gegenwärtig gezählt.

## §. 5.

Darauf ernennt der große Rath, durch geheimes relatives Stimmenmehr, eine Kommission von fünf Mitgliedern, welche die vom kleinen Rathe, laut §. 5. der Kantonsverfassung, abzulegende Rechenschaft, über die Vollziehung der Gesetze, Verordnungen und anderer von ihm ausgehenden Beschlüsse, untersucht und dem großen Rathe darüber Bericht erstattet.

## §. 6.

Eine zweite Kommission wird vom großen Rathe, wie die obige, in jeder ordentlichen Aprilsitzung ernannt, welche die vom kleinen Rathe, laut §. 6. der Kantonsverfassung, abzulegende Staatsrechnung, die jederzeit auf den ersten Jänner gestellt seyn soll, abnimmt, dieselbe prüft und, nachdem sie eine hinlängliche Zeit zur Einsicht sämtlicher Mitglieder des großen Rathes auf dem Kanzleytische gelegen, während dieser ordentlichen Sitzung, darüber Bericht erstattet.

## §. 7.

Der große Rath läßt die Polizey an seinem Sitzungsorte durch besonders hierzu aus seinem Mittel ernannte Saalinspektoren ausüben.

## §. 8.

Der große Rath ergänzt in jedem Erledigungsfalle, nach Vorschrift der Verfassung des Kantons, die Mitglieder des kleinen und großen Rathes, auch jene des Appellationsgerichts, so wie die Schultheissen, wenn sie durch Tod, Entlassung oder Austritt abgehen, durch das Los aus dem kleinen Rathe.

## §. 9.

Sollte durch Krankheit oder irgend ein anderes Hinderniß, weder der Amts- noch Altschultheiß sich in dem Sitzungsorte des großen Raths einfinden; so nimmt vorläufig der Älteste der anwesenden Mitglieder des kleinen Raths die Stelle des Amtschultheißen ein, worauf sogleich von dem großen Rathe zur Wahl eines Stellvertreters, unter dem Rahmen eines Statthalters, während der wirklichen Abwesenheit der Schultheiße, durch geheimes absolutes Stimmenmehr, laut §. 16. der Kantonsverfassung, geschritten wird, welcher Statthalter dann auch in dem kleinen Rathe, bey obgemeldt' eintretendem Falle, das einsweilige Präsidium führt.

Würden aber, ohne daß zuvor der große Rath den Statthalter ernannt hätte, beyde Schultheiße in dem kleinen Rathe abwesend seyn; so wird dieser hiermit bevollmächtigt: ganz auf die obenerwähnte Weise einen Statthalter unter sich zu wählen.

Bey außerordentlichen Fällen kann der kleine Rathe angefangen, und von demselben die Zusammenberufung des großen Raths beschlossen werden, wenn ein Mitglied über die Hälfte gegenwärtig ist.

## §. 10.

Der große Rath ernennt, neben den schon erwähnten Saalinspektoren, bey jeder ordentlichen Aprilsitzung, zwey Stimmenzähler und zwey Sekretärs durch geheimes relatives Stimmenmehr.

Der:

**Verrichtungen des Herrn Amtschultheissen  
oder dessen Statthalters.**

§. 11.

Der Herr Amtschultheiß wacht über die Ordnung in der Versammlung und über die Beobachtung des dazu festgesetzten Reglements.

Ihm kömmt das Recht zu, ein Mitglied zur Ordnung zu rufen.

§. 12.

Er hält das Verzeichniß der Tagesordnung und der veritagten Geschäfte.

§. 13.

Er befragt über jeden Gegenstand, der verhandelt wird, nacheinander vier Mitglieder um ihre Meynung. Hernach fordert er die ganze Versammlung auf, ihre Meynung ferner zu eröffnen. Hat gegen die anfänglich geäußerte Meynung kein Widerspruch Statt; so ist dieselbe als der Schluß des grossen Rathes anzusehen.

§. 14.

Er trägt die Fragen vor, über die der Rath abstimmen soll, und eröffnet die Resultate aller Abstimmungen.

§. 15.

Er eröffnet alle an den Rath gerichteten Schreiben, und ist verpflichtet: dieselben dem Rathe ohne Aufschub vorzulegen.

I. Bd.

R

## §. 16.

Er unterschreibt alle Gesetze, Publikationen und Briefe, die im Rahmen des Rathes abgefaßt werden.

## §. 17.

Er besiegelt die Akten mit dem Siegel des Kantons, dessen Bewahrung ihm obliegt.

## Verrichtungen der Sekretärs.

## §. 18.

Die Sekretärs haben die Aufsicht über die Protokolle und über alle schriftlichen Abfassungen, die der Kanzley des großen Rathes obliegen.

## §. 19.

Beide unterzeichnen die Protokolle, wenn sie dieselben recht erfunden, nachdem solche in jeder nächsten Sitzung abgelesen und von dem großen Rathe genehmigt worden sind.

## Verrichtungen des Staatschreibers.

## §. 20.

Der Staatschreiber, den der große Rath durch geheimes und absolutes Stimmenmehr, in oder außer seiner Mitte, auf sechs Jahre erwählt, wohnt den Sitzungen des großen Rathes bey.

## §. 21.

Er unterzeichnet mit dem Amtschultheissen alle Gesetze, Publikationen und Briefe, die von dem großen Rathe ausgehen.

## Form der Berathungen.

### §. 22.

Die von dem kleinen Rathe vorzutragenden Vorschläge zu Gesetzen sollen nicht sogleich in Erörterung gezogen, sondern vorerst abgelesen und entweder an eine Kommission gewiesen oder wenigstens für einen Tag auf den Kanzlentisch gelegt werden, es sey dann: daß von dem großen Rathe die Dringlichkeit erklärt würde, wozu zwey Drittheile der Stimmen erforderlich sind.

### §. 23.

Falls ein Mitglied des großen Rathes einen Vortrag oder eine Bemerkung zu machen hat, kann er es thun, und der Antrag wird sodann an den kleinen Rath, der die Initiative hat, zur Vorberathung gewiesen, jedoch, nach vorgängiger Debatte: ob eine solche Zuweisung Statt haben soll oder nicht.

## Form des Abmehrens.

### §. 24.

Der Herr Amtschultheiß setzt immer zwey einander entgegengesetzte Meynungen nach und nach ins Mehr.

### §. 25.

Sind mehrere Meynungen gefallen, die einander untergeordnet sind; so läßt er zuerst über die allgemeine Frage abstimmen, und steigt stufenweise zu den untergeordneten Meynungen herab.

## §. 26.

Das Stimmgeben kann auch durch den Namensaufruf vor sich gehen.

## §. 27.

Wenn ein Viertel des großen Rathes es verlangt; so soll die Abmehnung durch den Namensaufruf geschehen.

## §. 28.

Wenn der Namensaufruf beschlossen ist; so ist jedes Mitglied gehalten: besonders seine Stimme zu eröffnen, welche von dem Staatschreiber, mit Vermeidung des Namens des Stimmenden, aufgezeichnet und dann zu Protokoll gebracht wird.

## §. 29.

Sind und bleiben die Stimmen auch bey einem zweyten Abmehren gleich getheilt; so entscheidet der Herr Amtschultheiß.

## §. 30.

Das Stimmenzählen bey den Sitzungen des großen Rathes geschieht durch die beyden Stimmenzähler.

## §. 31.

Bey mehreren über einen Gegenstand gefallenen Meinungen wird zuerst die allgemeine Frage: ob man eintreten oder nicht eintreten wolle, in das Mehr gesetzt.

## §. 32.

Wenn vorgeschlagen wird, der große Rath soll über einen Gegenstand nicht eintreten; so wird die

ses vor allem aus abgemehrt: das gleiche geschieht, wenn eine nähere Untersuchung verlangt wird.

§. 33.

Wenn ein Gesetzesvorschlag im Ganzen, in mehreren oder auch nur in einzelnen Theilen verworfen würde; so wird er wieder an den kleinen Rath zurückgewiesen.

K o m m i s s i o n e n .

§. 34.

Die Kommissionen werden jedesmal, nach dem Willen des Rathes, entweder durch geheimes, absolutes oder relatives Stimmenmehr, oder durch den Herrn Amtschultheissen ernannt.

Das Mitglied, so die meisten Stimmen hat oder zuerst ernannt worden, ist Präsident der Kommission.

§. 35.

Die Kanzley soll dem jeweiligen Präsidenten einer Kommission die ihr von dem Rathe übergebenen Aufträge schriftlich anzeigen, und die Kommissionen bedienen.

§. 36.

Wenn die Glieder einer Kommission sich in ihren Meinungen theilen; so legt jeder Theil einen besondern Bericht vor.

## G e s e t z ,

vom 29ten Christmonat 1804. und 18ten April, 1810.

### Ueber die Abrufung (Zensur) der Mitglieder des großen Rathes.

Wir Schultheiß, Kleine u. Große Rätthe  
des Kantons Luzern;

Zur genauen Vollziehung der Artikel 14. und 18.  
der Kantonsverfassung;

B e r o r d n e n :

#### §. 1.

Die nach dem 4ten Artikel der Verfassung als stimmfähig in die Verzeichnisse der Gemeinden eingeschriebenen Bürger versammeln sich am Ostermontage, des Morgens, nach vollendetem Gottesdienste, in den durch den Beschluß der Regierungskommission vom 22sten März angewiesenen Quartieren.

#### §. 2.

Der Präsident des in dem Quartiere gleichen Namens gelegenen Gemeindeggerichts oder desjenigen, in welchem das Hauptort des Quartiers liegt, führt den Vorsitz dabei. Wenn aber ein solcher zugleich Mitglied des großen Rathes wäre; so wird die Quartiersversammlung von einem durch das betreffende Gemeindeggericht selbst zu bestimmenden Mitgliede, welches aber auch nicht ein großer Rathsherr seyn darf, angeführt.

Die Quartiersversammlungen in der Stadtgemeinde Luzern werden von den Mitgliedern des Stadtgerichts und zwar durch solche präsidirt, die in den verschiedenen Quartieren eingetheilt und wohnhaft sind. Würde kein Gemeinderichter sich in einem solchen Quartiere vorfinden; so erwählt alsdann das Gemeindegericht einen Bürger des betreffenden Quartiers zum Präsidenten.

### §. 3.

Dem kleinen Rathe ist die Vollmacht erteilt: noch vor der Zusammenkunft der Quartiere, die nöthigen Anordnungen zu treffen, damit die Verzeichnisse der stimmfähigen Bürger theils revidirt, theils die, seit der ersten Verfertigung derselben, stimmfähig gewordenen Bürger darinn aufgenommen werden.

### §. 4.

Die auf den Ostermondtag sich versammelnden Quartiere machen den Anfang damit: aus ihrer Mitte durch offenes und relatives Stimmenmehr zwey Schreiber und zwey Stimmenzähler zu wählen.

### §. 5.

Auf dieses wird zur Wahl des unmittelbar in den großen Rath zu besetzenden Mitgliedes, wenn die Stelle desselben erlediget ist, geschritten.

### §. 6.

Um unmittelbar von seinem eigenen Quartiere erwählt zu werden, muß man, nach dem Artikel 17. der Kantonsverfassung, Bürger, fünf und zwanzig Jahre alt, und Eigenthümer von Grundstücken oder

von unterpfändlich versicherten Schuldtiteln, von dem Werthe von dreystausend Schweizer - Franken seyn.

§. 7.

Bei der dahierigen, durch geheimes und absolutes Stimmenmehr vorzunehmenden Wahl soll die in dem Beschlusse der Regierungskommission vom 22sten März 1803. enthaltene Vorschrift befolgt werden.

§. 8.

Wenn bei dem ersten und zweyten Stimmenmehr kein absolutes Mehr, eine Stimme mehr als die Hälfte, herauskömmt; so wird, nach dem Artikel 16. der Verfassung, das Los zwischen den zwey Vorgeschlagenen, welche die meisten Stimmen gehabt, gezogen, und dadurch die Wahl entschieden.

§. 9.

Der kleine Rath wird untersuchen: ob die oben im § 6. vorgeschriebenen Requisiten eines auf diese Art gewählten Mitgliedes des großen Rathes gehörig erfüllt seyen.

§. 10.

In denjenigen Quartieren, wo keine solche Wahl vorzunehmen ist, wird, gleich nach der Ernennung der Schreiber und Stimmenzähler, zur Besetzung der durch den Artikel 18. der Kantonsverfassung bestimmten Kommission, welche über die Zurückberufung der Mitglieder des großen Rathes zu entscheiden hat, geschritten.

## §. 11.

Diese Kommission muß in einem jeden Quartiere bestehen: aus fünf der zehen Ältesten, aus fünf der zehen beträchtlichsten Eigenthümern, und aus fünf aus allen Gliedern des Quartiers ohne Unterschied durch das Los bestimmten Bürger.

## §. 12.

Der kleine Rath wird den Gemeindeverwaltungen eine besondere Vorschrift, über die Verfertigung der Verzeichnisse der zehen ältesten Bürger sowohl als jener der zehen beträchtlichsten Eigenthümer, ertheilen.

## §. 13.

Mit Ausnahme der Mitglieder des kleinen Raths, können die Mitglieder des großen Raths weder in diese Verzeichnisse aufgenommen, noch in die Zensurkommission gewählt werden.

## §. 14.

Wenn in dem Verzeichniß der zehen beträchtlichsten Eigenthümer eines Quartiers Bürger zum Vorschein kommen, die sich schon auf jenem der zehen ältesten befinden; so werden sie auf dem ersten durchgestrichen und durch die nach ihnen folgenden, beträchtlichsten Eigenthümer ersetzt.

## \* §. 15.

Nachdem der Präsident der Quartiersversammlung die Verzeichnisse der zehen ältesten Bürger und der zehen beträchtlichsten Eigenthümer des Quartiers ab-

gelesen ist, wird sogleich auf nachbeschriebene Weise zum Losziehen geschritten.

§. 16.

Es werden zehn gleich große Zettel geschnitten; auf fünf derselben wird das Wort *Gewählt* geschrieben, die übrigen bleiben leer, sämmtlich aber, zusammengelegt und in einen Sack geworfen.

Die zehn anwesenden, ältesten Bürger gehen hierauf der Reihe nach, wie sie auf dem Verzeichnisse stehen, einen Zettel.

Die gezogenen Zettel werden von dem Präsidenten, in Gegenwart der Stimmzähler, geöffnet, und jene Bürger, welche die mit dem Wort *Gewählt* bezeichneten Zettel zogen, sind Mitglieder der Kommission.

§. 17.

Auf gleiche Weise wird das Los zwischen den zehn beträchtlichsten Eigenthümern gezogen.

§. 18.

Auf dieses werden so viele Zettel, als anwesende Bürger des Quartiers sind, mit Ausnahme der zehn schon gewählten Kommissionsglieder und der allfällig anwesenden Mitglieder des großen Rathes, die als solche nicht wählbar sind, in einen Sack geworfen.

Aus fünf derselben wird das Wort *Gewählt* geschrieben, die übrigen aber leer gelassen.

Die Mitglieder gehen dann jedes einen Zettel, und jene fünf, welche die mit dem Wort *Gewählt*

überschriebenen herausziehen, sind Mitglieder der Kommission.

§. 19.

Man darf seine Ernennung in die Kommission nicht ausschlagen.

§. 20.

Wenn die Kommission bestellt ist; so tritt dieselbe in ein dem Versammlungsorte nahe gelegenes Zimmer, um ihre Berathung anzuheden.

§. 21.

Dieselbe wählt sich sodann aus ihrem Mittel einen Präsidenten und einen Schreiber, nach Belieben.

§. 22.

Die Kommission hat, nach Anleitung des Artikels 18. der Verfassung, sich über die Frage zu berathen: ob die Abrufung (Zensur) über ein Mitglied des großen Rathes vorgenommen werden soll.

Nach dieser Anleitung können diejenigen Mitglieder des großen Rathes, welche zugleich Mitglieder des kleinen Rathes sind, von keinem Viertel, und die direkt gewählten Mitglieder des großen Rathes eben nur von demjenigen Viertel, von dem sie sind gewählt worden, zurückberufen werden.

Das Zurückberufungsrecht eines jeden Quartiers erstreckt sich aber bloß auf ihr direkt gewähltes Mitglied oder, an dessen Statt, auf eines der sämtlichen, indirekt gewählten Glieder des großen Rathes, mit Ausnahme derjenigen, welche in dem kleinen Rathe sitzen.

## §. 23.

Wenn die Mehrheit der Kommission entscheidet, daß die Zurückberufung eines Mitgliedes des großen Rathes Statt finden soll; so bezeichnet sie, jedoch ohne Anführung irgend eines Beweggrundes, das Mitglied, über welches das Quartier abzusprechen hat.

Bei gleichgetheilten Stimmen in der Kommission entscheidet der Präsident, um ein absolutes Mehr für oder gegen eine Zurückberufung zu erhalten. In jedem Falle tritt die Kommission sogleich wieder vor die Versammlung, um derselben ihre Abstimmung bekannt zu machen.

## §. 24.

Die Abstimmung der Quartiersversammlung geschieht dann durch geheimes Stimmenmehr, es werden nämlich jedem Mitgliede zwey Stimmgettel ausgetheilt, wovon der einte mit Zurückberufen überschrieben, der andere leer gelassen wird. Zur Bestimmung dem Antrage der Kommission wird der Stettel mit Zurückberufen, zur Verwerfung desselben, der leere eingelegt.

## §. 25.

Die Stimmen werden durch die Stimmenzähler laut gezählt, von den Sekretärs aufgeschrieben und das Resultat der Abstimmung durch den Präsidenten der Versammlung eröffnet.

## §. 26.

Um die Zurückberufung nach sich zu ziehen, wird, nach dem Artikel 48. der Verfassung, ein Stimmen-

mehr erfordert, das größer ist als die Hälfte, nicht bloß aller Anwesenden, sondern aller stimmfähigen Viertelsgenossen.

Dieserigen Mitglieder des großen Rathes, die von mehr als Einem Quartiere auf das Verzeichniß der Kandidaten gebracht worden sind, können nur durch die Stimmenmehrheit der stimmfähigen Bürger eines gleichen Anzahl von Quartieren zurückberufen werden.

#### §. 27.

Wenn ein Quartier die Zurückberufung des von ihm unmittelbar erwählten Mitgliedes des großen Rathes erkennt hat; so nimmt es sogleich, nach Anleitung des §. 7, die Wahl eines neuen Mitgliedes für den großen Rath vor.

#### §. 28.

Die Mitglieder der Quartiere dürfen sich, ohne erhebliche Ursachen, nicht eher aus der Viertelsversammlung entfernen, als bis der Präsident dieselben entläßt. Dieserigen, welche dieser Verfügung zuwiderhandeln, oder welche sich über ihr Wegbleiben und Nichterscheinen in der Versammlung bey dem Präsidenten derselben nicht gehörig verantwortet hätten, verfallen in eine Strafe von vier Schweizerfranken zum Besten der Armen derjenigen Gemeinde, in welcher sie angesessen sind, für deren Bezug der kleine Rath die gehörige Verfügung zu treffen hat.

#### §. 29.

Der Präsident der Quartiersversammlung hat unentgeltlich den von ihm, den Schreibern und den

Stimmzählern unterzeichneten Verbalprozeß über die Berrichtungen der Versammlung der Zensurkommission, dem Herrn Amtmanne, zu Handen des kleinen Rathes, einzusenden.

In den auszufertigenden Verbalprozessen sollen auch die Mitglieder, welche aus der Versammlung weggeblieben sind, nahmentlich und mit Angabe der dahерigen Ursache, verzeichnet werden.

§. 30.

Jeder spätere Zusammentritt und Berrichtung der Quartiersversammlungen nach dem hierfür bestimmten Ostermontage wird als ungültig und ohne Wirkung erklärt.

§. 31.

Der kleine Rath wird dem großen Rathe bey seiner ersten Versammlung eine Uebersicht der Berrichtungen der Quartiersversammlungen ertheilen, damit dann die allenfalls durch Zurückberufungen ledig gewordenen Großen-Rathsstellen verfassungsmäßig ergänzt werden können.

## **Vollziehungs-Beschluß über vorstehendes Gesetz,**

vom 22sten Hornung, 1805.

**Wir Schultheiß und Kleine Rätthe  
des Kantons Luzern;**

**Zufolge des Gesetzes vom 29ten Christmonat 1804;  
Beschliessen:**

### **§. 1.**

Sobald den Gemeindeverwaltungen oder da, wo keine solche bestehen, den Steuerbriefvorgesetzten gegenwärtiger Beschluß zugekommen seyn wird, werden diese unverweilt zu der, in dem §. 3. des Gesetzes vom 29ten Christmonat anbefohlenen Revision der Verzeichnisse ihrer stimmfähigen Bürger schreiten, und neue verfertigen, auf welchen die, seit der letzten, im Frühjahre 1803. geschehenen Verfertigung der Bürgerverzeichnisse, mit Tod abgegangenen oder ihr Stimmrecht verirkten Bürger durchgestrichen und die seither stimmfähig gewordenen Bürger genau verzeichnet werden sollen.

- a.) Nach der Kantonsverfassung sind stimmfähig oder Mitglieder der Viertel, alle Bürger oder Bürgersöhne einer Gemeinde des Kantons, die seit Jahresfrist in dem Gebiete des Quartiers angesessen sind, einen unabhängigen Stand haben, in der Militz eingeschrieben sich befinden, wenn sie unverheirathet sind, dreißig, wenn sie aber wirklich verheirathet oder es gewesen sind, zwanzig Jahre alt sind, und

endlich Grundstücke oder unterpfandtragende  
Schuldschriften, von 500. Schweizerfranken  
am Werthe, besitzen.

### §. 2.

Wenn diese Arbeit vollendet ist; so verfertiget  
jede Gemeindeverwaltung oder Steuerbrief beson-  
ders das im §. 11. des Gesetzes vorgeschriebene  
Verzeichniß, wenigstens ihrer 10. Ältesten und 10.  
beträchtlichsten Eigenthümer;

- a.) Da, wo Zweifel in Ansehung des Alters eines  
Bürgers entstehen, können diese durch Nach-  
schlagung der Taufbücher gehoben werden.
- b.) Als die beträchtlichsten Eigenthümer sind in  
den Steuerbriefen oder Gemeinden diejenigen  
anzusehen, welche, nach den verschiedenen Steu-  
erverhältnissen, bey der letzten abgelegten  
Steuer, die größten Beiträge an den Unter-  
halt ihrer Armen gegeben haben. An densel-  
bigen Orten hingegen, wo keine dergleichen  
Armensteuern sind bezogen worden, besonders  
in den Städten soll die zuletzt erhobene Mu-  
nizipalsteuer als Maßgab zur Auffindung der  
beträchtlichsten Eigenthümer dienen.

### §. 3.

Sodann ernennen die Gemeindeverwaltungen oder  
Steuerbriefe eines betreffenden Viertels; jede einen  
Ausgeschoffenen, welche Sonntags den 21sten März  
(15. Tage vor dem Ostermondtag) in dem Sitzungs-  
orte der Gemeindeverwaltung am Hauptorte des Vier-  
tels

zels sich versammeln, um die nach obigem Artikel gefertigten, mit sich bringenden Verzeichnisse zusammenzutragen.

§. 4.

Das Generalverzeichnis der 10. Ältesten und der 10. beträchtlichsten Eigenthümer eines Viertels wird aus diesen zusammengetragenen Verzeichnissen der dasselbe umfassenden Gemeindeverwaltungen und Steuerbriefen gebildet, so zwar: daß ohne Ansehen dieser, jene als die Ältesten und beträchtlichsten Eigenthümer angesehen und auf dieses Verzeichnis getragen werden sollen, welche sich, nach Anwendung des §. 2., als solche erweisen.

§. 5.

Da es sich leicht zutragen kann, daß die als die Ältesten und beträchtlichsten Eigenthümer von einem Viertel ausgeschiedenen Bürger, wegen Gebrechlichkeiten des Alters oder andern Umständen, der am Ostermontage abzuhaltenden Viertelsversammlung bezuzuwohnen, verhindert werden könnten; so sollen alsdann, statt derselben, von den Anwesenden die Ältesten und Reichsten genommen werden, wo erst sonach unter diesen Anwesenden das Loß gezogen werden soll.

§. 6.

Alle diese Verfügungen leiden eine vollkommene Anwendung auf die Stadtgemeinde Luzern, mit der Ausnahme: daß die Verwaltung derselben die verschiedenen Verzeichnisse für die vier Quartiere, welche die Stadt bilden, besonders zu versertigen und diese dem Stadtgerichte, zu Händen derselben, anzustellen hat.

---

## G e s e t z,

vom 9ten April, 1805.

### Ueber nachgesuchte Entlassung von Mitgliedern des großen Rathes.

---

Wir Schultheiß, Kleine u. Große Rätthe  
des Kantons Luzern,  
B e s c h l i e s s e n :

§. 1.

Die Mitglieder des großen Rathes können ihre Entlassung nur vor dem großen Rathe und, in gewöhnlichen Fällen, nur zur Zeit des alle zwey Jahre auf St. Johann Evangelist erfolgenden, theilweisen, gesetzlichen Austrittes des kleinen Rathes und des Appellationsgerichts geben.

§. 2.

Nur in ausserordentlichen Fällen und bey besonders wichtigen Umständen des entlassungsbegehrenden Mitgliedes, welches seine Gründe schriftlich einzugeben hat, darf der große Rath auch in der Zwischenzeit, nach genauer Untersuchung und Erdaurung dieser Gründe, eine Ausnahme von dieser allgemeinen Verfügung machen, und bey jeder ordentlichen Sitzung über die Zulässig- oder Unzulässigkeit derselben entscheiden.

§. 3.

Nach Verflus von zwey Jahren, wenn ein Mitglied des großen Rathes die Entlassung verlangen

und auf seinem Begehren beharren sollte, kann ihm die Entlassung nicht verweigert werden.

§. 4.

Die von den Quartieren unmittelbar gewählten Mitglieder des großen Rathes, welche ihre Entlassung begehren wollen, haben dieses mit ihren schriftlichen Gründen begleitete Begehren dem großen Rathe, in seiner alle zwey Jahre auf St. Johann Evangelist, wegen der theilweisen Erneuerung des kleinen Rathes und des Appellationsgerichts, abzuhaltenden Versammlung einzugeben. Hiervon ertheilt die Regierung dem betreffenden Quartiere vorläufige Kenntniß.

Würde dann bey der darauf folgenden, gesetzlichen Versammlung der Quartiere der Entlassungsbegehrende auf seinem Gesuche beharren; so schreitet das betreffende Quartier zur Wahl eines neuen Mitgliedes in den großen Rath, und macht sogleich dem kleinen Rathe, vermittelst Einsendung des Verbalprozesses, hiervon Anzeige.

§. 5.

Die Mitglieder des großen Rathes, welche auf diese Weise ihre förmliche Entlassung erhalten, sind jedoch immer, seyen sie mittel- oder unmittelbar erwählt worden, verbunden: so lange noch an ihren Stellen zu verbleiben und den Sitzungen des großen Rathes bezuwohnen, bis sie durch andere ergänzt seyn werden. Hiervon sind einzig ausserordentliche Fälle ausgenommen.

## G e s e t z ,

vom 16ten Jänner, 1804. und vom 18ten Aprill, 1810.

### Das politische Jahr bestimmend.

Wir Schultheiß, Kleine u. Große Rätthe  
des Kantons Luzern;

B e r o r d n e n :

#### §. 1.

Das politische Jahr nimmt jeweilen seinen Anfang auf den ersten Jänner, und wird auf solche Weise in Ansehung jener Stellen bey der Regierung berechnet, deren Wahl von dem großen Rathe abhängt, und die einem bestimmten Wechsel unterworfen oder auf eine gewisse Zeit von Jahren beschränkt sind.

#### §. 2.

Der große Rath, welcher sich, vermöge der Verfassung, alle sechs Monate ordentlich versammeln muß, eröffnet jeweilen seine gewöhnliche Sitzung am ersten Mondtage im Weinmonat und am ersten Mondtage im Aprill.

#### §. 3.

Die verfassungsmäßige, drittelweise Erneuerung des kleinen Rathes und des Appellationsgerichts muß alle zwey Jahre auf den Hl. Johann-Evangeliststag, als den 27ten Christmonats, bey einer außerordentlichen Versammlung des großen Rathes, geschehen und wird für das erstemal, — da die Bruchzahl von

einigen Monaten, vom Anfang der gegenwärtigen Regierung an, bis zum ersten Jänner 1804. für ein vollzähliges Jahr gerechnet wird, — auf den 27ten Christmonat 1804. Statt finden.

§. 4.

Der große Rath wird zu keiner andern Besetzung außerordentlich zusammenberufen, als zur vorerwähnten Erneuerung des kleinen Rathes; und dann auch, wenn eines der beiden Schultheissenämter, auf irgend eine Weise, im Laufe des Jahres erledigt würde.

In diesem letztern Falle soll die Zusammenberufung des großen Rathes, längstens in 10. Tagen von der Erledigung angerechnet, Statt finden.

§. 5.

Da diese höchsten Kantonsämter, vermöge der Verfassung, aus den Mitgliedern des kleinen Rathes erwählt werden müssen; so liegt schon in der Natur der Sache: daß, vor der Wiederbesetzung dieser zwey Stellen, insofern durch deren Erledigung ein Mitglied des kleinen Rathes abgehen würde, der kleine Rath ergänzt werden muß.

§. 6.

Der obenfestgesetzte, politische Jahreswechsel hat ebenmäßig auf das Appellations-Gericht Bezug.

§. 7.

Die Mitglieder des Appellations-Gerichts werden, gleich jenen des kleinen Rathes, alle zwey Jahre und

---

zu gleicher Zeit, zum Drittheil annäherungsweise, die ersten zwei Male durch das Los, austreten und von dem großen Rathe ergänzt werden. Sie sind aber sogleich wieder wählbar.

## § 8.

Die Auslosung des kleinen Rathes und jene des Appellations-Gerichts müssen beidseitig vorgenommen werden, bevor die eine oder die andere dieser Behörden wieder ergänzt wird.

## § 9.

Der große Rath bestimmt, auf den Vorschlag des kleinen Rathes, die Art: wie die durch den §. 18. der Verfassung vorgeschriebene Zensur (Grabeau oder Sichtung) über die Mitglieder des großen Rathes, die nicht zugleich Mitglieder des kleinen Rathes sind, vorgenommen werden soll.

## § 10.

Wenn jemand eine Stelle, deren Wahl von dem großen Rathe abhängt, aufgeben will, soll er das daheringe Ansuchen nirgend anderswo, als bey dem großen Rathe in einer seiner gewöhnlichen Sitzungen thun dürfen.

---

## G e s e t z,

vom 15ten Weinmonat 1804. und 18ten April, 1810.

### Ueber die Erneuerung des Kleinen Rathes und des Appellationsgerichts.

Wir Schultheiß, Kleine u. Große Rätthe  
des Kantons Luzern;

In Ausführung des Artikels 11. der mediations-  
mäßigen Kantonsverfassung;

Beschliessen:

#### §. 1.

Bei der drittelweisen Erneuerung des kleinen Rathes und des Appellationsgerichts am St. Johann-  
Evangeliststage, als den 27ten Christmonats, die  
dann in Zukunft alle zwey Jahre, auf den gleichen,  
Tag, um 10. Uhr Vormittags, vorgenommen wer-  
den soll, sollen alle Mitglieder des kleinen und  
großen Rathes, bey ihren Eiden, erscheinen.

Die austretenden Mitglieder beyder Behörden setzen  
noch bis auf den 1sten nächstdarauffolgenden Jänners  
ihre Verrichtungen fort, da dann, gemäß dem poli-  
tischen Jahre, die neuerewählten in Aktivität treten.

#### §. 2.

Die Zahl der austretenden Mitglieder des klei-  
nen Rathes ist auf fünf, jene der austretenden Mit-  
glieder des Appellationsgerichts annäherungsweise  
auf vier gesetzt. Beyderseits entscheidet für die er-  
sten zwey Male das Los.

Im sechsten Jahre treten dann diejenigen fünf Mitglieder des kleinen Rathes und jene fünf des Appellationsgerichts, die das Loos vorher noch nie getroffen hatte, von selbst aus.

§. 3.

Die Auslosung und Wiederergänzung des kleinen Rathes sowohl als des Appellationsgerichts sollen immer in der gleichen Sitzung geschehen.

§. 4.

Die Losziehung des kleinen Rathes geschieht zuerst und auf folgende Weise:

- a.) Die Namen der Mitglieder desselben werden, jedes besonders, auf ein gleichgroßes Stück Papier geschrieben, die alle gleichförmig zusammengelegt, gezählt und in einen ledernen Sack geworfen werden. Derselbe wird sodann verschlossen und auf den Tisch gelegt.
- b.) Hierauf werden fünfzehn gleichgroße, weiße Zettel gezählt; auf zehn derselben wird geschrieben: Bleibendes Mitglied, auf die übrigen fünf aber: Austretendes Mitglied, welche auf besagte Weise zusammengelegt, gezählt und, nach Richtigbefinden, ebenfalls in einen ledernen Sack geworfen werden, der sogleich geschlossen wird.
- c.) Beide Säcke werden dann denjenigen Mitgliedern des großen Rathes, die weder im kleinen Rathe, noch im Appellationsgerichte sind, herumgebothen, um die darin enthaltenen Zettel durcheinander zu rütteln.

- d.) Diese Säcke werden ebendaher von zwei Mitgliedern des großen Rathes, welche in keiner der beiden, gesagten Behörden angestellt sind, gehalten.
- e.) Zwei Kinder stellen sich dann vor die beiden Säckhalter hin, um die darin liegenden Zettel auf nachbeschriebene Art herauszuziehen:

- 1.) Das eine Kind, welches die Zettel zu ziehen hat, auf welchen die Namen der Mitglieder des kleinen Rathes stehen, giebt jeden einzeln, aus dem Sacke gezogenen Zettel dem Hrn. Amtschultheissen, welcher solchen, in Beseyn der Stimmzähler, aufschliesst, laut abliest, und ihn dann diesen, so wie sie aufeinander folgen, an einer Schnur aufzubewahren übergiebt.
- 2.) Die beyden Sekretärs des großen Rathes setzen den abgelesenen Zettel auf ein besonderes Register, und lesen ihn laut ab.
- 3.) Jedesimal, wenn der Name eines Mitgliedes des kleinen Rathes eingeschrieben und wieder abgelesen ist, nimmt das andere Kind, welches die Zettel zieht, die den Austritt oder das Bleiben desselben bestimmen, einen einzigen Zettel aus dem Sacke, und giebt ihn verschlossen dem Hrn. Amtschultheissen, welcher denselben, in Beseyn der Stimmzähler, wieder öffnet, laut abliest und verfährt, wie oben (sub littera e, Nro. 1.)

f.) Auf diese Weise wird fortgefahren, bis die im ersten Sacke liegenden Zettel, worauf die Nahmen der Mitglieder des kleinen Raths geschrieben stehen, alle herausgezogen sind.

§. 5.

Sogleich nach beendigter Losziehung der Mitglieder des kleinen Raths, wird jene der Mitglieder des Appellationsgerichts, ganz nach der gleichen Weise, vorgennommen.

§. 6.

Die sämmtlichen Mitglieder des kleinen und großen Raths haben die Befugniß: sich von der Richtigkeit des Ablesens und Aufschreibens zu überzeugen.

§. 7.

Die Wiederergänzung der ausgetretenen Mitglieder des kleinen Raths und des Appellationsgerichts geschieht auf die im Artikel 16. der mediationsmäßigen Verfassung vorgeschriebene Wahlweise.

§. 8.

Nach beendigter Wahl, sollen die für die Auslosung sowohl als die Wiederergänzung des kleinen Raths und des Appellationsgerichts gebrauchten Zettel, in Beyseyn beyder Stimmenzähler, verbrannt werden.

# V e r o r d n u n g ,

vom 2ten Heumonate, 1803.

## Betreffend die Aufstellung der Gemeindeg- Gerichte.

Wir Schultheiß und Kleine Ráthe  
des Kantons Luzern,

V e r o r d n e n :

§. 1.

Sogleich nach Empfang der gegenwärtigen Verfügung soll der Municipalpräsident des Hauptorts des Gemeindeggerichts alle Mitglieder seiner Municipalität zusammenerufen, und mit denselben die Bürgerlisten und Namensverzeichnisse aller jener Bürger verfertigen, welche, laut den organischen Gesetzen §. 135., die erforderlichen Eigenschaften eines stimmfähigen Bürgers besitzen.

§. 2.

Wenn Gemeindeggerichte aus mehreren Municipalitäten zusammengesetzt sind; so soll der obgemeldte Präsident von allen in das Gemeindeggericht eingetheilten Municipalitäten Ausgeschlossene, mit ihren Bürgerlisten versehen, zu sich berufen, und eben so, wie oben angezeigt ist, die Namensverzeichnisse der stimmfähigen Bürger verfertigen.

§. 3.

In diese Namensverzeichnisse müssen alle jene stimmfähigen Bürger aufgenommen werden, die,

laut den organischen Gesetzen, dahin gehören, — dieselben mögen bisher zu ihrer Munizipalität eingetheilt gewesen seyn oder nicht.

§. 4.

Jede Munizipalität ist schuldig: längstens bis Sonntag, den 10ten Februmonats, alle stimmungsfähigen Bürger ihrer Munizipalität, — insofern dieselben nach den organischen Gesetzen in ihren Gemeindebezirk gehören, — nebst denjenigen, welche, nach Inhalt derselben, ihrem Gemeindegerechtsbezirke zugetheilt worden sind, zu versammeln.

§. 5.

Vor Ablefung des von der Munizipalität oder den Ausgeschossenen abgefaßten Rahmensverzeichnis aller stimmungsfähigen Bürger, soll die Gemeinde vier Ausgeschossene wählen, die mit der Munizipalität, nach beendigter Gemeinde, das Verzeichniß der stimmungsfähigen Bürger neuerlich untersuchen, die nöthig erfundenen Abänderungen treffen, die allfällig gemachten Einwendungen und Bemerkungen prüfen und in streitigen Fällen entscheiden.

§. 6.

Jeder Bürger ist berechtigt: öffentlich seine Bemerkungen über dieses Rahmensverzeichnis zu machen, oder aber diese einem Munizipalgliede oder einem von den vier Ausgeschossenen mitzutheilen, der alsdann die Schuldigkeit hat, unter Geheimhaltung seines Rahmens, dieselben der Munizipalität anzuzeigen.

## §. 7.

Falls einige Abänderungen in diesen Listen notwendig gemacht werden müßten, sollen dieselben sogleich dem Municipalpräsidenten des Hauptorts des Gemeindeggerichts zugesandt werden, der dann solche in der Hauptliste anmerken soll.

## §. 8.

Mittwochs, den 13ten Heumonath, spätestens am Morgen um 8. Uhr, versammeln sich alle stimmfähigen Bürger des Gemeindeggerichts in der Kirche des Hauptorts:

## §. 9.

Der Municipalpräsident des Hauptorts liest, in Beyseyn aller Beamten, das Namensverzeichnis aller stimmfähigen Bürger des Gemeindeggerichts ganz langsam ab, damit jeder Stimmfähige, bei Ableseung seines Namens, seine Gegenwart anzeigen könne.

## §. 10.

Alle abwesenden, stimmfähigen Bürger bezahlen, zu Handen der Armen desjenigen Steuerbriefes, in dem sie dormalen wohnhaft sind, zwey Schweizer-Franken Buße.

Von dieser Buße ist Niemand ausgenommen, als diejenigen, welche wahrhaft krank sind, und jene, die vor der ersten Gemeinde schon abwesend waren.

Damit sich aber keiner mit der Unwissenheit entschuldigen könne; so haben die Municipalitäten die Pflicht: die Abhaltung dieser auf Mittwochen,

den 13ten Heumonath, angelegten Gemeinde aller stimmfähigen Bürgern entweder öffentlich oder aber denjenigen, die der ersten Gemeinde am 10ten nicht beygewohnt hätten, jedem einzeln anzuzeigen; widrigenfalls die Municipalbeamten für die Ausbleibenden die festgesetzte Strafe selbst bezahlen müßten.

### §. 11.

Der obbemeldte Präsident wird alle Abwesenden genau in ein Verzeichniß nehmen, die er sogleich den betreffenden Waisenvögten oder einem andern Beamten auszugsweise übergiebt, der die Schuldigkeit hat: längstens innert acht Tagen diese Bußen einzusammeln, die er alsdann, mit Zuzug der Ortsbeamten, unter die wahrhaft Armen in Zeit von zehn Tagen vertheilen soll.

### §. 12.

Falls der einte oder andere sich weigerte, diese Buße in Zeit von fünf Tagen zu bezahlen; so muß ihm ohne weiters dafür der Schatzungstag auf drey Tage angekündigt werden.

Sollten die Beamten ihre Pflicht hierin verabsäumen; so sollen dieselben den Armen die betreffende Geldbuße zu ersetzen die Schuldigkeit haben.

### §. 13.

Auf dieses begeben sich alle Bürger, wo möglich, in die Kirchenstühle, mit Ausnahme des Municipalpräsidenten, wo dann zur Wahl eines Vorsizers der Versammlung, zwey Stimmzähler und

zwey Sekretärs geschritten wird, die alle aus den stimmfähigen Bürgern müssen ernannt werden. Sind diese gewählt; so nehmen sie sogleich ihre Plätze ein.

#### §. 14.

Der neugewählte Vorsizer oder jemand in dessen Rahmen, begibt sich auf die Kanzel, und liest der versammelten Gemeinde dasjenige von den organischen Gesetzen laut und deutlich ab, was darin auf die Wahlen der Gemeindegerrichte Bezug hat.

#### §. 15.

Sobald dieses abgelesen worden ist, wird nach der in den organischen Gesetzen festgesetzten Anweisung zur Wahl der Richter geschritten und zwar auf folgende Art:

- a.) Wo ein Gemeindegerricht nur aus einer Gemeinde besteht, kann jeder Bürger einen Vorschlag machen; die Vorgeschlagenen müssen aber von den zwey gewählten Sekretären ordentlich in ein Verzeichniß genommen werden.

Nachdem niemand mehr darschlagen will; so werden die Dargeschlagenen von den zwey Sekretären, jeder auf einen einzelnen Zettel geschrieben, zusammengewickelt und hernach alle sammenthaft in einen Sack geworfen, untereinandergerüttelt und nachhin vor der versammelten Gemeinde von den zwey Stimmenzählern, einer nach dem andern, aus dem Sack gezogen, von den zwey Sekretären in der nämlichen Ordnung, wie sie herausgezogen

gen werden, wieder auf ein neues Verzeichniß genommen, welches, sobald alle Dargegeschlagenen herausgezogen worden sind, der Gemeinde laut abgelesen werden muß, mit dem Zusatze: daß dieselben nun in der bemeldten Rangordnung ins Mehr gesetzt und nach den organischen Gesetzen, §. 141 und 142 abgemehrt werden.

- b.) Da, wo ein Gemeindegerecht aus mehreren ansehnlichen Gemeinden besteht, werden so viele Numern, als Gemeinden sind, gemacht, und dieselben, nachdem jede vorher zusammengewickelt worden, in einen Sack geworfen. Auf dieses werden ebensoviele Zettel, auf welche sich die verschiedenen Rahmen der betreffenden Gemeinden befinden, zusammengesetzt und in einen andern Sack geworfen. Diese werden dann ordentlich von den zwey Stimmzählern, einer nach dem andern, herausgezogen, die Rangordnung, in der sie erscheinen, von den zwey Sekretären aufgezeichnet, und so auch die zu wählenden Richter gewählt.

Bei der Wahl ist wieder jeder Stimmbähige berechtigt: einen Vorschlag zu machen; der Vorgeschlagene muß aber aus der nämlichen Gemeinde seyn, aus der, zufolge der obenerwähnten Rangordnung, der Richter zu wählen ist.

c.) Falls

c.) Falls mehr Richter, als Gemeinden im Gemeindegerrichte sind, zu erwählen wären, und aus jeder Gemeinde schon einer ernannt worden ist; so können die übrigen Richter unbedingt aus dem ganzen Bezirke des Gemeindegerrichts gewählt werden.

#### §. 16.

Es soll niemand, unter was immer für einem Vorwande es seyn möchte, weder laut noch im geheimen, andere zum Aufstehen oder Niederzihen, diesem oder jenem die Stimme zu geben, weder an noch abmahnen, weder die Versammlung durch fremdartige Gegenstände noch durch Lärmen stören.

Falls einer oder mehrere dieses nicht befolgten, sollen dieselben von den Versammlungsvorgesetzten in ein Verzeichniß genommen und aus der Versammlung geschickt werden, als für dermalen unfähig: weder wählen noch gewählt werden zu können. Sie bezahlen überhin eine Buße von vier Schwyz. Franken, mit welcher, wie im §. 11. und 12. dieser Verordnung enthalten ist, verfahren wird.

#### §. 17.

Ueber die ganze Wahl müssen ordentliche Verbalprozesse von den zwey Sekretären abgefaßt werden, die alle längstens bis den 17. fließenden Heumonats dem kleinen Rathe durch Boten eingeschickt werden sollen.

Die einzuschickenden Verbalprozesse müssen aber alle von dem Vorsitzer, den zwey Stimmenzählern und den zwey Sekretären unterschrieben seyn.

---

 §. 18.

Alle Municipalitäten sollen bis den 20sten Heumonath alle ihre Gemeinde- oder Municipalrechnungen ablegen.

Falls noch ältere abgetretene Municipalitäten wären, die ihre Rechnungen noch nicht abgelegt hätten; so sollen sie dieselben längstens bis den 17ten Heumonath ablegen.

## §. 19.

Die Ablegung dieser Rechnungen geschieht vor der versammelten Gemeinde, die auch berechtigt ist, dieselben durch eine von ihr zu erwählende Kommission untersuchen zu lassen.

## §. 20.

Bis den 30sten Heumonath sollen alle Bezirksrechnungen in Ordnung gebracht werden, und berechtigt seyn.

## §. 21.

Die annoch bestehenden Bezirksvorsteher sind daher beauftragt, damit dieser Gegenstand desto eher beendigt werde: die deswegen nöthigen Befehle und Anleitungen zu ertheilen, bis dieser Gegenstand gänzlich beendigt seyn wird.

## §. 22.

Alle diese abzulegenden Rechnungen müssen bis auf den 14ten Heumonath gestellt werden, und des-

wegen alle bis dahin einschlagenden Einnahmen und Ausgaben von den Municipalitäten berichtet werden.

### §. 23.

Den 14ten Heumonath sollen die neugewählten Gemeindeggerichte ihre Amtsverrichtungen anfangen: und alle von diesen Gerichten herrührenden Appellationen gehören vor die Amtsgerichte.

### §. 24.

Die Municipalitäten jedes Gerichtsbezirks oder wo der größere Theil derselben liegt, sollen ihrem Gemeindeggerichte alle Protokolle oder die betreffenden Auszüge, sammt einem Verzeichnisse der von ihnen bestellten Bögte und allen übrigen nöthigen Schriften u. s. f. übergeben, wofür dieselben einander gegenseitig quittiren müssen.

### §. 25.

Das Weiber- und Armengut kann in den Gemeinden oder Steuerbriefen, wenn sich ein feuersicherer Ort vorfindet, in Verwahrung gelegt werden; es muß aber immer ein Inventarium dabey liegen, und eine Abschrift davon dem Gemeindeggerichte zugestellt werden, worin auch alle Abänderungen anzumerken sind.

Sollte sich aber in der Gemeinde kein solcher feuersicherer Ort vorfinden; so muß dieses Gut an dem Hauptorte des Gemeindeggerichts in einen solchen feuersicheren Ort gebracht werden und, wenn

sich auch dort keiner vorfinden sollte, soll die Gemeinde einen errichten lassen. Die dazu erforderlichen Schlüssel müssen die betreffenden Beamten zu ihrer eignen Sicherheit unter sich vertheilen.

#### §. 26.

Sonntags, den 17ten Heumonath, versammeln sich die Antheilhaber der Gemeindegüter, und wählen nach der in den organischen Gesetzen, laut §. 8. vorgeschriebenen Ordnung die Gemeindeverwaltung. Sollte aber eine Gemeinde eine andere Einrichtung über die Verwaltung ihrer Güter verlangen; so ist dieselbe berechtigt: ihr daheringes Gutachten dem kleinen Rathe einzusenden und einweilen ihre Wahlen einzustellen.

#### §. 27.

Die Amtsdauer der Gewählten ist bis um die Zeit von heil. Martin 1804., da dann zu diesem Ende die Antheilhaber der Gemeindegüter sich alle zwei Jahre versammeln.

An jenen Orten, wo es nöthig ist, werden auch die Steuerbriefbeamten gewählt.

#### §. 28.

Alle Beamten, deren Verrichtungen aufhören, sollen, nach Vorschrift der organischen Gesetze, ihre Rechnungen ablegen, die Uebergaben und alles was auf ihre Verwaltung Bezug hat, an die neuen, betreffenden Behörden machen, und alle dahin ein-

---

schlagenden Schriften, was nothwendig ist, in Original, die übrigen aber, entweder ebenfalls originaliter oder aber in legalisirter Abschrift, übergeben.

§. 29.

Alle diejenigen Beamten, die entweder Rechnungen abzulegen oder Uebergaben zu machen hätten, und, wo aus ihrer Unrichtigkeit oder Saumseligkeit, einiger Schaden erwachsen sollte, sind schuldig: denselben zu ersetzen.

§. 30.

Nach Berichtigung der Rechnungen und Uebergaben, werden die Beamten einander gegenseitig quittiren.

§. 31.

Der kleine Rath wird für die nöthigen Sigille sorgen.

§. 32.

Alle betreffenden Behörden sind ernstlich aufgefordert: sowohl den organischen Gesetzen als der gegenwärtigen Verordnung, bey ihrer Verantwortlichkeit, pünktlich nachzukommen.

---

## B e s c h l u ß ,

vom 19ten April, 1805., und 17ten April, 1807.

### Betreffend den Austritt und die Wieder- ergänzung der Gemeinde- und Amts- gerichte.

Wir Schultheiß und Kleine Räthe  
des Kantons Luzern

Beschliessen:

§. 1.

Die Gemeindeggerichte sollen auf den ersten Mantag alle diejenigen Bürger in der Kirche am Hauptorte versammeln, welche, nach Vorschrift der organischen Gesetzss. 135, 136 und 137., stimm- und wahlfähig sind, um dem Lose der annäherungsweise austretenden Hälfte der Gemeinderichter, mit Ausnahme der Präsidenten, beizuwohnen, und dann sogleich zur Wahl der ausgetretenen zu schreiten, welches bey der gleichen Versammlung vorgehen soll.

§. 2.

Der Anfang dieser Versammlung wird mit der Verlesung des Rahmens-Registers der stimmfähigen Bürger gemacht, wo dann hierbey alle diese nahmentlich in Verzeichniß genommen und in dem über die Versammlung zu errichtenden Verbalprozeß aufgenommen werden sollen, welche derselben nicht beigewohnt hätten, nebst deutlicher Angabe bey jedem von ihnen: ob er mit oder ohne hinlängliche Ursache ausgeblieben sey.

## §. 3.

Hernach soll die Versammlung zur Wahl eines Präsidenten, zwey Stimmenzählern und zwey Sekretärs schreiten.

## §. 4.

Auf dieses muß sogleich zur Losziehung auf folgende Weise geschritten werden:

- a.) Das Los wird zweymal gezogen. Das erste Losen geschieht vermittelst Zetteln, welche alle gleich groß und mit den Zahlen 1, 2, 3 u. s. w. bezeichnet seyn sollen, diese Zettel werden dann zusammengelegt, in einen ledernen Sack geworfen, der von den Stimmenzählern gehalten wird, und nachher von jedem Richter nach alphabetischer Ordnung ein Zettel herausgehoben. Diese Nummern bestimmen die Ordnung, wie das 2te Los gezogen werden soll.

- b.) Hierauf wird eine gleiche Anzahl gleich großer weißer Zettel gezählt und auf die eine Hälfte derselben geschrieben bleibendes Mitglied auf die andere Hälfte hingegen austretendes Mitglied, welche auf obgesagte Weise zusammengelegt, gezählt und, nach Richtigbefinden, ebenfalls in den ledernen Sack geworfen werden.

- c.) Derjenige Richter, welcher bey'm ersten Lose die N<sup>o</sup>. 1. gezogen hat, zieht bey'm 2ten Lose den ersten Zettel, und auf gleiche Art die übrigen Richter.

d.) Jeder Zettel soll der ganzen Versammlung öffentlich von den Sekretärs vorgelesen werden.

§. 5.

Erst, wenn der Versammlung von dem Präsidenten oder, bey dessen Abwesenheit, von seinem Stellvertreter diejenigen Mitglieder des Gemeindegerechts eröffnet seyn werden, welche zum Austritt gesetzlich bestimmte sind, haben diese auszutretenden, aber wieder wählbaren Mitglieder die Versammlung zu verlassen und, falls sich unter ihnen der einte oder der andere nicht mehr wählen lassen wollte, dieses derselben sogleich bey seinem Abtritte förmlich anzuzeigen.

§. 6.

An denjenigen Orten, wo der Präsident oder Vizepräsident dem Austritte selbst unterworfen wäre, haben die Gemeindegerechte eines von den bleibenden Gliedern aus ihrer Mitte vorläufig zu bestimmen, welches, nach dem Austritte des Präsidenten und Vizepräsidenten, der Versammlung vorstehen soll.

§. 7.

Sodann wird zur Ergänzung der ausgetretenen oder entlassenen Richter geschritten und zwar ganz nach der in dem, über die Wahl der Gemeindegerechte, gefaßten Regierungsbeschuß vom 2ten Februart 1803. §§. 15. und 16. angegebenen Weise.

§. 8.

Die Auslosung der Amtsgerichte geschieht bey der ersten, ordentlichen Sitzung im Maymonat, nach der im vorstehenden §. 4. enthaltenen Vorschrift.

## §. 9.

Sowohl über die diesfälligen Berrichtungen der Gemeindegerrichte als jene der Amtsgerrichte sollen ordentliche Verbalprozesse abgefagt, von den Versammlungspräsidenten, den Stimmenzählern und Sekretärs unterschrieben und ehemöglichst an den betreffenden Herrn Amtmann, von diesem aber unmittelbar an den kleinen Rath gesandt werden, worauf dann derselbe ebenfalls die ausgetretenen Amtsrichter wieder ergänzen wird.

---

**V e r o r d n u n g,**

vom 23ten Jänner 1806.

Die nähere Anleitung über die Rechte und Befugnisse der Gemeinde - Gerichte enthalten.

---

Wir Schultheiß und Kleine Rätthe  
des Kantons Luzern  
V e r o r d n e n:

## §. 1.

Soweit sich die Gränzen eines Gerichtskreises erstrecken, ebensoweit dehnen sich auch die Befugnisse eines Gemeindegerrichts nach den organischen Gesetzen, ungetheilt über Personen und Sachen aus, und zwar ohne Rücksicht auf die zertheilte Lage eines Steuerbrieses, dessen Angehörige in zwey verschiedenen Gemeindegerrichtskreisen wohnen, oder auf Liegenschaften, welche von Bürgern aus andern Gemeindegerrichtskreisen besessen werden.

## §. 2.

So oft Besstände und Vögte ernannt, Vogtrechnungen abgenommen, Erbtheilungen gemacht werden müssen, hat sich stets dasjenige Gemeindegerecht damit zu befassen, unter dessen Gerichtsstab diejenigen, welche einer solchen gerichtlichen Fürsorge bedürfen, angeschlossen sind. Dasselbe darf aber dabei die Vorschrift des §. 55. der organischen Gesetze nicht außer Acht setzen, und es hat somit, bey Verhandlungen über Vogtsachen, immer die Steuerbriefsvorsteher desjenigen zuzuziehen, gegen welchen derley vormundschaftliche Verfügungen verhängt werden; so wie dasselbe auch verbunden ist: eben diesen, bey Ernennung von Besständen und Vögten, auch davon vorläufige Kenntniß zu geben.

## §. 3.

Die gleiche Bewandniß hat es nicht minder mit den Liegenschaften, wenn sie verkauft oder versteigert werden wollen; indem die Fertigung der daberigen Akten immer dem Gemeindegerecht zukömmt, in dessen Kreise sie gelegen sind; und diesem steht es daher auch zu: von den daberigen Verhandlungen, wenn sie Bürger aus andern Gemeindegerechtskreisen angehen, den betreffenden Gemeindegerechten abschriftliche Mittheilung zu machen.

## G e s e t z ,

vom 11ten April, 1808.

Die Erneuerung der Kandidatenliste für den großen Rath, die Stimm- und Wählbarkeit, die Wahlart, Auslosung der Kandidaten und die Strafen gegen Wegbleiben, Bestechung und Umtriebe bey solchen Wahlen bestimmend.

Wir Schultheiß, Kleine u. Große Rätthe  
des Kantons Luzern

B e r o r d n e n :

§. 1.

Es sollen von jeder der zwanzig Quartierversammlungen, in welche, nach dem Art. 12. der Verfassung, der Kanton eingetheilt ist, vier Kandidaten, gemäß den §§ 13 und 15. der Verfassung, für den großen Rath gewählt werden.

§. 2.

Jeder stimmfähige Bürger sey demnach bey Eid verbunden, und zwar bey einer unerläßlichen Buße von vier Schweizer Franken: der abzuhaltenen Quartier-Versammlung bis zum Ende der Wahlen bezuwohnen.

§. 3.

Nach dem Art. 4. der Kantons-Verfassung sind stimmfähig:

- a.) Diejenigen Bürger oder Bürgersöhne, welche im Quartier oder in irgend einer Gemeinde des Kantons das Heimathrecht besitzen, und folglich allda auf eine Unterstützung im Erwerbsfalle Anspruch zu machen haben.
- b.) Diese Bürger müssen ferner seit Jahresfrist in dem Umfange des Quartiers angesessen seyn. Tritt der Fall ein, daß ein solcher an seinem wirklichen Aufenthaltsorte während dieser erforderlichen Zeit noch nicht vollends gewohnt hätte; so gehört er dannzumal zum Stimmen in dasjenige Quartier zurück, inner welchem er zuletzt ein volles Jahr sich aufgehalten hat.
- c.) Einen unabhängigen Beruf haben.
- d.) Dreißig Jahre alt seyn, wenn sie unverheirathet sind, wenn sie aber verheirathet oder es gewesen sind, zwanzig Jahre alt seyn.
- e.) In der Miliz eingeschrieben sich befinden, in sofern sie nicht durch den §. 2. des Militärgesetzes vom 23ten April 1806., wegen Beamtungen, Alter oder Gebrechlichkeiten, davon ausgenommen sind, und endlich:
- f.) Liegenschaften oder Unterpand tragende Schuldschriften von 500. Schweizerfranken an Werth besitzen.

Es sind und bleiben also von der Stimmfähigkeit ausgeschlossen:

- a.) Alle Personen, die sich im Dienste eines andern befinden, als: Knechte, Bediente, Handwerksgehilfen, u. s. w.

- b.) Diejenigen, die aus der Armenkasse unterstützt werden.  
 c.) Alle Eingetheilten, Bevogteten, Berrufenen, richterlich Sentenzierten.

## §. 4.

Nach dem Art. 16. der Kantons-Verfassung, müssen die Kandidatenwahlen durch das geheime, absolute Stimmenmehr geschehen, so zwar: daß, um gewählt zu werden, man eine Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmegebenden haben muß.

Wenn jedoch keine absolute Stimmenmehrheit weder bey der ersten noch bey der zweyten Wahl erhalten wird; so entscheidet das Los zwischen den zwey Vorgeslagenen, welche die meisten Stimmen gehabt haben.

## §. 5.

Um als Kandidat gewählt werden zu können, muß man:

- a.) dreyßig Jahre alt seyn.  
 b.) Besitzer von einem Grundeigenthume oder von Unterpfande tragenden Schuldschriften seyn, die 12,000. Schweizerfranken (oder 9,000. Gulden) am Werthe betragen, wozu die Weibermittel zu zählen sind.

## §. 6.

Die durch Bestechung oder ähnliche Mittel erhaltenen Wahlen sind ungültig, und diejenigen, die dazu Hand biethen würden, sollen von 2. bis auf 4. Jahre von ihrem Aktiv-Bürgerrechte entsetzt und

noch dazu von dem betreffenden Gemeinde-Gerichte mit einer angemessenen Geldbuße von 10. bis 100. Schweizerfranken belegt werden.

## §. 7.

Der kleine Rath ist beauftragt: alle dießfälligen weitem Anordnungen zu treffen und besonders dafür zu sorgen: daß die §§. 5. und 6. unnachlässig gehandhabet werden.

## §. 8.

In einem und dem nämlichen Tage sollen aller Orten die Kandidatenwahlen vorgenommen werden und vollendet seyn.

Jede bey einem spätern Zusammentritt getroffene Wahl ist als ungültig zu betrachten.

## §. 9.

Der kleine Rath wird dem großen Rathe die von den Quartier-Versammlungen ausgefertigten Wahl-Protokolle, zur Einsicht und Genehmigung, vorlegen.

## §. 10.

Dem zufolge werden dann auch die im großen Rathe erledigten Plätze aus dem neuen Kandidaten-Verzeichnisse im künftigen Maymonat dießmal bey einer außerordentlichen Sitzung durch das Los ergänzt.

## §. 11.

Bei den Ergänzungs-Anlässen treten die Kandidaten so oft in's Los, so oft sie durch die verschiedenen Quartiers zu solchen erwählt worden wären.

## B e s c h l u ß ,

vom 11ten April, 1808.,

Als Vollziehung des Gesetzes über Erneuerung der Kandidatenliste, in Bestimmung der Wahlbezirke und Viertel des Kantons, der Abfassung der Listen über die stimmfähigen Bürger, der Vornahme der Wahlen und des Loses, der in Folge jener auszufertigenden Akten, der zu machenden Anzeige über die Nichtannahme der Ernennung als Kandidat und der Strafe für die von den Wahlen Ausbleibenden.

Wir Schultheiß und Kleine Ráthe  
des Kantons Luzern;

Beschliessen:

Eintheilung der Bezirke und Viertel des Kantons.

§. 1.

Die nachbenannten 20. Wahlquartiere des Kantons sollen Sonntags den 1sten May an dem Hauptorte jedes desselben, entweder in der Kirche oder, wo es die Umstände gestatten, auf den Gemeinde- oder Zunfthäusern zusammentreten, nämlich:

Bezirk der Stadt Luzern.

Erstes Viertel.

Enthaltet: das ehemalige Quartier des Afferwagens; das Eigenthal und den Herrgottswald; sodann

von dem Quartiere der Pfistergasse die Häuser, welche zwischen dem Krienbach, der Gasse vom Burgerthurm bis zum Bruchthor (mit Ausschluß gedachten Thors) links, und der Ringmauer gelegen.

### Zweytes Viertel.

Enthaltet: das ehemalige Quartier der Pfistergasse, mit Ausschluß derjenigen Häuser, welche zum ersten Quartier getheilt worden; ferner das ehemalige Quartier der Mühlengasse, soweit dasselbe innert den Stadtmauern gelegen ist.

### Drittes Viertel.

Enthaltet: das ehemalige Quartier des Kornmarkts; das ehemalige Quartier der Kappelgasse, diejenigen Höfe, welche sonst zum Hof und Auffer-Wäggis gehörten, mit Inbegriff des Bürgens; ferner von dem ehemaligen Hofquartiere die Häuser von No. 1. bis 42. inklusive, mit Ausschluß der Häuser No. 36. 37. und 38.

### Viertes Viertel.

Enthaltet: das ehemalige Quartier Inner-Wäggis; das ehemalige Quartier Auffer-Wäggis und Hof, mit Ausschluß dessen, was zum dritten Quartier getheilt worden; sodann die Höfe, welche ehemals zum Mühlengassequartier gehörten.

Alle diese Viertel versammeln sich in der Stadt Luzern, jedes innert dem ihm angewiesenen Viertelskreise.

### Bezirk Willisau.

Erstes Viertel versammelt sich in Willisau, als: Stadt Willisau, Stadtkirchgang Willisau, Ostergau, Hergiswyl. Zwey-

Zweites Viertel versammelt sich in Zell, als: Zell, Uffhusen, Luthern, Gettnau, Alberswyl, Ettiswyl.

Drittes Viertel versammelt sich in Waffnau, als: Waffnau, Roggliswyl, St. Urban, Altbüron, Fischbach, Großdietwyl, Langnau, Richenthal, Mehlfelden, Ebersfelden, Eppenwyl.

Viertes Viertel versammelt sich in Altshofen, als: Altshofen, Schög, Wykon, Renden, Rennermoos, Dagmersellen, Egolzwyl, Nebikon, Buchs, Baumwyl.

### Bezirk Entlebuch.

Erstes Viertel versammelt sich in Entlebuch, als: Entlebuch, Dopplischwand, Wohlhusen, Eschachen, Werthenstein.

Zweites Viertel versammelt sich in Schüpshausen, als: Schüpshausen, Romoos, Hasli.

Drittes Viertel versammelt sich in Escholzmatt, als: Escholzmatt, Marbach, Flühl.

Viertes Viertel versammelt sich in Kriens, als: Kriens, Matlers, Pittau, Horn.

### Bezirk Hochdorf.

Erstes Viertel versammelt sich in Hochdorf, als: Hochdorf, Wangen, Hohenrein und Ebersohl, Ottenhüen, Ballwyl, Eschenbach, Inwyl, Urswyl, Munnwyl, Baldegg.

Zweites Viertel versammelt sich in Rothenburg, als: Rothenburg, Kotterschwil, Rein, Hildisrieden, Neuenkirch, Neudorf.

Drittes Viertel versammelt sich in Hyskirch, als: Hyskirch, Gelfingen, Richensee, Kettischwyl, Herrlisberg, Moosen, Aesch, Hämikon, Mägwan- gen, Altwyl, Sulz, Lieli, Schongau und Rüdikon, Ermensee, Schwarzenbach, Dreffikon.

Viertes Viertel versammelt sich in Meggen, als: Meggen, Grepven, Waggis, Böznaun, Meyers- kappel, Udligenschwyl, Adligenschwyl, Root, Dieri- kon, Buchrein, Ebikon, Emmen.

### Bezirk Sursee,

Erstes Viertel versammelt sich in Sursee, als: Sursee, Uffikon, Wynikon, Knutwyl, Mauen- see, Oberkirch, Wangen.

Zweytes Viertel versammelt sich in Münster, als: Münster, Gunzwyl, Rikenbach, Triengen, Büron.

Drittes Viertel versammelt sich in Sempach, als: Sempach, Schenten, Geuensee, Eich, Buttis- holz, Rottwyl.

Viertes Viertel versammelt sich in Ruswyl, als: Ruswyl, Menznau, Geiß, Brunau.

### §. 2.

Die wirklichen Mitglieder des großen und kleinen Rathes üben ihre politischen Rechte in derjenigen Quartiersversammlung aus, in welche ihr Heimaths- ort sich eingetheilt befindet.

### Bildung der Verzeichnisse der stimefähigen Bürger.

### §. 3.

Schon vorläufig auf den Ostermondtag, den 1sten fließenden April, beruft der Gerichtspräsident

des Hauptorts eines jeden Quartiers Ausgeschossene aus allen Gemeinde- oder Steuerhofverwaltungen zu sich, welche, nach dem §. 1., den Quartierkreis bilden; um mit ihnen die nöthige Abrede, über die Abfassung der Listen der stimmfähigen Bürger, zu pflegen.

#### §. 4.

Die zusammengetretenen Ausschüsse der Gemeinde, und Steuerverwaltungen haben sodann uneingestellt, nach den im §. 3. des Gesetzes enthaltenen Vorschriften, bey Hause mit und nebst den Gemeindeverwaltungs- oder Steuerbriefsbeamten, welche sich noch einige Bürger aus der Gemeinde selbst zuziehen sollen, die Liste ihrer stimmfähigen Bürger nach den ehemaligen Municipalkreisen und einzelnen Abschnitten derselben von andern solchen Municipalkreisen, welche ihrem Viertel, zur Bervollständigung seiner Bevölkerung, allenfalls zugetheilt worden sind, zu bilden, wobey sie die Taufregister, Steuerrollen, Bürger- und Militärlisten, nebst andern Belegen und Ortskenntnissen, zu Rathe ziehen werden.

Jene zu bildende Liste muß am darauf folgenden Sonntage, den 24ten April, unfehlbar dem Präsident des Hauptorts der Quartiersversammlung eingehändigt seyn, der sodann aus diesen zusammengeträgten Listen das Generalverzeichnis aller stimmfähigen Bürger des Quartiers bildet.

#### §. 5.

Die von den Gemeinde- und Steuerbriefsverwaltungen ausgefertigten Listen ihrer stimmfähigen Bür-

ger sollen jedem Bürger zur Einsicht offen stehen, und allfällige Einwendungen und Beschwerden dagegen von der Verwaltung und den sich Zugezogenen vernommen und entschieden werden. Die weitem Beschwerden über solche Entscheide können, jedoch ohne die Berichtigungen der Quartiersversammlung zu verhindern, dem kleinen Rathe vorgetragen werden.

### Aufforderung zur Beywohnung der Kandidatenwahlen bey Strafe.

#### §. 6.

Die Vorsteher der Gemeinden und Steuerbriefe sind verpflichtet: von Haus zu Haus jedem stimmefähigen Bürger durch den Gemeindevorsteher oder andere vertraute Männer, zur Erscheinung in der Quartiersversammlung, bey Eidespflichten und bey der für Ausbleibende auf vier Schweizerfranken gesetzten Buße auffodern zu lassen.

Der Vorsteher hat die Kranken und Gebrechlichen auf ein Verzeichniß zu nehmen, welches mit demjenigen der stimmefähigen Bürger dem Gerichtspräsidenten des Quartiershauptorts überreicht werden muß.

Eben so müssen unvorhergesehene, in der Zwischenzeit vorgefallene Umstände, welche den einen oder andern Bürger hindern könnten, der Quartiersversammlung beizuwohnen, dem Präsidenten derselben angezeigt und eine schriftliche Bewilligung dazu, bey Erlegung der bestimmten Buße für Abwesende ohne Ursache, eingeholt werden.

## Vorschriften über die Vornahme der Kandidatenwahlen und des Loses.

### §. 2.

Am ersten Montage begeben sich alle stimmefähigen Bürger eines Quartiers an den Hauptort desselben, um der Quartierversammlung an dem angewiesenen Orte beizuwohnen, welche, nach beendigtem kurzen Gottesdienst, um 8. Uhr spätestens ihren Anfang nehmen soll.

### §. 8.

Die Versammlung wird, unter dem Vorsitze des Gerichtspräsidenten des Quartiershauptorts, welcher für Schreibmaterialien zu sorgen hat, oder, in Abwesenheit desselben, von einem Mitgliede des gleichen Gemeindegerechts und in Beyseyn derjenigen ausgeschossenen Mitglieder der Gemeinde, oder Steuerhofverwaltungen aus dem Quartier abgehalten, welche mit der Abfassung der Verzeichnisse ihrer stimmefähigen Bürger besonders beauftragt gewesen sind.

Der Präsident läßt dann der Versammlung die Verordnung des großen Rathes, über die Erneuerung der Kandidatenliste, und den gegenwärtigen Vollziehungsbeschuß darüber vorlesen, damit die Anwesenden vernehmen: wie viele Kandidaten sie zu wählen haben, und welche Eigenschaften diese besitzen müssen.

### §. 9.

Hierauf fodert der Präsident die Versammlung zur Ernennung von zwey Sekretärs und von zwey Stimmzähler durch offenes Handmehr auf.

Wenn mehrere Bürger von der Versammlung dazu vorgeschlagen werden, müssen dieselben, so wie sie vorgeschlagen worden sind, in's Mehr gesetzt werden.

#### §. 10.

Nach der Wahl der Stimmenzähler und Sekrätars schreitet die Versammlung sogleich zur Wahl von vier Kandidaten für den großen Rath aus den vier übrigen Bezirken des Kantons, wie sie im §. 1. gegenwärtigen Beschlusses bezeichnet stehen, woben zu bemerken ist: daß nach der Verfassung aus einem und ebendenselben dieser Bezirke nicht mehr als drey Kandidaten gewählt werden können.

#### §. 11.

Der Präsident, die Stimmenzähler, die Sekrätars, auch die zugezogenen Verwalter aus den Gemeinden sollen, auf Verlangen, den Stimmegebern die Stimmzetteln schreiben; die Stimmegebenden können sich aber, im Falle eines Zweifels, dieselben von einem der anwesenden Bürger auf der Stelle vorlesen lassen.

#### §. 12.

Auf einem Stimmzettel soll nicht mehr als ein Name geschrieben werden. Ein solcher Stimmzettel muß den vorgeschlagenen Bürger durch Ansetzung des Vor- und Geschlechtnamens desselben, auch dessen allfälliger Beamtung, oder Beyfügung

des Hofes, Heimwesens, das er besitzt, oder der Gemeinde, des Dorfs, der Stadt, in der er wohnt, deutlich enthalten.

Die Stimmzettel, die unbestimmt oder unleserlich geschrieben sind, werden als ungültig auf die Seite gelegt.

### §. 13.

In der Wahlversammlung kann keiner für den andern stimmen, noch jemand beauftragen oder Bevollmächtigen, für ihn zu stimmen.

### §. 14.

Alsdann wird zur Wahl der Kandidaten geschritten, und eine Wahl nach der andern vorgenommen, wie folgt:

Die zugezogenen Verwalter der verschiedenen Gemeinden des Quartiers rufen gemeindeweise die stimmfähigen Bürger ihrer Gemeinden nach den verfertigten Verzeichnissen namentlich auf und, so wie diese vortreten, legen sie ihren Stimmzettel in den hierzu bestimmten Sack oder Truße.

Der Präsident kontrollirt jedesmal den Namensaufruf nach dem General-Verzeichnisse der stimmfähigen Bürger des Quartiers; die Stimmzähler nehmen den Stimmenden die Stimmzettel ab, und sehen bey der Einlage dieser in den Sack (in die Truße,) besonders darauf: daß von einem Stimmenden nicht zwey oder mehrere Zettel eingelegt wer-

ben, zählen sie, und bestimmen sodann, vor Eröffnung dieser, die Zahl der absoluten Stimmen-Mehrheit.

Die Sekretäre schreiben namentlich bei jeder der vier Wahlen alle Abwesenden mit oder ohne Ursache auf.

Nach vollendeter daherigen Einlage ruft der Präsident nochmals: ob solche Bürger anwesend seyen, die nicht eingelegt haben, damit dergleichen noch zur Zeit aus dem Verzeichnisse der Abwesenden gestrichen werden können.

#### §. 15.

Hat ein Bürger in der ersten Wahl nicht die absolute Mehrheit der Stimmen, das ist: eine Stimme mehr als die Hälfte; so wird zu einer zweiten geschritten; hat in der zweiten Wahl wiederum keiner die absolute Mehrheit; so wird unter denjenigen zwei, welche die meisten Stimmen haben, das Loß gezogen.

Das Loß geschieht auf folgende Weise: die Kandidaten werden jeder auf einen gleichgroßen Zettel geschrieben, welche gleichartig zusammengelegt und in einen geschlossenen Sack oder Truße geworfen werden; andere zwei gleichgroße Zettel, von welchen auf dem einten die Worte austretender Kandidat, auf dem andern bleibender Kandidat geschrieben steht, werden hingegen in einen andern, geschlossenen Sack oder Truße geworfen.

Nun wird von einem Kinde ein den Namen des im Los Begriffenen angebender Zettel herausgezogen, welcher laut abgelesen wird; ein anderes Kind zieht zur gleichen Zeit aus dem zweyten Sack den Zettel, durch welchen bestimmt wird: ob der so eben herausgezogene Kandidat bleiben oder austreten soll.

### In Folge der vorgegangenen Wahlen auszufertigende Akten.

#### §. 16.

Ueber die ganze Wahl-Verhandlung wird ein doppeltes Protokoll, nach beigefügtem Formular Lit. A., ausfertigt, welches von dem Präsidenten, den Stimmzählern und Sekretärs unterzeichnet seyn muß.

Das einte wird, sogleich nach der Unterzeichnung, an den Hochgeachten Herrn Amtschultheiß übersendet, und das andere in's Archiv des Quartiers niedergelegt. Ein Auszug von diesem Protokolle, ebenfalls mit den Unterschriften der vorbenannten fünf Personen versehen, muß jedem der vier gewählten Kandidaten als Ernennungsakt, nach beigefügtem Formular Lit. B., zugestellt werden.

#### §. 17.

Die Gemeinde-Verwaltungen oder Steuer-Beamten des Wohnorts eines erwählten Kandidaten müssen demselben ein, nach dem beigefügten Formular Lit. C., lautendes Zeugniß ausstellen, wodurch bewiesen wird: daß er die im §. 3. des Gesetzes vorgeschriebenen Wählbarkeits-Bedingnisse besitze.

## Allgemeine Verfügungen.

### §. 18.

Derjenige Kandidat, welcher seine Ernennung auszuschlagen gesinnt ist, muß, nach erhaltenem Ernennungsakte, innert zweymal vier und zwanzig Stunden hiervon dem Präsidenten der betreffenden Quartiersversammlung Anzeige thun, welcher sodann den Fall dem kleinen Rathe unverweilt einberichtet.

### §. 19.

Gegenwärtiger Beschluß, nebst den darin ange-merkten drei Vorschriften und dem Gesetze, über die Erneuerung der Kandidatenliste, soll dem Kantonsblatte beygerückt und jeder in der politischen Quartiereinteilung benannten Gemeinde oder Steuerhofverwaltung noch besonders mitgetheilt werden, damit sie überall bey den bevorstehenden Kandidatenwahlen als leitende Norm dienen.

## F o r m u l a r Lit. A.

### Protokoll der Quartiersversammlung von N. N. Bezirk N. N.

1808. den ersten May Vormittags um     Uhr versammelten sich die stimmefähigen Bürger des Quartiers

N. N. { in der Pfarrkirche  
auf dem Gemeindehause } unter dem Vorsitze des  
auf der Zunft zu N. N.

Herrn N. N. { Präsidenten  
Gemeinderichters } am Gemeinde-  
gerichte N. N.

Der Anfang ward mit Verlesung der Verordnung des großen Rathes vom eilften April leztlin, über die Erneuerung der Kandidatenliste, und des vom kleinen Rathe darüber erlassenen Vollziehungsbeschlusses vom gleichen Datum gemacht.

Hernach schritt man zur Wahl zweyer Stimmzählern und zweyer Sekretärs durch öffentliches Handmehr.

Zu Stimmzählern wurden gewählt:

Die Herren N. N.

Zu Sekretärs wurden gewählt:

Die Herren N. N.

Auf dieses ward zur Wahl der Kandidaten, nach Vorschrift des §. 14. des Regierungsbeschlusses, geschritten, und die erste vorgenommen.

Nach geschעהener Einlage der Stimmzettel in die Truete (in den Sack), in Folge vorgenom- menen Rahmensaufrufes, befanden sich folgende stimmfähige Bürger, ohne Ursache, abwesend:

(Rahmentliches Verzeichniß der Abwesenden.)

Stimmegebende Bürger überhaupt waren gegenwärtig (Zahl), folglich die absolute Stimmenmehrheit (Zahl.)

In dem ersten Skrutinium erhielten Stimmen:

Die Herren N. N.

In dem zweyten Skrutinium

Die Herren N. N.

(Falls die Wahl durch das Los entschieden werden muß, ist dieses im Protokoll auch zu bemer-

ten, und auf diese Weise wird mit der zweiten, dritten und vierten Kandidatenwahl, unter jedesmaliger Anführung der Abwesenden und der ergangenen Skrutinia, fortgeföhren.)

Um Uhr { Morgens } war die Versammlung  
 { Nachmittags } beendigt.

Unterschriften { Des Präsidenten  
 der Stimmzähler  
 der Sekretärs

(Das Protokoll muß, nach beendeter Wahlversammlung, sogleich abgefaßt, unterzeichnet und dem Hochgeachteten Herrn Amtschultheissen durch Expresfen, eben so auch den gewählten Kandidaten ein Ernennungs-Akt, nach beigefügtem Formular, zugesandt werden.)

### F o r m u l a r Lit. B.

Den gewählten Kandidaten zuzustellender  
 Ernennungsakt.

Die Quartierversammlung von N. N. Bezirks N. N. urkundet hieomit, kraft des Regierungsbeschlusses vom 11ten Aprill lezthün zusammenberufen, um, nach Vorschrift des 1sten Art. der Kantonsverfassung, zur Wahl von vier Kandidaten für den großen Rath zu schreiten: daß der Herr N. N. von ihr zum Kandidaten für den großen Rath erwählt worden sey, weshalb dieselbe beschlossen hat:

daß dem Gewählten gegenwärtiger Ernennungsakt, mit den Unterschriften des Herrn Präsidenten, der Stimmzähler und Sekretärs versehen, ausgefertigt werden soll, um ihm, wo nöthig, als gehörige Vollmacht zu dienen.

Unterschriften { des Präsidenten  
der Stimmzähler  
der Sekretärs

Gegeben den ten May, 1808.

### Formular Lit. C.

#### Den Kandidaten auszufertigendes Vermögenszeugniß.

Die Gemeindeverwaltung von N. N.

oder

Der Steuerbriefvorsteher von N. N.

Auf Vorweisung des Ernennungsaktes, vermöge welchem die Quartiers-Versammlung von N. N. unterm 1sten May den Herrn N. N. von N. N. zum Kandidaten für den großen Rath gewählt hat, und auf dahieriges Verlangen desselben: daß ihm das erforderliche Zeugniß über seine Wahlfähigkeiten ausgestellt werden möchte, bezeugt hiermit bey Eiden: daß der Herr N. N. wirklich, nach Vorschrift des Art. 17. der Kantonsverfassung, das softe Jahr zurückgelegt und, nach dem allgemeinen Dafürhalten, dem {Wir} auch mit voller Ueberzeugung bestimmen, Besitzer

von einem Grundgenthume, oder von auf Liegen-  
schaften hypothekierten Schuldschriften sey, welches  
den Werth von 12,000. Schweizerfranken beträgt.

In Bekräftigung dessen ist gegenwärtiges Zeugniß mit  
{ Unserer }  
{ Meiner } Unterschrift versehen worden.

Gegeben, den ten May, 1808.

Unterschriften.

(Zu mehrerer Sicherheit müssen diese Unterschrif-  
ten von dem betreffenden Gemeindegerrichte legalisirt  
und der Akt selbst gesiegelt seyn.)

## R e s u l t a t ,

Der am 1sten May 1808. im Kanton Lu-  
zern erfolgten Erneuerung der Kandi-  
datenliste für den großen Rath.

### Bezirk Luzern.

#### I. Viertel.

Hr. Adam Huober, von Kuswyl, Präsident am Ge-  
meindegerricht Kuswyl.

Kaver Kopp, von Münster, Vize-Präsident am  
Gemeindegerricht Münster.

Johann Thalmann, von Escholzmatt, Mitglied  
des Gemeindegerrichts Escholzmatt.

Johann Jakob Widmer, von Ottigen, Gemeinde  
Berghof, wohnhaft in Luzern, Fiskal am  
Appellazionsgerricht.

## II. Viertel.

- Hr. Joseph Lang, Med. Doktor, von Högkirch, Gerichtschreiber am Gemeindegerecht Högkirch.  
 Heinrich Rüttimann, von Sempach, Gemeindevorsteher zu Sempach, und Amtsphysikus.  
 Karl Kottmann, von Schongau, Präsident am Gemeindegerecht Schongau.  
 Johann Jakob Widmer, von Ottigen, Gemeinde Berghof, wohnhaft in Luzern, Fiskal am Appellationsgericht.

## III. Viertel.

- Hr. Johann Thalmann, von Escholzmatt, Mitglied des Gemeindegerechts Escholzmatt.  
 Adam Huober, von Kuswyl, Präsident am Gemeindegerecht Kuswyl.  
 Jost Kanuzi Suter, Med. Doktor, von Münster.  
 Johann Jakob Widmer, von Ottigen, Gemeinde Berghof, wohnhaft in Luzern, Fiskal am Appellationsgericht.

## IV. Viertel.

- Hr. Joseph Keller, von Luzern, Ammann des Frauenklosters Rathhausen.  
 Heinrich Rüttimann, von Sempach, Gemeindevorsteher zu Sempach und Amtsphysikus.  
 Johann Jakob Widmer, von Ottigen, Gemeinde Berghof, wohnhaft in Luzern, Fiskal am Appellationsgericht.  
 Jakob Göldlin, von Sursee, Präsident am Gemeindegerecht Sursee.

## Bezirk Hochdorf.

### I. Viertel, Hochdorf.

Hr. Jakob Büeler, von Büron, Amtmann des Amtes Sursee.

Bernard Salzmann, von Luzern, Med. Doktor.

Joseph Bircher, von Luthern, Gerichtsschreiber am Gemeindegerecht Luthern.

Vinzenz Peter, von Zell, Präsident am Gemeindegerecht-Zell.

### II. Viertel, Rothenburg.

Hr. Jakob Büeler, von Büron, Amtmann des Amtes Sursee.

Johann Georg Brunner, von Eich, Gerichtsschreiber am Gemeindegerecht Sempach.

Anton Felder, von Schüpfheim, Mitglied des Gemeindegerechts Schüpfheim.

Jakob Bucher, von Brunau, Mitglied des Gemeindegerechts Malters.

### III. Viertel, Hyskirch.

Hr. Karl Martin Herzog, von Münster.

Nelchior Sinner, von Richenthal, Mitglied des Gemeindegerechts Reyden.

Jakob Büeler, von Büron, Amtmann des Amtes Sursee.

Joseph Bircher, von Luthern, Gerichtsschreiber am Gemeindegerecht Luthern,

### IV. Viertel, Meggen.

Hr. Joseph Elmiger, von Reyden.

Hr. Jos.

- Hr. Joseph Stenmann**, von Knutwyl, Gerichtsschreiber am Gemeindeggerichte Knutwyl.  
**Joseph Bachmann**, von Littau, Mitglied des Gemeindeggerichts Kriens.  
**Johann Buserberger**, von Hasli, Mitglied des Gemeindeggerichts Entlebuch.

## Bezirk Sursee.

### I. Viertel, Sursee.

- Hr. Joseph Lang**, von Hyzkirch, Gerichtsschreiber des Gemeindeggerichts Hyzkirch.  
**Anton Frey**, von Ettiswyl.  
**Heinrich Freichen**, von Jmwyl.  
**Augustin Andres**, von Nebikon.

### II. Viertel, Münstertal.

- Hr. Joseph Georg Weber**, von Gunzwyl, Rathsschreiber, wohnhaft in Luzern.  
**Burkard Mattmann**, von Jmwyl, Amtmann des Amtes Hochdorf.  
**Alons Kost**, von Giffon, Mitglied des Amtsgerichts Luzern.  
**Anton Eskermann**, von Gosverdingen, Vize-Präsident am Gemeindeggerichte Hildisrieden.

### III. Viertel, Sempach.

- Hr. Jakob Bühlmann**, aus der Ruchschür in der Gemeinde Neuentkirch, Mitglied des Gemeindeggerichts Sempach.  
**Joseph Helfenstein**, von Riwertschwand, in obiger Gemeinde, Mitglied des Amtsgerichts Sursee.

**Hr. Kandidus Schwander, von Eschenbach, Präsi-**  
**dent des Gemeindeggerichts Eschenbach.**  
**Sebastian Felber, von Kottwyl.**

#### IV. Viertel, Kuswyl.

**Hr. Joseph Karl Amrhyn, von Luzern, Staats-**  
**Schreiber.**

**Joseph Unternährer, von Entlebuch, Präsident**  
**am Gemeindeggerichte Entlebuch.**

**Melchior Seeberger, am Schwarzenberg, Mit-**  
**glied des Gemeindeggerichts Walters.**

**Alonß Brunner, von Hermelingen, in der Ge-**  
**meinde Rothenburg.**

### Bezirk Willisau.

#### I. Viertel, Willisau.

**Hr. Joseph Singer, von Luzern, Baumeister.**

**Joseph Schmid, von Schüpfheim, Mitglied des**  
**Gemeindeggerichts Schüpfheim.**

**Ludwig Studer, von Luzern, Mitglied des Ge-**  
**meindeggerichts und des Stadtverwaltungs-**  
**raths Luzern.**

**Joseph Stirnimann, von Knutwyl, Gerichts-**  
**schreiber des Gemeindeggerichts Knutwyl.**

#### II. Viertel, Zell.

**Hr. Martin Vfenninger, von Neudorf.**

**Jost Scherer, von Meggen, in Dierikon wohnhaft.**

**Leonß Wep, von Buttisholz, Mitglied des Ge-**  
**meindeggerichts Wangen und Buttisholz.**

**Anton Meyer, von Sulz, Präsident am Ge-**  
**meindeggericht Hyskirch.**

### III. Viertel, Pfaffnau.

- Hr. Karl Martin Kopp, von Münster, Oberschreiber bey der Finanz- und Staatswirthschaftlichen Kammer, wohnhaft in Luzern.  
Joseph Karl Amrhyn, von Luzern, Staatschreiber.

### IV. Viertel, Altishofen.

- Hr. Joseph Rüttler, von Imptl, Mitglied des Gemeindeggerichts Eschenbach.  
Joseph Beck, von Sursee, Mitglied des Amtsgerichts Sursee.  
Kaspar Koller, von Meyerskappel, Mitglied des Gemeindeggerichts Udligenschwyl.

## Bezirk Entlebuch.

### I. Viertel, Entlebuch.

- Hr. Laurenz Burgilgen, von Luzern, Mitglied des Verwaltungsraths der Stadt Luzern.  
Maurig Lambarter, von Menznau, Präsident des Gemeindeggerichts Menznau.  
Plazidus Schumacher, von Luzern, Mitglied des Gemeindeggerichts Luzern.  
Julund Bucher, von Brunau, Mitglied des Gemeindeggerichts Walters.

### II. Viertel, Schüpfheim.

- Hr. Leodegar Traber, von Luzern, Gerichtsschreiber am Appellationsgerichte.  
Karl Kottmann, von Schongau, Präsident am Gemeindeggerichte Schongau.

**Hr. Laurenz Zurgilgen**, von Luzern, Mitglied des  
Verwaltungsraths der Stadt Luzern.

**Johann Jak. Widmer**, von Ottigen, Gemeinde  
Berghof, Fiskal am Appellationsgerichte,  
wohnhaft in Luzern.

### III. Viertel, Escholzmatt.

**Hr. Laurenz Zurgilgen**, von Luzern, Mitglied des  
Verwaltungsraths der Stadt Luzern.

**Johann Jak. Widmer**, von Ottigen, Fiskal am  
Appellationsgerichte.

**Franz Bernard Meyer**, von Luzern.

**Jos. Karl Amrhyn**, von Luzern, Staatschreiber.

### IV. Viertel, Kriens.

**Hr. Jakob Bucher**, von Brunau, Mitglied des  
Gemeindeggerichts Malters.

**Jost Scherer**, von Meggen, wohnhaft in Dierikon.

**Laurenz Zurgilgen**, von Luzern, Mitglied des  
Verwaltungsraths der Stadt Luzern.

**Joseph Seeberger**, von Malters, wohnhaft in  
Luzern.

Folgende der vorstehenden Kandidaten haben die  
auf sie gefallenen Wahlen als Kandidaten ausgeschlagen  
als: Herr Heinrich Rüttimann, von Sempach, Vor-  
steher der Gemeinde Sempach und Amtspophysikus, Herr  
Jak. Bühlmann in der Kuchischür, Gemeinde Neuen-  
kirch, Mitglied des Gemeindeggerichts Sempach und  
Herr Joseph Helfenstein von Rippertschwand, Gemein-  
de Neuentkirch, Mitglied des Amtsgerichts Sursee.

**G e s e t z ,**

vom 24ten April, 1805.,

**Betreffend die Abhaltung des Schwörtages  
vom 20sten Wesimonat, 1805.****Wir Schultheiß, Kleine u. Große Rätthe  
des Kantons Luzern;****V e r o r d n e n :****§. 1.**

Am Sonntag, als den 20sten nächstkünftigen  
Weinmonats, soll im ganzen Kanton ein feyerliches  
Schwörtag abgehalten und, zu Handen der bestehens-  
den Kantonsverfassung und Regierung, der Eid der  
Treue geleistet werden.

**§. 2.**

Die dahertige Eidesformel lautet wie folget :

Es schwören die eidesfähigen Bürger des  
Kantons Luzern : den Nutzen desselben zu be-  
fördern, und den Schaden zu wenden ; seine  
Verfassung und die Christkatholische Religion mit  
Leib, Haab und Gut, aus allen Kräften, zu  
vertheidigen ; den Gesetzen und Verordnungen  
des kleinen und großen Raths und den, zur Voll-  
ziehung derselben, aufgestellten Beamten, Treue  
und Gehorsam zu leisten, alle ruhestörenden Um-  
triebe und Gefährde zu meiden, und dieselben den  
Obem zu leiten, wenn sie dem Kanton Luzern  
oder dem gesammten schweizerischen Vaterlande  
Schaden bringen könnten ; zur Auferbauung der  
Sitten beyzutragen ; im Rechten und vor der  
Obrigkeit mit Treu und Wahrheit umzugehen ;

besonders bey den Wahlen und in der Vertretung des Vaterlandes nach bestem Wissen und Gewissen zu handeln, ohne alle Gefahr, so wahr mir Gott helfe und die lieben Heiligen.

§. 3.

Zu dieser Eidesleistung sind alle und jede Bürger verbunden, welche das 16te Jahr zurückgelegt haben. Ueber all'ällige Abwesenheit, Alters oder anderer Umstände halber, hat man sich bey dem Gemeindegerrichte gehörig zu legitimieren.

§. 4.

Die Eidesleistung selbst soll, wo möglich, in der Kirche jedes Hauptorts der Gemeindegerrichte, nach volendetem feyerlichen Gottesdienste, vor sich gehen, und die Herren Pfarrer eingeladen werden: in ihrem Vortrage die Wichtigkeit des Eides der Versammlung darzuthun.

§. 5.

Die Präsidenten der Gemeindegerrichte, als Beamte der Regierung, werden im Geleite der Mitglieder des großen Rathes, wenn sich dergleichen im Gemeindegerrichtsbezirke vorfinden, und ferner der Gemeindegerrichter und Gemeindevorwähler, zu Händen Hochderselben, den Eid der Treue von den eidesfähigen Bürgern ihrer Gerichtsbezirke abnehmen.

An den Hauptorten der Amtsbezirke treten die Amtmänner an die Stelle der Gerichtspräsidenten.

§. 6.

Der Anfang dieser Feyerlichkeit wird mit einer auf diesen Anlaß passenden Rede von Seite der Amtmänner oder Gemeindegerrichtspräsidenten gemacht.

Nach diesem verliest der Amts- oder Gemeindegerrichtschreiber die Eidesformel, worauf der Eid abgeschrieben wird.

## §. 7.

Die Präsidenten der Gemeindeggerichte haben darauf zu sehen: daß, bis auf den für die Eidesleistung festgesetzten Tage, das Verzeichniß der eidesfähigen Bürger ihrer Gerichtsbezirke verfertiget werde.

Sie werden vor der Eidesleistung zum Nahmendaufrufe schreiten, und die abwesenden Eidespflichtigen besonders aufzeichnen, damit sie pflichtgemäß im Stande seyen, dem kleinen Rathe unverzüglich diejenigen derselben anzuzeigen, welche, ohne vollgültige Gründe, sich der Eidesleistung entzogen hätten.

## §. 8.

Die Herren Amtmänner sowohl, als sämtliche Herren Gemeindeggerichts-Präsidenten sollen früherhin nach Luzern beschieden und von dem Herrn Amtschultheissen in Eid genommen werden.

## §. 9.

Es bleibt dem kleinen Rathe überlassen, die am Schwörtage nöthig findenden Polizeivorkehren durch seine Beamte treffen zu lassen.

Wir gewärtigen von unsern getreuen, lieben Mitbürgern, daß sie, welche so sehr durch Ruhe und Ordnungsliebe sich auszeichnen, nicht minder sich beehren werden, den von ihnen geforderten Eid gegen ihre Verfassung und Obrigkeit zu leisten und, durch Theilnahme an dieser angeordneten Eidesleistung mit demjenigen Anstande und Würde, welche die Wichtigkeit dieses, die Regierung mit dem Volk vereinigenden Aktes fordert, den Beweis der Ehrfurcht für Verfassung und Anhänglichkeit, für ihre selbstgewählte Obrigkeit zu geben. Inzwischen bitten wir den Allmächtigen, daß er seinen Segen zu dieser feyerlichen Handlung verleihen möge.

## Dritter Titel.

Verhältnisse des Kantons Luzern  
zu andern Staaten.

G e s e t z,

vom 19ten May, 1808.,

Die Ausübung des Gegenrechts gegen alle  
Eidsgenössischen Kantone und Staaten,  
unter Aufsicht der Regierung, anordnend.

Wir Schultheiß, Kleine u. Große Räte  
des Kantons Luzern,

B e r o r d n e n :

§. 1.

Gegen alle jene Eidsgenössischen Kantone, ausländischen Staaten und derselben Angehörigen, in welchen die Angehörigen des Kantons Luzern erweislich nach ungünstigern Gesetzen und Verordnungen behandelt werden sollten, als diejenigen sind, welche

---

in diesem Kanton bestehen, soll, bey sich ergebenden Anlässen, im Kanton Luzern ein vollkommenes Gegenrecht gehalten und ausgeübt werden.

§. 2.

Dieser Grundsatz leidet aber auf jene Kantone und Staaten in den Fällen keine Anwendung, wo über die gegenseitigen Rechte beyseitiger Angehörigen im allgemeinen oder theilweise besondere Verkommnisse abgeschlossen worden wären.

§. 3.

Alle öffentlichen Behörden und Beamten setzen für die genaue Obhaltung dieser Verordnung gegen die Regierung verantwortlich, und haben, bey vorkommenden zweifelhaften Anlässen, unter umständlicher Voröffnung des Falles, bey dem kleinen Rathe um Weisung einzukommen.

---

---

**T R A I T É**  
**D'ALLIANCE DÉFENSIVE**

entre la République française et les dix-neuf Cantons Suisses, conclu le 4-Vendémiaire an 12.

---

**L**e Premier Consul de la République française au Nom du Peuple français, et la Diète Helvétique, au Nom de dixneuf Cantons Suisses, également animés du désir de resserrer les liens d'amitié qui subsistent entre les deux Nations, et de rétablir les Conditions de l'Alliance, qui les a constamment unis, sur des bases plus favorables à la Suisse, mieux adaptées à son organisation fédérale, et qui ayant pour unique but, l'utilité, la défense et la suréte mutuelle sans tendre à l'offense de qui que ce soit.

Le Premier Consul de la République française, au Nom du Peuple français a nommé pour negocier et conclure un nouveau Traité d'Alliance défensive, avec les Députés désignés à cet effet par la Diète Suisse, le Général NEY, Ministre plénipotentiaire en Suisse, et ce Ministre et les Députés nommés par la Diète, LOUIS D'AFFRY, Landamman de la Suisse et Avoyer de Fribourg, JEAN RHEINHARD Bourgemestre de Zurich et Député de son Canton, FRÉDERICH FREUDENREICH Con-

**Sch u t z b ü n d n i ß**  
 zwischen der fränkischen Republik und den  
 neunzehn Schweizer-Kantonen den 27ten  
 Herbstmonats 1803. abgeschlossen.

Der erste Consul der fränkischen Republik, im Namen des fränkischen Volkes, und die Schweizerische Tagsatzung, im Rahmen der neunzehn Kantone der Schweiz, von gleicher Begierde beseelt, die freundschaftlichen Verhältnisse, welche zwischen beiden Nationen bestehen, noch enger zu knüpfen, und die Bundesbedingungen, welche dieselbe beständig vereinigten, auf Grundlagen wieder herzustellen, welche für die Schweiz günstiger und ihrer Föderal-Verfassung angemessener seyen, und deren einziger Zweck auf die gegenseitigen Vortheile, Vertheidigung, Sicherheit und keineswegs auf den Angriff gegen irgend jemand gehe.

Nachdem der erste Consul der fränkischen Republik, im Namen des fränkischen Volkes, den General Mey, bevollmächtigten Minister in der Schweiz, ernannt hat, um mit denjenigen Gesandten, welche hierzu von der Schweizerischen Tagsatzung bezeichnet worden, ein neues Schutzbündniß zu unterhandeln und abzuschließen; so sind dieser Minister und die von der Tagsatzung ernannten Gesandten, Ludwig von Affry, Landammann der Schweiz und Schultheiß von Fryburg, Hans Reinhard, Bürgermeister von Zürich und Gesandter seines Kantons, Friedrich Freudenreich, Staatsrath von Bern und

seiller d'État de Berne et Député de son Canton, EMANUEL JAUCH, Banneret et Député d'Ury, JACQUES ZELVEGER Landamman et Député d'Appenzell, CHARLES MULLER FRIEDBERG Conseiller d'État de St. Gall et Député de son Canton, FRANÇOIS ANTOINE WURSCH Landamman d'Unterwalden le bas et Conseiller de Légation de son Canton, après avoir échangé leurs Plein-Pouvoirs, sont convenus des Articles suivants.

#### ART. 1.

Il y aura à perpétuité Paix et Amitié entre la République française et la Suisse, et une Alliance défensive entre les deux Nations, qui durera cinquante Ans.

La Paix perpétuelle de 1516 étant la Base fondamentale des Alliances faites depuis cette époque entre les deux États est rappelée dans le présent Traité, de la manière la plus expresse, ainsi que l'Acte de Médiation du 30 Pluviôse An 11. (19 Fevrier 1803.)

#### ART. 2.

L'un des effets de cette Alliance étant d'empêcher, qu'il ne soit porté atteinte à l'indépendance et à la sureté de la Suisse, la République française promet d'employer constamment ses bons offices pour lui procurer sa neutralité et pour lui assurer la jouissance de ses Droits envers les autres Puissances.

Gesandter seines Kantons, Emanuel Fuchs, Vau-  
nerherr und Gesandter von Uri, Jakob Zellwe-  
ger, Landammann von Appenzell und Gesandter sei-  
nes Kantons, Karl Müller Friedberg, Staats-  
rath von St. Gallen und Gesandter seines Kantons,  
Franz Anton Bürsch, Landammann und Ge-  
sandschaftsrath von Unterwalden nid dem Wald,  
nach Auswechslung ihrer Vollmachten, über nach-  
stehende Artikel übereingekommen.

### Art. 1.

Es soll zwischen der fränkischen Republik und der  
Schweiz auf immer Friede und Freundschaft Statt  
haben, dergleichen ein Schutzbündniß zwischen beyden  
Nationen, das auf fünfzig Jahre gelten soll.

Dem ewigen Frieden, welcher im Jahr 1516.  
zwischen beyden Staaten geschlossen worden, und der  
die Grundlagen der seitherigen Bündnisse zwischen  
beyden Nationen ausmacht, wird in gegenwärtigem  
Traktate auf das bestimmteste gerufen, und eben so  
der Vermittlungs-Urkunde vom 30. Plüvisse des 11ten  
Jahres (19ten Hornung 1803.)

### Art. 2.

Da eine der Wirkungen dieses Bündnisses dahin  
gehen soll, zu verhindern: daß der Unabhängigkeit  
und der Sicherheit der Schweiz nicht zu nahe getreten  
werde; so verspricht die fränkische Republik ihre stete  
und gute Verwendung, um der Schweiz ihre Neutra-  
lität zu verschaffen und ihr den Genuß ihrer Rechte  
gegen andere Mächte zu sichern.

La République française s'engage dans le cas où la Suisse ou une Partie quelconque de la Suisse serait attaquée, de la défendre et de l'aider de ses forces et à ses fraix, mais seulement sur la Réquisition formelle de la Diète Helvétique.

### ART. 3.

Si le Territoire continental de la République française, tel qu'il est aujourd'hui, était attaqué ou envahi, et si le Gouvernement français jugeait, qu'il a besoin pour le défendre, d'un plus grand nombre de troupes Suisses, que celles qu'il aura à son Service d'après la Capitulation conclue avec la Diète de la Suisse sous la Date du présent Traité, les Cantons promettent et s'engagent d'accorder dix jours après la Réquisition, qui leur en sera faite par le Gouvernement français, une nouvelle Levée de Gens volontaires et engagés de leur bon gré; le cas toute fois réservé où la Suisse serait elle-même en guerre ou dans un péril imminent d'être attaquée,

Cette nouvelle Levée, qui sera faite aux Dépens du Gouvernement français, ne pourra excéder 8000. hommes qui ne seront employés que pour la Défense du Territoire continental de la République française.

Cette Levée ne pourra être faite dans le même moment, que celles des cinquièmes Bataillons capitulés.

Die fränkische Republik verpflichtet sich: im Falle die Schweiz oder irgend ein Theil derselben angegriffen werden sollte, dieselbe zu vertheidigen, und sie mit ihrer Macht und auf ihre Kosten zu unterstützen, jedoch nur: wenn sie dazu von der helvetischen Tagsatzung förmlich wird aufgefordert seyn.

### Art. 3.

Wenn das Gebieth der fränkischen Republik auf dem festen Lande, nach seinen dormaligen Gränzen, angegriffen oder überzogen würde, und die fränkische Regierung, zu dessen Vertheidigung, eine größere Anzahl Schweizer-Truppen nöthig glaubte, als diejenige ist, welche nach der unter dem heutigen Tage mit der schweizerischen Tagsatzung abgeschlossenen Kapitulation in ihrem Dienste seyn wird; so versprechen und verpflichten sich die Kantone: zehn Tage nach der Aufforderung, welche sie von der fränkischen Regierung werden erhalten haben, eine neue Werbung freiwilliger Leute, die sich anwerben lassen wollen, zu gestatten, den Fall jedoch immer vorbehalten: daß die Schweiz selbst in Krieg verwickelt, oder die drohende Gefahr eines eigenen Angriffs für sie vorhanden wäre.

Diese neue Truppen-Werbung, welche auf Kosten der fränkischen Republik geschehen soll, kann nicht über 8000. Mann steigen, welche einzig, zur Vertheidigung des Gebiets der fränkischen Republik auf dem festen Lande, gebraucht werden sollen.

Diese Anwerbung soll nicht zu gleicher Zeit mit derjenigen der Kapitulationsmäßigen, fünften Bataillons Statt finden können.

---

**ART. 4.**

Les huit mille hommes stipulés dans l'article précédent seront organisés et traités à tous égards comme les autres Régimens Suisses, qui serviront alors par Capitulation et ils jouiront comme eux du libre exercice de la Religion et de la Justice.

Après la guerre ce Corps de Troupes sera renvoyé dans son Pays et il recevra un Mois de Solde à compter du Jour de sa rentrée en Suisse.

**ART. 5.**

Il ne sera accordé par l'une des deux Puissances contractantes aucun Passage sur son Territoire aux Ennemis de l'autre Puissance ; elles s'y opposeront même à main armée, s'il est nécessaire. Ce présent Traité absolument défensif ne doit ailleurs préjudicier n'y déroger en rien à la Neutralité des Parties.

**ART. 6.**

L'une des deux Puissances contractantes ne pourra pas, après avoir réquis les secours de son allié, conclure de Paix à son insu, et elle devra le comprendre dans ses Traités de Trêve ou de Pacification dans le cas où il l'aurait demandé.

## Art. 4.

Die im vorhergehenden Artikel bemeldten 8000 Mann sollen in allen Rücksichten auf eben dem Fuße organisiert und gehalten werden, wie die andern Schweizer - Regimenter, die dannzumal kapitulanzsmäßig im Dienste sind, und sie sollen gleich jenen die freye Ausübung ihrer Religion und eigener Rechtspflege genießen.

Nach geendigtem Kriege sollen diese Korps in ihre Heimath zurückgesandt werden, und vom Tage ihrer Rückkehr in die Schweiz angerechnet, den Sold eines Monats beziehen.

## Art. 5.

Es soll von keiner der unterhandelnden Mächte irgend ein Durchmarsch über ihr Gebieth den Feinden der andern Macht gestattet werden; sie sollen sich einem solchen, nöthigen Falls, selbst mit bewaffneter Hand widersetzen.

Es soll indessen das gegenwärtige, einzig auf Schutz berechnete Bündniß die Neutralität beyder Theile weder gefährden noch beeinträchtigen.

## Art. 6.

Nachdem eine der unterhandelnden Mächte die Hülfe ihres Bundesgenossen angerufen hat, soll sie, ohne dessen Vorwissen, keinen Frieden schließen können, und sie soll ihn, wenn er es begehrt, in ihres Waffenstillstands - oder Friedens - Verträge mit aufnehmen.

---

**ART. 7.**

Les Parties contractantes s'engagent à ne faire aucuns Traités, Conventions ou Capitulations contraires au présent Traité d'Alliance.

Les Capitulations conclues ou à conclure avec les Républiques Italienne et Batave, ainsi qu'avec Sa Majesté Catholique et le saint Siege, en les renfermant dans les clauses du présent Article, sont expressément réservées.

**ART. 8.**

Pour éviter à l'avenir toute discussion territoriale, il sera procédé à une rectification de limites entre la France et les Cantons adjacens, dûment autorisés par la Diète. On prendra pour base l'état actuel des frontières et pour les changemens, qui seront trouvés nécessaires, afin de faciliter aux deux Pays le service des douanes et d'assurer la liberté des communications; on cherchera à rendre les compensations aussi justes que convenables.

**ART. 9.**

Le Gouvernement Français accordera l'extraction de ses Salines pour tous les sels dont la Suisse aura besoin. Cette extraction et le transport continueront à être exempts de toute espèce d'impôt.

---

 Art. 7.

Die unterhandelnden Mächte verpflichten sich: keinerley Traktat, Verkommniß oder Kapitulation einzugehen, welche dem gegenwärtigen Bündniß entgegen wären.

Die mit der italienischen und batavischen Republik, mit seiner katholischen Majestät und dem heiligen Stuhle geschlossenen und noch zu schliessenden Kapitulationen, welche die Bedingnisse des gegenwärtigen Artikels nicht überschreiten, sind ausdrücklich vorbehalten.

## Art. 8.

Um für die Zukunft jede Grenzstreitigkeit zu verhindern, soll zu einer Berichtigung der Landmarken zwischen Frankreich und den angrenzenden, mit gehöriger Befugniß von der Tagsatzung versehenen Kantonen geschritten werden. Der gegenwärtige Bestand der Grenzen wird hierbey zur Grundlage dienen, und für die Abänderungen, welche man nothwendig erachten wird, um beyden Ländern den Dienst der Zollstätte zu erleichtern und die freye Gemeinschaft zu erzielen, wird man trachten: eben so gerechte als anständige Vergütungen zu leisten.

## Art. 9.

Die fränkische Regierung wird die Ausfuhr alles desjenigen Salzes, dessen die Schweiz bedürfen wird, aus ihren Salzwerken gestatten. Diese Ausfuhr, so wie auch der Transport wird, wie bisher, von jeder Art-Aufsage befreyt bleiben.

De son côté la Suisse s'engage à prendre tous les ans deux cent mille quintaux de sels de France. Les prix et les conditions de livraison, ainsi que le mode de paiement seront fixés de gré à gré entre les Cantons et la Régie de sels ; mais ces prix ne pourront jamais être plus forts pour la Suisse que pour les Français eux-mêmes.

#### ART. 10.

Du même il sera accordé depuis le 12<sup>me</sup> Prairéal jusqu'au 24<sup>me</sup> Brumaire de chaque année (du 1. Juin au 15. Novembre) à tous les habitans Suisses des Cantons limitrophes de la France, la libre importation des denrées provenans des bienfonds, dont ils seraient propriétaires sur le Territoire de la République Française à une lieue des frontières respectives et réciproquement en faveur des Français, qui auraient des propriétés foncières en Suisse.

● L'exportation et l'importation de ces denrées territoriales seront libres et exempts de tous Droits, lorsque les propriétaires respectifs auront rempli les formalités exigées par les autorités compétentes des deux Puissances.

#### ART. 11.

Pour faciliter les relations commerciales des deux Puissances, on conviendra des mesures nécessaires pour établir une communication par eau, depuis le lac de Genève jusqu'au Rhin, et

Die Schweiz verpflichtet sich: ihrerseits jedes Jahr 200,000. Zentner französischen Salzes zu nehmen. Die Salzpreise und die Bedingungen der Fracht sowohl als der Zahlungen werden durch freiwillige Uebereinkunft zwischen den Kantonen und der Salzregie bestimmt werden. Diese Preise können aber niemals höher für die Schweiz seyn, als sie es für die fränkischen Bürger selbst sind.

#### Art. 10.

Gleichmäßig soll vom 12. Vratreal bis zum 24. Brumaire jedes Jahres (vom 1sten Brachmonat bis zum 15ten Wintermonat) allen Einwohnern der Schweiz in den an Frankreich grenzenden Kantonen die freye Einfuhr der Landesprodukte derjenigen Grundstücke, die sie in dem Umkreise einer Stunde von den betreffenden Grenzen auf dem Gebiete der fränkischen Republik besitzen mögen, gestattet seyn, und hinwieder das Nämliche den fränkischen Bürgern, welche Grundeigenthum in der Schweiz besitzen.

Die Ausfuhr und Einfuhr dieser Landesprodukte soll frey seyn, und mit keinen Gebühren belegt werden können, wenn die betreffenden Eigenthümer die von den dazu befügten Behörden beyder Mächte geforderten Förmlichkeiten werden erfüllt haben.

#### Art. 11.

Zur Erleichterung der Handelsverhältnisse beyder Mächte wird man für die nöthigen Maßregeln übereinkommen, um einen Verkehr zu Wasser vom Genfersee an bis zum Rhein und von Genf bis zum

depuis Genève jusqu'à la partie du Rhône, qui est navigable. Les travaux pour cet effet seront entrepris à la même époque.

#### ART. 12.

Les Citoyens des deux Républiques seront respectivement traités sous le rapport du commerce et des droits d'importations, d'exportations et de transit, sur le même pied, que ceux des Nations les plus favorisés, et il sera fait dans le plus court délai possible un Règlement commercial, qui sera ajouté au présent Traité en forme d'Articles supplémentaires.

Il ne pourra être exigé des Français, qui formeront un établissement en Suisse, ou qui voudroient y exercer un genre d'industrie, que la Loi permet aux Nationaux, aucun droit ou condition pécuniaire plus onéreux qu'on ne l'exige pour l'établissement des Nationaux eux-mêmes.

Ils pourront aller et venir en Suisse, munis de Passeports en forme, et s'y établir, après avoir produit à la Légation Française en Suisse des Certificats de bonne conduite et moeurs, ainsi que les autres attestations nécessaires pour obtenir d'être immatriculés.

On suivra à l'égard de leurs personnes et de leurs propriétés les mêmes Loix et Usages qu'envers les Nationaux.

Schiffbaren Theile der Rhone zu bewerkstelligen. Die hierzu erforderlichen Arbeiten sollen zu gleicher Zeit ihren Anfang nehmen.

### Art. 12.

Die Bürger beyder Republiken sollen gegenseitig, in Absicht auf Handelschafts- und Ein- Aus- und Durchfuhr-Befugniß, auf dem nämlichen Fuße behandelt werden, wie diejenigen der am meisten begünstigten Nationen: und es soll in der möglichst kurzen Zeitfrist ein Handels-Reglement abgefaßt und dem gegenwärtigen Traktate in Form von Zusatzartikeln beygefügt werden.

Von den fränkischen Bürgern, die sich in der Schweiz niederlassen oder daselbst einen Erwerbszweig, welchen die Gesetze den Inländern selbst gestatten, ausüben wollen, soll keine schwerere Pflicht oder Geldbedingung gefodert werden mögen, als zu welchen die Inländer selbst, bey ihrer Niederlassung, gehalten sind.

Sie sollen mit gehörigen Pässen versehen, in der Schweiz ein- und ausgehen und sich da niederlassen können, wenn sie vorher bey der fränkischen Gesandtschaft in der Schweiz das Zeugniß guter Aufführung und Sitten, so wie die Einschreibung erforderlicher Beweisthümer werden vorgelegt haben.

In Betreff ihrer Personen und ihres Eigenthums wird man die nämlichen Gesetze und Gebräuche befolgen, welchen die Inländer unterworfen sind.

Les Suisses jouiront en France des mêmes avantages.

### ART. 13.

Dans les affaires litigieuses personnelles ou de commerce, qui ne pourront se terminer à l'amiable ou sans la voie des Tribunaux, le demandeur sera obligé de poursuivre son action directement devant les Juges naturels du défendeur; à moins que les parties ne soient présentes dans le lieu même, où le contract a été stipulé, ou qu'elles ne fussent convenuës des Juges, par devant lesquels elles se seroient engagées à discuter leurs difficultés; dans les affaires litigieuses ayant pour objet des propriétés foncières, l'action sera suivie par devant le Tribunal ou Magistrat du lieu où la dite propriété est située.

Les contestations qui pourraient s'élever entre les héritiers d'un Français mort en Suisse, à raison de sa succession, seront portées devant le Juge du domicile, que le Français avoit en France. Il en sera usé de même à l'égard des contestations, qui pourroient s'élever entre les héritiers d'un Suisse mort en France.

### ART. 14.

Il ne sera exigé des Français, qui auroient une action à poursuivre en Suisse, et des Suisses, qui auroient une action à poursuivre en France,

Die Schweizer sollen in Frankreich gleiche Vortheile genießen.

### Art. 13.

In persönlichen oder Handelsstreitigkeiten, welche sich nicht gütlich und ohne richterliche Dazwischenkunft beenden lassen, wird der Kläger verbunden seyn: seine Sache unmittelbar vor dem natürlichen Richter des Beklagten zu betreiben, wosfern nicht die Partheien im Orte selbst gegenwärtig sind, wo der Vertrag geschlossen wurde, oder sie, in Ansehung des Richters, nicht übereingekommen sind, vor welchem sie sich verbindlich gemacht hätten, ihre Schwierigkeiten zu schlichten. Betrifft aber die Streitsache ein liegendes Gut; so soll dieselbe vor dem Richter oder der Obrigkeit des Ortes verfolgt werden, wo jenes Eigenthum gelegen ist.

Die Streitigkeiten, die sich zwischen den Erben eines in der Schweiz verstorbenen, fränkischen Bürgers, in Betreff seines Erlasses, erheben könnten, werden vor den Richter des Wohnortes gebracht, den der fränkische Bürger in Frankreich hatte, und eben so soll es in Ansehung der Streitigkeiten gehalten werden, welche sich zwischen den Erben eines in Frankreich verstorbenen Schweizer erheben könnten.

### Art. 14.

Es soll von keinem fränkischen Bürger, der einen Rechtshandel in der Schweiz, und hinwieder von keinem Schweizer, der einen Rechtshandel in Frank-

aucuns droits, cautions ou dépôt, aux quelles ne seroient soumis les Nationaux eux-mêmes conformément aux Loix de chaque endroit.

#### ART. 15.

Les jugemens définitifs en matière civile ayant force de chose jugée, rendus par les Tribunaux français seront exécutoires en Suisse, et réciproquement, après qu'ils auront été légalisés par les Envoyés respectifs, ou à leur défaut par les autorités compétentes de chaque Pays.

#### ART. 16.

En cas de faillite ou de banqueroute de la part des Français possédant des biens en France, s'il y a des créanciers Suisses et des créanciers Français, les créanciers Suisses, qui se seroient conformés aux Loix Français pour la sureté de leur hypothèque, seront payés sur les dits biens comme les créanciers hypothécaires Français, suivant l'ordre de leur hypothèque, et réciproquement, si des Suisses possédant des biens dans la République Helvétique, se trouvoient avoir des créanciers Français et des créanciers Suisses, les créanciers Français, qui se seroient conformés aux Loix Suisses pour la sureté de leur hypothèque en Suisse, seront colloqués sans distinction avec les créanciers Suisses, suivant l'ordre de leur hypothèque.

reich zu betreiben hätte, irgend eine Pflicht, Bürgschaft oder Hinterlage gefodert werden, welche die Landesgesetze den Innländern nicht ebenfalls aufliegen.

#### Art. 15.

Die Endurtheile in Zivilsachen, welche in Rechtskraft erwachsen, und durch die fränkischen Gerichtsstellen ausgesprochen sind, sollen in der Schweiz als gültig vollzogen werden, und umgekehrt, nachdem solche vorher mit der Unterschrift des betreffenden Gesandten oder, an deren Stellen, durch die dazu befugte Behörde jedes Landes versehen worden sind.

#### Art. 16.

Bei Fallimenten oder Banquerotten von fränkischen Bürgern, welche Güter in Frankreich besitzen, sollen, wenn schweizerische und fränkische Gläubiger vorhanden sind, und die schweizerischen Gläubiger, zur Sicherung ihrer Hypothek, die Vorschriften der fränkischen Gesetze befolgt haben, dieselben von den besagten Gütern bezahlt werden, wie die fränkischen Hypothekar-Gläubiger, nach der Ordnung ihrer Hypotheken, und hinwieder, wenn Schweizer, welche Güter in der schweizerischen Republik besitzen, fränkische und Schweizer-Gläubiger haben; so sollen die fränkischen Gläubiger, welche zur Sicherung ihrer Hypothek die Vorschriften der Schweizergesetze befolgt haben, ohne Unterschied, nach der Ordnung ihrer Hypothek, den Schweizer-Gläubigern gleich gehalten werden.

Quant aux simples créanciers, ils seront aussi traités également sans considérer à la quelle des deux Républiques ils appartiennent, mais toujours conformément aux Loix de chaque Pays.

#### ART. 17.

Dans toutes les procédures criminelles pour délits graves, dont l'instruction se fera, soit devant les Tribunaux Français, soit devant ceux de Suisse; les témoins Suisses, qui seront cités à comparaître en personne en France, et les témoins Français, qui seront cités à comparaître en personne en Suisse, seront tenus de se transporter près le Tribunal, qui les aura appelés sous les peines déterminées par les Loix respectives des deux Nations. Les deux Gouvernemens accorderont dans ce cas aux témoins les passeports nécessaires, et ils se concerteront pour fixer l'indemnité et l'avance préalable, qui seront dûes à raison de la distance et du séjour; mais si le témoin se trouvoit complice, il seroit renvoyé par devant son Juge naturel aux fraix du Gouvernement qui l'auroit appelé.

#### ART. 18.

Si les individus, qui seroient déclarés juridiquement coupables de crimes d'État, assassinats, empoisonnemens, incendies, faux sur des actes

Die einfachen Gläubiger betreffend; so sollen solche ebenfalls ohne Rücksicht, welcher von beyden Republikken sie angehören, auf dem gleichen Fuße, aber immer nach den Gesetzen eines jeden Landes, behandelt werden.

#### Art. 17.

In allen peinlichen Prozeduren, wegen schweren Vergehen, welche entweder von den fränkischen oder von den schweizerischen Richterstellen untersucht werden, sollen die schweizerischen Zeugen, welche in Person in Frankreich, und die fränkischen Zeugen, welche in Person in der Schweiz vorgeladen werden, gehalten seyn: sich vor der Gerichtsstelle, die sie vorgeladen hat, zu stellen, unter den durch die betreffenden Gesetze beyder Nationen bestimmten Strafen. Die beyden Regierungen werden in diesem Falle den Zeugen die nöthigen Pässe ertheilen, und sich miteinander verstehen, um die Entschädigungen und Vorschüsse festzusetzen, welche, nach Verhältniß der Entfernung und des Aufenthalts, zu geben seyn werden. Sollte aber der Zeuge als Mitschuldiger zum Vorschein kommen; so soll derselbe auf Kosten der Regierung, die ihn gerufen hatte, seinem natürlichen Richter überwiesen und zurückgesandt werden.

#### Art. 18.

Wenn Personen, welche gerichtlich des Staatsverbrechens, Todschlages, der Vergiftung, Mordbrennerey, Verfälschung öffentlicher Schriften, Falschmün-

publics, fabrications de fausse monnoye, vols avec violence ou effraction, ou qui seroient poursuivis comme tels, en vertu des mandats décernés par l'autorité légale, se réfugioient d'un pays dans l'autre, leur extradition sera accordée à la première requisition. Les choses volées dans l'un des deux Pays et déposées dans l'autre, seront fidèlement restituées, et chaque État supportera jusqu'aux frontières de son Territoire les fraix d'extradition et de transport.

Dans le cas de délits moins graves, mais qui peuvent emporter peine afflictive, chacun des deux États s'engage indépendamment des restitutions à opérer, à punir lui-même le délinquant et la sentence sera communiquée à la Légation Française en Suisse, si c'est un Citoyen Français et respectivement à l'Envoyé Helvétique à Paris, ou à son défaut au Landamman de la Suisse, si la punition pesoit sur un Citoyen Suisse.

#### ART. 19.

Pour prévenir les délits de Contrebande et la dégradation des forêts voisines des frontières, les administrations des douanes et les agences forestières, qui seront organisées dans les Cantons Suisses limitrophes, se concerteront avec celles de France, et conviendront sous l'autorisation de

zereu, Diebstahls mit Gewalt oder Einbruch, schuldig erklärt wurden, oder die als solche, zufolge der von der rechtmäßigen Obrigkeit ausgefertigten Verhaftsbefehle, verfolgt werden, sich aus dem einen in das andere Gebieth flüchten würden; so soll ihre Auslieferung, auf die erste Aufforderung, bewilligt werden. Die in dem einen Lande gestohlenen und in dem andern vorgefundenen Sachen werden getreulich zurückgestellt werden. Jeder Staat wird bis zu den Grenzen seines Landes die Kosten der Auslieferung und der Fracht tragen.

Bei weniger schweren Vergehen, die aber doch Leibesstrafe nach sich ziehen können, verpflichtet sich jeder Staat, mit Vorbehalt der Wiedererstattungen, welche zu leisten seyn werden: den Verbrecher selbst zu strafen; und das Urtheil soll, wenn es einen fränkischen Bürger betrifft, der fränkischen Gesandtschaft in der Schweiz, und umgekehrt, wenn die Strafe auf einen Schweizerbürger fällt, dem helvetischen Gesandten in Paris oder, in Ermanglung eines solchen, dem Landammanne der Schweiz mitgetheilt werden.

#### Art. 19.

Um die Vergehen des Schleichhandels, und die Schädigungen der an der Grenze liegenden Waldungen zu verhüten, werden die Zoll- und Forstverwaltungen, die in den schweizerischen Grenz-Kantonen aufgestellt werden, sich mit den fränkischen Stellen verabreden und, unter Genehmigung

leurs Gouvernemens respectifs des mesures à prendre pour unir leurs moyens de surveillance et pour se soutenir réciproquement.

#### ART. 20.

Si par la suite on reconnoissoit que quelques Articles du présent Traité auroient besoin d'éclaircissemens, il est expressément convenu, que les parties contractantes se concerteront pour régler à l'amiable les Articles sujets à interprétation.

#### ART. 21.

Les Ratifications du présent Traité d'Alliance défensive, ainsi arrêtées et conclues seront échangées à Fryburg d'ici au 9me Brumaire an 12. (1. Novembre 1803.) et plutôt si faire se peut.

Ce Traité a été rédigé en français, et il en a été fait deux doubles d'une même forme et teneur, l'un en langue française et l'autre en langue française et allemande.

En foi de quoi nous Ministre Plénipotentiaire de la République Française, et les Deputés nommés à cet effet par la Diète Helvétique avons signé.

À Fry-

ihrer betreffenden Regierungen, die Maßregeln festsetzen, um ihre Aufsicht zu vereinigen und sich gegenseitig zu unterstützen.

### Art. 20.

Sollte man in der Folge finden, daß einige Artikel des gegenwärtigen Traktats Erläuterungen bedürfen; so haben die unterhandelnden Mächte sich ausdrücklich dahin einverstanden: durch gütliche Uebereinkunft der einer Auslegung bedürftenden Artikel das Nähere zu bestimmen.

### Art. 21.

Die Ratifikationen des auf obstehende Weise festgesetzten und beschlossenen Schutzbündnisses sollen zu Fryburg bis zum 9. Brumaire des 12ten Jahres (1ten Wintermonat 1803.) und, wenn es möglich ist, noch früher ausgewechselt werden.

Der gegenwärtige Traktat ist in französischer Sprache abgefaßt worden, und es sind von demselben zwey Doppel von gleicher Form und Inhalt, das eine in französischer und das andere in französischer und deutscher Sprache ausgefertigt worden.

Dessen zur Zeugniß haben wir bevollmächtigter Minister der fränkischen Republik und die dazu von der helvetischen Tagsatzung ernannten Gesandten unterschrieben.

I. Bd.

À Fryburg le quatrième Vendémiaire an 12. de  
la République française (27. Septembre 1803.)

Sig. Le Général NEY.

Signé: LOUIS D'AFFRY.

JEAN REINHARD.

FRÉDÉRICH FREUDENREICH.

EMANUEL JAUCH.

JAQUES ZELLWEGÉR.

CHARLES MULLER.

FRANÇ. ANT. WURSCH.

Approuve le Traite ci-  
dessus en tous et chacun  
des articles qui y sont  
contenus, déclare qu'il est  
accepté, ratifié, confirmé,  
et promet qu'il sera in-  
violablement observé.

En foy de quoi sont  
données les présentes sig-  
nées, contresignées et  
scellées du grand sceau  
de la République.

À St. Cloud le vingt  
sept Brumaire an douze  
(dix neuf Novembre dix  
huit cent trois.)

BONAPARTE.

Le Ministre des Relations  
Extérieures.

CH. M. TALLEYRAND.

Par le premier Consul le  
Secrétaire d'Etat.

H. B. MARET.

Est accepté et ratifié  
par la Confédération Suis-  
se dans tous ses ar-  
ticles.

Soit la présente Déc-  
laration munie du sceau  
de l'Etat, de Notre sig-  
nature, près celle du  
Chancelier de la Confé-  
dération.

Donné à Fribourg le 30.  
Novembre 1803.

Le Landamman de la Suisse

LOUIS D'AFFRY.

Le Chancelier de la Con-  
fédération.

MOUSSON.

Zu Friburg am 4ten Vendemiaire des 12ten Jahres  
der französischen Republik (27ten Herbstmonat 1803.)

Sig. der General Rep.

Unterschrieben: Ludwig von Affry.  
Johann Reinhard.  
Friedrich Freudenreich.  
Emanuel Fauch.  
Jakob Zellweger.  
Karl Müller.  
Karl Ant. Bürsch.

Genehmigt den vorstehen-  
den Vertrag, den darin ent-  
haltenen Artikeln nach, im  
allgemeinen sowohl, als je-  
dem insbesondere, und er-  
klärt: daß er angenommen,  
gutgeheissen und bekräftigt  
seyn soll, mit der Zusiche-  
rung verbunden: daß dem-  
selben unverbrüchlich obge-  
halten werden soll.

Zur Beglaubigung des-  
sen, sind die dahierigen Aus-  
fertigungen unterschrieben,  
mit Gegenunterschriften ver-  
sehen und mit dem großen  
Wappen der Republik be-  
segelt worden.

Zu St. Kloud den 27. Ne-  
belmonat des 12. Jahres,  
(19. Wintermonat 1803.)

Naparte.

Der Minister der aus-  
wärtigen Angelegenheiten.

Ch. M. Talleyrand.

Nahmens des ersten Konsuls  
Der Staatskanzler

J. B. Maret.

Er sey angenommen und,  
allen seinen Artikeln nach,  
durch die Schweizerische  
Eidsgenossenschaft gutge-  
heissen.

Kraft dessen ward ge-  
genwärtige Erklärung mit  
dem Staatsiegel und Un-  
serer Unterschrift, nebst  
jener des Staatskanzlers  
der Eidsgenossenschaft, ver-  
sehen.

Gegeben zu Friburg  
den 30ten Wintermo-  
nat 1803.

Der Landammann der  
Schweiz

Ludwig von Affry.

Der Staats-Kanzler der  
Eidsgenossenschaft

Mousson.

## CAPITULATION MILITAIRE.

**L**e Premier Consul de la République Française, au Nom du Peuple Français, et la Diète Helvétique, au Nom des dixneufs Cantons de la Suisse, desirant renouveler et comprendre dans une Capitulation générale, celles qui ont été conclus antérieurement entre les deux États et qui fixoient l'organisation des Régimens Suisses, que la France entretenoit à son service.

Le Premier Consul de la République Française au Nom du Peuple Français, a nommé pour son plénipotentiaire à cet effet, le Général NEY, Ambassadeur près la République Helvétique, et la Diète Helvétique, les Citoyens LOUIS D'AFFRY, Landamman de la Suisse, premier avoyer et député de Fryburg.

CHARLES PFYFFER; député de Lucerne.

JEAN ANTOINE HERRENSCHWAND, conseiller de légation de Fryburg.

FRANÇOIS JOSEPH AN DER MATT, conseiller de légation de Zug.

AMADÉ DE MURALT, conseiller de légation de Berne.

FRÉDÉRIC DE ROLL, conseiller de légation de Soleure, et

PAUL ANTOINE TOGGENBOURG, conseiller de légation du Canton des Grisons, qui en vertu de

## Militär = Kapitulation.

Da der Erste Konsul der französischen Republik, im Nahmen des französischen Volkes, und die Helvetische Tagsatzung, im Nahmen der 19. Schweizer - Kantone, gewünscht haben, die vorher zwischen beyden Staaten geschlossenen Kapitulationen, welche die Organisation der Schweizer - Regimenter bestimmten, die Frankreich in seinem Dienst unterhielt, zu erneuern und in eine allgemeine Kapitulation zu begreifen:

So hat der Erste Konsul der französischen Republik, im Nahmen des französischen Volkes, zu seinem dießfalligen Bevollmächtigten ernannt: den General Men, Botschafter bey der helvetischen Republik, und die helvetische Tagsatzung die BB. Louis d'Affry, Landammann der Schweiz, ersten Schultheiß und Deputirten des Kantons Fryburg.

Karl Pfoffer, Deputirten von Luzern.

Johann Anton Herrenschwand, Legationsrath von Fryburg.

Amadeus von Muralt, Legationsrath von Bern.

Franz Joseph An der Matt, Legationsrath von Zug.

Friedrich von Koll, Legationsrath von Solothurn, und

Paul Anton Loggenburg, Legationsrath von Graubünden, welche, kraft ihrer Vollmachten

leurs Pleins-Pouvoirs, et après les avoir échangés, ont arrêté et conclu entr'eux les articles suivans :

#### ART. 1.

La République Française entretiendra à son service seize-mille hommes de troupes Suisses.

Les hommes seront enrolés librement et volontairement; à l'expiration de leur engagement ils recevront leur congé absolu s'ils le demandent.

#### ART. 2.

Ces troupes seront divisées en quatre régimens de quatre mille hommes chacun.

Dans le cas où le gouvernement Français voudroit que ces quatre régimens fussent constamment au complet, il sera formé un dépôt de mille hommes pour chacun d'eux, destiné à les alimenter, de manière à ce que leur effectif soit toujours de 4000. hommes, ces dépôts seront réunis, dans les forteresses limitrophes de la Suisse, déterminées pour cet effet par le gouvernement Français.

#### ART. 3.

Ces régimens seront composés d'un état-major et de quatre bataillons.

Chaque bataillon de neuf compagnies, dont une de grenadiers et huit de fusiliers, ainsi qu'il suit, savoir :

und nach deren Auswechslung, nachstehende Artikel beschlossen und unter sich abgeschlossen haben.

### Art. 1.

Die französische Republik wird sechszehntausend Mann Schweizertruppen in ihrem Dienste unterhalten.

Die Männer werden freywillig angeworben: nach Ablauf ihrer Dienstzeit erhalten sie ihren unbedingten Abschied, wenn sie denselben verlangen.

### Art. 2.

Die Schweizertruppen werden in vier Regimenter, jedes zu viertausend Mann, eingetheilt.

Falls es der Wille der französischen Regierung wäre, daß diese Regimenter stets vollständig seyen; so wird ein Depot von eintausend Mann für jedes derselben errichtet werden, um ihnen dergestalt Nachschüsse zu liefern, daß der Effectivstand eines jeden immer von viertausend Mann sey. Diese Depots werden an den anstossenden Grenzen der Schweiz, welche die französische Regierung zu dem Ende bestimmen wird, vereinigt werden.

### Art. 3.

Diese Schweizer-Regimenter werden jedes aus einem Regimentsstabe und vier Bataillonen bestehen.

Jedes Bataillon wird aus neun Kompagnien bestehen, nämlich: einer Grenadier- und acht Fußlierkompagnien, wie folgt:

## Grand état-major d'un Régiment.

1 colonel.

1 colonel en second.

1 major.

4 chefs de bataillon.

4 Adjudans-Majors dont {

- 1 Capitaine de 2<sup>de</sup>. classe.
- 1 idem de 3<sup>e</sup>. idem.
- 1 Lieutenant de 1<sup>re</sup>. id.
- 1 id. de 2<sup>de</sup>. id.

4 Quartiers - Maîtres dont {

- 1 Capitaine de 1<sup>re</sup>. classe, attaché au premier bataillon, et 3. adjoints, dont
- 1 Capitaine de 2<sup>de</sup>. classe, et 2. Lieutenants de 1<sup>re</sup>. classe.

4 Porte - Drapeaux.

1 Aumônier.

1 Ministre.

1 Juge.

4 Chirurgiens dont

26.

{

- 1 de 1<sup>re</sup>. classe.
- 1 de 2<sup>de</sup>. id. et
- 2 de 3<sup>e</sup>. id.

## Petit état-major d'un Régiment.

4 adjudans - sousofficiers.

1 tambour - major.

4 caporaux - tambours.

13 musiciens dont 1 chef.

4 prévôts.

1 maître - tailleur.

## Großer Regimentsstab.

- 1 Obrist.
- 1 Obrist en second.
- 1 Major.
- 4 Bataillons - Chef.

- 4 Adjutant - Majors ,  
worunter
- |   |              |               |
|---|--------------|---------------|
| { | 1 Kapitän    | 2ter. Klasse. |
|   | 1 dito       | 3ter. dito.   |
|   | 1 Lieutenant | 1ter. dito.   |
|   | 1 dito       | 2ter. dito.   |

- 4 Quartiermeister ,  
worunter
- |   |   |
|---|---|
| { | 1 Kapitän von 1ter. Klasse, der<br>an das 1te. Bataillon atta-<br>schiert ist, und 3. Adjutants,<br>worunter 1. Kapitän von<br>2ter. Klasse und 2. Lieute-<br>nants von 1ter. Klasse. |
|---|---|

4 Fahnenträger.

1 Feldprediger.

1 Geistlicher.

1 Richter.

- 4 Wundärzte, worunter
- |   |                       |
|---|-----------------------|
| { | 1 von 1ter. Klasse.   |
|   | 1 von 2ter. dito, und |
|   | 2 von 3ter. dito.     |

26

## Kleiner Stab.

- 4 Adjutant - Unteroffiziers.
- 1 Tambour - Major.
- 4 Korporal - Tambours.
- 13 Musikanten, worunter 1 Chef.
- 4 Profogen.
- 1 Schneidermeister.

1 maître - cordonnier.

1 — guettrier.

1 — armurier

---

30.

### Compagnie de Grenadiers.

1 capitaine.

1 lieutenant en premier.

1 lieutenant en second.

1 souslieutenant.

1 sergent - major.

4 sergents.

1 fourier.

3 caporaux.

72 grenadiers.

2 tambours.

---

92.

### Compagnie de fusiliers.

1 capitaine.

1 lieutenant en premier.

1 lieutenant en second.

1 souslieutenant.

1 sergent - major.

4 sergents.

1 fourier.

3 caporaux.

92 fusiliers.

2 tambours.

---

112.

- 1 Schustermeister.
- 1 Stiefellettenmeister.
- 1 Waffenschmiedmeister.

---

30.

### Grenadier - Kompagnie,

- 1 Kapitän.
- 1 erster Lieutenant.
- 1 zweyter Lieutenant.
- 1 Unterlieutenant.
- 1 Feldweibel.
- 4 Wachtmeister.
- 1 Furier.
- 8 Korporale.
- 72 Grenadiers.
- 2 Tambours.

---

92.

### Füsilier - Kompagnien.

- 1 Hauptmann.
- 1 erster Lieutenant.
- 1 zweyter Lieutenant.
- 1 Unterlieutenant.
- 1 Feldweibel.
- 4 Wachtmeister.
- 1 Furier.
- 8 Korporale.
- 92 Füsiliers.
- 2 Tambours.

---

112.

---

**ART. 4.**

Il y aura quatre compagnies d'artillerie à pied, organisées comme celles de la République française, et composées de la manière suivante, savoir :

- 1 capitaine en premier.
- 1 id. en second.
- 1 lieutenant en premier.
- 1 id. en second.
- 1 sergent-major.
- 4 sergents.
- 1 fourier.
- 4 caporaux.
- 4 artificiers.
- 12 canonniers de 1<sup>re</sup>. classe.
- 36 canonniers de 2<sup>de</sup>. classe.
- 2 tambours.

---

 68.

Ces compagnies seront attachées aux quatre Régimens suivant leur numero 1, 2, 3 et 4.

En cas d'augmentation l'artillerie recevra la force déterminée pour le pied de guerre.

**ART. 5.**

À l'expiration du premier engagement, il sera créé huit appointés par chaque compagnie de grenadiers et de fusiliers, qui jouiront de la haute paye attribuée à ce titre d'ancienneté.

---

 Art. 4.

Es werden vier Kompagnien Artilleristen zu Fuß, nach der Einrichtung der französischen, auf folgende Weise zusammengesetzt seyn, als:

- 1 erster Hauptmann.
- 1 zweyter dito.
- 1 erster Lieutenant.
- 1 zweyter dito.
- 1 Feldweibel.
- 4 Wachtmeister.
- 1 Furier.
- 4 Korporals.
- 4 Feuerwerker.
- 12 Kanoniers 1ter. Klasse.
- 36 dito 2ter. dito.
- 2 Tambours.

---

 68.

Diese Kompagnien werden den vier Regimentern nach ihren Nummern 1, 2, 3 und 4. zugegeben.

Im Vermehrungsfalle erhält die Artillerie die nach dem Kriegsfuße bestimmte Zahl.

## Art. 6.

Bei Abfluß der Dienstzeit werden acht Befreite für jede Kompagnie Grenadiers und Füsiliers ernannt werden, die den höhern, der Anciennetät angewiesenen Sold genießen sollen.

---

**ART. 6.**

La solde, les appointemens et les masses des quatre Régimens Suisses seront établies et payées sur le même pied, que ceux de l'infanterie de ligne Française.

Les compagnies de canoniers seront payées comme l'artillerie Française à pied.

Les militaires qui feront partie de ces corps de troupes, auront les mêmes droits à la pension de retraite, lorsqu'ils auront le tems de service déterminé par la loi, ou lorsqu'ils auront reçu des blessures au service de la République Française.

Les officiers, sousofficiers et soldats Suisses qui auront servi, soit en France, soit en Piemont, après avoir dûment justifié de leurs services antérieurs à la présente capitulation, en jouiront pour obtenir la pension de retraite; les uns et les autres pourront en jouir dans leur pays, ou dans tel lieu de la France qu'ils choisiront pour leur domicile.

**ART. 7.**

Les Suisses qui seront admis dans ces Régimens, devront être de l'âge de 18 à 40 ans, de la taille de 5 pieds, deux pouces, ou 1 mètre 678. millimètres au moins, et n'avoir aucune infirmité.

Ils contracteront l'engagement de servir fidèlement la République Française pendant 4. ans,

## Art. 6.

Der Sold, die Traktamente und die Massen der Schweizer-Regimenter werden auf den nämlichen Fuß errichtet und ausgezahlt, wie die der französischen Linien-Infanterie.

Die Artillerie-Kompagnien werden besoldet, wie die französische Artillerie zu Fuß.

Die zu einem dieser Korps gehörigen Militärpersonen werden, wenn sie die gesetzlich bestimmte Dienstzeit aufweisen, oder im Dienste der französischen Republik Wunden erhalten haben, gleiche Rechte auf Requitepensionen genießen.

Die Schweizer-Offiziers, Unteroffiziers und Gemeine, welche in Frankreich oder Piemont gedient hätten, sollen, nachdem sie ihre, der gegenwärtigen Kapitulation vorhergegangenen Dienste gehörig ausgewiesen, diese zu Erhaltung der Requitepensionen geltend machen können, und es wird ihnen frey stehen: sie entweder in ihrem Vaterlande oder in jedem französischen Orte zu genießen, den sie zu ihrer häuslichen Niederlassung erwählen wollen.

## Art. 7.

Die in diesen Regimentern angenommenen Schweizer müssen zwischen 18. und 40. Jahre alt seyn, 5. Schuhe 2. Zoll oder ein Metre 678. Millimeter, wenigstens messen, und keine Gebrechlichkeit an sich haben.

Sie werden die Verpflichtung eingeben: der französischen Republik 4. Jahre treu zu dienen, nach

à l'expiration de cet engagement ils seront libres de se rengager pour 2, 4, 6 ou 8. ans.

Le gouvernement Français pour faciliter la première levée des hommes de recrues, fera payer entre les mains des conseils d'administrations de chaque Régiment Suisse la somme de quinze-mille huit-cents quarante francs, pour le complet de chaque compagnie de grenadiers de quatre-vingt-huit hommes non compris les officiers.

Celle de dixneuf mille quatre cents quarante francs, pour le complet de chaque compagnie de fusiliers de cent-huit hommes, non compris les officiers.

Celle d'onze mille cinq-cents vingt francs pour le complet de chaque compagnie d'artillerie à pied de soixante quatre hommes, non compris les officiers.

Et enfin celle de cinq mille quatre-cents francs pour les trente hommes du petit état-major d'un Régiment.

Les sommes ainsi stipulées pour les compagnies de grenadiers, de fusiliers, d'artillerie à pied et du petit état-major, seront payées par le gouvernement Français, par tiers et d'avance, entre les mains des conseils d'administrations de chaque Régiment, savoir :

Le premier tiers, avant la formation des Régimens.

Le

welcher Zeit es ihnen frey stehen wird, sich auf 2, 4, 6 oder 8. Jahre zu verpflichten.

Um die erste Rekruten-Anwerbung zu erleichtern, wird die französische Regierung in die Hände der Verwaltungsbräthe jedes Schweizer-Regiments die Summe von fünfzehntausend, achthundert und vierzig Franken für den kompletten Stand jeder Grenadiers-Kompagnie von acht und achtzig Mann, ohne Einschluß der Offiziers, zahlen lassen.

Die von neunzehntausend, vierhundert und vierzig Franken für den kompletten Stand jeder Füsiliers-Kompagnie von hundert und acht Mann, ohne Einschluß der Offiziers.

Die von eilftausend, fünfhundert und zwanzig Franken für den kompletten Stand jeder Kompagnie Artilleristen zu Fuß von vier und sechzig Mann ohne Einschluß der Offiziers.

Und endlich die von fünftausend, vierhundert Franken, für die dreysig Mann des kleinen Stabs von jedem Regiment.

Die solchergestalt bestimmten Summen für die Grenadiers-, Füsiliers-, Artillerie zu Fuß-Kompagnien und für den kleinen Stab sollen drittheilweis und zum voraus in die Hände der Verwaltungsbräthe jedes Regiments bezahlt werden, nämlich:

Der erste Drittheil vor der Errichtung der Regimenter.

Le second tiers, lorsque les capitaines auront justifié par les revues des inspecteurs, qu'ils ont le quart de leur compagnie présent sous les armes.

Et le troisième tiers, lorsque la moitié de la compagnie sera constatée présente et de la même manière.

Les conseils d'administrations, en se conformant strictement aux loix, arrêtés et réglemens rendus sur la comptabilité des Troupes Françaises, délivreront aux capitaines les sommes qu'ils jugeront nécessaires, pour payer l'engagement, frais d'enrolement et de transport jusqu'à l'arrivée des recrues au lieu de leur destination.

Les recrues dateront pour leur service, du jour de leur engagement, mais ils ne seront compris pour la solde que de celui de leur arrivée au dépôt général de chaque Régiment déterminé par le Gouvernement Français.

Les capitaines devront sur le prix de l'engagement que le conseil d'administration aura jugé convenable de leur alloüer, former ou compléter le sac de chaque recrue pourvû de tous les effets du petit équipement nécessaires à un soldat.

Il sera alloüé aux capitaines pour chaque homme qui se rengagera, savoir :

Cent francs pour deux ans.

Deux cents francs pour quatre ans.

Et trois cent francs pour six ans.

Der zweyte, wenn die Kapitane durch die Musterungen der Inspektoren ausgewiesen haben werden; daß sie einen Viertel ihrer Kompagnie wirklich unter den Waffen haben;

Und der dritte Drittheil, wenn die Gegenwart der Hälfte der Kompagnie auf die gleiche Weise ausgewiesen seyn wird.

Die Verwaltungsräthe werden, unter genauer Befolgung der Geetze, Beschlüsse und Reglements, in Betreff des Rechnungswesens bey den französischen Truppen, den Kapitanen die Summen aushändigen, die sie zu den Handgeldern, Werbungs-, und Transportkosten, bis zur Ankunft der Rekruten an ihrem Bestimmungsorte, nöthig erachten werden.

Die Rekruten werden ihre Dienstzeit von dem Tage ihrer Anwerbung rechnen, für den Sold aber werden sie erst mit dem Tage ihrer Ankunft bey dem Generaldepot jedes Regiments, welches von der französischen Regierung bestimmt wird, in Rechnung kommen.

Die Kapitane sollen aus dem Handgelde, welches der Verwaltungsrath anzuweisen für gut befunden haben wird, den Sack jedes Rekruten formiren oder kompletiren, so: daß er mit allen einem Soldaten nöthigen Effekten der kleinen Equipirung versehen sey.

Es werden dem Kapitän für jeden Mann, der von neuem Dienst nimmt, angewiesen:

Hundert Franken auf zwey Jahre.

Zweyhundert dito auf vier Jahre.

Dreyhundert dito auf sechs Jahre.

Les troupes Suisses au moyen des sommes qui leur sont alloüées pour le rengagement, n'auront pas droit à la haute paye accordée aux soldats Français en pareil cas.

Les capitaines pourront enrôler pour six ou huit ans et il sera accordé par le Gouvernement Français, pour chaque homme qui contractera l'engagement de servir six ans, la somme de trois cents francs, et quatre cents francs pour huit ans.

En cas d'augmentation, pour porter les Régimens à cinq mille hommes, chaque Régiment recevra une fois payé et du jour que les conseils d'administration en recevront l'ordre du Gouvernement Français, la somme de deux cents mille francs, pour chaque mille hommes destinés à alimenter les Régimens, sur le complet de quatre mille hommes.

#### ART. 8.

Les fonds faits pour la masse de recrutement seront repartis entre les capitaines de compagnies de fusiliers, d'après les dispositions des conseils d'administration stipulées dans l'article ci-dessus; ces capitaines devront toujours tenir leur compagnie au complet, et lorsqu'un fusilier passera à l'état-major ou aux grenadiers, le prix de son engagement sera remis au capitaine de la compagnie d'où il sortira pour qu'il puisse le remplacer.

Die Schweizertruppen, welche den Verlauf der zu neuer Dienstnehmung angewiesenen Summen bezogen haben, sollen zu dem, den Franzosen in gleichem Falle bewilligten höhern Sold nicht berechtigt seyn.

Die Kapitäne können für sechs oder acht Jahre anwerben. Die Regierung wird für jeden Mann, der sich verpflichtet, sechs Jahre zu dienen, die Summe von dreihundert Franken und auf acht Jahre, von vierhundert Franken bewilligen.

Im Falle die Regimenter auf fünftausend Mann verstärkt werden sollten, wird jedes Regiment für ein und allemal und mit dem Tage, wo die Verwaltungsräthe dießfalls den Befehl der Regierung erhalten werden, zweihunderttausend Franken für jedes tausend Mann, die zu Erhaltung der Regimenter auf dem kompletten Fuß von viertausend Mann bestimmt sind, empfangen.

### Art. 8.

Die zur Rekrutierungsmafse angelegten Gelder werden nach den im obigen Artikel bestimmten Verfügungen der Verwaltungsräthe unter den Kapitänen vertheilt werden.

Diese Kapitäne werden ihre Kompagnien immer komplet erhalten; und, wenn ein Füsilier in den Stab oder unter die Grenadiers kömmt, soll sein Handgeld dem Kapitän der Kompagnie, die er verläßt, zugestellt werden, damit er ihn ersetzen könne.

Pour faciliter le recrutement, il sera accordé chaque année six congés de semestre aux sous-officiers et soldats de chaque compagnie et un d'officier.

#### ART. 9.

Un bataillon composé de quatre compagnies de grenadiers, pris par détachement dans les différens Régimens Suisses, ainsi que les officiers d'état-major nécessaires, pourra être admis à faire partie de la garde du Gouvernement, lorsque le Premier Consul aura déterminé l'époque et les dispositions y relatives.

#### ART. 10.

La place de Colonel - Général des Suisses est rétablie; cet officier supérieur commandera les Troupes Suisses qui seront à Paris, et il aura la surveillance sur les autres.

Il sera nommé par le Premier Consul. Il y aura en outre deux Généraux de brigade Suisses, pour surveiller l'instruction, le service, l'administration et la discipline des quatre Régimens capitulés.

#### ART. 11.

Les Généraux de brigade, les Colonels, les Colonels en second, les Chefs de bataillon et

Um die Rekrutierung zu erleichtern, werden jährlich den Unteroffizieren und Gemeinen jedes Regiments sechs halbjährige Urlaube und ein Offiziersurlaub bewilligt werden.

#### Art. 9.

Ein Bataillon, aus vier Grenadier-Kompagnien bestehend, die detachementsweise in den verschiedenen Schweizerregimentern aufzuheben seyn werden, so wie die nöthigen Stabsoffiziere werden zugelassen werden können, einen Theil der Regierungswache auszumachen, sobald der erste Konsul die Zeit und die dießfalligen Verfügungen bestimmt haben wird.

#### Art. 10.

Die Stelle eines General-Obersten der Schweizer wird wieder hergestellt werden. Dieser Befehlshaber wird die zu Paris befindlichen Schweizertruppen kommandieren, und die Aufsicht über die übrigen führen.

Er wird vom Ersten Konsul ernannt. Ueber dieß wird es zwey Schweizer-Brigade-Generale geben, um über den Unterricht, den Dienst, die Verwaltung und die Disziplin der vier kapitulirten Regimenter die Aufsicht zu führen.

#### Art. 11.

Die Brigade-Generale, die Obersten, die Obersten en second, die Bataillons-Chefs und Majors,

Majors, seront nommés par le Premier Consul. Il disposera de ces emplois en faveur des officiers Suisses qu'il jugera les plus dignes par leur ancienneté et par leur service.

#### ART. 12.

Les capitaines, les lieutenants en premier et lieutenans en second et les sous-lieutenans de grenadiers, seront choisis par le Premier Consul sur la proposition du Colonel-Général et la présentation du Ministre de la guerre parmi les officiers du même grade des Régimens, dont ils font partie.

#### ART. 13.

Les quartier-maitres, les capitaines, les lieutenans et sous-lieutenans des compagnies de fusiliers, seront également choisis par le Premier Consul pour la première formation des cadres, sur la proposition des gouvernemens cantonaux.

Après cette première nomination, les emplois de capitaine et de lieutenant se donneront à l'ancienneté.

Les sous-lieutenans seront nommés par le Colonel-Général sur la présentation des capitaines de chaque compagnie; mais les capitaines ne pourront les prendre pour cet emploi, que dans leurs Cantons respectifs, ou parmi les sous-officiers du Régiment dont ils feront partie.

werden vom Ersten Konsul ernannt werden. Er wird diese Stellen an diejenigen Schweizeroffiziere verlei-  
hen, die er nach ihrer Anziennetät und ihren Dien-  
sten für die schicklichsten halten wird.

### Art. 12.

Die Kapitän, Lieutenant en premier, Lieute-  
nant en second und Unterlieutenant der Grenadiers  
werden vom ersten Konsul, auf den Vorschlag des  
General-Obersten und die Präsentation des Kriegs-  
ministers, unter den Offizieren vom nämlichen Grade  
in den Regimentern, zu welchen sie gehören, er-  
nannt werden.

### Art. 13.

Die Quartiermeister, Kapitän, Lieutenant und  
Unterlieutenant der Füsilier-Kompagnien werden,  
für die erste Errichtung der Kadres, ebenfalls vom  
Ersten Konsul, auf den Vorschlag der Kantonsregie-  
rungen, ernannt werden.

Nach dieser ersten Ernennung werden die Kapi-  
tän, und Lieutenant-Stellen nach der Anziennetät  
vergeben werden.

Die Unterlieutenant werden vom General-  
Obersten, auf die Präsentation des Kapitän je-  
der Kompagnie, ernannt werden; die Kapitän  
werden sie aber nur aus ihren respektiven Kanton-  
en oder aus den Unteroffizieren ihrer Regi-  
menter wählen dürfen.

Les quartiers-maitres seront également nommés par le Colonel-Général, sur la proposition des capitaines réunis, et présentés par le Ministre de la guerre.

#### ART. 14.

Le Premier Consul nommera également, sur la proposition du Colonel de chaque Régiment, approuvée par le Colonel - Général, et présentée par le Ministre, ou le Directeur de l'administration de la guerre, les adjudants-majors, les porte-drapeaux, les aumôniers, les ministres, les juges et chirurgiens.

Le juge aura rang de capitaine.

Les porte-drapeaux seront pris parmi les sous-officiers.

#### ART. 15.

Les adjudants sous-officiers, le tambour-major, les caporaux-tambours et les prévôts de chaque Régiment seront nommés par le Colonel, sur la présentation des Chefs de bataillon.

Les sous-officiers et caporaux des compagnies seront également nommés par le Colonel sur la proposition des capitaines et agréés par les Chefs de bataillon.

Les musiciens et maitres-ouvriers seront choisis par le Conseil d'administration.

Die Quartiermeister werden ebenfalls von dem General, Obersten, auf den vom Kriegsminister überreichten Vorschlag der vereinigten Kapitän ernannt werden.

#### Art. 14.

Der erste Konful wird ebenfalls, auf den vom General, Obersten gebilligten und vom Kriegsminister oder vom Direktor der Kriegsverwaltung überreichte Vorschlag des Obersten jedes Regiments, die Adjutant, Majors, die Fahnenträger, die Feldprediger und Geistlichen, die Richter und Wundärzte ernennen.

Der Richter wird den Rang als Kapitän haben.

Die Fahnenträger werden aus den Unteroffizieren ernannt werden.

#### Art. 15.

Die Adjutanten, Unteroffiziers, der Tambour, Major, die Korporal, Tambours und die Profosen jedes Regiments werden von dem Obersten, auf die Präsentation der Bataillons, Chef, ernannt.

Die Unteroffiziere und Korporale der Kompagnien werden ebenfalls von ihm, auf den von dem Bataillons, Chef genehmigten Vorschlag des Kapitän, ernannt werden.

Die Musikanten und Handwerksmeister wird der Verwaltungsrath ernennen.

---

**ART. 16.**

Chaque Régiment aura un Conseil d'administration, qui sera composé ainsi qu'il suit :

Du Colonel ou Colonel en second, Président.

De deux Chefs de bataillon.

De quatre capitaines.

Et de deux sous-officiers.

Le Conseil d'administration du bataillon des grenadiers Suisses, faisant partie de la garde du Gouvernement Français, sera composé :

Du Chef de bataillon, Président.

D'un capitaine.

D'un lieutenant.

D'un sous-lieutenant.

Et d'un sous-officier.

Le conseil d'administration des compagnies d'artillerie à pied sera composé :

Du capitaine en premier, Président.

Du lieutenant en premier.

Et d'un sous-officier.

On suivra pour la formation de ces conseils les règles établies sur le même objet, dans l'armée Française.

**ART. 17.**

L'uniforme de ces Régimens sera déterminée par le Gouvernement Français.

---

 Art. 16.

Jedes Regiment wird einen Verwaltungsrath haben, der auf folgende Weise zusammengesetzt seyn soll:

- Vom Oberst oder Oberst en second, Präsident.
- 2 Bataillons, Chef.
- 4 Kapitän.
- 2 Unteroffizier.

Der Verwaltungsrath des zur Garde der französischen Regierung gehörigen Bataillons von Schweizer Grenadiere wird bestehen:

- Aus dem Chef des Bataillons, als Präsident.
- 1 Kapitän.
- 1 Lieutenant.
- 1 Unterlieutenant und
- 1 Unteroffizier.

Der Verwaltungsrath der Kompagnie Artillerie zu Fuß, wird bestehen:

- Aus dem Kapitän en premier, Präsident,
- Dem Lieutenant en premier, und
- Einem Unteroffizier.

Man wird für die Errichtung dieser Rätthe den bey der französischen Armee deßhalb eingeführten Regeln folgen.

## Art. 17.

Die Uniform dieser Regimenter wird von der französischen Regierung bestimmt.

---

**ART. 18.**

Les troupes Suisses, qui seront au service de la France, ne seront jamais employées que sur le territoire continental de l'Europe.

**ART. 19.**

Elles conserveront le libre exercice de leur Religion et de leur Justice.

Les hommes qui en feront partie, ne seront justiciables dans aucun cas, pour les délits et pour les faits de discipline, que des Tribunaux militaires Suisses.

**ART. 20.**

Les Troupes Suisses seront assimilées, pour le rang et le service à faire, aux mêmes dispositions et réglemens que ceux adoptés pour les Troupes Françaises, excepté ce qui est stipulé par l'article 18.

**ART. 21.**

Il pourra être admis sur la présentation du Landamman de la Suisse, vingt jeunes gens de l'Helvétie à l'école polytechnique de France, après avoir subi les examens prescrits par les réglemens sur cette partie.

**ART. 22.**

Les Officiers Suisses pourront parvenir à toutes les charges et dignités militaires qui subsistent en France.

## Art. 18.

Die Schweizer Truppen im Dienste Frankreichs werden nirgends anders, als auf dem festen Lande von Europa gebraucht werden.

## Art. 19.

Sie behalten die freie Uebung ihrer Religion und Gerechtigkeitspflege bey.

Die dazu gehörigen Männer werden in keinem Falle, wegen Disziplin - Vergehungen und Thatfachen, vor andern als schweizerischen Militärgerichten verantwortlich seyn.

## Art. 20.

Die Schweizertruppen werden rücksichtlich des Rangs und des zu leistenden Diensts nach denselben Verfügungen und Reglements gehalten werden, die bey den französischen Truppen eingeführt sind, ausgenommen in demjenigen, was durch den Art. 18. ausbedungen ist.

## Art. 21.

Es können, auf die Präsentation des Landammanns der Schweiz, zwanzig junge Schweizer in der polytechnischen Schule von Frankreich zugelassen werden, nachdem sie die durch die dießfalligen Reglements vorgeschriebenen Prüfungen bestanden haben.

## Art. 22.

Die Schweizer Offiziere können zu allen Militär - Aemtern und Würden, die es in Frankreich giebt, gelangen.

## ART. 23.

Si des circonstances imprévues nécessitoient le licenciement des Régimens Suisses en tout ou en partie, avant l'expiration de la présente capitulation et si à cette époque le Gouvernement Français se refusoit de la renouveler, les officiers, sous-officiers et soldats qui les composeront, recevront un traitement de réforme proportionné aux années de service, et respectivement aux grades qu'ils auront occupés.

## ART. 24.

Dans le cas où la Suisse se trouveroit par suite de la guerre menacée d'un péril imminent, le Gouvernement Français sur la réquisition formelle de la Diète Helvétique et dix jours après qu'il l'aura reçue s'engage d'envoyer au secours de la Suisse la moitié des Régimens capitulés ou la totalité, si les circonstances l'exigeoient impérieusement.

Dès cette époque, les appointemens et solde, les fraix de route et de transport seront à la charge de la puissance requérante.

## ART. 25.

La présente Capitulation militaire durera vingt-cinq ans, et les Puissances contractantes pourront ensuite la continuer ou y renoncer.

En foi de quoi Nous Ministre Plénipotentiaire de la République Française, et Nous les Députés de la Diète Helvétique avons signé la présente Capitulation, dont les ratifications seront échangées d'ici au 9. Brumaire an 12. (1. Novembre 1803.) et plutôt si faire se peut.

Fait

## Art. 23.

Wenn unvorgesehene Umstände die Entlassung der Schweizerregimenter, zum Theil oder insgesammt, nothwendig machten, bevor die gegenwärtige Kapitulation abgeschlossen wäre; und wenn zu dieser Zeit die französische Regierung sich weigerte, sie zu erneuern; so werden die Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten, aus welchen sie bestehen, ein Reforme-Gehalt, nach Maßgabe der Dienstjahre und respective bekleidetem Grade, erhalten.

## Art. 24.

Falls sich die Schweiz, in Verfolg des Krieges, von einer dringenden Gefahr bedrohet fände; so verpflichtet sich die französische Regierung: auf die förmliche Requisition der helvetischen Tagsatzung, die Hälfte der kapitulirten Regimenter oder das Ganze, wenn es die Umstände durchaus erheischten, binnen zehn Tagen, nach erfolgter Requisition, der Schweiz zur Hülfe zu schicken.

Von dieser Zeit an werden die Traktamente und der Sold, die Marsch- und Transportkosten der requirierenden Macht obliegen.

## Art. 25.

Die gegenwärtige Militär-Kapitulation soll 25. Jahre dauern, und die kontrahirenden Mächte werden sie alsdann fortsetzen oder aufgeben können.

Wessen zur Urkunde Wir, bevollmächtigter Minister der französischen Republik, und Wir die Deputirten der helvetischen Tagsatzung die gegenwärtige Kapitulation unterzeichnet haben, deren Ratifikationen bis zum 9ten Brümair 12. Jahre (1ten November 1803.) oder, wo möglich, früher ausgewechselt werden sollen.

Fait Double entre nous à Friburg le 4. Vendémiaire an 12. de la République Française. (27. Septembre 1803.)

Sig. Le Gal NEY.

Signés: LOUIS D'AFFRY.

CHARLES PFYFFER.

JEAN ANTOINE HERRENSCHWAND.

FRANÇOIS JOSEPH AN DER MATT.

AMÉDÉE DE MURALT.

FRÉDÉRIC DE ROLL.

PAUL ANTOINE TOGGENBOURG.

Approuve la Capitulation ci-dessus en tous et chacun des articles qui y sont contenus, déclare qu'elle est acceptée, ratifiée, confirmée, et promet qu'elle sera inviolablement observée.

En foi de quoi sont données les présentes signées, contresignées et scellées du grand sceau de la République.

À St. Cloud le vingt sept Brumaire an douze (dix neuf Novembre dix huit cent trois.)

BONAPARTE.

Le Ministre des Relations Exterieures.

CH. M. TALLEYRAND.

Par le premier Consul le Secrétaire d'Etat.

H. B. MARET.

Est acceptée et ratifiée par la Confédération Suisse dans tous ses articles.

Soit la présente Déclaration munie du sceau de l'Etat, de Notre signature, près celle du Chancelier de la Confédération.

Donné à Fribourg le 30. Novembre 1803.

Le Landamman de la Suisse

LOUIS D'AFFRY.

Le Chancelier de la Confédération.

MOUSSON.

So geschehen in Doppel zwischen Uns zu Fryburg,  
den 4ten Vendemiaire 12. Jahre (27. September 1803.)

Sig. der General Rey.

Unterscrieben: Louis d'Affry,

Karl Wnffer,

Joh., Anton Herrenschwand,

Franz, Joseph An der Matt,

Amadeus von Muralt,

Friedrich von Koll.

Paul, Anton Loggenburg.

Genehmigt die vorstehende Kapitulation, den darin enthaltenen Artikeln nach, im allgemeinen sowohl, als jedem in's besondere, und erklärt: daß sie angenommen, gutgeheissen und bekräftigt seyn soll, mit der Zusicherung verbunden; daß derselben unverbrüchlich obgehalten werden soll.

Zur Beglaubigung dessen, sind die dahierigen Ausfertigungen unterschrieben, mit Gegenunterschriften versehen und mit dem großen Wappen der Republik besiegelt worden.

In St. Kloud den 27. Nebelmonat des 12. Jahres, (19. Wintermonat 1803.)

Naparte.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Ch. M. Talleyrand.

Nahmens des ersten Konsuls

Der Staatskanzler

P. S. Maret.

Sie sey angenommen und, allen ihren Artikeln nach, durch die Schweizerische Eidsgenossenschaft gutgeheissen,

Kraft dessen ward gegenwärtige Erklärung mit dem Staatsiegel und Unserer Unterschrift, nebst jener des Staatskanzlers der Eidsgenossenschaft, versehen.

Gegeben zu Fryburg den 30ten Wintermonat 1803.

Der Landammann der Schweiz

Ludwig von Affry,

Der Staats-Kanzler der

Eidsgenossenschaft

Mousson,

S s

## V e r o r d n u n g,

vom 5ten Heumonath, 1805.

der Hohen Tagsatzung, über Werbung und  
Rekrutenaufnahme für die im Dienste Frank-  
reichs stehenden Schweizerregimenter.

Wir der Landammann der Schweiz und die  
Abgesandten der XIX. Kantone der Schweiz-  
rischen Eidgenossenschaft auf Unserer gewöhn-  
lichen Tagsatzung zu Basel versammelt;

Nachdem Wir in Betrachtung gezogen haben: daß die  
mit der französischen Regierung abgeschlossene Militär-  
Kapitulazion, in Rücksicht auf Werbungen und Rekru-  
tenaufnahme, gleichförmige Maßregeln erfordere; und  
daß es hauptsächlich wichtig sey, jedes Hinderniß,  
wodurch diese Werbungen erschwert würden, aus dem  
Wege zu räumen.

### B e s c h l i e s s e n :

#### §. 1.

Es kann sich ein jeder Schweizer anwerben lassen,  
wenn er:

- a.) Daß durch die Kapitulazion bestimmte Alter,  
nämlich: von 18. bis auf 40. Jahre hat;
- b.) Nicht unter den besoldeten Truppen irgend  
eines Kantons steht.

#### §. 2.

Die Werbungen müssen, nach dem ersten Artikel  
der Kapitulazion, freiwillig und ungedrungen seyn,  
widrigensfalls und auch, wenn sie durch unersaunte

Mittel bewirkt worden wären, dieselben als ungültig und kraftlos zu erklären sind.

### §. 3.

Um in der Schweiz werben zu dürfen, muß der Werber erstens Offizier, Unteroffizier oder Soldat bey einem in Frankreich dienenden Schweizerregimente seyn; und zweitens von dem Verwaltungsrathe (Conseil d'administration) des Regiments, dem Obersten oder dessen Stellvertreter hierzu bestimmte Aufträge und Vollmachten erhalten haben.

### §. 4.

Ferner kann, unter angemessener Strafe, kein Werber in einem Kanton der Schweiz Werbungen anstellen, wenn er nicht vorher sich bey der Regierung oder der hierzu verordneten Kantonalbehörde wird gemeldet und von ihr gehörig haben anerkennen lassen, worüber ihm ein Zeugniß auszufertigen ist.

### §. 5.

Wenn aber die Kantonalbehörde gegen die Person eines Werbers, aus hinlänglichen Gründen, Einwendungen zu machen hätte; so wird sie davon, ohne Verzug, dem Landammann der Schweiz Kenntniß geben.

### §. 6.

Die Anerkennungssakte eines Werbers wird unentgeltlich ertheilt; auch darf für die den Rekruten zu ertheilenden Reisepässe und die Visierung derselben (da nämlich: wo dieses Visa bey'm Einmarsche eines Rekrutentransports von einem Kanton in den andern nothwendig ist) nichts gefordert werden.

## §. 7.

Damit die Kapitulationsmäßige Zahl der Rekruten nicht überschritten werde, hat der Landammann der Schweiz, einerseits sich halbjährlich einen genauern Etat, über den wirklichen Bestand jedes Regiments, von dem Verwaltungsrathe desselben vorlegen zu lassen; anderseits aber werden die Kantonsregierungen alle drey Monate einberichten: wie viel Mannschaft in ihrem Gebiete angeworben worden sey.

Ausserdem soll sich der Landammann der Schweiz angelegen seyn lassen: einem jeden Kanton alljährlich diejenigen Dienstveränderungen anzuzeigen, die sich durch Tod, Entlassung, Abschied ic. unter den Angehörigen desselben bey'm Regimente zugetragen haben.

## §. 8.

Jeder Angeworbene muß, ehe er aus dem Kanton abgeführt wird, der daselbst hierzu verordneten Behörde vorgestellt und von dieser die gesetzmäßige Richtigkeit der vom Werber mit dem Rekruten gemachten Kapitulation eingesehen werden.

## §. 9.

Jeder Werber ist nebstdem arnoch schuldig: der nämlichen Behörde einen schriftlichen Etat über die von ihm angeworbenen Leute einzugeben.

Auf diesem Etat soll der Tauf- und Familiennahmen, Geburtsort, Alter, die Größe, der Beruf oder das Handwerk des Rekruten, so wie auch: für welches Handgeld, auf wie viele Jahre und unter

welchen Bedingnissen er sich habe anwenden lassen, ausführlich beschrieben seyn.

Das Ganze wird von der Kantonsbehörde in ein besonderes Register eingetragen.

§. 10.

Jedem Werber soll ein allgemeiner Reisepaß mit Namensverzeichnis und Beschreibung der Rekruten zugestellt werden.

§. 11.

Die Zahl der Rekruten bey einem Transporte darf nicht über vierzig Mann stark seyn; dieselben sollen immerfort auf den Hauptstraßen geführt werden.

§. 12.

Sobald ein Rekrutentransport aus dem Gebiete eines Kantons in das eines andern marschirt; so soll der Führer desselben sich bey dem Polizeibeamten des zunächst auf seiner Straße gelegenen Orts anmelden, um den gesammten Reisepaß visieren zu lassen. Wenn die in einem Reisepaße bezeichnieten Rekruten richtig befunden worden sind; so wird alsdann das Visa ertheilt.

§. 13.

Die von den Kantonen über Werbungsangelegenheiten erlassenen Verordnungen sollen, den hiernor beschlossenen Artikeln gemäß, eingerichtet werden; die weitern Polizeiverfügungen aber, welche ledigerdingen in dem Rechten der Kantone liegen, sind gänzlich vorbehalten.

==

**Wir Schultheiß und Kleine Rätbe  
des Kantons Luzern**

**Beschließen:**

Die vorbemeldte Verordnung der Hohen Tagsatzung vom 2ten laufenden Heumonats soll, zur allgemeinen Kenntniß und Vollziehung, ins Kantonsblatt eingerückt werden.

Also beschloffen Luzern, den 16. Heumonats, 1806.

---

**A u f r u f**

vom 10ten Hornung, 1810.

zur Bethätigung der Werbung für die schweizerischen Regimenter im französischen Dienste, unter Zusicherung bedeutender Vortheile den Kantonsangehörigen, die sich unter dieselben anwerben lassen.

---

**Wir Schultheiß und Kleine Rätbe  
des Kantons Luzern;**

**An die Einwohner des Kantons.**

Wer von Euch allen erkennt nicht dankbar das unschätzbare Glück, welches Wir im friedlichen Schooße des Vaterlandes seit 1803. genießen, unberührt von

den Drangsalen jeder Art, welche die unaufhaltbare Kriegesflamme beynabe über alle Staaten gegossen hat?

Diese Wohlthat verdanken Wir, nächst der über Uns waltenden, göttlichen Vorsehung, der Achtung und dem Wohlwollen des Auslandes, das in Uns, den Enkeln, noch die Großthaten Unserer Voreltern ehrt, welche den Ruhm der Schweiz durch ihre Tapferkeit und Treue gegründet haben: und auf diesem Ruhm beruht auch das fortdauernde Wohlwollen Unseres mächtigen Verbündeten, des Kaisers der Franzosen, für die Schweiz.

Vergeßt diese Wahrheiten nie, die Wir Euch mit vaterländischem Sinne zu Herzen legen, und welche Seine Majestät der Kaiser der Franzosen erst-jüngsthin, den 25ten letztverflossenen Christmonats, in den Worten an den Landammann der Schweiz sprach:  
 „Die Schweizer bedürfen für das Glück  
 „ihres Landes, so wie für ihren Ruhm,  
 „einer Neutralität, die den von ihren Ahn-  
 „vordern ererbten Militärgeist nicht aus-  
 „löscht. Gerne schütze Ich den Frieden  
 „Ihrer Kantone, so wie Ich gerne Ihre  
 „Soldaten unter meinen Armeen zähle;  
 „und mein Wohlwollen gegen Sie wird  
 „auch in dem Maße zunehmen, nach wel-  
 „chem ich von denselben Dienste empfan-  
 „gen werde.“

**Einwohner des Kantons!** haltet fest den Schutzgeist Eures Glückes, Eurer Fortdauer, jenen kriegerischen Geist, den Euch die ruhmvollen Väter als heiliges Erbtheil hinterlassen haben, — jenen Geist, wodurch Ihr die noch lebende, innere Thatenkrast der Schweiz bewähren und Euch selbst zu tapfern Kriegeren bilden könnet, was Eure Regierung immerfort an Euch zu schätzen wissen wird.

Jünglinge! ergreift demnach die ruhmvolle Laufbahn, die Euch zu diesem Ende in der Militär-Kapitulation mit Frankreich vom 27ten Herbstmonat 1803. eröffnet worden ist, und seyd des Dankes und der Achtung Eures Vaterlandes gewiß, die Euch, durch die Mitwirkung des Großen Rathes, zu versichern, die angelegene Sorge Eurer Regierung seyn wird! — und Ihr Väter dieser Söhne! und so auch Ihr Vorsteher und Beamte des Volks! belebt, ermuntert und unterhaltet in ihnen diesen Geist der Selbstständigkeit und der Kraft, und versichert Euch andurch selbst Eures und des Vaterlandes Ruhms und Ehre!

Demnach verordnen Wir dann  
zugleich:

§. 1.

Welcher von den Angehörigen des Kantons Luzern sich von nun an unter die vier Kapitulationsmäßigen Schweizer-Regimenter im französischen Dienste, für Rechnung des Kantons, anwerben läßt

oder sich schon unter diesen Regimentern befindet und bey denselben im vorstehenden Sinne neuerlich Dienste nimmt, seine eingegangene Dienstzeit treu erfüllt, und mit einem guten Abschiede nach Haus zurückkehret, ist auf zehn Jahre, nach seiner Rückkunft, von allen Staats- und Gemeinde- Steuern und Abgaben frey, welche von der Person oder ihrem fahrenden Vermögen erhoben werden, so wie auch aller Frohndienste befreyt.

### §. 2.

Derfelbe erhält nebenhin aus der Staatskassa eine Belohnung: für eine Dienstzeit von vier Jahren von 120. Schweizer- Franken; für jene von sechs Jahren 160. Schweizer- Franken und für jene von acht Jahren von 200. Schweizer- Franken.

Ist der Angeworbene verheirathet; so wird die Regierung noch besonders darauf wachen: daß seine zurückgelassene Gattin und Kinder, während seiner Abwesenheit, von seiner Heimaths- Gemeinde gehörig unterhalten und versorgt werden.

### §. 3.

Ferner ist einem solchen Angeworbenen, wenn er sich tauglich erweist und eine gute Aufführung hat, das erste Zutrittsrecht zu den Offiziers- Stellen bey der Kantons- Miliz zugestanden, woben ihm die Regierung überhin, auf Kosten des Staats, die Miliz- Uniform, nebst dazu gehörender Bewaffnung, anschafft.

---

**§. 4.**

Endlich soll ein solcher bey öffentlichen Anlässen und Feyerlichkeiten, gleich nach den öffentlichen Beamten, den Rang haben.

**§. 5.**

Unbey wird im Allgemeinen, nach Inhalt Unserer 2) Schlußnahme vom 27ten Hornung 1808., jedem, der einen Mann für vorgemeldte Schweizer, Regimenter anwirbt und zu diesem Ende Unserer Kriegskammer vorstellt, aus der Staatskassa ein Anbringgeld von 16. Schweizer. Franken verabsolgt.

**§. 6.**

Alle öffentlichen Beamten und Behörden seyen sowohl für die genaueste Befolgung vorkiehender Verordnung verantwortlich gemacht, als zur treuen Mitwirkung zu der Werbungs. Angelegenheit Hiermit, von Regierungswegen, aufgerufen.

---

## G e s e t z

vom 27ten Brachmonat, 1808.,

**Ueber Auffuchung und Auslieferung der  
Ausreißer von den Capitulationsmäßigen  
Schweizer-Regimentern in K. K. franz.  
Diensten, nebst Festsetzung eines daherigen  
Kostentarifs, so wie über Bestrafung  
der Begünstiger des Ausreißens.**

Wir der Landammann der Schweiz und die  
Abgesandten der XIX. Kantone der Schweizer-  
rischen Eidsgenossenschaft, auf der gewöhnli-  
chen Tagsatzung zu Luzern versammelt;

Nachdem Wir aus den Aeußerungen der sämtli-  
chen Kantons-Regierungen den einmüthigen Willen  
vernommen, zu Behinderung und strenger Bestra-  
fung des den vier Regimentern in K. K. französi-  
schen Diensten zur Schande, und der Schweizer-  
Nation zum empfindlichsten Verlust gereichenden  
Ausreißens kräftig mitzuwirken; auch einen gleich-  
förmigen, billigen Tarrf der Verhaftungs- und Trans-  
ports-Kosten der Ausreißer festzusetzen;

In Betrachtung: daß diese Endzwecke nur durch  
allgemeine Anordnungen, Ausführungs-Mittel und  
Mitwirkung der Bundes-Behörde erzielt werden  
können, auch in dieser Hinsicht von Unsern Obern  
mit hinlänglichen Vollmachten versehen;

## B e s c h l i e s s e n :

### §. 1.

Das Ausreißen aus den vier Kapitulationsmäßigen Schweizerregimentern in R. R. französischen Diensten ist als ein großes Vergehen gegen das Vaterland und das Regiment, dem der Ausreißer angehört, zu bestrafen.

### §. 2.

Sobald das betreffende Werbkommando vernimmt, daß Rekruten vom Werbplatze oder von dem Transporte im Innern der Schweiz ausgerissen sind, soll dasselbe uneingestellt ein genaues Signalement direkte an die Rekruten-Kammer oder dazu bestimmte Behörde desjenigen Kantons senden, für welchen der Rekrut angeworben worden ist.

### §. 3.

Dieser Behörde liegt dann in jedem Kanton die Pflicht ob: den Druck der Signalements solcher Ausreißer unmittelbar, nach Empfang derselben, und mit aller Genauigkeit, nach Vorschrift des Tagsatzungs-Beschlusses vom 14ten Brachmonate und 12ten Heumonate 1806., besorgen zu lassen, um sie sowohl im Innern des Kantons auf angemessene Weise zur Kenntniß und zum Anschlagen zu versenden, als auch den sämtlichen Kantonen in hinreichender Anzahl für ihre Polizey-Anstalten mitzutheilen.

## §. 4.

Wenn aber Ausreißer ihr Vergehen im Innern von Frankreich begehen; so ist es an dem Landammanne der Schweiz: die von den Regimentern einlangenden Signalements nach dem bestehenden Formular abdrucken und in hinreichender Anzahl, nach Verhältnis ihrer Größe, an sämtliche Kantone gelangen zu lassen.

## §. 5.

Es sollen in allen Kantonen, besonders aber in denselbigen, von welchen die Ausreißer gebürtig sind, durch alle den Regierungen zu Gebote stehenden Polizeymittel Anstalten, zu deren Auffuchung und Festsetzung, getroffen werden; zu diesem Ende sollen auch überall, wo gründlicher Verdacht eines verbotenen Aufenthalts von Ausreißern obwalten sollte, auf Befehl der kompetenten Behörde, die zweckdienlichen Maßregeln getroffen, und es können sogar, nach den Umständen, genaue Hausdurchsuchungen vorgenommen werden.

## §. 6.

Die Beamten, Militärpersonen und Polizeydiener jeden Kantons sollen, auf erstes Begehren, den Werkkommando und Werbem, in Fällen von Deserzionen, alle Handbiethung zur mittelbaren Racheile oder sonst leisten; auch soll, wenn die Umstände es erfordern, den Polizeydienern der idbl. Kantone gegenseitig gekattet seyn: diese Verfolgung über die Grenzen desjenigen Kantons, dem sie an-

gehören, fortzusetzen; zu dem Ende sind aber die Polizeidiener verpflichtet: sich vor dem auf ihrem Wege zunächst befindlichen Polizei- oder Gemeinde-Beamten des benachbarten Kantons zu stellen und von ihm die Bewilligung und allfällige Handreichung zur fernern Nachsetzung zu begehren, wo dann, im Falle der Anhaltung, der Arrestant dem nächsten Regierungs-Beamten vorzustellen und durch ihn zu verabsolgen ist.

## §. 7.

Derjenige Kanton, hinter welchem ein von einem andern Kanton ausgeschriebener Ausreißer aufgefangen wird, soll diesem letztern Kenntniß davon gegeben und durch den betreffenden Beamten mit dem Ausreißer ein kurzes Verhör abhalten lassen, um zu wissen: ob er des Ausreißens geständig, von welchem Regiment er desertiert, in welchem Kanton er angeworben, wo und wann er desertiert sey.

Es wird sich auch der nämliche Beamte, falls es in seinem Wirkungskreise ist, bestreben: die dem Regimente allfällig gehörenden Effekten wieder zur Hand zu bringen.

## §. 8.

Unmittelbar nachher soll der Ausreißer, nebst den allfällig gefundenen Effekten, dem nächstgelegenen Werblkommando des betreffenden Regiments zugeführt werden; der Transport kann nach den Umständen stazionsweise oder direkte vom Orte, wo  
die

die Anhaltung Statt hatte, auch durch andere Kantone hindurch, bis zum Siege des Werbkommando besorgt werden.

In allen Fällen sollen die hiernach §. 15. festgesetzten Kosten im Siege des Werbkommando restituirt und bis dahin von Station zu Station vorschussweise berichtigt, auch in dem schriftlich auszustellenden Transportbefehle bescheiniget werden.

#### §. 9.

Zu mehrerer Bethätigung und Aufmunterung der Polizendiener und Anzeiger überhaupt, wird festgesetzt: daß die Entdeckung oder Einbringung eines nach der Annahme auf dem Depot entwichenen und vom Regiment ausgeschriebenen Deserteurs mit sechszechn Schweizerfranken; diejenige eines Angeworbenen aber, der entweder vom Depot selbst, vor seiner Aufnahme daselbst, oder bey'm Transport oder von dem Werbplatze ausgerissen wäre, mit acht Franken belohnt werden soll, welche Prämien, im Falle der Unvermögenheit des Ausreißers, durch denjenigen Kanton zu vergüten oder zu entrichten sind, in welchem der Rekrut angeworben wurde.

#### §. 10.

Diejenigen, welche vom Werbplatze oder vom Transporte zum Depot ausreißen, und wieder eingebracht werden, sollen mit Befangenschaft, je nach den Umständen, an Wasser und Brod bis zum Augenblick des Abmarsches zum Regiment, bestraft

werden; solche aber, die, nach der Annahme auf dem Depot, hiermit vom Regimente desertieren, sind wohl verwahrt dem Werblommando des betreffenden Regiments, zur Bestrafung durch dasselbe nach den Militärgeetzen, zu überliefern.

#### §. 11.

Es soll jeder öffentlich ausgeschriebene Ausreißer so lange für seine Person des Land- und Bürger- oder Heimath-Rechts verlustig erklärt seyn: bis er sich entweder selbst gestellt oder, durch Vorweisung eines authentischen Scheines, darthun kann: daß er sich mit dem betreffenden Regiment abgesunden und dasselbe, wegen seiner Desertion, unklaghaft gestellt habe.

#### §. 12.

In allen Fällen sind die Regierungen berechtigt: sich für die entrichteten Prämien und alle ergangenen Kosten oder Auslagen an dem wirklichen oder künftig zufallenden Vermögen eines Ausreißers zu erholen.

#### §. 13.

Jeder Beamte oder Gemeindevorsteher, der wirklich einem Ausreißer einen Heimath- oder andern Schein zu seinem Fortkommen ausstellen oder ihn aufnehmen, dulden und seine Flucht begünstigen würde, soll zur strengen Verantwortlichkeit gezogen und, je nach den Umständen, durch die kompetente Regierungs- oder richterliche Behörde, sey es von seiner Stelle entsetzt, zu vollem Schadens- und Kostenersatz

angehalten oder gar zu einer empfindlichen Geldstrafe und der Verpflichtung: einen andern, tüchtigen Mann zu stellen, verurtheilt werden.

§. 14.

Es sollen auch alle Privat-Personen, welche wissentlich einem Ausreißer Unterschleif geben oder dessen Flucht, auf was immer für eine Weise, begünstigen würden, durch ihren natürlichen Richter zur Verantwortung gezogen werden; auch mögen, je nach den Umständen, voller Schadensersatz, Geld- oder Gefängnißstrafe und, besonders in Wiederholungsfällen, die Verpflichtung: einen andern Mann zu stellen, zu tragen haben.

§. 15.

Von Bekanntmachung dieses Beschlusses an, sollen die Kostensnoten, bey Einbringung eines Ausreißers, nicht höher als nach folgendem Tarif abgefaßt werden:

- a.) Für das Verhör und die Skripturen dem Richter und Aktuar nichts.
- b.) Für die erste Ein- und Austhürmung 1. Frk.
- c.) Unterhalt im Verhaft, man mag heizen oder nicht, täglich 3. Sz.
- d.) Unterhalt des Ausreißers auf der Strafe, falls er sich nicht selbst verköstiget, täglich 7. Sz.
- e.) Einem Polizeidiener für den Transport, von dem Orte der Arrestazion bis zum Sitz des betreffenden Werbkommando, für jede Stunde hin und her, zusammen 2. Sz.

f.) Und wenn er, vor der Rückkehr auf seiner Station, über die Nacht bleiben muß, noch s. Bg.

Sollte aber ein Ausreißer unmittelbar nach seiner Einlieferung dem betreffenden Werbkommando verabsolget werden können, ohne in Verhaft zu kommen oder durch Polizeydiener transportiert worden zu seyn; so soll nichts gefordert werden: auf keinen Fall dann kann, außer den von den Regierungen, Gemeinden oder Regimentern selbst auf die Einbringung gesetzten Prämien, ein Mehreres, als hier bestimmt ist, angesetzt werden.

#### §. 16.

Falls der Ausreißer nicht selbst zu bezahlen im Stande ist; so sollen alle Kosten, auf Rechnung seines Handgeldes oder Soldes, von dem Werbkommando restituiert werden.

#### §. 17.

Am Ende jeden Jahres soll jeder Kanton ein Rahmensverzeichnis aller seiner Angehörigen, welche sich durch Deserzion des Land- und Bürger-Rechts verlustig gemacht haben, oder sonst bestraft worden, drucken, in allen Gemeinden öffentlich anschlagen lassen, und selbiges, zum nämlichen Zweck, in genügsamer Anzahl durch den Landammann sämtlichen Kantonen mittheilen.

Es soll auch zugleich jeder Kanton dem Landammann, zur Mittheilung an alle Kantone, ein

General, Verzeichniß der im Laufe des Jahres veranstalteten Ausschreibungen und eingebrachten Ausreißer übersenden.

§. 18.

Gegenwärtiger Gemeineidsgenösslicher Beschluß soll allen Kantons-Regierungen, zur Bekanntmachung und genauen Handhabung, übersandt und auch sämtlichen Schweizer-Regimentern in K. K. französischen Diensten Kenntniß davon gegeben werden.

Genehmigt von dem Großen Rathe des Kantons Luzern, den 5. Weinmonat, 1808.

**G e s e t z ,**

vom 7ten Heumonate, 1808.,

Die Strafen gegen die Ausreißer von den kapitulirten Schweizer-Regimentern in K. K. französischen Diensten festsetzend.

Die Tagsatzung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, überzeugt: daß es nothwendig sey, bestimmte Vorschriften zu ertheilen: wie das Ausreißen von den Schweizer-Regimentern in K. K. französischen Diensten bestraft werden soll,

Verordnet, was folgt:

Das Verbrechen des Ausreißens wird von dem Tage an, wo der Rekrut in das Regiment einge-

treten und ihm gegenwärtige Verordnung vorgelesen worden ist, bestraft wie folgt:

### §. 1.

Mit dem Tode wird bestraft:

- a.) Der Ausreißer zum Feinde; und als Ausreißer zum Feind wird auch angesehen: wer die auf der Seite gegen den Feind durch höhere Befehle vorgeschriebenen Schranken, über welche hinaus sich niemand begeben soll, überschreitet, ohne von seinen Obern dazu bevollmächtigt zu seyn.
- b.) Die Schildwache, die von ihrem Posten in der Nähe des Feindes desertiert.
- c.) Der Anstifter eines Deserzions - Komplots, wenn das Verbrechen vollführt worden und das Komplot selbst wenigstens aus drey Personen bestanden ist.

### §. 2.

Der Anstifter eines Deserzions - Komplots soll, wenn das Verbrechen nicht vollführt worden ist, mit 6. bis 12. jähriger Ketten - Strafe bestraft werden.

### §. 3.

Wenn der Anstifter des Komplots entdeckt und bestraft ist; so werden die Mithaften eines Deserzions - Komplots so bestraft, wie es für den einzelnen Ausreißer bestimmt ist.

## §. 4.

Wo der Chef eines Komplots nicht ausgemittelt werden kann; so ist unter den Theilnehmern, je der höchste im Rang, und wenn mehrere hierin sich gleich seyn sollten, der älteste an Dienstjahren dafür anzusehen.

## §. 5.

Das Verbrechen des Ausreißens, das mit keinem erschwerenden Umständen begleitet ist, wird mit 8. Tage Schliessen in Eisen, drey monatlicher Einsperrung, wovon die Hälfte, je von fünf zu fünf Tagen, zu Wasser und Brod, und Verlängerung der Dienstzeit um 6. Jahre über die Kapitulationszeit bestraft.

## §. 6.

Wer in der Nähe des Feindes oder in einem Platz, der sich im Belagerungs-Zustande befindet, von einem Sonnen-Aufgange bis zum andern; eben so wer in einem andern, als diesen beyden angeführten Dienstverhältnissen, 36. Stunden lang vom Appel ausbleibt, wird als Ausreißer angesehen und bestraft.

## §. 7.

Ist das Verbrechen in der Nähe des Feindes oder mit Waffen und Bagage begangen worden; so ist die Strafe von 1. Monat Schliessen in Eisen, 6. monatlicher Einsperrung, wovon 2. Monate, je von fünf zu fünf Tagen, bey Wasser und Brod und

---

verlängerter Dienstzeit von 8. Jahren über die Kapitulationszeit verwürt.

§. 8.

Jedes wiederholte Ausreißen wird mit 5. bis 10. jähriger Kettenstrafe bestraft.

§. 9.

Jedem Mitschuldigen, welcher den Anschlag entdeckt, kann, nach Beschaffenheit der zeitlich gemachten Entdeckung, die Strafe ganz nachgelassen oder auf kürzere Einsperrung gemildert werden.

§. 10.

Gegenwärtige Verordnung soll jedem bey dem Regiment eintretenden Rekrut vorgelesen werden, und von nun an Kraft und Vollziehung erhalten, zu welchem Ende von Sr. Excellenz dem Landammanne der Schweiz den Regimentern und Sr. Excellenz dem General-Oberst der Schweizer-Truppen davon offizielle Mittheilung gegeben werden soll.

Genehmigt von dem Großen Rathe des Kantons Luzern, den 7. Weinmonat, 1808.

---

## G e s e t z ,

vom 21sten Weinmonat, 1807., und 12ten April, 1808.

**Das Verboth der Falschwerberey enthaltend  
und die Strafen gegen diejenigen be-  
stimmend, welche sich des Falschwerbens  
schuldig machen sollten.**

**Wir Schultheiß, Kleine u. Große Rätthe  
des Kantons Luzern,**

Nachdem Wir von dem Kleinen Rathe durch seine Bottschaften vom 10ten Weinmonat 1807., und vom 14ten Märzmonat 1808., Kenntniß von dem Beschlusse der Hohen Eidsgenössischen Tagsatzung den 2ten Heumonat lezthin erhalten, welcher lautet, wie folgt:

„Die Tagsatzung der Schweizerischen Eids-  
genossenschaft, nach Einsicht des VIIten Arti-  
kels des mit der Krone Frankreichs abgeschlos-  
senen Allianztraktats, nach welchem keine Ka-  
pitulationen geschlossen werden sollen, die die-  
sem Staatsvertrage zuwider wären, überzeugt:  
daß es die Ehre der Schweiz erfordere, durch  
eine bestimmte Vorschrift die älter'n Gesetze  
der Eidsgenössischen Stände zu erneuern; und  
somit jede Anwerbung für den nicht anerkan-  
nten Dienst einer fremden Macht zu ver-  
biethen;“

## B e s c h l i e ß t :

### §. 1.

„Jede Anwerbung für den Dienst einer fremden Macht, die nicht, in Folge einer nach dem Inhalte und Sinne des VIIten Artikels des Allianztraktats mit der Krone Frankreichs vom 27ten Herbstmonat 1803. geschlossenen oder künftig zu schliessenden Kapitulation, unternommen würde, ist auf das strengste verboten.“

### §. 2.

„Die löblichen Kantone werden nach ihren besondern Verfassungen in der kürzest möglichen Zeitfrist die Strafen für die Uebertreter festsetzen. Doch soll diese Strafe nie weniger als den Verlust des Kantons und Gemeinde-Rechts betragen.“

### §. 3.

„Seine Excellenz der Landammann der Schweiz ist ersucht: gegenwärtigen Beschluß sogleich den löblichen Ständen mitzutheilen.“

Mit Hinsicht auf den §. 2. dieses Beschlusses;

Verordnen demnach:

### §. 1.

Als Falschwerber ist zu betrachten und gerichtlich zu verfolgen: derjenige, der jemand für den Kriegsdienst einer fremden Macht, wider den Inhalt und Sinn des VIIten Artikels des Allianztraktats mit der Krone Frankreichs vom 27ten Herbstmo-

nate 1805. und der geschlossenen oder künftig zu schliessenden Militär-Kapitulazionen, berecht oder angeworben zu haben, überwiesen würde.

§. 2.

In Kriegszeiten werden dergleichen Falschwerber zum Tod, in mildernden Umständen aber, nach Anleitung der §§. 10. und 14. des Gesetzes vom 18ten May 1805. und des Gesetzes vom 10ten Weinmonat gleichen Jahres bestraft.

§. 3.

In Friedenszeiten hingegen wird das Verbrechen der Falschwerbung, je nach erschwerenden oder mildernden Umständen, mit und bis auf dreyjährige Ketten-Strafe belegt.

§. 4.

Dieses Verbrechen zieht unmittelbar den Verlust des Kantons- und Gemeindebürgerrechts nach sich.

§. 5.

Die Ketten- und Zuchthaus-Strafe kann, nach Umständen, auch sogleich in eine ewige oder zeitliche Verbannung aus dem Kanton oder aus der Eidgenossenschaft abgeändert werden.

§. 6.

Als Falschwerber ist ebenfalls zu betrachten und zu bestrafen: derjenige, welcher im Kanton Luzern für andere Schweizer-Regimenter als solche, die in demselben vertragsmäßig zu werben befugt sind, Rekruten gemacht oder, zu diesem Ende, jemand

aus diesem Kanton entführt oder der auch mittelbar oder unmittelbar zu solchen Widerrechtlichkeiten, mit Vorbedacht, bloß Vorschub geleistet zu haben, überwiesen werden sollte.

## §. 7.

Diese Vergehen sind durch die Polizey-Behörde mit zwey bis achtmonatlicher Einsperrung oder mit Fortweisung aus dem Kantone zu bestrafen.

## V e r o r d n u n g ,

vom 6ten, 7ten und 18ten Heumonath, 1808.,

Ueber die Bildung und Befugnisse der Militärgerichte für die Schweizer-Truppen in K. K. französischen Diensten.

Wir der Landammann der Schweiz, Präsident der Eidgenössischen Tagsatzung, und Wir die Abgesandten der neunzehn Schweizer-Kantone, auf unserer gewöhnlichen Versammlung in Luzern vereinigt, haben, über die Bildung und Befugnisse der Militärgerichte für die Schweizer-Truppen in K. K. französischen Diensten, folgende

Verordnung angenommen und festgesetzt:

Von der Verantwortlichkeit und Strafbefugniß der kommandierenden Offiziers.

## §. 1.

Jeder kommandierende Offizier ist für die gute Mannszucht seiner untergeordneten Truppen verantwortlich.

## §. 2.

Der kommandierende Offizier eines Truppenkorps kann die gewohnten, militärischen Strafen anwenden, welche nach den bey dem Regiment eingeführten Disziplinär- und Polizey-Verordnungen bestimmt sind, um die, gute Ordnung und Mannszucht bey dem Regiment zu unterhalten, in so ferne das Vergehen keine höhere Strafe als zehn Tage Arrest oder Verhaft nach sich zieht.

## §. 3.

Der kommandierende Offizier eines Truppenkorps kann ferner unter Vorbehalt dessen, was durch den nächstfolgenden Artikel festgesetzt wird, alle Vergehen bestrafen, welche nicht mehr als einen einmonatlichen Arrest oder Verhaft, je zu fünf Tagen bey Wasser und Brod, oder Schliessen in Eisen auf höchstens fünf Tage nach sich ziehen: die Hälfte der Verhaftszeit kann, von fünf zu fünf Tagen, bey Wasser und Brod Statt haben.

## §. 4.

Im Falle der Kommandant eines Detaschements einen seiner Untergeordneten, in Folge des vorhergehenden Artikels, zu einer Strafe verurtheilt, welche zehn Tage Arrest oder Verhaft übersteigt; so ist er verpflichtet: ungesäumt dem nächsten Staatsoffiziere oder Bataillons-Kommandanten seines Regiments, unter dessen Kommando er steht, die schriftliche Meldung davon zu machen, welcher, wenn er mit seiner Truppenabtheilung nicht über zehn Stunden weit von

dem Regimentsstaabe entfernt ist, die Sache weiter an den Regiments-Kommandanten zu überweisen hat.

### §. 5.

Jeder Unteroffizier oder Korporal kann einen strafbaren Untergeordneten auf der Stelle verhaften lassen: Adann soll er aber, ohne Aufschub, dem Offiziere, unter dessen Befehl er steht, den Rapport davon machen, der dann das Weitere verfügen wird.

### §. 6.

Wenn einem kommandierenden Offizier ein Vergehen oder Verbrechen bekannt wird, welches von einem seiner Untergeordneten begangen seyn möchte, dessen Bestrafung aber seine Kompetenz übersteigt; so soll er den Beschuldigten oder Verdächtigen sogleich in sichere Verwahrung bringen lassen, und denselben einer hinlänglichen Wache übergeben, die für den Arrestanten-haften muß.

### §. 7.

Der kommandierende Offizier ernennt hierauf zwey Offiziers, die nebst einem Unteroffizier oder Korporal, als Schreiber, innert zweymal vier und zwanzig Stunden, mit dem Verhafteten ein Prälog-nitions-Verhör aufnehmen; die etwa vorhandenen materiellen Beweise erwahren; das aufgenommene Verhör nebst dem Schreiber eigenhändig unterzeichnen, und auch von dem Beklagten unterzeichnen lassen, und sodann dem kommandierenden Offiziere übergeben.

## §. 8.

Dieses Prälognitions-Verhör wird der kommandierende Offizier, mit dem darauf Bezug habenden Verbal-Prozeß und übrigen Aktenstücken, in so fern solche vorhanden sind, seinem Bataillons- oder Regiments-Kommandanten einsenden.

## §. 9.

Dem Regiments-Kommandanten steht das Recht zu: alle Strafen, welche, nach dem §. 3., von den kommandierenden Offizieren seines Regiments auferlegt wurden, und einen zehentägigen Arrest oder Verhaft übersteigen, nach seinem Ermessen zu mildern oder zu bestätigen.

## §. 10.

Der Regiments-Kommandant ist befugt: alle Vergehen der zum Regiment gehörenden Individuen zu untersuchen und zu bestrafen, welche keine höhere Strafe nach sich ziehen, als:

Für Offiziers:

Einen Arrest oder Verhaft von drey Monaten.

Für Unteroffiziers und Soldaten:

- a.) Einen Arrest oder Verhaft von drey Monaten. Die Hälfte dieser Zeit, von fünf zu fünf Tagen, kann bey Wasser und Brod Statt haben.
- b.) Schliessen in Eisen auf höchstens acht Tage.
- c.) Die Entsetzung eines Unteroffiziers oder Korporals.

Höhere Strafen können nur durch ein Kriegsgericht ausgesprochen werden.

§. 11.

Wenn ein Stabsoffizier oder der Kommandant eines Bataillons sich mit den unter seinem Kommando stehenden Truppen über zehn Stunden weit von dem Regiments- Stabe entfernt befindet; so kann er aus sich selbst sowohl das Milderungsrecht als die Strafbefugnis des Regiment- Kommandanten ausüben, ist aber verpflichtet: demselben die schuldige Anzeige davon zu machen, welchem dann zugleich die Erhöhung und Milderung der Strafe bis auf die Bestimmungen des §. 10. zusehen soll, falls er die vom Kommandanten ausgesprochene Strafe dem Vergehen nicht angemessen erachtet.

Von den Kriegs- Gerichten.

§. 12.

Bei jedem Regiment wird, so oft der Fall zur Untersuchung vorhanden ist, ein Kriegsgericht gebildet, welches in erster und letzter Instanz über alle Vergehen richtet, deren Bestrafung die Kompetenz der Stabs- Offiziers des Regiments übersteigt. Der Oberst- Richter ruft dasselbe, auf erhaltenen Befehl des Regiments- Kommandanten, zusammen.

§. 13.

Das Regiments- Kriegsgericht soll bestehen, in

1. Oberstrichter als Präsident.

1. Bataillons- Kommandant.

7. Hauptleuten.

4. Lieu

4. Lieutenants.
3. Unterlieutenants.
2. Unteroffiziers.

zusammen 18. Mitgliedern.

Dann dem Regimentsauditor, als Berichterstatter, und einem Schreiber, welchen der Auditor selbst wählt.

#### §. 14.

Der Regiments-Kommandant wird jedesmal, wenn ein solches Kriegsgericht aufgestellt wird, einen Hauptmann bezeichnen, der, in der Eigenschaft eines Repräsentanten der Eidsgenossenschaft, den Sitzungen des Gerichts bezuzuwohnen hat.

Derselbe hat über die Anwendung und Vollziehung des Strafgesetzbuches zu wachen.

#### §. 15.

Wenn gedachter eidsgenössischer Repräsentant in der Prozedur Unförmlichkeit oder Widersprüche mit dem Inhalte und dem Sinne des Strafgesetzbuches wahrzunehmen glaubt; so soll er darüber seine Bemerkungen dem Gerichte mittheilen und, falls selbe ohne Erfolg bleiben, einen besondern Bericht Sr. Erzellenz dem Landammanne der Schweiz erstatten, und seine dießfällige Erklärung in das Gerichts-Protokoll aufnehmen lassen.

#### §. 16.

Der zweite Oberst des Regiments ist der Oberst-Richter oder der Präsident des Gerichts, wenn er zur Zeit der Beurtheilung nicht das Regiment kommandiert: in diesem Fall, oder wenn er krank oder

abwesend wäre; so übernimmt der älteste, anwesende Oberst-Lieutenant oder Bataillons-Kommandant das Präsidium des Gerichts.

#### §. 17.

Der Regiments-Kommandant ernennt zum Gericht:

2. Hauptleute, und
2. Lieutenants.

#### §. 18.

Der Präsident des Gerichts ernennt hingegen:

1. Unterlieutenant, und die
2. Unteroffiziers.

#### §. 19.

Die übrigen Richter werden unter den bey dem Regiment anwesenden Offiziers der betreffenden Grade durch das Los ausgemittelt. Im Falle, wo die Anzahl der anwesenden Offiziers, jeden Grades, nach der gesetzlichen Vorschrift, zur Abhaltung eines Kriegsgerichts, nicht hinreichend wäre, werden selbe durch Offiziers aus dem unmittelbar folgenden Grade ersetzt.

#### §. 20.

Benigstens einer von den durch den Regiments-Kommandanten zu ernennenden Offiziers soll, wo möglich, von der Kompagnie, zu welcher der Beklagte gehört, genommen werden.

#### §. 21.

Wenn nicht genug Staats-Offiziers vorhanden wären, um auch die zweyte Richterstelle einem solchen

zu übertragen; so wird der älteste, bey dem Regiment anwesende Hauptmann hierzu verordnet.

§. 22.

Verwandte oder Verschwägerte, bis zum Grade von Geschwisterkind einbegriffen, können nicht Mitglieder des gleichen Kriegsgerichts seyn.

§. 23.

Keiner, der dem Beklagten oder demjenigen, an dessen Person oder Eigenthum das Verbrechen verübt worden, in obigem Grad verwandt ist, kann als Richter im Kriegsgerichte sitzen.

§. 24.

Der Auditor ist der eigentliche Verhörrichter und Berichterstatter, welchem der Präsident des Gerichts aus den Richtern noch einen Hauptmann oder Lieutenant beordnet, um den Verhören beizuwohnen.

§. 25.

Der Verhörrichter wird die Verhöre mit der erforderlichen Sorgfalt und nach einem zweckmäßigen Plane aufnehmen; das etwa vorhandene Corpus delicti erwahren; die Zeugen anhören, welche für oder wider den Inquisiten oder seine Mitschuldigen Zeugniß leisten können, und endlich die, allfällig erforderlichen Konfrontationen mit gutem Bedacht vornehmen und dadurch vorzüglich alle beharrellichen Widersprüche zu heben trachten.

## §. 26.

Wenn die Information des Prozesses vollführt ist, wird dieselbe dem Gerichte übergeben, und von diesem erst die Frage entschieden: ob die Akten wirklich vollständig seyen?

Im Falle dieselben unvollständig befunden würden; so werden sie dem Auditor mit den nöthigen Bemerkungen, zur Vervollständigung, zurückgegeben.

Wird hingegen die Vollständigkeit der Akten erklärt; so werden dieselben dem Auditor, zur Ziehung seiner Schlüsse, zugestellt.

## §. 27.

Das Gericht entscheidet hierauf: ob das Vergehen des Beklagten die Strafbefugniß der beyden Kammern erreiche, und von selbst beurtheilt werden soll oder nicht?

Wird erkannt, daß das Vergehen die Kompetenz des Gerichts nicht erreiche; so soll der Beschuldigte dem Regiments-Kommandanten zurückgewiesen werden.

Wird aber die Beurtheilung des Vergehens erkannt; so soll der Auditor den Beklagten auffordern: sich am Orte der Gerichtssitzung unter allen Schwelger-Offiziers oder Unteroffiziers einen Fürsprech zu wählen.

## §. 28.

Sollte der Beklagte, innert 24. Stunden nach geschehener Aufforderung, sich keinen Fürsprech ausgewählt haben; so ordnet ihm das Gericht ei-

nen solchen aus den Offiziers oder Unteroffiziers des Regiments zu.

§. 29.

Dem Fürspreche werden sämtliche Akten zugestellt, für welche er dem Schreiber des Gerichts einen spezifizierten Empfangschein zustellen soll.

§. 30.

Der Fürsprech kann die endliche Beurtheilung des Verbrechers, in dringenden Fällen, nicht über acht und ausserdem nicht über zweymal 24. Stunden verzögern.

Von der Beurtheilung.

§. 31.

Das Kriegsgericht versammelt sich auf einem öffentlichen Platze, in der Mitte der in ein Viereck aufgestellten Truppe, wenn nicht wichtige, die Sicherheit des Staats betreffende Umstände die Geheimhaltung der Prozedur erfordern.

§. 32.

Der eidgenössische Repräsentant beedigt den Präsidenten und das Gericht. (Man sehe die Eidesformel am Ende.)

§. 33.

Der Präsident setzt sich an einen Tisch, neben ihm zur Rechten der Hauptmann, welcher dem Gerichte, in der Eigenschaft eines Repräsentanten der Eidsgenossenschaft, bewohnt, zur Linken der Schreiber. Der Auditor und der Fürsprech nehmen ihre

Stelle am Ende des Tisches ein. Rings um denselben setzen sich die Richter, in der Ordnung: daß der älteste im Rang zur Rechten, der zweitälteste zur Linken u. s. f., daß von zweyen immer der ältere zur Rechten, der jüngere hingegen zur Linken zu sitzen kommt.

§. 34.

Sämmtliche Offiziers erscheinen im Gericht ohne Brustblatt (Hausse.-Col.).

§. 35.

Wenn das Gericht versammelt ist; so läßt der Präsident ein Exemplar des Strafgesetzbuches vor sich auf den Tisch legen.

Dieses Umstandes soll im Gerichts-Protokoll förmliche Erwähnung geschehen.

§. 36.

Nun ertheilt der Präsident den Befehl zu Herbeiführung des Beklagten, welcher ohne Ketten und Bande, jedoch von einer hinlänglichen Wache begleitet, vor seinem Richter erscheint.

§. 37.

Hierauf werden durch den Schreiber des Gerichts die Verhöre und alle für und wieder den Beklagten zeugenden Schriften verlesen.

§. 38.

Nach beendigter Vorlesung der Verhöre, verliest der Auditor den oder diejenigen Artikel des Geset-

ges, welche auf den zu beurtheilenden Fall Bezug haben, und zieht seine Schlüsse daraus.

§. 39.

Nachdem der Auditor seinen Schluß gezogen hat, wird dem Beklagten selbst, wenn er es verlangt, oder seinem Fürsprecher gestattet, seine Rechtfertigung vorzutragen, worauf sich dann der Auditor und der Fürsprecher wegbegeben, und der Beklagte durch seine Wache in das Gefängnis oder, bey weiter Entfernung desselben, außer das Quarré geführt wird.

§. 40.

Von diesem Zeitpunkte an, theilt sich das Kriegsgericht in zwey Kammern ab. Die Mitglieder einer jeden Kammer begeben sich an einen besondern Versammlungsort, um daselbst das Urtheil, bey verschlossenen Thüren, auszufällen.

§. 41.

Der Hauptmann, welcher dem Kriegsgerichte in der Eigenschaft eines Repräsentanten der Eidgenossenschaft beigeordnet ist, begiebt sich in den Sitzungssaal der untern Kammer.

§. 42.

Die untern Kammer bilden:

1. Bataillons-Kommandant, als Präsident.
2. Hauptmann.
4. Lieutenants.
3. Unterlieutenants.
2. Unteroffiziers.

zusammen 11 Mitglieder, mit Inbegriff des Präsidenten.

## §. 43.

Das Loß bezeichnet den Hauptmann, welcher dieser Kammer beysitzen soll.

## §. 44.

Der Präsident, der Schreiber, der Auditor und die sämtlichen Richter nehmen ihre Plätze nach der gleichen Regel ein, wie es oben durch den Artikel 33. bestimmt worden ist.

## §. 45.

Der Fürsprech erscheint in keiner der beyden Kammern.

## §. 46.

Der Präsident der untern Kammer wird hierauf diesem Tribunale allervörderst die Fragen vorlegen: ob und in welchem Grade der Beklagte des Verbrechens, dessen er angeklagt worden, nach den gesetzlichen Bestimmungen schuldig seye? Hierauf fragt er den ihm zur Linken zunächst sitzenden Richter zuerst um seine Meynung an, läßt sodann die Umfrage links herum gehen und giebt seine Meynung zuletzt.

## §. 47.

Nach geendigter Umfrage wird durch's Handmehr abgestimmt.

## §. 48.

Der Auditor wird bey der ersten Umfrage in seiner Reihe, gleich den übrigen Richtern, um seine Meynung befragt, hat aber bey'm endlichen Abstimmen kein Votum.

## §. 49.

Der Präsident des Tribunals hat ebenfalls bey'm Abstimmen kein Votum zu geben; er entscheidet hingegen bey gleichgetheilten Stimmen.

Bev Todesurtheilen werden die Stimmen laut Artikel 53. gezählt.

## §. 50.

Sobald die absolute Mehrheit der Mitglieder der untern Kammer den Beklagten für unschuldig erklärt; so soll er unverzüglich in Freyheit gesetzt werden.

## §. 51.

Wenn die Mehrheit den Beklagten für schuldig erklärt; so befragt der Präsident die Richter in der durch den Artikel 46. vorgeschriebenen Ordnung um ihre Meynung über die Anwendung des Strafgesetzes auf den vorliegenden Fall.

## §. 52.

Nach gehaltener Umfrage, wird über die Strafe abgestimmt. Der Präsident setzt die für die gelindeste Strafe gefallene Meynung zuerst in's Mehr: wenn sie verworfen wird; so setzt der Präsident die Meynung zuerst in's Mehr, welche der ersten am nächsten kommt, und geht so stufenweise fort zu der härtesten Strafe, bis eine davon die absolute Mehrheit erhält, in so fern das Urtheil keine Todesstrafe enthält.

## §. 53.

Um ein gültiges Todesurtheil auszufällen, müssen von zehn Richtern, Mitgliedern des Gerichts, mit

Ausschlag des Präsidenten, wenigstens sieben zum Tod gestimmt haben.

§. 54.

Das auf diese Art, ausgefallte Urtheil wird durch den Schreiber niedergeschrieben, und sowohl im Protokolle als in der Ausfertigung durch den Präsidenten und den Schreiber unterzeichnet.

Dem Urtheile müssen die entscheidenden Gründe ausdrücklich beygefügt werden.

§. 55.

Wenn der Urtheilsspruch ausgefertigt ist; so wird derselbe, nebst den gehörigen Akten, der obern Kammer durch den Auditor, in Begeleit des Schreibers, überbracht, und der Kommissär der Eidsgenossenschaft bezieht sich ebenfalls in den Sitzungssaal der obern Kammern.

§. 56.

Die obere Kammer bilden:

1. Der zweyte Oberst des Regiments, als Oberstrichter oder Präsident des Gerichts.
6. Hauptleute.

zusammen 7. Richter, den Präsidenten mitgerechnet.

§. 57.

Der Schreiber des Kriegsgerichts versetzet auch die Schreiberstelle bey der obern Kammer.

§. 58.

Der Präsident, sämtliche Richter, der Repräsentant der Eidsgenossenschaft und der Auditor

nehmen ihre Plätze, nach der durch den Artikel 33. bestimmten Ordnung, ein.

§. 59.

Der Präsident wird den Auditor auffordern: das von der untern Kammer abgefaßte Urtheil zu verlesen. Nachdem dieses geschehen, entfernt sich der Auditor aus dem Sitzungssaale der obern Kammer.

§. 60.

Die obere Kammer untersucht sodann: ob der Verbrecher überwiesen; ob die von der untern Kammer ausgesprochene Strafe gegen denselben anwendbar, und im gehörigen Grade aufgelegt worden seye.

§. 61.

Es steht dem Präsidenten frey: nach seinem Gutbefinden einen der Richter um seine Meynung zuerst anzufragen; die Umfrage soll aber immer von dem zuerst angefragten Mitgliede nach der Linken herumgehen. Auch hat der Präsident hier, auch bey Todesurtheilen, bey gleichgetheilten Stimmen, zu entscheiden.

§. 62.

Die obere Kammer hat die Kompetenz: die Urtheile der untern Kammer zu mildern oder zu verschärfen; in keinem Falle aber kann von der obern Kammer ein Todesurtheil ausgesprochen werden, wenn selbiges nicht schon von der untern Kammer ausgesprochen war.

## §. 63.

Bei allen Urtheilen der obern Kammer entscheidet die absolute Mehrheit. Nach gesprochenem Urtheile begeben sich beyde Kammern auf den Platz, wo die Truppe unter dem Gewehr steht. Hier nehmen sie wieder ihre Plätze ein.

## §. 64.

Wenn der Delinquent in das Quarré vor seinen Richter trittet; so soll das Gewehr geschultert und Marsch geschlagen werden.

## §. 65.

Nachdem dieses geschehen, befiehlt der Präsident des Kriegsgerichts dem Auditor: das ausgesprochene Strafurtheil dem Beklagten, vor der versammelten Truppe, mit lauter Stimme zu verlesen, in so ferne nämlich nicht besonders wichtige Gründe das Kriegsgericht hiervon abhalten, in welchem Falle dem Verbrecher das ausgefallte Urtheil durch den Auditor im Gefängniß vorgelesen werden mußte.

## §. 66.

Wenn die Todesstrafe ausgesprochen worden ist; so soll das Urtheil auf der Stelle vollzogen werden, und dann die Truppe vor der Richtstätte vorbei defilieren: und das Gericht bleibt beisammen, bis daß der Kommandant anzeigt, daß das Urtheil vollzogen sey.

## §. 67.

Enthält das Urtheil keine Todesstrafe; so wird das Kriegsgericht die nöthige Veranstaltung, zur

Vollziehung desselben, seinem Präsidenten übertragen, worauf derselbe die Berrichtungen des Kriegsgerichts, als vollendet, erklärt, und der Offizier, der die unter den Waffen gestandenen Truppen kommandiert, dieselben wieder einrücken läßt.

§. 68.

Dem Delinquenten wird, wenn für das Verbrechen, dessen er beschuldigt ist, das Gesetz die Todesstrafe verhängt, ein Geistlicher beygeordnet.

Von den Bataillons-Kriegsgerichten.

§. 69.

Wenn ein Bataillon über 10. Stunden von dem Regiments-Staabe entfernt ist; so wird bey demselben, wenn es die Umstände erfordern, ein Bataillons-Kriegsgericht aufgestellt, welchem das gleiche Untersuchungs- und Straf-Recht, wie dem Regiments-Kriegsgerichte, zusteht.

§. 70.

Kleinere Korps oder Detaschements können, mit Vorbehalt dessen, was weiter, in Betreff der Artillerie-Kompagnien, festgesetzt wird, keine Kriegsgerichte bilden, sondern die Verbrecher oder Angeschuldigten sollen zur Beurtheilung zu dem nächsten Bataillons-Staabe abgeführt werden.

§. 71.

Ein solches Bataillons-Kriegsgericht soll bestehen: in

1. Dem Kommandanten des Bataillons, als Präsident.

- 3. Hauptleuten.
- 4. Lieutenants.
- 2. Unterlieutenants.
- 2. Unteroffiziers.

zusammen 12. Mitgliedern, mit Inbegriff des Präsidenten.

§. 72.

Hierzu kommt ein Auditor oder Berichterstatter, wozu ein Ober- oder auch ein Unterlieutenant genommen werden kann, und welchen der Kommandant des Bataillons selbst bestellt.

§. 73.

Der Bataillons-Kommandant wird jedesmal, wenn ein solches Kriegsgericht aufgestellt wird, einen Hauptmann bezeichnen, der, in der Eigenschaft eines Repräsentanten der Eidsgenossenschaft, den Sitzungen des Gerichts beizuwohnen hat.

Derselbe hat über die Anwendung und Vollziehung des Strafgesetzbuches zu wachen, so wie solches im Artikel 15. vorgeschrieben ist.

§. 74.

Dem Kommandanten des Bataillons steht das Recht zu: einen Hauptmann und einen Lieutenant als Mitglieder des Bataillons-Kriegsgerichts zu ernennen.

## §. 75.

Der ältere von den beyden Hauptleuten, die dem Gerichte beysitzen sollen, hat hingegen diejenigen drey Mitglieder zu dem Bataillonsgericht zu ernennen, deren Ernennung bey einem Regiments-Kriegsgerichte, nach Artikel 17., dem Präsidenten desselben zusieht.

## §. 76.

Die übrigen Mitglieder des Bataillonsgerichts werden unter den bey dem Regiment anwesenden Offiziers der betreffenden Grade durch das Los ausgemittelt.

## §. 77.

Alles übrige soll bey einem Bataillons-Kriegsgerichte eben, so wie bey einem Regiments-Kriegsgerichte, beobachtet und gehalten werden, mit Ausnahme dessen, was durch die Artikel 90. und 91. vorbehalten wird.

## §. 78.

Im Falle, wo die Anzahl der anwesenden Offiziers von jedem Grade, nach der gesetzlichen Vorschrift, zu Abhaltung eines Kriegsgerichts, nicht hinreichend wäre, werden selbe durch Offiziere aus dem unmittelbar folgenden Grade ersetzt: und sollte auch dadurch das Gericht nicht ergänzt werden können; so mögen auch Offiziers von einem andern Bataillone des nämlichen Regiments oder auch eines andern in K. K. französischen Diensten stehenden Schweizer-Regiments zugezogen werden.

## §. 79.

Die untere Kammer eines Bataillon • Kriegsgerichts bestehet in

1. Hauptmann, Präsident dieser Kammer.
2. Lieutenants.
2. Unterlieutenants.
2. Unteroffiziers.

zusammen 7. Mitgliedern, mit Inbegriff des Präsidenten.

## §. 80.

Die obere Kammer bestehet: in

1. Dem Kommandant des Bataillons.
2. Hauptleuten.
2. Lieutenants.

zusammen 5. Mitgliedern, mit Inbegriff des Präsidenten.

## §. 81.

Die obere Kammer hat die Kompetenz: die Urtheile der untern Kammer zu mildern oder zu verschärfen. In keinem Falle soll aber von der obern Kammer ein Todesurtheil ausgesprochen werden, wenn selbes nicht schon von der untern Kammer ausgesprochen war.

## §. 82.

Wenn von einem Bataillons • Kriegsgerichte die Todesstrafe über den Verbrecher ausgesprochen wird; so kann das Todesurtheil nur in Kriegszeiten und

und in dem Falle vollzogen werden, wenn dasselbe einen zum Feind übergegangenen Ausreißer oder einen Spion oder Falschwerber anbetrifft.

## §. 83.

In allen übrigen Fällen soll das durch ein Bataillonsgericht ausgesprochene Todesurtheil nebst der ganzen Prozedur durch den Präsidenten des Gerichts dem Regiments-Kommandanten eingesandt werden, worauf derselbe sogleich ein Regiments-Kriegsgericht besammeln und dem Präsidenten desselben sämtliche Akten übergeben wird.

Von der Rechtspflege  
bey den in K. K. franz. Diensten stehenden  
Schweizer-Artillerte-Kompagnien.

## §. 84.

Wenn eine oder mehrere solcher Kompagnien sich bey einem in K. K. französischen Diensten stehenden Schweizer-Regimente befinden; so stehen sie, gleich allen übrigen Individuen, die zu einem solchen Schweizer-Regiment gehören, unter dem Gerichtsstaabe der Regiments-, oder Bataillonsgerichte.

## §. 85.

Wenn eine einzelne Artillerie-Kompagnie von dem Schweizer-Regiment, zu welchem sie nach ihrer Nummer gehört, über zehn Stunden Weges entfernt ist; so bilden die Offiziers der Kompagnie einen Disziplindrath, welchem die nämliche Strafbefugniß zu-

steht, die dem Regiments-Kommandanten durch die Artikel 9. und 10. eingeräumt ist.

§. 86.

Befinden sich wenigstens zwey solcher Artillerie-Kompagnien beyammen in einer Garnison, in benachbarten Kantonnements oder in einem Lager, und es wäre ihnen keines der in K. K. französischen Diensten stehenden Schweizer-Regimenter in der Entfernung von höchstens zehen Stunden nahe; so bilden die Artillerie-Kompagnien, bey sich ereignenden Fällen, ein Kriegsgericht, welches bestehen soll: in

1. Dem ältesten Hauptmann, als Präsident.
1. Zweyten Hauptmann.
2. Lieutenants.
1. Unteroffizier.

zusammen 5. Mitgliedern.

§. 87.

Im Falle nicht genug Offiziers von jedem Grade vorhanden wären; so kann auch ein Oberlieutenant die Stelle eines zweyten Hauptmanns und ein Feldweibel die Stelle eines Lieutenants versehen.

§. 88.

Der Präsident des Gerichts überträgt einem Lieutenant oder auch einem Unteroffizier das Amt eines Berichterstatters (Auditor), und ernennt den Unteroffizier, der dem Gerichte als Mitglied beywohnen soll. Die übrigen Mitglieder werden durch das Los bezeichnet.

## §. 89.

Der Beklagte hat das Recht: sich aus den Unteroffiziers, Korporals oder Feuerwerkern der anwesenden Artillerie-Kompagnien einen Fürsprecher auszuwählen, und ist dabei zu beobachten, was durch den Artikel 28. bestimmt worden ist.

## §. 90.

Einem solchen Kriegsgerichte wird kein Repräsentant der Eidgenossenschaft beigeordnet.

## §. 91.

Diese Kriegsgerichte theilen sich niemals in zwei Kammern ab; dagegen soll der Präsident des Gerichts, nachdem die Prozedur als vollständig erklärt worden, allervorderst die Frage vorlegen: „ob der zu beurtheilende Fall an ein Regiments- oder Bataillonsgericht eines der in K. K. französischen Diensten stehenden Schweizer-Regimenter überwiesen werden soll?“

Würde die Frage durch die absolute Mehrheit bejahend beantwortet; so soll dieser Beschluss, nebst sämtlichen Akten, dem betreffenden Regiments- oder Bataillons-Kommando überwiesen und von dem gesetzmäßigen Kriegsgerichte beurtheilt werden.

## §. 92.

Diese Kriegsgerichte haben die Befugniß:

- a.) Alle Vergehen und Verbrechen der zu den Artillerie-Kompagnien gehörenden Individuen zu beurtheilen und zu bestrafen, welche keine höhere Strafe nach sich ziehen, als

einjährige Kettenstrafe gegen Unteroffiziers,  
Korporals oder Gemeine.

b.) Sie beurtheilen ferner alle einfachen Des-  
serzionsfälle.

§. 93.

Verbrechen von höherer Art sollen an ein Regi-  
ments- oder Bataillonsgericht desjenigen Schweizer-  
Regiments überwiesen werden, zu welchem die Artil-  
lerie-Kompagnie des Hauptverbrechers; nach ihrer  
Nummer gehört.

§. 94.

Wäre dieses Regiment um zehn Stunden We-  
ges weiter von dem Standorte der betreffenden Ar-  
tillerie-Kompagnie entlegen, als eines der andern in  
K. K. französischen Diensten stehenden Schweizer-  
Regimenter; so wird der Fall zur Beurtheilung an das  
nächstgelegene Schweizer-Regiment überwiesen.

Begnadigungs-Recht.

§. 95.

Da, nach obstehender Verordnung, die untere Kam-  
mer die Strafen, nach dem Inhalte des Gesetzes, aus-  
spricht, der obern Kammer aber die Kompetenz zu-  
steht: das ausgesprochene Urtheil zu mildern; so will  
die Tagsatzung dermalen keine fernere Begnadigungs-  
Behörde aufstellen, behält sich aber vor, bey endli-  
cher Festsetzung des Strafgesetzbuches, darüber das  
Weiterer zu bestimmen, und das der Eidsgenossenschaft  
zuzehende Begnadigungsrecht an gutfindende Behörde  
zu übertragen.

**E i d e s . F o r m**  
für die Kriegsgerichte der in R. R. franz.  
Diensten stehenden Schweizertruppen.

§. 96.

Ihr die Richter des Regiments (oder Bataillons-) Kriegsgerichts, welches in Sachen des R. R. zu richten hat, sollt schwören: den von Euch zu beurthelnden Strassfall, nach Vorschrift der bestehenden Gesetze und der Euch nach den Rechten und Freyheiten der in R. R. französischen Diensten stehenden, eidgenössischen Truppen zukommenden Kompetenz, gewissenhaft und unpartheyisch zu untersuchen, zu behandeln und zu beurtheilen, niemand zu lieb noch zu leid, und überhaupt Euch alles dasjenige angelegen seyn zu lassen, was zur pflichtmäßigen Ausübung Eueres Richteramtes und zur genauen Handhabung der Dienstpflicht, gehört.

Alles getreulich und ohne Gefährde.

Gegenwärtige Verordnung soll, nach nunmehr erfolgter Genehmigung der großen Mehrheit der Eidgenössischen Kantone, den Regiments- Kommando offiziell mitgetheilt, von denselben, als gesetzliche Vorschrift, bey den Kriegsgerichten eingeführt und dort in allen Fällen genau befolgt werden.

Der Landammann der Schweiz,  
Präsident der Tagsatzung,

(L. S.) **V i n e n z K ü t t i m a n n**  
Der Kanzler der Eidgenossenschaft,

M O U S S O N .

Von dem Großen Rathe des Kantons Luzern genehmigt, den 10ten Weinmonat, 1808.

---

## V e r t r a g ,

vom 3ten Augustmonat, 1804.

**Zwischen Seiner Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät und der Schweizerischen Eidsgenossenschaft, wegen gegenseitiger Aufhebung der Abschoss-, Abfahrts- und Abzugs-Gelder.**

---

Nachdem Seine Kaiserl. Königl. Apostolische Majestät, durch die Berücksichtigung: daß durch die Erhebung der Nachsteuern, Abschoss- oder Abfahrts-Gelder, welche von den um- und wegziehenden Landes-Einwohnern auch in Erbichastfällen gefordert wurden, der freye Verkehr zwischen den Unterthanen benachbarter Staaten erschwert, und der möglichen Erhöhung des Gewerbsfleißes Schranken gesetzt werden, sich bewogen gefunden haben, den sämtlichen Neunzehn Kantonen der löbl. Schweizerischen Eidsgenossenschaft den Wunsch zu einem freundschaftlichen Einverständnisse hierüber eröffnen zu lassen; und die so eben versammelte Tagsatzung, als oberste Behörde der Schweiz, in Kraft eines im vorigen Jahre genommenen Beschlusses, von gleichen Gesinnungen für das Beste ihrer Landes-Einwohner befehl, zu einem solchen Freyzügigkeits-Vertrag sich willfährigst erklärte; so haben die beyderseitigen Bevollmächtigten, nämlich: der bey der Schweizerischen Eidsgenossenschaft akkreditirte Kaiserl. Königl. wirkliche, geheime Rath, Kommandeur des Königl. Ungarischen EK

Stephanordens und bevollmächtigte Minister, Heinrich Freyherr von Crumpipen; und von Seite der Eidgenössischen Tagsatzung: Die Herren David Stokar von Neunforn, des Kleinen Raths, und Gesandter des Kantons Schaffhausen, und Karl von Keding, Regierungsrath und Gesandter des Kantons Aargäu, mit Vorbehalt der unmittelbaren Genehmigung Seiner Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät und der Eidgenössischen Kantone, dahin mit einander sich vereinbaret:

### §. 1.

Es soll von dem Tage der ausgewechselten Ratifikationen an, zwischen sämmtlichen Staaten Seiner Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät und sämmtlichen Reintzehen Kantonen der Löbl. Schweizerischen Eidgenossenschaft eine Freyzügigkeit beobachtet, und von allen Angehörigen beyder Staaten, bey ihrem Hin- und Herzichen, bey künftigen Erbschaften oder anderweitig: im Vermögensanfalle, ein Abschog., Abfahrts- oder Abzugs- Geld, — insoweit solches bisher zwischen Oesterreich und der Schweiz mit Zehen, und zwischen Oesterreich und dem ehemaligen Freystaate der drey Bünden mit Fünf vom Hundert in die Landesfürstlichen oder Kantonklassen gekossen ist, — nimmermehr eingehoben werden.

### §. 2.

Hievon sind ausgenommen: die Schreib- und Handänderungs- Gebühren, die von den im Lande wohnenden und darin bleibenden Einwohnern ebendamäßig bezogen werden.

In Bezug auf diejenigen Abschog-, Abfahrts- oder Abzugs-Gelder, welche Gemeinden oder Herrschaften in den Kaiserl. Königl. Staaten zu beziehen berechtigt sind, soll eine vollkommene Reziprozität Statt haben.

Die Eidgenössischen Kantone wollen denjenigen Gemeinden und Herrschaften, welche die bisher genossenen Rechte gegen die Schweiz aufgeben, die gleiche Freyzügigkeit ebenfalls gestatten; dagegen sie sich die nämlichen Bezüge gegen diejenigen für die Kantonsklasse vorbehalten, die auf ihren Bezugs-Rechten beharren wollen.

Sollte man in der Folge finden, daß einige Artikel des gegenwärtigen Traktats Erläuterungen bedürfen; so haben die unterhandelnden Mächte sich ausdrücklich dahin einverstanden: durch eine gütliche Uebereinkunft die einer Ausgleichung bedürftenden Artikel des nähern zu bestimmen.

Dieser Vertrag soll, als ein Staatsvertrag, von beyden Seiten unwiderrufliche Gültigkeit erhalten, und, vom Tage der erfolgten, beyderseitigen, unmittelbaren Genehmigung, zu wirken anfangen.

Diese Ratifikation und die Auswechslung soll innerhalb dreynsig Tagen erfolgen.

Zur Urkunde dessen, haben die beyderseitigen Bevollmächtigten diese Vertragesurkunde, nachdem sie gleichlautend, doppelt ausgefertigt worden, eigenhän-

dig unterschrieben, besiegelt und gegen einander ausgewechselt.

So geschehen in Bern, den 3ten Augustmonat 1804., und von den beyderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet.

(L.S.) H. v. Crumpfen.

(L.S.) D. Stolar von Neunforn.

(L.S.) K. v. Reding.

Genehmigt von dem Großen Rathe des Kantons Luzern, den 3. Weinmonat, 1803.

## Freyzügigkeits-Vertrag

vom 20ten Heumonate, 1804.

Zwischen der Schweizerischen Eidsgenossenschaft und Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbayern.

Nachdem von der Schweizerischen, Eidsgenösslichen Tagsatzung der Grundsatz aufgestellt worden: mit allen benachbarten Staaten, die gegen die Schweiz Abzugsfreyheit eintreten lassen wollen, reziprozierliche Freyzügigkeits-Traktaten abzuschliessen, und, in Folge dieses Grundsatzes, Seine Churfürstliche Durchlaucht von Pfalzbayern durch Höchstderoselben bey der Schweizerischen Eidsgenossenschaft beglaubigten Minister-Residenten an die Schweizerische Tagsatzung Anträge haben gelangen lassen, eine solche reziprozierliche Freyzügigkeit zwischen beyden Staaten einzuführen, um die bisher bestandenen, freundschaftlichen Verhältnisse noch fester zu knüpfen, und den

wechselseitigen Verkehr indolichst zu begünstigen; so ist hierauf, belebt von Uebereinstimmung der Gesinnungen und Wünsche, zwischen den von der Schweizerischen Tagsatzung bevollmächtigten Hochgeachten Herren: Herrn Morell, Regierungs-rath und Gesandten des Kantons Thurgau, Herrn Sarasin, Bürgermeister und Gesandten des Kantons Basel und Herrn Fehle, Appellations- und Legations-rath des Kantons Aargau; und dem Herrn Minister-Residenten Seiner Churfürstlichen Durchlaucht von Pfalz-bayern, Herrn Freiherrn von Berger, dießfällige Unterhandlung gepflogen und, als Resultat derselben, folgender Freyzügigkeits-Vertrag verabredet und abgeschlossen worden:

### §. 1.

Es soll, von dem Tage der wechselseitigen Ratifikation an, zwischen den sämmtlichen, jetzigen und künftigen Landen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht von Pfalz-bayern, und den gesammten, jetzigen und künftigen Landestheilen der Eidsgenossenschaft, ein vollkommen freyer Vermögenszug Statt haben, und alle Angehörige der beyderseitigen Staaten, bey ihrem Hin- und Herziehen, bey Anfall von Erbschaften oder sonstigem Vermögensanfalle, von einer Seite auf die andere, von allen und jeden dießfälligen Abgaben, — sie mögen nun den Nahmen von Abzugs-, Manumissions- und Emigrationsgebühren oder irgend einen andern Nahmen tragen, und von dem Staate selbst oder von Gemeinheiten oder Beamten bezogen worden seyn, — auf ewige Zeiten befreyt ble-

ben, und hierin von beyden Staaten die vollkommene Gleichheit beobachtet werden.

§. 2.

Hiervon sind einzig ausgenommen: die Schreibgebühren und Theilungstaxen, die von den im Lande wohnenden und darin bleibenden Einwohnern in gleichem Falle auch bezogen werden, und nicht von der Exportazion herrühren; sonst alles, ohne irgend ein Bedingniß, noch Vorbehalt.

§. 3.

Die Ratifikation sowohl Seiner Churfürstlichen Durchlaucht von Pfalzbayern, als der sämtlichen Kantone der Eidsgenossenschaft wird, bey Unterzeichnung des Vertrages, vorbehalten.

§. 4.

Die Ratifikation soll im Laufe des Herbstmonats dieses Jahres, und, sobald solche erfolgt ist, die förmliche Auswechslung der Traktate geschehen.

Urkundlich mit beyderseitigen Unterschriften und Beschaften versehen.

(L. S.) Morell.

(L. S.) Sarasin.

(L. S.) Fehle.

(L. S.) Fr. von Berger.

Genehmigt von dem Großen Rathe des Kantons Luzern, den 3. Weinmonat, 1804.

## S t a a t s v e r t r a g

vom 1ten Heumonath, 1809.

mit dem Königreiche Württemberg, über die gegenseitige Freyzügigkeit.

» Nachdem die Schweizerische Eidsgenossenschaft und  
 » Seine Königliche Majestät von Württemberg es dem  
 » Wohl ihrer beyderseitigen Staaten, so wie den be-  
 » stehenden, freundschaftlichen Verhältnissen angemessen  
 » gefunden haben, die bisher in Vermögens-Exporta-  
 » tions-Fällen aus einem Staate in den andern, er-  
 » hobenen Abgaben und Abzüge gegenseitig aufzuheben,  
 » und darüber in einem eigenen Staatsvertrage die nä-  
 » her'n Bestimmungen festzusetzen; so wurden zu letzterem  
 » Zwecke, von Seite der Eidsgenössischen Tagsatzung,  
 » die Hochgeachten Herren Konrad von Escher,  
 » Burgermeister und Gesandter des Kantons Zürich,  
 » Ferdinand, Ludwig von Jenner, Seckelmei-  
 » ster und Gesandter des Kantons Bern, und Johann  
 » Morrell, Regierungsrath und Gesandter des Kan-  
 » tons Thurgau; und, von Seite Sr. Königlichen Ma-  
 » jestät von Württemberg, der Hochwohlgeborne, Hoch-  
 » geachte Herr Johann, Baptist Martin  
 » Arand, Edler von Akerfeld, des Zivil-Verdienst-  
 » Ordens Kommandeur, Kreishauptmann und bevoll-  
 » mächtigter Gesandter in der Schweiz, ernannt und  
 » mit den erforderlichen Instruktionen und Vollmach-  
 » ten versehen, worauf diese in den gepflanzenen Unter-  
 » handlungen, unter Vorbehalt der Allerhöchsten Ka-  
 » tifikationen, folgende verbindliche Uebereinkunft  
 » getroffen haben:

## §. 1.

„ Alle Vermögens- Abzüge , welche bisher von  
 „ dem aus einem Staate in den andern gehenden  
 „ Vermögen, unter was immer von einem Rahmen,  
 „ erhoben worden, sollen, vermöge des gegenwärtigen  
 „ Vertrages, zwischen den beyden Staaten gänzlich  
 „ aufgehoben seyn, ohne allen Unterschied: ob das  
 „ Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf,  
 „ Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere  
 „ Weise ausgezogen wird.

## §. 2.

„ Nur diejenigen Abgaben, welche in dem einen  
 „ oder andern Staate, bey Kauf, Tausch, bey Erb-  
 „ schaften, Legaten und Schenkungen eingeführt sind,  
 „ oder künftig eingeführt werden, und von dem eige-  
 „ nen Unterthane selbst, ohne Rücksicht auf Ver-  
 „ mögens- Exportazion, entrichtet werden müssen,  
 „ sind hierdurch nicht aufgehoben.

## §. 3.

„ Der gegenwärtige Vertrag erstreckt sich auf den  
 „ ganzen Umfang der beyden Staaten.

## §. 4.

„ Nach diesem Grundsatz soll daher kein Unter-  
 „ schied gemacht werden: ob die Abzüge bisher in  
 „ die Staatsklassen geflossen oder andern Grundherr-  
 „ schaften, Individuen und Korporationen zugefal-  
 „ len sind; und es sollen demnach auch alle Private-  
 „ Nachsteuer- und Abzugs- Rechte, in Bezug auf bey-  
 „ derseitige Staaten, aufgehoben seyn.

## §. 5.

„Uebrigens soll, bey der Anwendung des gegenwärtigen Vertrages, nicht der Tag des Vermögens-Anfalles oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögens-Exportazion in Betracht genommen werden; so: daß von dem Augenblicke an, wo die Freyzügigkeits-Konvention in Wirkung trittet, und wozu der erste Jänner des nächstkünftigen Jahres 1810., als bestimmter Termin, angenommen wird, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportierte Vermögen als freyzügig behandelt werden muß.

## §. 6.

„Gegenwärtiger Vertrag ist in Duplo ausgefertigt worden, und sollen die beidseitigen Ratifikationen noch im Laufe dieses Jahres ausgewechselt werden.“

„Geschehen, unterzeichnet und gesiegelt, Fryburg, den sten Heumonath, 1809.

(L.S.) „Von Escher, Bur-	(L.S.) „D'Arand, Edler
germeister und Gesand-	von Akerfeld, Kö-
ter des Kant. Zürich.	niglich, Würtembergi-
(L.S.) „Von Jenner, Sel-	scher, bevollmächtigter
kelmeister und Gesand-	Gesandter bey der
ter des Kant. Bern.	Schweizerischen Eid-
(L.S.) „Morell, Regierungs-	genossenschaft, Kom-
Präsident und Gesand-	mandeur des Zivil-
ter des Kant. Thurgau.	Verdienst-Ordens.

Wir Schultheiß, Kleinen u. Großen Rätbe  
des Kantons Luzern,

Verordnen:

§. 1.

Der vorstehende Freyzügigkeits-Traktat sey Unserem Orts, seinem ganzen Inhalte nach, genehmigt.

§. 2.

Der Kleine Rath sey demnach mit der Anzeige Unserer erfolgten Ratifikation, so wie seiner Zeit mit der Vollziehung und Bekanntmachung dieses Staatsvertrages beauftragt.

§. 3.

Zu diesem Ende soll derselbe dem Kleinen Ratbe mit dem gegenwärtigen Genehmigungs-Dekret, unter Bedruckung des Staatsiegels, in Urausfertigung versehen, zugestellt werden.

Also verordnet, Luzern den 12ten April, 1810.

Wir Schultheiß und Kleine Rätbe  
des Kantons Luzern;

Beschließen:

Es soll vorbemeldter, zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Würtemberg abgeschlossener und vom diesseitigen Großen Ratbe am 12ten April stießenden Jahres genehmigter Freyzügigkeits-Traktat, zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung, dem Kantonsblatte beygerückt werden.

Also beschloffen, Luzern den 16ten Februmonats, 1810.

## Staatsvertrag

vom 6ten Hornung, 1804.

Zwischen Churbaden und der Schweizerischen Eidsgenossenschaft, betreffend die Uebernahme der ehemaligen Bischöflichen und Domkapitulischen, Konstanziſchen Besitzungen, Rechte und Gefälle in der Schweiz.

Wir der Landammann der Schweiz und die Ehrengesandten sämmtlicher Lobl. Kantone der Schweizerischen Eidsgenossenschaft in einer ordentlichen, allgemeinen Tagsatzung in Bern versammelt;

Urkunden hiermit:

Daß, nachdem Wir in Unserer heutigen Sitzung von dem Hochgeachten Herren David Stokar von Neunforn, Seckelmeister und Ehrengesandten des Kantons Schaffhausen, und Karl von Reding, Regierungsrathe und Ehrengesandter des Kantons Aargau, einen Bericht, über die im letzt verfloſſenen Winter zwischen ihnen, als den von Seiner Erzlehenz dem Herrn Landammann der Schweiz ernannten Eidsgenöſſiſchen, Bevollmächtigten Kommissärs, und den Hochgeachten Herrn Freyherrn Franz Bauer von Heppenſtein, Hofraths-Präsident, und Karl, Maximilian Maler, geheimer Hofrath und Referendar, als den Abgeordneten Ihrer Churfürst.

fürstlichen Durchlaucht von Baden, in Schaffhausen gepflogenen Unterhandlungen angehört, auch den von beidsseitigen Bevollmächtigten unter dem 6ten Hornung 1804. unterschriebenen Vertrag Uns vorlegen lassen, Wir, auf die Empfehlung der löblichen Stände Zürich, Schaffhausen, St. Gallen, Aargau und Thurgau, welche alle in ihrem Gebiete gelegener Fürstlich-Bischöflichen, Konstanzischen Gefälle und Liegenschaften, unter den in bemeldtem Vertrage enthaltenen Bedingungen, übernommen, desgleichen der übrigen löblichen Diozsan-Kantone Uri, Unterwalden, Luzern, Glarus, Zug und Solothurn, und in der Absicht: die seit Jahrhunderten zwischen den Landen besagt. Seiner Churfürstlichen Durchlaucht, Unser'm großen Herren und Freunde, und der Hochlöblichen Eidsgenossenschaft bestehenden freundschaftlichen Verhältnisse noch enger zu knüpfen;

Beschlossen und verordnet haben  
bemeldten Vertrag vom 6ten Hornung 1804., wovon  
der Inhalt folgt:

„Nachdem sich über die Ausführung des 3ten Artikels des zu einem Reichsschluss erhobenen Deputations-Hauptschlusses vom 25ten Hornung 1803., in welchem Sr. Durchlaucht dem Herrn Churfürsten von Baden das Bisthum Konstanz als Entschädigung zugetheilt worden, zwischen Sr. Churfürstlichen Durchlaucht und der Hochlöbl. Schweizerischen Eidsgenossenschaft einige Anstände erhoben, beyde Theile aber den Wunsch geäußert haben: diese Anstände

I. Bd. . . . .

„ auf dem Wege einer freundschaftlichen Unterhandlung  
 „ bezulegen; so sind, in Befolge des von Sr. Ehur-  
 „ fürstlichen Durchlaucht von Baden durch Dero Ab-  
 „ geordneten, den Herrn Hofrathspräsidenten Saur von  
 „ Heppenstein, an die Eidsgenössische Tagsatzung ge-  
 „ machten Antrages und in Befolge des Beschlusses  
 „ der Eidsgenössischen Tagsatzung, alhier in Schaff-  
 „ hausen Konferenzen eröffnet worden, welchen, von  
 „ Seite Sr. Ehurfürstlichen Durchlaucht von Baden,  
 „ die Hochwohlgebohrnen Herren:

„ Franz Saur von Heppenstein, Hofraths-  
 „ präsident;

„ Karl Maximilian Maler, geheimer Hof-  
 „ rath und Referendar.

Und von Seite Sr. Excellenz, des Herrn Land-  
 ammans der Schweiz, die Hochwohlgebornen Herren:

„ David Stokar von Neunforn, des Kleinen  
 „ Rathes des Kantons Schaffhausen und Seckel-  
 „ meister

„ Karl von Reding, Regierungsrath des Kan-  
 „ tons Aargäu, begewohnt haben.

„ Beidseitige Abgeordnete waren von dem gleichen  
 „ Wunsche belebt: durch gegenseitige Annäherung und  
 „ freundschaftliche Ausgleichung der obwaltenden An-  
 „ stände die Bande der Freundschaft und guten Nach-  
 „ barschaft, welche seit undenklichen Zeiten zwischen  
 „ dem Durchlauchtigsten Hause Baden und der Schwei-  
 „ zerischen Eidsgenossenschaft bestanden, noch näher zu  
 „ knüpfen und neuerdings zu befestigen. Nachdem da-  
 „ her die Vollmachten gegeneinander ausgewechselt und

„ alle Umstände genau geprüft worden; so ist man  
 „ von beyden Theilen und zwar, im Rahmen Sr.  
 „ Churfürstlichen Durchlaucht von Baden, durch Dero  
 „ Bevollmächtigten, die obgenannten Herren Hofraths-  
 „ präsident Baur von Heppenstein, und geheimen Hof-  
 „ rath und Referendar Maler; und, im Rahmen der  
 „ Schweizerischen Eidgenossenschaft, durch die Herren  
 „ Secelmeister David Stokar von Neunforn und  
 „ Regierungsrath Karl von Neding, als Bevollmäch-  
 „ tigten Sr. Erzellenz des Herrn Landammanns der  
 „ Schweiz, über nachfolgende Punkte miteinander über-  
 „ eingekommen:

§. 1.

„ Die schweizerischen Kantone übernehmen: alle Lie-  
 „ genschaften, Rechte und Gefälle, welche das ehema-  
 „ lige Hochstift und das Domkapitel von Konstanz in  
 „ der Schweiz besessen haben, nach den Etats, die  
 „ von den Herren Abgeordneten Sr. Churfürstl. Durch-  
 „ laucht von Baden übergeben, von den Herren Ab-  
 „ geordneten der Schweiz angenommen und dieser  
 „ Konvention beygefügt worden.

§. 2.

„ Sie übernehmen ebenfalls: alle, auf diesen Be-  
 „ sitzungen und Gefällen haftenden Schuldforderungen,  
 „ die sich nach dem Verzeichnisse, das von den Herren  
 „ Abgeordneten Sr. Churfürstl. Durchlaucht von Ba-  
 „ den übergeben und dieser Konvention beygelegt wor-  
 „ den, auf die Summe von fl. 471,994. Reichswäh-  
 „ rung belaufen; ferner übernehmen sie an den rück-  
 „ ständigen Zinsen die Summe von fl. 16,265. kr. 40.

Da

## §. 3.

„Ueber die Art und Weise, wie diese Besitzungen  
 „und Gefälle von den Kantonen übernommen, und  
 „wie die darauf haftenden Passiva sowohl, als die  
 „durch die nachfolgenden Artikel eingegangenen Ver-  
 „pflichtungen garantirt werden sollen, wird zwischen  
 „den betreffenden Kantonen eine besondere Verkomm-  
 „niß errichtet werden, welche besondere Verabkomm-  
 „niß zugleich mit der zwischen Sr. Churfürstlichen  
 „Durchlaucht von Baden und der Schweizerischen  
 „Eidsgenossenschaft geschlossenen Konvention den betref-  
 „fenden Kantonen und der Tagsatzung zur Ratifica-  
 „tion vorgelegt werden soll.

## §. 4.

„Die betreffenden Kantone verpflichten sich, unter  
 „der Garanzie einer Hochlöbl. Eidsgenossenschaft, Sr.  
 „Durchlaucht dem Herrn Churfürsten von Baden für  
 „Ihre Ansprüche auf die in der Schweiz gelegenen  
 „Besitzungen, Rechte und Gefälle des ehemaligen Hoch-  
 „stifts und Domkapitels von Konstanz, und überhaupt  
 „für alle Ansprüche, welche Se. Churfürstl. Durch-  
 „laucht von Baden durch den sten Artikel des obbe-  
 „nannten Deputations, Hauptschlusses übertragen wor-  
 „den, ein Kapital von viermalhundert und vierzigtau-  
 „send Gulden Reichswährung, zu fünfzehn Batzen  
 „oder sechszig Kreuzer gerechnet, in sechsjährlichen  
 „Terminen, jeden zu 73,333. Gulden und 20. Kreuz-  
 „zer, in guten konventionsmäßigen Gold- und Silber-  
 „sorten, ohne irgend einigen Abzug, auf ihre Kosten  
 „und Gefahr, an das Churfürstliche Zahlamt zu versch-

„burg zu bezahlen, und, bis zur gänzlichen Abführung,  
 „mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen, oder diese  
 „Schuld mit annehmblichen Schweizerischen Realitäten  
 „auf dem Reichsboden, so weit solche reichen können,  
 „zu tilgen.

„Insofern sie aber, vor Abschluß der bestimmten  
 „Termine, die Bezahlung ganz oder in größern Summen  
 „leisten wollten, soll ihnen solches, nach vorher  
 „geschehener dreimonatlicher Anzeige, unbenommen  
 „seyn. Bis zur gänzlichen Abtragung der verglichenen  
 „Summe bleiben sämmtliche Konstanzer Besitztüm-  
 „gen und Gefälle in dem Kanton Thurgäu als Un-  
 „terpfand verhaftet: die Zahlung selbst fängt mit  
 „dem 1sten Jänner 1805. zu laufen an, und der erste  
 „Zahlungstermin wird auf Lichtmess 1806. festgesetzt.

#### §. 5.

„Für die Bedürfnisse und Ansprüche des unter  
 „dem Konstanzer Bisthume gestandenen Kirchen-  
 „sprengels in der Schweiz wird eine Summe von  
 „dreymalshunderttausend Gulden oder fünfzehntausend  
 „Gulden jährlicher Einkünfte ausgesetzt.

#### §. 6.

„Für die auf den zugefallenen, ehemals Konstanzer  
 „schen Kollaturen haftenden Beschwerden, vorzüglich  
 „zu Wiederherstellung der haufälligen Pfarthäuser,  
 „welche von den Kollatoren unterhalten werden muß-  
 „ten, wird eine Summe von sechszigtausend Gulden  
 „ausgesetzt, wovon der Kanton Thurgäu vierzigtau-  
 „send, der Kanton Zürich zehntausend und der Kan-  
 „ton Schaffhausen zehntausend Gulden beziehen.

„ Uebrigens bleiben die Ansprüche der bischöflichen  
 „ Kuria zu Konstanz auf die Kollatur der katholischen  
 „ Benefizien unberührt.

## §. 7.

„ So lange Seine Churfürstliche Gnaden der Chur-  
 „ fürst. Erzkantler das Bisthum Konstanz versehen,  
 „ oder in Dero Rahmen versehen lassen, verpflichten  
 „ sich die in der Diozöb gelegenen Kantone: an der  
 „ Sustentationssumme von zwanzigtausend Gulden,  
 „ welche dem Churfürst. Erzkantler von Churbaden  
 „ jährlich bezahlt wird, zehntausend Gulden, unter  
 „ Eidsgendflicher Garantie, jährlich von den Einkünf-  
 „ ten des für die Bedürfnisse der Diozöb gewidmeten  
 „ Kapitals auszahlen zu lassen. Die erste Zahlung,  
 „ welche aus einer Hand an das Churfürstliche Zahl-  
 „ amt zu Meersburg gemacht werden soll, verfällt auf  
 „ den 1sten Jänner 1806.

„ Sollte aber noch bey Lebzeiten des Herrn Chur-  
 „ fürsten, Erzkantlers eine Trennung des Konstanz-  
 „ schen Kirchensprengels in der Schweiz eingeleitet  
 „ werden; so wird der Punkt der fernern Konkurrenz  
 „ zu der auf Churbaden noch verbleibenden Susten-  
 „ tation-Hochgedachten Herrn Churfürsten, Erzkantlers,  
 „ zu weiterer billigen Uebereinkunft unter den betref-  
 „ fenden Interessenten, ausgesetzt.

## §. 8.

„ Die in der Diozöb gelegenen Kantone verpflich-  
 „ ten sich ferner: an den Pensionen, welche Sr. Chur-  
 „ fürstliche Durchlaucht von Baden den Herren Dom-

„Kapitularen von Konstanz bezahlen, fünfzehn Jahre  
 „lang, die Summe von dreystausend Gulden zu über-  
 „nehmen, und auch diese dreystausend Gulden jährlich  
 „von den Einkünften des für die Bedürfnisse der  
 „Diozö's gewidmeten Kapitals, und zwar das Er-  
 „stmal auf den 1ten Jänner 1806, auszahlen zu  
 „lassen.

„Nach dem Verlaufe dieser fünfzehn Jahre soll  
 „diese Verpflichtung gänzlich aufhören.

### §. 9.

„Da die Ratifikation dieser Konvention nicht  
 „wohl vor der Mitte dieses Jahres erfolgen kann;  
 „so sollen die Besitzungen, Rechte und Gefälle;  
 „welche späterhin von den Kantonen übernommen  
 „werden, bis auf den 31ten Dezember dieses Jah-  
 „res von den bisherigen Beamteten, im Namen und  
 „unter der Direktion der Churbadischen Regierung  
 „in Meersburg, verwaltet und die Einkünfte von  
 „dieser Regierung bezogen werden.

„Hingegen verpflichtet sich auch die Regierung von  
 „Meersburg: alle Lasten und Beschwerden, die auf  
 „diesen Besitzungen und Gefällen lasten, zu tragen  
 „und dafür zu sorgen, daß die Güter gehörig be-  
 „stellt übergeben, und daß die laufenden Zinsen, die  
 „nicht unter obigen, in dem zweiten Artikel ver-  
 „merkten Rückständen von fl. 16,255. kr. 40. inbe-  
 „griffen sind, sobald als immer möglich, und die in  
 „dem Jahre 1804. verfallenen Zinsen und Katazin-  
 „sen bis auf den 31ten Dezember dieses Jahres  
 „gänzlich ausbezahlt und getilgt werden.

## §. 10.

Die nicht in Berechnung gebrachten Gefälle der noch bestehenden Benefizien bey der Domkirche und den Nebenstiften, auch des Fabrikamts in Konstanz, werden derselben vorbehalten. Dennoch sind diese Gefälle dem gesetzlichen Postlaufe unterworfen, so wie sich auch Ihre Churfürstliche Durchlaucht von Baden, in Bezug auf den Postlauf der in Ihren Landen sich befindlichen Schweizerischen Gefälle, Ihre landesherrliche Befugniß vorbehalten.

## §. 11.

Die ebenfalls nicht in Berechnung gebrachten Zollverhältnisse der betreffenden Schweizerischen Gemeinländen von der Churbaden, wie bisher, allein verbleibenden Rheinbrücke bey Kaiserstuhl, nebst der herkömmlichen Beyhülfe und vertragsträgigen Holzkonkurrenz dieser Gemeinden zu gedachter Brücke; sodann das bisher auf der Reichenau gehaftete Fischereydirektorium, über dessen Ausübungsart zwischen der Churbadischen Regierung zu Meersburg und dem Kanton Thurgäu die weitem Verabredungen getroffen werden sollen; ferner die Aktivkapitalien und die Pfandschaftsrechte auf Schwarzwasserstelzen, so wie auch die freye Disposition über die vorhandenen Naturalvorräthe an Früchten und Wein, werden der Churbadischen Regierung in Meersburg gleichfalls vorbehalten.

## §. 12.

Da für die von den Churbadischen Herren Abgeordneten gemachte Entschädigungsforderung für

„ die in den Jahren 1798, 1799 und 1800. nicht be-  
 „ zogenen Zehnten, so wie auch für die Entschädi-  
 „ gungsforderung für die verlorenen, in den letzten  
 „ sechs Jahren nicht mehr bezogenen Gefälle keine  
 „ Vergütung ausgemittelt werden konnte; so sollen  
 „ selbige als getilgt angesehen werden. Hingegen be-  
 „ behält sich die Churbadische Regierung vor: die  
 „ spätern Rückstände an Grundzinsen und an akkor-  
 „ dirten Zehnten, auf ihre Rechnung und durch ihre  
 „ Beamten, nach den bestehenden Gesetzen, einziehen  
 „ zu lassen.

§. 13.

„ Die Churbadische Regierung übernimmt ferner:  
 „ alle in ihren Diensten gestandenen, geistlichen und  
 „ weltlichen Beamten bis auf den 31sten Dezember  
 „ dieses Jahres gänzlich auszubezahlen und zu befrie-  
 „ digen; dennoch sollen die Rückstände, welche von  
 „ den Jahren herrühren, in welchen keine Zehnten ent-  
 „ richtet worden, der Churbadischen Regierung auf  
 „ keinen Fall zur Last fallen.

§. 14.

„ Die bisherigen, in der Schweiz angestellten, un-  
 „ mittelbaren Beamten des Hochstifts und des Dom-  
 „ kapitels von Konstanz werden von denjenigen Kan-  
 „ tonen, welche die Besitzungen und Gefälle überneh-  
 „ men, mitübernommen. Man verpflichtet sich: in  
 „ Bezug auf ihre Wiederanstellung oder Entschädi-  
 „ gung, alle diejenige günstigen Rücksichten eintre-  
 „ ten zu lassen, die mit der gegenwärtigen Verfas-  
 „ sung und den örtlichen Verhältnissen nur immer

„verehbar sind, und sollen dießfalls keine weitem-  
 „Kellamajonen an Churbaden gemacht werden  
 „können.

## §. 15.

„Nach erfolgter Ratifikation dieser Konvention,  
 „sollen den betreffenden Kantonen von der Churba-  
 „dischen Regierung zu Meersburg alle in Händen  
 „habenden und auf die übernommenen Besitzungen  
 „und Gefälle irgend einen Bezug habenden Doku-  
 „mente, Ankaufstitel, Lehenbriefe, Reverse, Bezugs-  
 „register, Zehentöffnungen, vorzüglich die von den  
 „Beamten in den letzten zwanzig Jahren gestellten  
 „Rechnungen, übergeben werden.

## §. 16.

„Die Ratifikation Seiner Durchlaucht des Herrn  
 „Churfürsten von Baden, so wie auch die Ratifika-  
 „tion Seiner Exzellenz des Herrn Landammanns  
 „der Schweiz, und die nachherige Ratifikation der  
 „Gemeineidsgenössischen Tagsatzung werden vorbehal-  
 „ten, und sollen diese Ratifikationen, sobald sie er-  
 „folgt sind, gegenseitig ausgewechselt werden.

„Urkundlich nachstehender beiderseitigen Unterschrif-  
 „ten und bedruckten Siegel.

„So geschehen Schaffhausen den 6ten Horn. 1804.”

Im Rahmen der Schweizerischen Eidsgenossen-  
 schaft zu genehmigen, gutzuheißen und somit völlig  
 zu ratifizieren, mit der feyerlichen Erklärung: daß  
 Wir solchen in allen feinen Theilen vollziehen und  
 vollziehen lassen werden.

In Kraft dessen ist die gegenwärtige Urkunde mit dem Gemeineidgenössischen Siegel versehen, von Seiner Erzellenz dem Herrn Landammann der Schweiz und dem Kanzler der Tagsatzung unterschrieben worden, in Bern den 7ten Juny, 1804.

Genehmigt von dem Großen Rathe des Kantons Luzern, den 12. Aprill, 1804.

## U e b e r e i n k u n f t

vom 6ten Hornung, 1804.

zwischen den Kantonen, welche, in Folge der mit Churbaden abgeschlossenen Konvention, die in ihrem Gebiete gelegenen Besitzungen und Gefälle des ehemaligen Hochstifts und Domkapitels von Konstanz übernehmen sollen.

Wir der Landammann der Schweiz und die Ehrengesandten sämtlicher löblichen Kantone der Schweizerischen Eidgenossenschaft, in einer ordentlichen, allgemeinen Tagsatzung in Bern versammelt;

Urkunden hiermit:

Das, nachdem Wir in Unserer heutigen Sitzung von dem Hochgeachteten Herren David Stolar von Meinforn, Seckelmeister und Ehrengesandten des Kantons Schaffhausen und Karl von Reding, Regie-



rungsrathe und Ehrengesandten des Kantons Aargau, einen Bericht angehört, über die im letztverfloffenen Winter zu Schaffhausen Statt gehabten Unterhandlungen, woben es zwischen den Deputierten löblicher Stände Zürich, Schaffhausen, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Solothurn und Basel, zur Erfüllung der gegen den Herrn Churfürsten von Baden, in Folge des deutschen Entschädigungs-Rezesses, eingegangenen, durch einen Vertrag vom 6ten Hornung, den Wir heute ratifiziert haben, näher bestimmten Verbindlichkeiten, zu wechselseitigen Erdörterungen und Anträgen gekommen ist, welche hernach in eine besondere Uebereinkunft aufgenommen worden sind, und nachdem Wir Uns bemeldte Uebereinkunft vorlegen lassen, Wir, auf die Empfehlung der obenvermeldten löblichen Stände und auch der übrigen Diozösan-Kantone Uri, Unterwalden, Luzern, Glarus und Zug, und in der Absicht zu allem, was diesen Kantonen vortheilhaft und nützlich seyn mag, nach allen Unsern Kräften bezutragen;

Beschlossen und verordnet haben

bemeldte Uebereinkunft vom 6ten Hornung, 1804.,  
wovon der Inhalt folgt:

„Da in dem dritten Artikel der unter dem heutigen  
 „Datum mit den Abgeordneten Seiner Churfürstlichen  
 „Durchlaucht von Baden abgeschlossenen Konvention  
 „der besondere Vorbehalt gemacht worden:  
 „daß über die Art und Weise, wie die in der

„ Schweiz gelegenen Besitzungen und Gefälle des  
 „ Hochstifts und Domkapitels von Konstanz von den  
 „ Kantonen übernommen, und wie die darauf haftende  
 „ den Passiva sowohl als die durch die nachstehenden  
 „ Artikel eingegangenen Verpflichtungen garantirt  
 „ werden sollen; zwischen den betreffenden Kantonen  
 „ eine besondere Verabkommniß errichtet, und  
 „ daß diese Verabkommniß, zugleich mit der zwischen  
 „ Seiner Churfürstlichen Durchlaucht von Baden  
 „ und der Schweizerischen Eidsgenossenschaft geschlossenen  
 „ Konvention, den Kantonen und der Tagsatzung zur  
 „ Ratifikation solle vorgelegt werden; so haben sich die  
 „ auf die hiesige Konferenz von ihren respektiven  
 „ Behörden abgeordneten, Schweizerischen Herren  
 „ Deputirten, und zwar die von Seiner Excellenz dem  
 „ Herren Landammanne der Schweiz ernannten Eidsgenössischen  
 „ Kommissarien:

„ Herr Seckelmeister David Stokar von Neuchâtel  
 „ und

„ Herr Regierungsrath Karl von Reding;

Von Seite des Kantons Zürich:

„ Herr Rathsherr David Wepf;

Von Seite des Kantons Solothurn:

„ Herr Obrichter Friedrich von Koll;

Von Seite des Kantons Basel:

„ Herr Rathsherr Hs. Georg Stählin;

Von Seite des Kantons Schaffhausen:

„ Herr Rathsherr Georg Müller;

====

Von Seite des Kantons Thurgau :

„ Herr Regierungsrath Johannes Morell und  
 „ Herr Regierungsrath Joseph Anderwertli ;  
 „ über die Ausführung der mit Thurbaden geschlossenen  
 „ Konvention, sorgfältig miteinander berathen, und sind  
 „ über nachfolgende, auf genaue Berechnung gegrün-  
 „ dete Vorschläge miteinander übereingekommen, wel-  
 „ che Vorschläge sie die Ehre haben, Seiner Excellenz  
 „ dem Herrn Landamman der Schweiz mit dem ehr-  
 „ erbiethigen Ansuchen zu übergeben : diese unter ihrer  
 „ getroffene Uebereinkunft, zugleich mit der zwischen  
 „ Thurbaden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft  
 „ geschlossenen Konvention, den betreffenden Kantonen  
 „ und der künftigen Tagsatzung zur Ratifikation vor-  
 „ zulegen :

§. 1.

„ Der gesammte Betrag der von den Thurbadischen  
 „ Herren Abgeordneten übergebenen Etats beläuft sich  
 „ auf die Summe von fl. 2,054,908. kr. 30.

§. 2.

„ Davon wird allererdest abgezogen die Entschä-  
 „ digungsforderung für die in den Jahren 1798, 1799  
 „ und 1800. nicht bezogenen Zehnten, und für die  
 „ durch die helvetischen Gesetze abgeschafften Gefälle,  
 „ welche Entschädigungsforderung sich nach den beylie-  
 „ genden Etats auf die Summe von fl. 305,398. kr. 14.  
 „ beläuft.

## §. 3.

» Von obiger Summe wird ferner, nach den ge-  
 » machten Berechnungen und nach der mit den Chur-  
 » badischen Herren Abgesandten getroffenen Ueberein-  
 » kunft, für die Unkosten der Verwaltung, für die  
 » Verzeptionskosten, vorzüglich auch in Rücksicht der  
 » seit 1798. eingetretenen Umstände, abgezogen: die  
 » Summe von fl. 461, 260. kr. 46.

## §. 4.

» Die nach diesen verschiedenen Abzügen übrigbleib-  
 » ende Summe von fl. 1, 288, 249. kr. 40. wird als  
 » der wahre Werth sämtlicher, in der Schweiz ge-  
 » legener Besitzungen und Gefälle des ehemaligen  
 » Fürstbischofs und des Domkapitels von Konstanz  
 » angenommen, und wird auf nachfolgende Art von  
 » den betreffenden Kantonen übernommen.

## §. 5.

» Der Kanton Zürich übernimmt die auf seinem  
 » Etat begriffenen und in seinem Kanton gelegenen  
 » Besitzungen und Gefälle für die Summe von

— fl. 266, 969. kr.

Der Kanton Schaffhausen für	•	226, 030.	•	40.
• • Aargau für	•	50, 450.		
• • St. Gallen für	•	11, 300.		
• • Thurgau für	•	782, 500.		

---

fl. 1, 288, 249. kr. 40.

„Auf diesem Aktivum haften nachfolgende  
Passiva :

1. Die, in Befolge des vierten Artikels der abgeschlossenen Konvention, Seiner Churfürstlichen Durchlaucht von Baden garantierte Aversalsumme mit . . . . . fl. 440,000. fr.
  2. Das für die Bedürfnisse und Ansprüche des unter dem Konstanzer Bischofthum gestandenen Kirchensprengels in der Schweiz ausgeschiedene Kapital mit . . . . . 300,000.
  3. Für die auf den übernommenen Kollaturen haftenden Beschwerden . . . . . 60,000.
  4. Passivkapitalien im Kanton Schaffhausen . . . . . 185,054.  
Rückständige Zinse . . . . . 8,776. . 40.
  5. Anforderung der Stadt Stein . . . . . 3,000.
  6. Passivkapitalien im Kanton Zürich . . . . . 283,140.  
Rückständige Zinse . . . . . 7,579.
  7. Passivkapitalien im Kanton Thurgau . . . . . 800.
- 
- fl. 1,288,249. fr. 40.

## §. 7.

„Abrechnung mit dem Kanton Zürich:

Der Kanton Zürich übernimmt an den Passivkapitalien in seinem Kanton . . .	fl. 249,390.
Die rückständigen Zinse . . .	7,579.
Das ihm für die auf den Kolaturen haftenden Beschwerden zugeschiedene Kapital . . .	10,000.
	<hr/>
	fl. 266,969.

## §. 8.

„Abrechnung mit dem Kanton Schaffhausen:

Der Kanton Schaffhausen übernimmt die Passivkapitalien seines Kantons mit . . .	fl. 185,054. fr.
Rückständige Zinse . . .	8,676. . 40.
Die Anforderung der Stadt Stein . . .	3,000.
An den Passivkapitalien im Kanton Zürich à 4 p. Cto. zu verzinsen . . .	19,300.
Das ihm für die auf den Kolaturen haftenden Beschwerden zugeschiedene Kapital . . .	10,000.
	<hr/>
	fl. 226,050. fr. 40.

## §. 9.

„Abrechnung des Kantons Aargau:

Der Kanton Aargau übernimmt an den Passivkapitalien im Kanton Zürich à 4 pro. Cento zu verzinsen . . .	fl. 14,450.
An dem für die Bedürfnisse der Diözese ausgeschiedenen Kapital . . .	36,000.
	<hr/>
	fl. 50,450.

## §. 10.

## „Abrechnung des Kantons St. Gallen :

Der Kanton St. Gallen übernimmt an dem für die Bedürfnisse der Diözöſ ausgedieenen Kapital . . . . . fl. 11,300.

Sollte ſich in der Folge zeigen / daß die 60. Zucharten Holz im Brander, welche zu fl. 3,000. angeſchlagen worden, in dem Kanton Thurgau liegen; ſo werden dieſe 3,000. fl. dem Kanton St. Gallen ab- und dem Kanton Thurgau zuſchrieben.

## §. 11.

## „Abrechnung des Kantons Thurgau :

Der Kanton Thurgau übernimmt die Seiner Ebuſfürſtlichen Durchlaucht von Baden garantierte Verſalſumme von . . . . . fl. 440,000.

Das Herrn Amtmanne Rogg in Frauenfeld ſchuldige Kapital von . . . . . 800

Das dem Kanton Thurgau für die auf den Kollaturen haſtenden Beſchwerden zuſchiedene Kapital von . . . . . 40,000.

An dem für die Bedürfnisse und Anſprüche der Diözöſ ausgedieenen Kapital . . . . . 252,700.

---

fl. 733,500.

## §. 12.

„Die Kantone Zürich und Schaffhaufen, und der Kanton Aargau, ſo weit es ihn betrifft, werden für

„ die Sicherheit und die Befriedigung der von ihnen  
 „ übernommenen Passivkapitalien allein und ausschließ-  
 „ lich sorgen und, dem zu Folge, die den Eigenthümern  
 „ dieser Kapitalien in andern Kantonen als Hypothek  
 „ verschriebenen Besizungen und Gefälle aller fernern  
 „ Pfandschaft entledigen.

### §. 13.

„ Für die Seiner Churfürstlichen Durchlaucht von  
 „ Baden garantierte Aversalsumme von fl. 440,000.  
 „ so wie auch für das der Diozösis ausgeschiedene Ka-  
 „ pital von fl. 300,000., bleiben hingegen die in den  
 „ Kantonen Thurgau, St. Gallen und Aargau lie-  
 „ genden Konstanzischen Besizungen und Gefälle so  
 „ lange einzig und ausschließlich verpfändet, und die  
 „ Kantone haften selbst für die übernommene Kap-  
 „ talsumme: bis das ganze Kapital abbezahlt ist,  
 „ oder bis sie sich mit Seiner Churfürstlichen Durch-  
 „ laucht von Baden und mit den Diozösisankantonen  
 „ auf die eine oder andere Art abgefunden haben.

### §. 14.

„ Da mit Seiner Churfürstlichen Durchlaucht von  
 „ Baden für ihre Ansprüche, vermittelt einer Avers-  
 „ salsumme, transfigiert worden; so hat gegen Chur-  
 „ baden keine Nachwäherschaft Statt. Auch unter den  
 „ Kantonen soll keine Nachwäherschaft Statt haben.  
 „ Sollte sich aber in der Folge zeigen, daß Besizungen  
 „ und Gefälle, die in einem Kanton gelegen, auf  
 „ den Etat des andern Kantons übertragen worden;

„so werden die betreffenden Kantone sich darüber mit-  
einander abfinden.

§. 15.

„Die Verfügungen, über die Verwaltung und  
Sicherstellung des für den Konstanzischen Kirchen-  
sprengel in der Schweiz ausgeschriebenen Kapitals,  
werden den Diözesan-Kantonen überlassen.

„Gegeben in Schaffhausen, den 6. Hornung, 1804.“

Genehmigt von dem Großen Rathe des Kan-  
tons Luzern, den 12. April, 1804.

## S t a a t s v e r t r a g

vom 6ten Hornung, 1804.

zwischen Churbaden und der Schweizerischen  
Eidsgenossenschaft, die gegenseitige Frey-  
zügigkeit enthaltend.

„Da, bey Gelegenheit der Konferenzhandlungen zwi-  
schen den Herren Abgeordneten Seiner Churfürstli-  
chen Durchlaucht von Baden und Seiner Erzellenz  
des Herrn Landammanns der Schweiz, über die  
Besitzungen des ehemaligen Hochstifts und Domka-  
pituls von Konstanz in der Schweiz, Churbadischer  
Seits der Antrag gemacht worden: daß die mit  
der ehemaligen Helvetischen Regierung in den Jah-  
ren 1801. und 1802. eingeleiteten und bis zum Ab-  
schlusse gediehenen, durch die nachgefolgten politi-  
schen Umstände aber unterbrochenen Unterhandlung

„gen, wegen einer wechselseitigen Abzugsfreiheit,  
 „wieder aufgenommen und vollends beendigt werden  
 „möchten; hierauf auch die Herren Abgeordneten  
 „der Schweiz von Seiner Excellenz dem Herrn  
 „Landammann den Auftrag dazu erhalten haben;  
 „so sind beyderseitige Bevollmächtigte, nämlich: von  
 „Seite des Herrn Churfürsten von Baden, die Hoch-  
 „wohlgebornen Herren Franz Baur von Hef-  
 „penstein, Churfürstlicher Hofraths-Präsident, und  
 „Karl, Maximilian Maler, geheimer Hof-  
 „rath und Referendar; von Seite Seiner Excellenz  
 „des Herrn Landammanns der Schweiz aber, die  
 „Hochwohlgebornen Herren David Stokar von  
 „Neunforn, des kleinen Raths zu Schaffhausen, und  
 „Karl von Reding, Regierungsrath zu Aarau,  
 „darüber zusammengetreten, und haben sich, nach  
 „verschiedenen Unterredungen und durchgesehenen vor-  
 „herigen Verhandlungen, über folgende Punkte mit-  
 „einander vereinigt:

#### S. 1.

„Vom Tage der Bestätigung dieser Konvention  
 „an, soll zwischen den sämtlichen jetzigen und kün-  
 „ftigen Länden Seiner Churfürstlichen Durchlaucht  
 „von Baden und den gesammten jetzigen und kün-  
 „ftigen Landestheilen der Hochlöblichen Eidsgenossen-  
 „schaft ein vollkommen freyer Zug dergestalt beste-  
 „hen: daß alle Angehörigen des einen und des andern  
 „Staates bey ihrem Hinüberziehen oder, wenn ih-  
 „nen eine Erbschaft oder sonst ein Vermögen auf der  
 „andern Seite zufällt, von allen und jeden be-  
 „falligen Abgaben, — es mögen dieselben den Rah-

„men Abzugs-, Manumissions-, und Emigrations-Gebühren, oder welchen andern Namen immer haben; sie mögen bisher von dem Staate selbst oder dessen Dienern bezogen worden seyn, — auf ewige Zeiten befreyt seyn, und soll hierin die vollkommenste Gleichheit von beyden Staaten beobachtet werden.

### §. 2.

„Tene Abgaben, welche nicht von der Exportation herrühren, sondern die in dem gleichen Falle auch von den, im Lande wohnenden und darin bleibenden Einwohnern bezogen werden, sind hietunter nicht begriffen, und es werden daher,

### §. 3.

„Diejenigen Handänderungs-, Gebühren, welche in mehreren Kantonen von Verkauf, Abtretung oder Schenkung unbeweglichen Eigenthums, nach bestehenden Gesetzen, bezogen werden, ebenso vorbehalten, als:

### §. 4.

„Die, wegen den Kriegskosten, in der Badenschen Markgrafschaft auf jedes auffer Land gehende Hundert gelegte Abgabe von 2. p. Cto. fernerhin, bis zur Tilgung dieser Kosten, zu entrichten sind, wobey aber den Hochlöblichen Kantonen freygelassen ist: so lange diese Abgabe Churbadenscher Seits erhoben wird, dieselbe auch von dem aus Ihrem Gebiete in die Badensche Markgrafschaft gezogen werdenden Vermögen auf gleiche Weise zu beziehen.

## §. 5.

„Kann sich diese wechselseitige Abzugsfreiheit auf  
 „die in dem anliegenden Verzeichnisse bemerkten, un-  
 „ter Churbadenscher Landeshoheit befindlichen Orte  
 „und Landsassen, welche für sich zum Abzuge ganz  
 „oder zum Theile berechtigt sind, — so lange sie sich  
 „nicht freiwillig diesem Vertrage anschließen, — als  
 „weffalls man sich Churbadenscher Seits noch ferner  
 „alle Mühe geben wird, nicht erstrecken: dagegen  
 „bleibt aber auch den Hochlöblichen Kantonen unbe-  
 „nommen, den gleichen Abzug von dem Vermögen,  
 „das aus Ihrem Gebieth in solche Orte verbracht  
 „wird, fernerhin und bis auf den unterstellten Fall,  
 „zu erheben.

## §. 6.

„Wird die Ratifikation Seiner Durchlaucht des  
 „Herrn Churfürsten von Baden, so wie auch die  
 „Ratifikation Seiner Excellenz des Herrn Landam-  
 „manns der Schweiz und die der Gemeinethägendfl-  
 „schen Tagsatzung, vorbehalten, und sollen diese Ge-  
 „nehmigungen, sobald sie erfolgt sind, gegeneinander  
 „ausgewechselt werden.

„Urkundlich nachstehender beiderseitigen Unter-  
 „schriften und bedruckten Siegel.

„So gegeben Schaffhausen, den 6ten For-  
 „nung, 1804.“

Wir Landammann der Schweiz und die Ehrens-  
gesandten der Kantone einer Hochlöbl. Schwei-  
zerischen Eidsgenossenschaft, in Unserer allge-  
meinen Tagsatzung in Bern versammelt;

Urkunden hiermit:

Daß Wir, nach genommener Einsicht der zu  
Schaffhausen den 6ten Hornung 1804. zwischen den  
Herren Franz Buer von Heppenstein, Hofraths-  
Präsident, und Karl Maximilian Maler, geheimen  
Hofrath und Referendar, als Abgeordneten Seiner  
Ehurfürstlichen Durchlaucht von Baden, und den  
Herren David Stolar von Neünforn, Seckelmeister  
des Kantons Schaffhausen, und Karl von Reding,  
Regierungs-Rathe des Kantons Aargau, bevollmäch-  
tigten Kommissars der Schweizerischen Eidsgenossen-  
schaft, unterzeichneten Uebereinkunft, wegen einer ge-  
genseitigen Abzugsfreiheit zwischen den Churbadenschen  
und Schweizerischen Landen, diese Konvention genehmi-  
get, ratifiziert, und dadurch fernerlich Unsern Willen er-  
klärt haben: derselben in allen ihren Theilen nachzuleben.

In Kraft dessen, ist die gegenwärtige Urkunde  
mit dem Eidsgenössischen Staats-Siegel und den  
Unterschriften des Landammanns der Schweiz, nebst  
jener des Kanzlers der Tagsatzung, versehen worden.

Gegeben in Bern, den 9ten Brachmonat, 1804.

Genehmigt von dem Großen Rathe des Kan-  
tons Luzern, den 12. April, 1804.

## V e r z e i c h n i s s

der Orte und Ortsherrschaften in den Churbadenschen Ländern, die zur Abzugserhebung  
berechtigt sind.

### §. 1.

In der Badenschen Markgrafschaft, nach ihrem jetzigen ganzen Umfange, nur die Stadt Durlach und die Gerichtsbezirke der Freyherrn von Gemmingen und von Leutrum.

### §. 2.

In der Badenschen Pfalzgrafschaft, also mit Inbegriff des vormaligen Hochstifts Speyer und Ritterstifts Odenheim, oder des Fürstenthums Bruchsal:

\*.) Heidelberg, die Stadt.

Mauer und Scherthausen, dem Landsassen von Zollenhård gehörig.

Angeloch, Landsaß von Bettenpörf.

Spechbach, Eschelbronn und Zuzenhausen dem von Benningen gehörig.

Münchzell, dem von Uerküll.

Danßpäch, dem von Göler.

Mogbrunn, dem Grafen von Degenfeld.

Michelbach, dem Herrn von der Layen und Regierungsrathe von Schmiz.

Reichertshausen.

\*.) In Folge der Eröffnungen Sr. Exzellenz des Herrn Bundeslandammanns vom 17ten Heumonats 1810, ist diese Stadt dem Freyzügigkeits-Ertheile beigekettet, und demnach, vom Weimonat 1809, an, als freyzügig zu behandeln.

Eysenbach, dem von Zandt und Bambois.  
 Helmstadt und Flinsbach, dem von Verlichingen.  
 Dautenzell, dem von Gemmingen.  
 Baurthal.  
 Iltesheim, ein Lehnort von Hundheim.  
 Leutershausen und Ursenbach, Lehenorte des  
 Grafen von Wiesen.

§. 3.

Im obern Fürstenthume:

Die Stadt Meersburg. Die Stadt Markdorf.  
 Die Gemeinden von der Reichenau.  
 Die Gemeinden der Herrschaft Rdtelen.  
 Söberach. Ueberlingen. Pfüllendorf.

---

**V e r t r a g,**

vom 9ten Harmonat, 1808.

Den Traktat mit dem Großherzogthum Baden,  
 über gegenseitige Gleichhaltung der  
 Unterthanen desselben, und der Angehörigen  
 der bengetretenen Kantone der  
 Schweiz, bey Konkurs- und Falliments-  
 Fällen, enthaltend.

---

Wir Schultheiß, Kleine u. Große Rätthe  
 des Kantons Luzern,

Nachdem Wir durch die Botschaft des Kleinen  
 Rathes vom 21sten verfloffenen Herbstmonats, in

Kennthniß gesetzt worden sind: daß der zwischen Seiner Königlichen Hoheit, dem Großherzoge von Baden, und der Schweizerischen Eidsgenossenschaft, nach den hierüber von der Hohen Tagsatzung unter'm 9ten Heumonate 1808. aufgestellten Grundsätzen, verhandelte Traktat, über Gleichheit der Rechte beidseitiger Staaten Angehörigen, bey Konkurs- und Falliments-Fällen, bereits abgeschlossen, unterzeichnet und am 30sten Heumonate fließenden Jahres, gegenseitig ausgewechselt worden sey, welcher folgenden Inhaltes ist:

„ Wir der Landammann der Schweiz, und die  
 „ versammelte Schweizerische Tagsatzung  
 „ urkunden hiermit:

„ Nachdem Uns von Seiner Königlichen Hoheit,  
 „ dem Herrn Großherzogen von Baden, unter'm  
 „ 13ten März des laufenden Jahres, der freundschaft-  
 „ liche Antrag, zu Errichtung eines gegenseitigen  
 „ Konkurs-Verkommnisses in Falliments-Sachen,  
 „ gemacht worden, sind Wir, in der Ueberzeugung:  
 „ daß ein solches Verkommniß nicht nur den zwi-  
 „ schen dem Großherzogthum Baden und der Schwei-  
 „ zerischen Eidsgenossenschaft bestehenden Verhältni-  
 „ sen vollkommen angemessen, sondern selbst für den  
 „ nachbarlichen Handels-Verkehr beyder Staaten  
 „ vortheilhaft sey, mit Sr. Königlichen Hoheit, dem  
 „ Großherzoge von Baden, über nachstehende Be-  
 „ stimmungen übereingekommen:

## §. 1.

„ In allen Falliments-Fällen werden, sowohl in  
 „ verpfändeten als laufenden Schulden, von der pri-  
 „ vilegirten und allgemeinen Klasse, die Einwohner  
 „ des Großherzogthums Baden und derjenigen Kan-  
 „ tone der Eidsgenossenschaft, so dem gegenwärtigen  
 „ Verkommnisse beitreten, nach gleichen Rechten,  
 „ d. h. also behandelt und kollozirt: daß je die An-  
 „ gehörigen des einten Staates dem Einheimischen  
 „ im andern Staate gleich und, — je nach Beschaf-  
 „ fenheit ihrer Schuldforderungen, — so gehalten  
 „ werden sollen, wie es die Gesetze des Landes für  
 „ die Einheimischen selbst vorschreiben.

## §. 2.

„ Zwischen den Angehörigen derjenigen Staaten,  
 „ für welche die gegenwärtige Uebereinkunft verbind-  
 „ lich ist, dürfen, nach Ausbruch eines Falliments,  
 „ keine Arreste auf bewegliches Eigenthum des Falli-  
 „ ten anderst, als zu Gunsten der ganzen Schulden-  
 „ masse, gelegt werden.

## §. 3.

„ Die gegenwärtige Konvention hat auf der ein-  
 „ ten Seite für den ganzen Umfang der Großher-  
 „ zoglich-Badenschen Lande, und auf der andern  
 „ für die Eidsgenössischen Kantone, mit Ausnahme  
 „ von Schwyz und Glarus, verbindliche Kraft,  
 „ und zwar von demjenigen Tage an, wo die Rati-  
 „ fikationen beyder Theile gegenseitig ausgewechselt  
 „ seyn werden.

## §. 4.

„Gegen diejenigen Kantone der Schweizerischen  
 „Eidgenossenschaft, welche dem gegenwärtigen Ver-  
 „kommnisse noch nicht beigetreten sind, wird die An-  
 „wendung der obbestimmten Artikel, von demjenigen  
 „Zeitpunkte an, Statt finden: wo sie ihren Beitritt,  
 „zu welchem sie von den konsentierenden Kantonen  
 „noch werden eingeladen werden, gegen die Großherzog-  
 „lich, Badensche Regierung werden erklärt haben.

„Zu dessen wahrer und steter Urkunde ist hier-  
 „über das gegenwärtige Instrument ausgefertigt,  
 „mit der Unterschrift des Herrn Landammanns und  
 „des Kanzlers der Eidgenossenschaft versehen, wie  
 „auch mit dem Eidgenössischen Siegel bekräftiget,  
 „und mit Seiner Königlichen Hoheit, dem Herrn  
 „Großherzogen von Baden, gegen ein gleichlauten-  
 „tendes Doppel ausgewechselt worden.

„So geschehen den 9ten Heumonath, 1808.“

Und mit Rücksicht auf Unsere Schlußnahme,  
 welche Wir über den gleichen Gegenstand den 13ten  
 April leztthin genommen haben;

## B e r o r d n e n :

I. Vorsehender Vertrag mit dem Großherzogthume  
 Baden, über die Gleichheit der Rechte beidseitiger  
 Staaten Angehörigen, bey den in diesen Staaten  
 sich ergebenden Konkurs- und Falliments-Fällen,  
 welchem Wir mit den Kantonen Uri, Unterwalden,  
 Zürich, Zug, Bern, Freyburg, Solothurn, Basel,  
 Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen, Graubünden,

Nargau, Thurgau, Tessin und Waadt zur Zeit Unserer Genehmigung erteilt haben, sey anmit zum Gesetz erhoben.

- II. Dem zufolge haben sich alle richterlichen Stellen und Vollziehungs-Beamten streng nach dem Willen und Inhalte gegenwärtigen Vertrages, bey vorkommenden Fällen, zu benehmen.

III. Gegenwärtiges Gesetz, mit dem Staats-Siegel versehen, soll dem Kleinen Rathe, zur Bekannmachung und Handhabung, in Urschrift zugesellt werden.

Also beschloffen in Unserer Großen Rathssitzung, Luzern, den 5ten Weinmonat, 1808.

---

## V e r t r a g

vom 30sten Augustmonat, 1808.

mit dem Großherzogthume Baden, über die gegenseitige Auslieferung der Verbrecher.

---

Nachdem sowohl Sr. Königl. Hoheit, dem Großherzoge von Baden, als auch den Kantonen der Hochlöblichen, Schweizerischen Eidgenossenschaft daran gelegen ist, daß die Gott gefällige Justiz gehandhabt, und Verbrechen, deren Urheber sich aus den Großherzoglichen Landen in die Schweiz oder aus der Schweiz in die Großherzoglichen Lande flüchten, nicht ungestraft bleiben; so ist zwischen beyden Staaten folgender Vertrag abgeschlossen worden:

## §. 1.

Wenn ein oder mehrere Großherzoglich - Badensche Unterthanen oder Personen aus dritten Staaten, welche nicht zum Eidgenössischen Bund gehören, sich in den Staaten des Großherzogthums eines im zweyten Artikel genannten Verbrechens schuldig gemacht oder einen begründeten Verdacht desselben auf sich gezogen hätten, daher von ihrer Obrigkeit durch Verhaftungs-Befehle, in welchen das Verbrechen oder Inzichten desselben benamset sind, verfolgt und im Gebieth der Eidgenossenschaft betreten würden; so soll, nach aufgenommenem Präkognitions - Verhöre, die Auslieferung derselben bewilliget werden.

Gegenseitig und unter den gleichen Bedingnissen sollen verabfolget werden: jene Schweizerischen Angehörigen oder Personen aus dritten Staaten, welche von Schweizerischen Obrigkeiten verfolgt, in den Großherzoglichen Staaten betreten würden.

## §. 2.

Die Verbrechen, um welche die verabredete Auslieferung Statt finden soll, sind: Hochverrath, Aufruhr, Vergiftung, Mordbrand, Brandstiftung, Straßenraub, Mord, Todschlag, Verfälschung öffentlicher Schriften und Wechsel, Falschmünzer, Veruntreuung öffentlicher Gelder und des Staats - Vermögens, Nothzucht, Raub an Sachen oder Menschen, Diebstahl bey Tag oder Nacht, mit Einbruch oder Einsteigen, an Kirchen und in geschiedenen Orten oder ab den Gleichen.

## §. 3.

Es soll den Personen, welche von dem einen oder andern Staate mit Vollmacht abgeschickt sind, um die Verbrecher abzuholen, sowohl zur Verwahrung als zum Transport, hülffreiche Hand geleistet werden.

Die Nahrungskosten der Gefangenen werden täglich zu sieben Bagen, und die der begleitenden Person zu zwanzig Bagen festgesetzt, und von demjenigen Staate getragen, der die Auslieferung verlangt.

## §. 4.

Gegenstände und Sachen, die in einem Staate gestohlen, in den andern geschleppt und dort, bey wem es sey, in Natur wieder gefunden sind, sollen getreulich angezeigt und, unbeschwert von Prozeß, oder Ersatzkosten, dem Eigenthümer zurückgestellt werden.

Dem durch diese Rückgabe Beschädigten bleibt, nach den Zivilgesetzen, der Regreß auf seinen Verkäufer offen, und dieser soll von beydseitigen Obrigkeitn unterstützt werden.

Die Kosten der Ablieferung und des Transports der Effekten werden von dem Theile getragen, an welchen die Auslieferung geschieht. Sollten aber die gestohlenen Waaren und Effekten nicht mehr vorgefunden werden; so bleibt dem Beschädigten die Ersatzklage gegen den Beschädigenden offen, und diese werden auch die beydseitigen Obrigkeiten beschützen.

## §. 5.

## §. 5.

Wäre es nothwendig: daß, zu Erhebung eines Verbrechens oder seiner Umstände, Großherzogliche oder Schweizerische Angehörigen, zu Ablegung eines Zeugnisses, einvernommen werden müßten; so werden dieselben, auf vorläufige Ersuchungsschreiben, die Zeugnisse vor ihrem natürlichen Richter, der Regel nach, ablegen.

Die persönliche Stellung der Zeugen kann auch in außerordentlichen Fällen, wenn nämlich solche zur Anerkennung der Identität eines Verbrechers oder der Sachen nothwendig ist, von der Regierungs-Behörde begehrt; und, insofern dadurch eine bloße, freywillige Aussage der Zeugen beabsichtigt wird, kann diese mündliche Abhörung nicht verweigert werden.

Sollten hingegen diese Verhöre weiter als auf eine freywillige Aussage oder gar auf die Verflechtung der Zeugen mit dem Verbrecher zielen; so muß diese Absicht in dem Ersuchungsschreiben ausgedrückt werden. Von dem natürlichen Richter des aufgerufenen Zeugen hängt dann ab: ob die persönliche Stellung zu bewilligen oder von ihm selbst gegen den Zeugen das Angemessene zu verfügen sey.

## §. 6.

In diesem Falle machen sich beyde Staaten wechselseitig anheischig: dem Zeugen die nöthigen Pässe zu erteilen; und dem Requirirenden liegt ob: dem Zeugen nothwendigen Vorschuß und volle Entschädigung, nach Maßgabe der Entfernung, der

Dauer des Aufenthalts, des Standes, Gewerbes und übriger Verhältnisse desselben, zu ertheilen und zukommen zu lassen.

## §. 7.

Sollte es sich in der gerichtlichen Untersuchung offenbaren, daß der Zeuge als Mitschuldiger des Verbrechens entdeckt würde; so soll derselbe, auf Kosten der Behörde, die ihn einberufen, seinem natürlichen Richter, bis auf die Gränze des nächsten Großherzoglichen oder respectiven, Schweizerischen Kantonsgebieths heimgeschickt und zur Bestrafung abgetiefert werden.

## §. 8.

Würde je von einem der kontrahirenden Staaten gegen den andern ein Verbrecher verfolgt, dessen Verbrechen die in dem zweyten Artikel dieses Vertrages benannten nicht erreichen, folglich keine Auslieferung, Verbindlichkeit nach sich ziehen würde; so verpflichtet sich der Staat, in dessen Gebieth der Verbrecher betreten wird: entweder denselben aus seinem Gebieth wegzuweisen, oder er übernimmt die Bestrafung desselben, nach seinen eigenen Befehlen, insofern nämlich ihm die nöthigen Beweise der Klage an die Hand gegeben und vollständige Entschädigung der Prozeßkosten geleistet werden.

## §. 9.

Sollten in einigen Grenz-Kantonen der Schweiz solche, für ihre Lokalität nothwendig erachteten Uebungen gegen die Großherzoglichen Lande Statt gefun-

den haben oder noch bestehen, wodurch dem fünften und achten Artikel des gegenwärtigen Vertrages eine mehrere Ausdehnung gegeben, und sowohl die Zeugenschaft als das Forum Delicti in Polizeyfällen zur gegenseitigen unbedingten Regel angenommen gewesen wären; so mögen solche ferner Platz finden, jedoch: daß diese Norm weder den übrigen Artikeln des jetzigen Vertrages, noch den darin stipulirten Rechten der in diesen Grenz-Kantonen befindlichen Bürger anderer Kantone nachtheilig und präjudizierlich sey, sondern diese letztern gänzlich nach dem Inhalte des gegenwärtigen Traktats behandelt werden sollen.

Also geschehen in Argau, den 30. Augustmonat, 1808.

Genehmigt von dem Großen Rathe des Kantons Luzern, den 12. April, 1810.

## V e r t r a g

vom 23ten Augustmonat, 1809.

**Mit dem Großherzogthume Baden, über das wechselseitige Verträgen aus einem Lande in das andere.**

Da sich seit einiger Zeit mehrere Fälle ereignet haben, daß Großherzoglich-Badensche Unterthanen, welche sich in der Schweiz aufgehalten und daselbst mit Schweizerisch-eingebornen Personen ehelich verbunden haben, ohne daß jene in ihrem Geburtsorte die Bürger- oder Hintersassen-Aannahme der letztern

M a 2

ausgewirkt, noch daß solche einen sogenannten Heimathschein erhalten haben, und hierdurch vielfältige Inkonvenienzen entstanden sind; und da Sr. Königl. Hoheit, der Großherzog von Baden, gegen Sr. Erzellenz, den Herrn Landammann der Schweizerischen Eidgenossenschaft, den Wunsch geäußert: solchen durch Aufstellung von sachgemäßen Grundsätzen für immer zu begegnen, und hierzu von letzterm eine bereitwillige Erklärung eingekommen; so sind beiderseits Bevollmächtigte, nämlich: von Seite Sr. Königl. Hoheit, des Großherzogs von Baden, der Herr geheime Rath von Ittner, Gesandter bey der Eidgenossenschaft, und von Seite Sr. Erzellenz, des Herrn Landammanns der Schweiz, der Herr Karl Feyer, Aargauischer Regierungsrath, ernannt worden, um hierüber feste Grundsätze für die Zukunft aufzustellen, und es haben nunmehr die eben genannten Bevollmächtigten, bey ihrer dießfälligen Zusammenkunft und Besprechung, Nachfolgendes, jedoch ohne rückwirkende Kraft, unter vorbehaltener Ratifikation ihrer hohen Kommittenten, verabredet und festgesetzt, wie folgt:

#### §. 1.

Von Seite der Regierungen der Eidgenössischen Kantone, welche unter'm §. 7. genannt sind, wird der Grundsatz anerkannt: daß jeder aus den Großherzoglich-Badenschen Staaten gebürtigen Person das Heirathen in dem Umfange der Eidgenössischen Lande nicht eher erlaubt werden soll, als gegen

vorherige Verbringung eines Erlaubnißscheines der Obrigkeit, wo der Heirathende sein Heimathrecht hat, durch welchen bezeugt wird: daß derselbe, auch nach der Heirath, mit seiner Familie jederzeit wieder in seine Heimath zurückkehren könne.

### §. 2.

Eben so soll die im Großherzoglich-Badenschen am 23ten Herbstmonate 1806. ergangene General-Verordnung: „daß den Schweizerbürgern „das Badensche Staatsbürgerrecht, zum „Behuf des Heirathens im Badenschen, „ohne besondere Erlaubniß Seiner Königlichlichen Hoheit, des Großherzogs, nicht „ertheilt werden soll“ forthin bestehen, und es soll kein Schweizerbürger, ohne vorgelegten Erlaubnißschein seiner Orts- und Landes-Obrigkeit, durch welchen erklärt wird: daß der Heirathende mit seiner Familie jederzeit in seine Heimath zurückkehren könne, in dem Umfange der Großherzoglich-Badenschen Lande heirathen dürfen.

### §. 3.

Ein solcher Erlaubnißschein muß von der Obrigkeit des Heimathorts desjenigen, der ihn nöthig hat, ausgestellt, und Schweizerischer Seits durch die Unterschrift und das Siegel der betreffenden Landes-Kanzley, Badenscher Seits aber durch die betreffende Provinz-Regierung gehörig legalisirt seyn.

### §. 4.

Derselbe muß die rechtsgültige Bescheinigung enthalten:

- a.) Daß der betreffende Angehörige, seiner Abwesenheit ungeachtet, und bey noch längerer Fortdauer derselben, als Bürger des Orts angesehen werde, und im Genuße des fortwährenden Bürgerrechts verbleiben soll.
- b.) Daß seine Verlobte und die mit solcher erzeugenden Kinder jederzeit in seinem Heimathsorte als Angehörige und Bürger anerkannt und aufgenommen werden, und
- c.) Daß er in seinem Heimathsorte mit seiner Verlobten, nach Landesgewohnheit, verkündet worden sey.

#### §. 5.

Kein Pfarrer ist befugt, vielmehr ist jedem derselben ausdrücklich und bey eigener Verantwortung aller Folgen, die daraus entstehen können, verbothen: die Ehe eines Schweizerischen oder Badenschen Angehörigen einzusegnen, oder auch nur die Verkündung derselben vor sich gehen zu lassen, wenn nicht ein solcher Erlaubnißschein in gültiger Rechtsform, und der nicht älter als zwey Monate seyn darf, vorher beygebracht ist; es muß daher jeder Pfarrer, der eine solche Verkündung der Ehe und nachherige Einsegnung derselben vornehmen will, vorher die Verkündungsscheine von der Heimath der Verlobten und die legale Erlaubniß, zur Verkündung und nachherigen Einsegnung der Ehe, von seiner eigenen Obrigkeit erhalten haben.

#### §. 6.

Wenn es aber, dieser Vorschrift ungeachtet, geschehen sollte, daß entweder in dem Umfange der

Großherzoglich-Badenschen oder in den Schweizerisch-Eidgenössischen Landen die Ehe eines Schwetzerbürgers oder eines Badenschen Untertanens eingeseget und vollzogen würde, ohne daß die vorgedachten Erfordernisse gehörig beygebracht wären; so hat derjenige Staat allein, in welchem die Eheinsiegung vor sich gegangen, alle weitem Folgen zu übernehmen, und derselbe ist sodann schuldig: solche Eheleute mit ihren erzeugenden Kindern auf seinem Gebiete zu dulden und, im Nothfalle, für die Unterstützung derselben zu sorgen, ohne die Befugniß zu haben: solche in den andern Staat zurück, oder überhaupt von sich wegzumweisen, sondern er mag und muß sich mit dem etwanigen Regreß an die Schuldigen begnügen.

#### §. 7.

Die gegenwärtige Konvention hat auf der einten Seite für den ganzen Umfang der Großherzoglich-Badenschen Lande, und auf der andern für die Eidgenössischen Kantone: Luzern, Unterwalden, Zürich, Glarus, Bern, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell, Aargau und Thurgau verbindliche Kraft, und zwar von dem Tage an: wo die Ratifikationen beyder Theile gegenseitig ausgewechselt seyn werden.

Den übrigen Kantonen der Eidgenossenschaft wird der etwa nachherige Beitritt vorbehalten.

#### §. 8.

Die Ratifikation Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs von Baden, so wie auch die Ratifikationen Sr. Excellenz, des Herrn Landammanns der

Schweiz, im Nahmen der betreffenden, Eidsgenössischen Kantone, wird vorbehalten, und es sollen diese Genehmigungen, sobald sie erfolgt sind, gegeneinander ausgewechselt werden.

Also geschehen in Aarau, den 23. Augustmonat, 1809.

Genehmigt von dem Großen Rathe des Kantons Luzern, den 12. April, 1810.

## B e s c h l u ß ,

vom 2ten Augustmonat, 1803.

**Ueber die gegenseitige Auslieferung der Kriminal-Verbrecher zwischen den löbl. Ständen der Eidsgenossenschaft, über derselben Behandlung im Hinrichtungsfalle und über die Strafe der Landesverweisung.**

Auf den Bericht und Vorschlag der unter'm 19ten Heumonat 1803. niedergesetzten Kommission hat die Hohe Tagsatzung nachstehende drei Artikel unter dem Vorbehalt angenommen: daß die Regierungen der Kantone, nach Ausübung der Tagsatzung, ihren Willen, dieser in das Vollziehungsfach einschlagenden Uebereinkunft nachzuleben, dem Landammann der Schweiz einberichten und, vor Ablaufe des Jahres, die Ratifikation der Stände nachsenden sollen.

### • §. 1.

Jeder Kriminal-Verbrecher, ohne Ansehen seiner Heimath, — er mag verfolgt, angehalten oder sonst vorfindlich seyn, — muß, auf die Aufforderung eines

Kantons, wenn Indizien eines in dessen Gebiethen verübten Kriminal-Verbrechens auf ihm liegen, demselben ohne andere Abgaben, als die Atzungs- und Abführungs-Kosten, und ohne daß eine Gegenrechts-Bescheinigung erforderlich sey, abgeliefert werden und, bey Zusammentreffen mehrerer requirirenden Kantone, vorzugsweise jenem, in dem er des schwerern Verbrechens beschuldigt ist.

Jedem auf Leib und Leben Angeklagten aber müssen Geistliche seiner Religion angetragen und sowohl vor als bey der Hinrichtung gestattet werden.

§. 2.

Diebe und andere, der öffentlichen Sicherheit gefährliche Verbrecher dürfen nicht anders als über die Grenzen der ganzen Schweiz verwiesen werden, bis wohin sie ein Kanton dem andern abzunehmen hat.

§. 3.

Wenn aber Einheimische, wegen unmoralischen Betragens oder minder gefährlichen Vergehens, nur ihres Kantons verwiesen würden, muß die Verweisung und die Veranlassung zu derselben allen Kantonen kund gemacht werden, damit jeder urtheilen könne: ob er dem Landesverwiesenen den Aufenthalt gestatten wolle oder nicht?

Vorstehendem Konklusum, über dessen §. 1. der löbl. Kanton Schwyz sich den ehemaligen Gebrauch und Uebung allein vorbehalten hat, ist der Große Rath des Kantons Luzern unter'm 9<sup>ten</sup> April 1804. beygetreten.

## K o n t o r d a t

vom 30sten Brachmonat, 1808.

Zwischen den löbl. Kantonen der Schweiz,  
über die Ausschreibung, Verfolgung, Fest-  
setzung und gegenseitige Auslieferung der  
Kriminal-Verbrecher und ihrer Mitschul-  
digen, so wie über die daherigen Kosten  
und Zeugenabhörnung.

Wir Schultheiß, Kleine u. Große Räte  
des Kantons Luzern;

Nachdem Wir Einsicht von derjenigen Uebereinkunft  
genommen, welche die Kantone der Schweiz, über die  
Ausschreibung, Verfolgung, Festsetzung und gegenseitige  
Auslieferung der Kriminal-Verbrecher oder Be-  
schuldigten und über die dießörtigen Kosten, so wie  
auch, in Betreff der Verhöre und Evokation von Zeu-  
gen in Kriminalfällen, und endlich der Rückerstattung  
gestohlener Effekten, unter'm 30sten Brachmonat fließ-  
senden Jahres unter sich abgeschlossen haben und die  
folgenden Inhalts ist.

» Wir die Abgesandten der Kantone der Schweiz  
» zersischen Eidsgenossenschaft, auf der ordentlichen  
» Tagssatzung zu Luzern versammelt,  
» thun kund hiermit:

» Daß Wir, zur Befestigung Unserer Bundes- und  
» freundnachbarlichen Verhältnisse; insbesondere dann,

„ zu Beförderung der Ordnung und gemeinen Sicher-  
 „ heit, den Tagsatzungs - Beschluß vom 2ten Augst-  
 „ monat 1803. näher zu bestimmen und auszudehnen,  
 „ für zweckmäßig erachtet, und dem zufolge nach ste-  
 „ hende Uebereinkunft, in Rücksicht der Aus-  
 „ schreibung, Verfolgung, Festsetzung und Ausliefere-  
 „ rung von Verbrechern oder Beschuldigten und der  
 „ dießörtigen Kosten, so wie auch, in Betreff der Ver-  
 „ höre und Evokazion von Zeugen in Kriminalfällen,  
 „ endlich der Restituzion gestohlener Effekten, abgeschlos-  
 „ sen haben, als:

#### §. 1.

„ Wenn Personen, die wegen eines Kriminalver-  
 „ gehens, entweder bereits bestraft, oder aber eines  
 „ solchen beschuldigt sind, aus dem Kanton, wo sie  
 „ ihre Strafe auszustehen haben, oder wo die Unter-  
 „ suchung des angeschuldigten Verbrechers vorgenom-  
 „ men werden soll, entweichen; so sollen solche, laut  
 „ bestehender Vorschrift, ordentlicherweise durch förm-  
 „ liche Steckbriefe oder Signalements verfolgt werden.

#### §. 2.

„ Die Signalements solcher Flüchtlinge sowohl, als  
 „ diejenigen der Verwiesenen sollen nach der durch den  
 „ Tagsatzungs - Beschluß vom 14ten Juni und 12ten  
 „ July 1806. vorgeschriebenen Form abgefaßt und ein-  
 „ zeln oder bogenweise in einer hinreichenden Anzahl  
 „ sämmtlichen Kantonen, zu Händen ihrer Polizeyan-  
 „ gestellten, mitgetheilt werden.

## §. 3.

„Auf solche durch Steckbriefe Verfolgten oder Aus-  
 „geschriebenen lassen die Regierungen sämtlicher Kan-  
 „tone achten, und, auf den Fall der Entdeckung, die-  
 „selben verhaften.

## §. 4.

„Von dem erfolgten Verhafte soll sogleich derjeni-  
 „gen Regierung, welche die Ausschreibung oder den  
 „Steckbrief erlassen hat, Bekanntschaft gegeben, und  
 „derselben, — insofern sich der Ausgeschriebene keines  
 „größern Verbrechens in einer andern Bothmässigkeit  
 „schuldig gemacht hat, die Auslieferung angetragen  
 „werden.

## §. 5.

„Eben so soll die Auslieferung solcher Verbrecher,  
 „welche noch nicht ausgeschrieben, aber im Verfolge  
 „der gerichtlichen Untersuchung eines in einer andern  
 „Bothmässigkeit begangenen Kriminalverbrechens ge-  
 „ständig wären, von der betreffenden Regierung der-  
 „jenigen, in deren Gebiete das größere Verbrechen  
 „begangen worden, angetragen werden.

## §. 6.

„In folgenden besondern Fällen sind die Polizey-  
 „diener eines Kantons berechtigt, Verbrecher in an-  
 „dere Kantone zu verfolgen, und sie allda anzuhalten:

- a.) „Wenn Polizeydiener, in Verfolgung der Spur  
 „von flüchtigen Verbrechern oder Beschuldig-  
 „ten, auf die Grenze der Bothmässigkeit, wel-  
 „cher sie angehören, kommen und durch eine

„ noch so kurze Zögerung diese Spur verloren  
 „ gehet, hiermit die gemeine Sicherheit durch  
 „ Entweichung der verfolgten Personen Gefahr  
 „ laufen würde.

- „ In diesem Falle sind die verfolgenden Po-  
 „ lizeidiener verpflichtet: sich vor dem auf ih-  
 „ rem Wege zunächst befindlichen Polizien oder  
 „ Gemeinde-Beamten des benachbarten Kantons  
 „ zu stellen und von ihm die in keinem Falle zu  
 „ verweigende Bewilligung und allfällige Hand-  
 „ biethung zur fernern Nachsetzung zu begehren:
- b.) „ Wenn Polizeidiener eines Kantons, welche  
 „ sich mit Transport- oder dergleichen Befehlen  
 „ in einen andern Kanton begeben, in demselben  
 „ zufällig Ausgeschriebene zu Gesicht bekommen;
- c.) „ Wenn Gefangene auf dem Transport entwei-  
 „ chen würden.

#### S. 7.

„ Bedarf der verfolgende Polizeidiener ausser dem  
 „ Kanton einiger Hülfe, zur Arretierung, Eskortierung  
 „ oder sonst; so soll ihm dieselbe, auf Vorweisung et-  
 „ nes Befehles oder sonstige Legitimazion, von sämt-  
 „ lichen Polizeidienern oder Ortsbeamten unverwei-  
 „ gerlich geleistet werden.

„ Ist diese Handbiethung momentan; so wird sie  
 „ unentgeltlich geleistet; sollte sie aber von Dauer seyn,  
 „ und etwa in Verstärkung der Eskortierung von Gefan-  
 „ genen bestehen; so ist in solchen Fällen der hiernach  
 „ (Art. 11. a.) festgesetzte Tarif anwendbar.

## §. 8.

„ Erreicht ein Polizeidiener eines Kantons ausser  
 „ demselben ausgeschriebene oder beschuldigte Verbre-  
 „ cher; so ist er in allen Fällen gehalten: sie zu dem  
 „ obern Regierungsbeamten des betreffenden Bezirks  
 „ zu führen, demselben seinen Befehl, worunter auch  
 „ ein Signalement begriffen ist, vorzuweisen, oder die  
 „ Gründe der Anhaltung bekannt zu machen und die  
 „ Bewilligung zur Abführung, welcher ein Präkogni-  
 „ zions-Verhör vorangehen soll, zu gewärtigen.

## §. 9.

„ Sollte der betreffende Beamte Bedenken tragen  
 „ oder nicht kompetent seyn, die Abführung von ihm  
 „ aus zu bewilligen; so sorget derselbe nichtsdestowe-  
 „ niger einswellen für die Sicherheit der Arrestanten,  
 „ giebt dem Polizeidiener einen Schein der verankal-  
 „ teten Arrestierung, und erstattet sodann ohne Verzug  
 „ Bericht seiner Regierung, welche über die Gestattung  
 „ der Auslieferung erkennt, und, auf den Fall der  
 „ Verweigerung, der Regierung, deren Polizeidiener  
 „ die Festsetzung vollzogen hat, ihre Gründe anzeigt,

## §. 10.

„ In allen Fällen, wo Auslieferungen Statt ha-  
 „ ben, läßt die Regierung, welche dieselben anbegehrt  
 „ oder angenommen hat, den oder die Gefangenen,  
 „ auf gutfindende Weise, auf ihre eigenen Kosten im  
 „ Verhaft- oder Hauptorte des betreffenden Kantons  
 „ abholen.

## §. 11.

„ Falls aber diese Regierung aus besondern Grün-  
 „ den die Gefangenen nicht selbst abholen ließe, son-  
 „ dern die Regierung, hinter deren dieselben gefangen  
 „ sitzen, um die Ueberlieferung ansuchen würde; so  
 „ kann dieselbe nicht verweigert, auch soll alsdann für  
 „ den Transport bezahlt werden :

a.) „ Einem Führer von jedem Tag Hin- und  
 „ Herreise, deren Zahl in dem Transport. Be-  
 „ fehle, (unvorgesehene Fälle vorbehalten), zu  
 „ bestimmen sind, . . . . 2 Fr. — V $\frac{1}{2}$ .  
 „ oder von einem halben Tage 1 —

b.) „ Der Unterhalt eines Gefan-  
 „ genen per Tag . . . . . 7 —

c.) „ Wenn ein Gefangener, wegen Alters. oder  
 „ Gesundheits. Schwachheiten, außer Stand  
 „ wäre, die Reise zu Fuß zu machen; so soll  
 „ dieses von der betreffenden Behörde in dem  
 „ Transport. Befehle bescheiniget, und alsdann  
 „ der Gefangene mit mindest möglichen Kosten  
 „ auf einem Fuhrwerke transportiert werden.  
 „ Die daberigen Kosten werden ebenfalls von  
 „ derjenigen Regierung bestritten, welcher der  
 „ Gefangene zugeführt wird.

## §. 12.

„ Für den Unterhalt eines Gefangenen im Ver-  
 „ halte, bis zu dessen Auslieferung, soll von derjenigen  
 „ Regierung, der der Gefangene zugeführt wird, vom

„Tage der Festsetzung anzurechnen, per Tag 7. Bazen,  
 „alle Unterhalts-, Heizungs- und Ahnungs-Kosten ein-  
 „begriffen, vergütet werden.

„Zu Vermeidung aller unnützen Kosten, soll in  
 „der Regel die ausliefernde Regierung den Antrag  
 „später nicht, als binnen den ersten acht Tagen nach  
 „der Verhaftung, erlassen.

### §. 13.

„Sollte aber der im Art. 5. bezeichnete Fall ein-  
 „treten, und ein Verbrecher auch später im Verfolge  
 „einer Untersuchung von Vergehen, die er in dem  
 „Kanton, wo er gefangen sitzt, begangen hat, größere,  
 „in einem andern Kantone verübte Delikta bekennen;  
 „so soll dann, im Falle der Auslieferung, der dieselbe an-  
 „nehmende Kanton die Ahnungskosten nur von dem Tage  
 „des geschehenen Antrages an, zu vergüten schuldig seyn.

### §. 14.

„Ist die Arretierung eines Gefangenen von solcher  
 „Wichtigkeit: daß diejenige Behörde, welche denselben  
 „hat ausschreiben lassen, eine Rekompens auf seine  
 „Einbringung gesetzt hat; so wird solche ebenfalls von  
 „derselben ausgerichtet, wenn schon die Verhaftung  
 „außer ihrer Nothmässigkeit Statt gehabt.

### §. 15.

„Auffer den obbemeldten Kosten, sollen keine andern  
 „weder für Verhöre noch Skripturen oder Ein- und  
 „Austhürmung zc. zc. angesetzt, sondern die Ausliefer-  
 „ung gegenseitig unentgeltlich gestattet werden.

### §. 16.

## §. 16.

„ Die nach diesem Tarife einzurichtenden Kosten-  
 „ Noten werden jeweilen , nach vor sich gegangener  
 „ Auslieferung , von einer Regierung zur andern oder,  
 „ in ihrem Rahmen, durch die dazu begmächtigten Be-  
 „ hörden berichtiget.

## §. 17.

„ Sollte aber der auszuliefernde Verbrecher kein  
 „ Geld seyn und überhaupt Vermögen besitzen oder zu  
 „ erwarten haben; so sollen alle ergangenen Verhaftungs-,  
 „ Prozeß- und Judizial-Kosten, (falls er dazu verur-  
 „ theilt wird), nach dem Tarife des Kantons, in wel-  
 „ chem die Sentenz ausgesprochen wird, darob erho-  
 „ ben werden, zu welchem Ende sich die Kantone ge-  
 „ genseitig zu jeder Handbiethung verpflichten; um  
 „ diese Kosten da, wo das Vermögen des Deliquen-  
 „ ten liegt, zu erheben.

## §. 18.

„ Falls die einte oder andere Regierung Gefan-  
 „ gene transportieren ließe, welche ordentlicherweise  
 „ andere Nothmägigkeiten betreten müßten; so ist ge-  
 „ genseitig festgesetzt:

a.) „ Daß der Führer des Gefangenen mit einem  
 „ förmlichen Transportbefehle versehen seyn soll.

b.) „ Daß dieser Befehl, bey dem Eintritte in  
 „ einen andern Kanton, dem ersten, von der  
 „ Hauptstraße nicht abgelegenen Regierungs-  
 „ Beamten vorgewiesen, und von selbigem da-

„hin vifitirt werden foll: daß dem Führer, —  
 „fo lange er fich auf diefer Nothmähigkeit  
 „befindet, — die allfällig benöthigte Handbie-  
 „thung geleiftet werde.

9.) „Daß, wenn der Führer auf feinem Wege  
 „den Hauptort des Kantons paffiren würde,  
 „er den Befehl dafelbft annoch von dem er-  
 „ften Polizey - Beamten vifitiren laffen foll.

1.) „Daß ein Gefangener, auf Begehren des  
 „Führers, über Nacht, gegen Erlegung von  
 „3. Bagen, in die Gefängniße aufgenommen  
 „und verköftiget werden foll.

#### §. 19.

„Wäre es nothwendig: daß, zu Erhebung eines  
 „Verbrechens oder feiner Umstände, Angehörige des  
 „einen oder andern Kantons, zur Ablegung eines  
 „Zeugniffes, einvernommen werden müßten; fo wer-  
 „den diefelben, auf vorläufige Erfuchungsschreiben,  
 „die Zeugniffe, der Regel nach, vor ihrem natürli-  
 „chen Richter ablegen.

„Die persönliche Stellung der Zeugen kann abet  
 „auch in außerordentlichen Fällen, wenn nämlich  
 „folche zu Konfrontationen oder zu Anerkennung  
 „der Identität eines Verbrechers oder von Sachen  
 „ic. ic. nothwendig ift, von der betreffenden Regie-  
 „rungs - Behörde begehrt, und foll, ohne erhebli-  
 „che, der ansuchenden Regierungs - Stelle anzujet-  
 „gende Gründe, niemals verweigert werden.

## §. 20.

„ In diesem Falle machen sich die Kantone wech-  
 „ selweise an:heischig: dem Zeugen an Entschädigung  
 „ und allfälligem Vorschusse zukommen zu lassen,  
 „ was, nach Maßgabe der Entfernung und Dauer  
 „ des Aufenthaltes, auch in Berücksichtigung des  
 „ Standes, des Gewerbes und anderer Verhältnisse  
 „ des requirierten Zeugen, billig ist; so, daß von  
 „ Seite der Behörde, welche die persönliche Zeu-  
 „ genercheinung verlangt hat, eine vollständige Ent-  
 „ schädigung geleistet werde.

## §. 21.

„ Gegenstände und Sachen, die erwiefenermaßen  
 „ in einem Kanton gestohlen oder geraubt, in den  
 „ andern geschleppt, und dort, — gleichviel wo und  
 „ bey wem, — in Natura gefunden werden, sollen ge-  
 „ treulich angezeigt und, ganz unbeschwert von Bro-  
 „ ßeß-, Ersatz- oder dergleichen Kosten, dem Eigenthü-  
 „ mer zurückgestellt werden: dagegen aber soll der  
 „ Regreß dem Beschädigten auf seinen Verkäufer nach  
 „ den Civil-Gesetzen offen bleiben, und durch die betref-  
 „ fenden Regierungen gegenseitig unterstützt werden.

„ Die Kosten dann, welche die Ablieferung, der  
 „ Transport und der allfällige Unterhalt der restituir-  
 „ ten Gegenstände verursachen, werden von demjeni-  
 „ gen Kanton getragen, an welchen die Ausliefer-  
 „ ung geschieht.

S b a

„Sollten aber die gestohlenen Waaren oder Effekten nicht mehr vorgefunden werden; so bleibt dem Beschädigten die Ersatz-Klage gegen den Beschädigenden offen, und diese werden auch die betreffenden Regierungen beschützen.

„In Kraft dessen, ist gegenwärtige Uebereinkunft, unter Vorbehalt der, mit Beförderung und, wo möglich, vor Ende des laufenden Jahres von den Höhen Ständen zu ertheilenden und Seiner Excellenz dem Herrn Landammanne der Schweiz sowohl, als sämtlichen Kantonen anzuzeigenden Ratifikation, zwischen den Abgesandten der Kantone abgeschlossen worden, und soll, vom gegenseitigen Empfange der Ratifikation an, zwischen denjenigen Kantonen, die ratifizieren werden, in Kraft und Exekution erwachsen.

„Geschehen in Luzern, den 30. Brachmonat, 1808.“

### B e r o r d n e n :

I. Es sey vorstehende Uebereinkunft, über gegenseitige Handhabung und Beförderung der Kriminal-Rechtspflege zwischen den Kantonen der Schweiz, hiermit, ihrem ganzen Inhalte nach, genehmigt.

II. Die Auslieferung und Abführung eines im Kanton Luzern, durch Polizeidiener aus einem andern Kantone aufgefangenen Kriminal-Verbrechers, darf aber in keinem Falle anders, als mit Bewilligung des Kleinen Rathes, geschehen.

III. Gegenwärtiges Dekret, mit dem Staatsiegel versehen, soll dem Kleinen Rathe, zur nähern Vollziehung, in Urschrift zugestellt werden, welcher dann auch für die Bekanntmachung desselben durch den Druck zu sorgen hat, sobald er von Seiner Exzellenz dem Herrn Bundeslandammannne diejenigen Kantone vernommen haben wird, welche vorstehender Auslieferungs-Übereinkunft beigetreten seyn werden.

Also verordnet den 7ten Weinmonat 1808.

Wir Schultheiß und Kleins Rathe  
des Kantons Luzern;

Verordnen:

Das Eidgenössische Konkordat vom 30sten Brachmonate 1808, welchem, mit Ausnahme des Kantons Waadt, rüchichtlich dessen §§. 6. 7. 8. 9. 10. 11. u. 17, alle Kantone der Eidsgenossen beigetreten sind, in Begleit mit dem darauf sich bestehenden Dekrete des Großen Rathe vom 7ten Weinmonate gleichen Jahres, die Verfolgung und Auslieferung der Kriminal-Verbrechen Beschuldigten betreffend, soll dem Drucke übergeben werden, und die öffentlichen Behörden und Beamten für dessen genaue Handhabung und Vollziehung verantwortlich seyn.

Also verordnet, Luzern den 21. Märzmonat 1810.

## K o n f o r d a t

vom Ten Brachmonat, 1805.

**Zwischen den Löbl., Eidsgenösslichen Ständen, über Eheeinsegnungs-, Verkündungs- und Kopulations-Scheine.**

Die Tagsatzung, überzeugt: daß, zu Handhabung nöthiger Ordnung, zweckmäßige Vorschriften, über Verkündungs- und Kopulations-Scheine, zu ertheilen seyen,

hat beschlossen:

### §. 1.

Es ist Sache der Kantons-Gesetzgebung, zu bestimmen: unter welchen Bedingnissen die Ehe zwischen ihren eigenen Kantons-Angehörigen eingeseget werden möge.

### §. 2.

Die Ehe zwischen dem oder der Angehörigen des einen Kantons mit der oder dem Angehörigen eines andern Kantons oder zweyer Versprochenen aus dem gleichen Kantone, welche sich in einem andern Kanton wollen kopulieren lassen, soll nur, nach gescheneher Vorweisung der Verkündungs- oder Proklamations-Scheine, sowohl von dem Heimath- als Wohnorte, eingeseget werden.

Sollte in einer Heirath zwischen Römisch-Katholischen eine Dispensazion, nach kanonischem Rechte,

von der kompetenten, geistlichen Behörde erteilt worden seyn; so wird die Vorweisung des diesfälligen Aktes erfordert.

### §. 3.

Zur Einsegnung der Ehe eines Schwyzers mit einer Ausländerin oder eines Ausländers mit einer Schweizerin, ist, (wenn dieselbe in einem andern Kanton geschieht), nebst den Verkündungs-Scheinen, annoch ein Zeugniß: daß die Obrigkeit des Schwyzischen Theiles von dieser Heirath Kenntniß erhalten habe, erforderlich.

### §. 4.

Die Ehe zwischen ganz Landesfremden soll nur, auf Bewilligung derjenigen Regierung, eingesegnet werden, in deren Gebieth die Einsegnung begehrt wird.

Diese Regierung wird sich die nöthigen Zeugnisse vorlegen lassen.

### §. 5.

Die obenbenannten Verkündigungs-, oder Proklamations-, Scheine werden von den Herren Geistlichen oder den Ehegerichten des Heimath- oder Wohnorts auszufertiget und von den Kantons-Regierungen oder den von denselben hierzu bezeichneten Behörden legalisirt; selbige sollen Tauf- und Geschlechts-Nahmen, Heimath- und Wohnort ausdrücklich enthalten.

### §. 6.

Die Kopulations-Scheine werden ebenfalls Tauf- und Geschlechts-Nahmen, Heimath- und Wohnort

ausdrücklich enthalten, und müssen gleichfalls von den Kantons-Regierungen oder den hierzu bezeichneten Behörden legalisirt seyn.

### §. 7.

Die Tagssatzung äussert den Wunsch: daß die in der gegenwärtigen Konvention festgesetzten Punkte von den löblichen Kantonen, von nun an, in einseitige Vollziehung gesetzt werden möchten.

Vorstehendem Konkordate, an welchem die Kantone Schwyz und Tessin keinen Antheil nahmen, ist der Große Rath des Kantons Luzern unter'm 17. April 1807. beygetreten.

---

## K o n k o r d a t

vom 3ten Brachmonat, 1807.

### Bestimmung des Eidsgenössischen Bethtages.

---

Die Tagssatzung hat beschlossen:

Daß der achte Tag im Herbstmonat jeden Jahres zur Feyer des gemeinschaftlichen Auf- und Bethtages festgesetzt seye, mit der Erklärung jedoch: daß in den Jahren, wo derselbe auf einen Samstag fällt, die Feyer des Bethtages alsdann den folgenden Sonntag, als den 9ten Herbstmonat, geschehen, in den Jahren hingegen, wo der 8te Herbstmonat mit einem Montage zusammentrifft, dann diese Feyer den vorhergehenden Sonntag, den 7ten des gleichen Monats, Statt haben soll.

Vorliegendem Beschlusse, gegen welchen sich die Kantone Bern, Basel und Appenzell die Kompetenz vorbehalten, hat der Große Rath des Kantons Luzern schon unter'm 16. April, 1807. seine vorläufige Genehmigung ertheilt.

## K o n f o r d a t

vom 10ten Brachmonat, 1805.

Zwischen den Löblichen Ständen der Eidsgenossenschaft, über ein allgemeines Werbungs-Reglement.

Die Hohe Tagsatzung nahm unter'm 23. September 1804., auf angehörten Bericht ihrer in dieser Sache am 10. gleichen Monats niedergesetzten Kommission, folgenden

### B e s c h l u ß:

§. 1.

Die Regierung eines jeden Kantons wird eine Rekrutenkammer von mehreren Mitgliedern ernennen, welche sich mit der Werbungs-Praxis und den von daher rührenden Zwistigkeiten, den Gesetzen und den Werb-Reglements des Kantons gemäß, und nach einer von den Kantonen selbst zu bestimmenden Kompetenz, zu befassen hat, und deren Gebühren jene anderer Gerichtshöfe des Kantons nicht übersteigen dürfen.

§. 2.

Den Kanton's-Regierungen bleibt es anheimgestellt: das Gutfindende, in Hinsicht auf ihre innere

Werb. Vorken, auf das Dienstnehmen ihrer Mitbürger und auf die Bekrafung der Falschwerber und Unterhändler (embaucheurs), zu verordnen.

§. 3.

Jedem Kantone sollen seine Auskrieffler, Rekruten oder Soldaten, wenn sie seine eigenen Kantonsbürger sind, und von demselben reklamiert werden, gegen Ersatz sowohl der Abzugs- und Auslieferungskosten, als der dem Rekruten bewilligten Tagegelder, ausgeliefert werden.

§. 4.

Die XIX. Kantone versprechen sich gegenseitig: daß sie in ihrem Innern keine Falschwerber dulden, und Aufsicht tragen wollen, daß ihre Werbepostiers außer ihrem Werbekreise weder werben, noch werben lassen.

§. 5.

In Hinsicht auf die Rekrutenführung durch andere Kantone ist angenommen:

- a.) Daß kein Transport aus mehr als 40. Rekruten besteht und mit der benötigten Anzahl von bewaffneten Führern begleitet seyn soll.
- b.) Daß jeder Transport mit einem unter Autorität der Rekruten-Kammer des Kantons, in welchem er angeworben worden, ausgefertigten Generalpasse versehen sey, in welchem die Namen, Alter, Maß, Helmath, oder Wohnort, Anwerbungskreis und das Signalement eines jeden Rekruten enthalten sey.

- e.) Daß dieser Generalpaß bey dem Eintritte in den Kanton, dem dazu verordneten Beamten vorgewiesen und von demselben visitirt werde, für welche Visitation nie mehr als zwey Franken für den gesammten Paß bezahlt werden sollen.
- d.) Daß der Transport auf der Hauptstraße und nur des Tages reise, und bey dem Ausgange aus dem Kanton der visitirte Generalpaß, sammt einem Zeugniß guten Betragens, von einem Vorgesetzten oder dem Wirthe jeden Nachtquartiers, abermahl, doch ohne weitere Ankosten, bey dem Beamten vorzuweisen sey.
- c.) Daß die Rekruten frey und ungebunden durch andere Kantone geführt werden müssen, ausgenommen: wenn die Obrigkeit des Anwerbungs-Kantons das schriftliche Ansuchen, zu verwahrter Transportierung des eint. oder andern Rekruten ausgestellt, oder wenn die Führer auf dem Marsche die schriftliche Bewilligung einer Ortsobrigkeit dazu erhalten hätten.
- f.) Daß die Kantons-Regierungen und ihre Beamte den Führern, im Anrufungsfalle, doch auf Kosten des Anrufenden, die allenfalls nöthige Handbierhung leisten wollen.

#### §. 6.

In besonderer Rücksicht, daß sich der Werbekreis der Spanischen Regimenter über mehrere Kantone

erstreckt, wird, in Betrachtung des Spanischen Dienstes, eigens angenommen:

Das obige Grundsätze zwar auch auf denselben anzuwenden sind, zwischen den am gleichen Regiment theilhabenden Kantonen aber noch weitere Bestimmungen verabredet werden können, in deren Ermanglung festgesetzt ist: daß die zur Werbung Mitberechtigten jenen Pollizen, Magregeln und Sporteln unterworfen sind, welche für die Bürger des Kantons selbst angeordnet sind, und daß in streitigen Fällen von jeder Rekrutenkammer nach der Kompetenz, welche ihr ertheilt worden ist, Recht gesprochen werden solle, in welcher der Rekrut bey seiner Anwerbung eingeschrieben ward.

Vorstehender Uebereinkunft ist der Große Rath des Kantons Luzern unter'm 8. May 1805. vorläufig beygetreten.

---

## K o n f o r d a t

vom 6ten Brachmonat, 1806.

**Ueber die Auslieferung der Ausreißer von Kantonal- Truppen zwischen den Kantonen.**

Auf einen, durch den Abscheid von 1805. sämtlichen Kantonen beilebten Antrag des hohen Standes Basel, haben die Gesandtschaften von Uri, Unterwalden Zürich, Zug, Friburg, St. Gallen, Aargau, Tessin Waadt, Thurgau, Graubünden, Solothurn, Bern, Glarus, Luzern und Basel erklärt: ihre respektiven, hohen Kantons- Obergkeiten hätten

den Grundsatz angenommen: daß die gegenseitige Auslieferung der Ausreißer auf diejenigen der besoldeten Kantons-Truppen, — seyen es Landjäger und Polizeyhäscher, seyen es eigentliche Standes-Kompagnien, — ausgedehnt werde, in dem Verstand jedoch: daß in keinem Falle dem Kantone, welcher die Auslieferung leistet, dießfalls Kosten aufgebürdet werden können.

Vorstehendem, nunmehr zu einem förmlichen Konkordate erhobenen Grundsätze ist der Große Rath des Kantons Luzern schon unter'm 19<sup>ten</sup> April 1806. vorläufig beygetreten.

## B e r o r d n u n g ,

vom 31sten Märzmonat, 1806.

**Die Kapitulationsmäßige Militärwerbungen,  
nach dem Beschlusse der gemeineidsgenössischen  
Tagsatzung, belangend.**

**Wir Schultheiß und Kleine Rätthe  
des Kantons Luzern,**

In Beziehung auf die von der gemeineidsgenössischen Tagsatzung im Jahre 1805. beschlossenen, allgemeinen Vorschrift für die Kapitulationsmäßigen Militärwerbungen;

**B e r o r d n e n :**

§. 1.

Jeder Werboffizier, welcher beauftragt ist, im Kanton Luzern für eines der Kapitulationsmäßigen

Schweizerregimenter zu werben, muß, in Zeit von drey Tagen nach seiner Ankunft, dem kleinen Rathe die von dem Obersten seines Regiments hierzu erhaltene Vollmacht vorweisen, und bey demselben eine Werbpatente nachsuchen.

§. 2.

Bermöge dieser Patente erlangen die Kommandanten des Hauptdepots die Befugniß: andern zur Werbung angestellten Offiziers und Unteroffiziers ihres Korps oder auch gedungenen Werbern Beglaubigungsscheine auszufertigen, in welchen sie ihre Nahmen eigenhändig beyzusetzen haben.

Diese Scheine aber muß der Kommandant von dem Amtmanne der Hauptstadt visiren lassen, welchem für jede Visirung fünf Bazzen zu entrichten sind.

§. 3.

Der Werber ist verbunden: diese Patente in jeder Gemeinde dem Gemeindegerechtspräsidenten oder dem Gemeinderichter, der die Polizeyaufsicht hat, vor Eröffnung der Werbung, vorzuweisen.

§. 4.

Diese Werbpatenten und Beglaubigungsscheine müssen alle Jahre neuerdings visirt werden, und sind daher, ohne diese Visirung, nur für ein Jahr gültig.

§. 5.

Wenn der Werber einen Rekruten geworben hat; so stellt er ihn innert vier und zwanzig Stunden dem Amtmanne der Hauptstadt vor, der Rekrut mag dann von woher immer gebürtig seyn.

## §. 6.

Der Angeworbene muß von dem Amtmanne befragt werden: ob er freywillig Dienst genommen habe.

## §. 7.

Auf die Erklärung des Angeworbenen: daß er freywillig Dienst genommen habe, stellt der Amtmann ein schriftliches, mit dem Amtsfiegel versehenes, Zeugniß aus.

Es soll dann ihr Tauf- und Geschlechtsname, Alter, Geburts- und Wohnort, Signalement und die Bedingungen der Werbung in ein eigenes, dazu bestimmtes Protokoll eingetragen und dem Werber eine vidimirte Abschrift davon gegeben werden.

Für diese Bemühung hat der Werber dem Amtmanne von jedem Rekruten ein Schweizerfranken zu entrichten.

## §. 8.

Wenn hingegen der Angeworbene erklärt: er sey nicht freywillig oder in der Betrunktheit angeworben worden, soll alsdann der Amtmann die Sache genau untersuchen, die Zeugen verhören und alles schriftlich abfassen. Wenn die Aussage des Angeworbenen sich erwahret, hat der Amtmann einen Entlassungsschein dem Angeworbenen zuzustellen.

## §. 9.

Wenn Streitigkeiten zwischen Werbern und Rekruten entweder über die eingegangenen Versprechungen oder über die Förmlichkeiten der Werbung selbst entstehen; so wird der Amtmann, welchem die Rekruten vorgestellt werden sollen, entscheiden.

Würde aber die einte oder andere Parthey sich mit dem Ausspruche des Amtmanns nicht gütlich begnügen wollen; so können die Partheyen an den kleinen Rath gelangen, der darüber absprechen wird.

Es soll auch keinem Werber erlaubt seyn: einen Rekruten, der freywillig angeworben war, um Geld oder von sich aus loszulassen, sondern dieses nur vor dem Amtmanne und mit dessen Bewilligung geschehen.

#### §. 10.

Kein Angeworbener darf aus dem Kanton geführt werden, ohne daß vorher der Werber seinen Rekruten dem Amtmanne der Hauptstadt vorgestellt, dieser aber von jedem den Verbalprozeß aufgenommen und dann dem Werber das im §. 7. erwähnte Zeugnis zugestellt hat.

#### §. 11.

Wenn der Werber bey der Anwerbung, zu Folge des Verbals, Ueberlistung, Betrug oder Gefährde gebraucht hätte, soll der Amtmann die Sache dem kleinen Rathe, zu näherer Untersuchung und dießfalls gutfindenden Maßnahmen, überweisen.

#### §. 12.

Diejenigen, die sich unter dem Alter von zwanzig Jahren anwerben lassen, können von ihren Eltern oder Vögten; Ehemänner aber von jedem Alter, von ihren Ehefrauen und Kindern zurückgefodert werden, und sollen, gegen Erstattung des Handgeldes und der Kosten, frey gegeben werden.

#### §. 13.

## §. 13.

Würde ein Werber sich unterfangen, Einwohner des Kantons, die im aktiven Militärdienste der Regierung stehen, ohne Bewilligung dieser, oder aber Rekruten von einem andern schweizerischen Rekruten-Depot anzuwerben; so soll derselbe in diesem Falle als Falschwerber angesehen und als solcher nach der Strenge des Gesetzes behandelt werden.

## §. 14.

Jeder Werboffizier hat für die von seinen untergeordneten Werbern kontrahierten Schulden oder veranlasseten Unkosten auf den Werbplätzen gutzustehen, und muß sie nöthigenfalls bezahlen.

## §. 15.

Die Werber sollen stets und zwar, bey Gefahr der Zurückziehung ihrer Werbungsbewilligung, die Uniform ihres Regiments tragen.

## §. 16.

In Ansehung der Rekrutenführung selbst durch den Kanton Luzern sind folgende Vorschriften zu befolgen:

a.) Kein Transport darf aus mehr als vierzig Rekruten bestehen, welcher mit der benötigten Anzahl von bewaffneten Führern begleitet seyn soll.

b.) Jeder Transport soll mit einem, unter Autorität der Rekrutenkammer desjenigen Kantons, in welchem er angeworben worden, ausgefertigten Generalpasse versehen seyn.

Im Kanton Luzern werden diese Wäse von dem Amtmanne der Hauptstadt ausgefertigt.

- c.) Dieser Generalpaß muß bey'm Eintritte in den Kanton dem nächstgelegenen Gemeinderichter vorgewiesen und von demselben visitert werden, für welche Visierung aber eines solchen nie mehr als zwey Franken gefodert werden dürfen.
- d.) Der Transport soll auf der Hauptstrasse und nur des Tages reisen, wo dann bey dem Austritte aus dem Kanton der visitierte Generalpaß, samt einem Zeugnisse guten Betragens von einem Wirthe jeden Nachtquartiers, abermal, doch ohne weitere Unkosten, dem nächstgelegenen Gemeinderichter vorzuweisen ist.
- e.) Die Rekruten müssen frey und ungebunden transportiert werden, ausgenommen: wenn die Obrigkeit des Anwerbungs Kantons das schriftliche Ansuchen zu verwahrter Transportierung des eint. oder andern Rekruten ausgestellt, oder wenn die Führer auf dem Marsche die schriftliche Bewilligung einer Ortsobrigkeit dazu erhalten hätten.
- f.) Bey Entweichung der Rekruten oder in andern Nothfällen, soll den Werbern oder Führern; auf ihre Reklamazion und Kosten, von den betreffenden Behörden amtliche Beyhülfe geleistet werden.

Die Werber haben sich, zu Erhaltung der Signalementsbewilligungen über Ausreißer aus diesem Kanton, unmittelbar an den Kleinen Rath zu wenden.

§ 17.

Die in unserm Beschlusse vom 12ten Weinmonate 1803., über die Militärwerbungen, enthaltenen Vorschriften sind anmit aufgehoben.

§. 18.

Gegenwärtige Verordnung soll gedruckt, dem Kantoneblatte beygerückt, beynebens aber auf den Werbplätzen angeschlagen und jedem Werber noch ein besonderes Exemplar davon zu Handen gestellt werden.

---

## K o n f o r d a t

vom 18ten Heumonate, 1803.

Zwischen den löbl. Ständen der Eidsgenossenschaft, über Schuldbetreibungen gegen Eidsgenossen.

---

Auf den Vortrag einer den 13ten Heumonate, in Sachen der Arreste und Schuldbetreibungen, niedergesetzten, besondern Kommission, hat die Tagsatzung, auf Ratifikation hin, zu beschliessen gut gefunden: daß der vormals in der ganzen Eidsgenossenschaft bestandene Grundsatz: „daß der säßhafte, aufrecht stehende Schuldner, den alten Rechten gemäß, vor

„seinem natürlichen Richter gesucht werden müsse,“ auß neue anerkannt und aufgestellt sey, demnach dann auch in Fällen von Schuldbetrieben von einem Eidsgenossen gegen den andern darnach verfahren werden solle.

Der Große Rath des Kantons Luzern ist vorstehendem Konkordate unter'm 9. April 1804. beygetreten.

---

## B e s c h l u ß

vom 27ten Brachmonat, 1804.

Bezweckend eine einfachere und auf allgemeinen Grundsätzen beruhende Rechtspflege in Rechtsbetreibungssachen, so wie die Bestrafung der betriegerischen Fällten.

---

In Folge des durch das Konkordat vom 1sten Heumonate 1803., über Arreste und gerichtliche Betreibung, aufgestellten Hauptgrundsatzes, und in möglichster Entsprechung desjenigen Wunsches, welchen die vorjährige, hohe Tagsatzung, in Betreff der Einführung einer einfachern, auf allgemeinen Grundsätzen beruhenden Rechtspflege, in den Abscheid gelegt hatte, sind den 27sten Brachmonat 1804., auf den Bericht einer eigenen, hierüber niedergesetzten Kommission, folgende drey Punkten beschloffen worden:

## §. 1.

Es liegt in den Befugnissen jedes Kantons: seine eigene Rechtspflege in Schuldbetreibungs-Sachen gesetzlich zu bestimmen, doch so: daß alle Schweizer ungehemmter und gleicher Rechte genießen, als wie die Kantons-Bürger selbst.

## §. 2.

Die Kantonal-Regierungen sind eingeladen: diese Eriebrechte möglichst zu beschleunigen und unkoſtpie-  
lig einzurichten.

## §. 3.

Die Kantone werden endlich gegen betriegerische Falliten entweder schon bestehende Geſetze handhaben oder, wo keine ſolche vorhanden ſind, das Erforderliche darüber feſtzuſetzen erſucht.

---

## K o n k o r d a t

vom 27ten Brachmonat, 1804.

Zwiſchen den Löblichen Ständen der Eidsgenoffenſchaft, über ein allgemeines Konkursrecht.

---

In Betreff der Einführung eines allgemeinen Konkursrechtes endlich, worüber im leztjährigen Abſcheide ebenfalls ein Wuñſch enthalten war, haben die Ehrengesandtschaften, dem Vorſchlage der Kommiſſion gemäß, und in Erwägung: daß ſolches ein

allgemein dringendes Bedürfniß der Schweiz sey, welches nur durch eine gegenseitige oder allgemeine Verkommniß befriedigt werden kann, folgende drei Punkte, als Konkordat unter den Kantonen, angenommen.

### §. 1.

In Falliments-Fällen werden alle Schweizer, sowohl in verpfändeten als laufenden Schulden, in der privilegierten und der allgemeinen Klasse, nach gleichen Rechten behandelt und kolloziert, als wie die Bewohner des Kantons selbst, in welchem der Geldestag vorgeht.

### §. 2.

Zwischen denjenigen Kantonen, welche dieser Verkommniß beitreten, dürfen, nach ausgebrochenem Fallimente, keine Arreste auf bewegliches Eigenthum des Falliten anders, als, zu Gunsten der ganzen Schulden-Massa, gelegt werden, und endlich

### §. 3.

Diese Bestimmungen sind einzig zwischen den begetretenden Kantonen gültig und zwar von dem Augenblicke an, wo Se. Excellenz der Herr Landammann der Schweiz den Kantonen das Verzeichniß der begetretenen mitgetheilt haben wird, zu dem Ende hin der Herr Landammann der Schweiz diesen Beschluß den Kantonen zuzusenden und ihre Begetrittsklärung bis den 1ten Jänner 1805. einzufordern ersucht ist.

Vorstehendem Konkordate, an welchem die Kantone Schwyz und Glarus allein keinen Antheil nehmen wollten, ist der Große Rath des Kantons Luzern unter'm 28. Christmonate 1804. beygetreten.

## V e r t r a g

vom 23ten Jänner, 1807.

Zwischen den hohen Ständen Luzern und  
Bern, wegen Auslieferung der Ausreis-  
ser der stehenden und besoldeten Truppen.

Wir Schultheiß und Kleine Rätthe  
des Kantons Luzern

Thun kund hiermit:

Das Wir, zu Befestigung Unserer bundesgenössischen und freundschaftlichen Bande; zu näherer Bestimmung gegenseitiger Verhältnisse; zu Erlangung neuer Vortheile und endlich damit, zu Beförderung der guten Ordnung, der Strafbare seiner gerechten Strafe nicht entzogen werde, mit Unsern Getreuen, Lieben, Bunds- und Eydsgenossen, Schultheiß und Rath des Kantons Bern, folgenden Vertrag, in Rücksicht der Auslieferung der Ausreisser der beydsseitigen, angeworbenen, stehenden Truppen, so wie auch des militärisch organisierten Landjäger - Korps, beschlossen haben haben, als:

## §. 1.

Die beidseitigen Kantons-Regierungen verpflichten sich: einander gegenseitig die Auslieferung der Ausreißer ihrer stehenden und angeworbenen Truppen, — sie mögen Angehörige der kontrahierenden Kantone oder andere Schweizer oder auch Landesfremde seyn, — unverweigerlich in allen und jeden Fällen zu gestatten.

## §. 2.

Die Auslieferung geschieht, auf Begehren der ansuchenden Kantons-Regierung, von Seite der angesuchten Kantons-Regierung.

Die Verhaftung hingegen kann von einer jeden Kantons-Behörde anverlangt, und soll auch von jeder angesuchten Kantons-Behörde der respectiven hohen Stände alsogleich verfügt werden.

## §. 3.

Die Kleidungs-Stücke, Waffen, Pferde und Equipagen, welche der hohen Regierung des Ausreißers zugehören, und bey dem Verhafteten oder anderswo gefunden werden, werden auch unentgeltlich ausgeliefert.

Falls auch ein Angehöriger der respectiven hohen Stände von den Truppen des andern Kantons ausreißt, und zu Hause einige Mittel besitzen sollte; so werden die beyden hohen Regierungen dahin besorgt seyn: daß die mitgenommenen und nicht mehr sich vorfindenden Kleider, Waffen, Pferde und Equipagen der beschädigten Regierung vergütet werden.

## §. 4.

Die Auslieferung geschieht auf Unkosten des ansuchenden hohen Standes; jedoch sollen die daherigen Taxen, nach gewohnter Übung, verlangt werden.

## §. 5.

Die Polizien, Beamten und Landjäger sollen gehalten seyn: jeden Unteroffizier, Korporal oder Soldat der stehenden Truppen Unserer beidseitigen Kantone, der nicht mit einem gedruckten Pässe versehen wäre, anzuhalten, und ihrer Regierung einzuliefern, welche sodann alsogleich den Vorfall an den mitinteressirten Löblichen Stand einberichten wird.

---

## V e r t r a g

vom 6ten Brachmonat, 1807.

Zwischen den hohen Ständen Luzern und  
 Nargau, über die Auslieferung der Aus-  
 reisser von den stehenden und besolde-  
 ten Truppen.

---

Die Hochlöbliche Regierung des Kantons Luzern hat mit jener des Kantons Nargau unter'm 6ten Brachmonate 1807., wegen der gegenseitigen Auslieferung der Ausreisser von den stehenden und besoldeten Truppen, einen Vertrag abgeschlossen, welcher

---

mit demjenigen wörtlich übereinstimmt, der, des gleichen Gegenstandes wegen, am 23ten Jänner gleichen Jahres, mit der Hochlöblichen Regierung des Kantons Bern abgeschlossen worden ist, und welcher dem I. Bande der Gesetze und Verordnungen bey Blattseite 407. beygerückt wurde, mit dem einzigen Unterschiede zwar: daß bey dem §. 5. dieses Vertrages mit Kargau nicht ein gedruckter, sondern bloß ein authentischer Paß erfordert wird.

**Ende des ersten Bandes.**

---